

A m t s - B l a t t

Der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1836.

Einundzwanzigster Band.

Enthalten:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, des Provinzial-Steuer-Directorats und anderer öffentlichen Behörden.

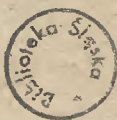
O p p e l n,

gedruckt bei F. F. W. Weils häuser, Königl. Regierungs-Buchdrucker.

W-462

29957

III



91-

Bel. 21 (1836)

Stuck 1-52

+ Sach-Register

+ Ausserord. Beil. zum St. 40
+ Extraord. Beil. zum St. 44

X-88684
29957 III

Bel. 21 (1836)

Stuck 1-52

Sach-Register,

oder alphabetische Darstellung der, in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu
Doppeln pro 1836 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

A.	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seit.
Agenturen für die erste Oesterreichische Brand-Versiche- rungs-Gesellschaft in Wien, deren diesseitige Annahme ist untersagt worden.....	33	102	4. August. 1836	197
Akten-Versendungen an substituirte Gerichte, betreffend den Wegfall der Gebühren.....	12	26	4. März	69
desgleichen.....	16	41	6. April.	95
Akten-Versendung in Landes-Cultur-Sachen betreffend...	42	138	7. October.	238
Aktuariats-Prüfung erster und zweiter Klasse, wegen der dazu nöthigen Erfordernisse.....	12	27	4. März.	69
Alkoholometer, deren Ankauf betreffend.....	21	60	9. Mai.	131
Amtsblatt-Bedarfs-Nachweisungen, deren Einsendung pro zweites Semester 1836 betreffend.....	20	57	11. Mai.	118
desgleichen pro erstes Semester 1837.....	45	146	2. Novr.	247
Amts-Verschwiegenheit, die, betreffend.....	19	54	10. April.	113
Anleihe, preussische, bei M. M. Rothschild in London, be- treffend Zahlung der Partial-Obligationen.....	51	173	1. Decbr.	279
Appellations-Frist, welche bei Publication von Erkennt- nissen zu berechnen ist.....	37	117	16. August.	217
Armen-Stiftung zu Ostrog bei Ratibor betreffend.....	47	—	22. October	257
Arznei-Taxe, deren Veränderungen betreffend.....	18	50	21. April.	107
Atteste für die immatriculirten Studirenden, sind in ge- wöhnlichen Fällen stempelfrei.....	41	135	29. Septbr.	236
B.				
Bagatell-Prozesse (s. Kosten-Pauschquantum).				
Bau-Anschläge von Kirchen und Schulen Königlichen Pa- tronats, sollen jedesmal zeitig eingereicht werden.....	30	93	27. Juni.	183
Bau-Conducteurs (s. Dienstsiegel).				
Belobigung derjenigen Personen, welche sich bei dem Brande in der Stadt Landsberg am 12ten December 1835 be- sonders ausgezeichnet haben.....	4	—	11. Januar.	20
Belobigung des Wundarztes Josch in Koschentin, wegen Lebens-Rettung eines jungen Menschen.....	6	—	28. Januar.	33
Berg-Hütten- und Salinen-Arbeiter, deren Aufgebot und Eraunung betreffend.....	17	47	18. April.	100

B.

	Stück des Anteils.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Bergbau-Privilegium, welches dem Herrn Grafen Henkel von Donnersmark Excellenz ertheilt worden ist	49	166	19. Novbr. 1836.	272
Berg-Vermer, Königliche (s. Gerichtsbarkeit).				
Beschäler-Stationen pro 1836 betreffend	4	7	22. Januar.	18
Beschälung (s. Landbeschälung).				
Bestimmungen, nähere, in Rechtsstreit-Angelegenheiten..	47	158	9. Novbr.	263
Bezahlung der Chausseestrecke zwischen Langendorf und der Landes-Grenze auf der Reisse-Ziegenhalser Chaussee..	30	89	18. Juli.	174
Blutegel, deren officineller Preis vom 1sten November 1836 bis Ende Mai 1837	43	142	17. October.	242
Branntwein, inländischer, betreffend die Steuer-Vergü- tung bei dessen Ausfuhr	27	82	19. Juni.	157
Bureau-Bedürfnisse, deren Anschaffung für die Unterge- richte betreffend	9	18	19. Febr.	54
desgleichen	11	22	1. März.	63

C.

Chausseezoll-Erhebung auf der Wegestrecke zwischen Zan- dowitz und Langendorf	26	78	24. Juni.	152
Chausseezoll-Erhebung zwischen Langendorf und Peis- kretscham	52	181	23. Decbr.	292
Chausseezoll-Erhebung auf der Wegestrecke von Ohlau nach Grottkau	50	172	1. Decbr.	277
Chausseezoll-Erhebung auf der Wegestrecke zwischen Lan- gendorf und der Landesgrenze auf der Reisse-Ziegenhalser Chaussee	30	89	18. Juni.	174
Cholera, epidemische, betreffend die bei deren Ausbruch zu beobachtenden, sanitätspolizeilichen Vorschriften; Extra- ordinaire Beilage zu Stück	40	133	30. Septbr.	1
Cholera, über das Verhalten bei derselben, Extraordi- naire Beilage zu Stück	44	—	—	—

D.

Deposital-Massen unbekannter Interessenten, deren Auf- gebot und Absendung betreffend	44	144	7. Octbr.	246
Deposital-Cassen der Patrimonial-Gerichte (s. Geldbe- stände unbekannter Interessenten).				

D.

	Stück des Urtheils.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Depositat=Bestände, die Bekanntmachungen bei deren Aufgebot betreffend.....	46	152	31. October 1836	253
Depositat=Gelder bei den Untergerichten, deren Verrechnung betreffend.....	47	156	4. Novbr.	261
Deserteurs (s. Geburts= u. Älteste).				
Deutsche Stände=Versammlungen, die hierher gehörigen Nachrichten sollen nur aus öffentlichen Blättern in die Zeitungen übernommen werden.....	29	87	11. Juli.	169
Dienstiegel für Bau=Conducteurs und Feldmesser betr..	12	24	12. März.	68
Disseminationen von Bauerhöfen, nach dem Edicte vom 14ten September 1811, wegen Feststellung der Normal=Lizen.....	12	25	4. März.	68
Domainen=Pfandbriefe der Kur= und Neumark, Pommern, Ostpreußen und Litthauen, deren Abtragung und Ablösung betreffend.....	20	56	20. April.	117
Domainen= und Forstgefälle, deren executivische Einziehung betreffend.....	22	66	10. Mai.	136
Dominal=Abgaben, wegen deren Ablösung bei abgezweigten und veräußerten Rustikal=Grundstücken betreffend...	24	71	1. Juni.	141
Dominal=Gefälle, den Terminum a quo bei ihrer Ablösung betreffend.....	46	150	5. Novbr.	252

E.

Ehen, welche von den Unterthanen des Kantons Graubünden im Auslande geschlossen werden.....	51	176	2. Decbr.	283
Ehrenkränkungen, welche von Staatsbeamten verübt werden, deren Untersuchung und Bestrafung betreffend..	35	109	12. August.	204
Eides=Abnahmen im Königreich der Niederlande betreffend.	30	96	8. Juli.	185
Embassage= und Kosten für Packpapier, deren Zulässigkeit betreffend.....	10	21	23. Februar.	59
Embassage=Gebühren, welche bei den aus Staats=Fonds unterhaltenen Untergerichten berechnet werden.....	46	153	21. October.	253
Erbschaftsstempel bei Nachlaß=Regulirung eines Verstorbenen betreffend.....	50	167	25. Novbr.	275
Erhebungs=Rolle der Ein-, Aus- und Durchgangs=Abgaben vom 30. October 1831, deren Abänderung betr..	19	53	18. April.	112
Erkenntnisse (s. Appellations=Griff).				
Erkenntnisse, Ausfertigung und Zustellung derselben an die Partheien oder deren Stellvertreter betreffend.....	47	158	9. Novbr.	263

E.

	Stück des Anteslats.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Etablissement, neues, bei Doberau.....	10	—	21. Febr.	58
Etablissement, neues, genannt Steinberg, im Kreuzbur- ger Kreise	26	—	1836. 17. Juni.	153
Executionen = Gebühren = Zahlung bei Zwangs = Anordnun- gen der Administrations = Behörden	1	1	23. Decbr. 35	1
— desgleichen	17	44	13. April 1836.	98
Executionen, welche gegen Militair = Personen, aus Civil- Erkenntnissen zu verfügen sind	16	12	29. März.	96
Executionen (f. Gelder).				

F.

Feldmesser (f. Dienststempel).				
Feuer = Societäts = Beiträge, deren Berichtigung aus der Aus- schreibung pro zweites Semester 1835 betreffend	4	6	20. Januar.	17
— desgleichen pro erstes Semester 1836	18	48	26. April.	104
— desgleichen pro zweites Semester 1836	36	113	29. August.	210
Feuer = Essen, hölzerne, deren Abschaffung betreffend	13	—	19. März.	78
Fohlen, welche von Könialichen Beschälern gefallen, das Brennen derselben betreffend	36	111	28. August.	207
Forst = Gefälle (f. Domainen = Gefälle).				
Fourage = Ankauf für die Könialichen Militair = Magazine betreffend	45	148	2. Novbr.	248
Freiwillige zum einjährigen Militairdienst, betreffend de- ren Prüfungs = Termine pro 1837	49	163	22. Novbr.	271
Fröbeln, die Oberaufsicht der Jurisdiction ist dem König- lichen Oberlandes = Gericht in Ratibor unterworfen	42	137	30. Septbr.	238
Fürstbischöf zu Breslau, dessen Ernennung betreffend	2	—	2. Januar.	5

G.

Gebäude, deren genügende Versicherung bei Feuergefahr .	13	33	19. März.	77
Geburts = und andere kirchliche Atteste sollen an ausgetre- tene Militairpflichtige und Deserteurs nicht ertheilt werden	18	49	15. April.	106
Gefängnißstrafe, betreffend deren Vollstreckung auch wäh- rend des Untersuchungs = Arrests	37	118	16. August.	217
Geistliche, deren Obliegenheiten und Verpflichtungen als Schul = Revisoren	30	90	$\frac{2}{8}$ Juli.	175
Geldstrafe, betreffend deren Verwandlung in Gefängniß- strafe, in Steuer = Contraventions = Fällen	10	20	23. Febr.	58

G.

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Geldbestände unbekannter Interessenten, die sich in den Depositat-Cassen der Patrimonial-Gerichte befinden, deren Behandlung betreffend	46	151	31. October 1836.	252
Gelder, welche durch Execution eingezogen werden, deren Empfangnahme betreffend	51	177	25. Novbr.	284
General-Commission für Schlesien, deren Geschäfts-Er- gebnisse betreffend	26	81	10. Juni.	154
Gerichtsbarkheit, freiwillige, deren Handlungen betr....	24	62	6. Mai.	131
Gerichts-Ferien pro 1836 betreffend	28	86	28. Juni.	166
Gerichtsstand bei Scheidung katholischer Eheleute, welche schon früher verheurathet gewesen u.	33	103	20. Juli.	198
Gerichtsbarkheit, welche den Königlichen Berg-Ämtern beizulegen ist	50	168	25. Novbr.	275
Geschäfts-Übersichten und Tabellen der Gerichts-Behör- den, deren Einsendung betreffend	47	155	11. Novbr.	258
Gewerbesteuer-Ermäßigungs-Gesuche betreffend	13	31	19. März.	76
Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der Pächter von zwangspflich- tigen Schankstellen	16	39	13. April.	92
Gewerbescheine für Gewerbetreibende aus der freien Stadt Frankfurt am M.	21	61	17. Mai.	131
Gewerbeschule hieselbst, den Lehrcursus bei derselben be- treffend	40	132	28. Septbr.	233
Graubünden (s. Ehen).				
Grenzsperrre gegen Pohlen, deren Aufhebung betreffend..	14	—	25. März.	81
Grenzbezirk (s. Ortschaften).				
Grenzbezirk, die darin belegenen Ortschaften betreffend ..	31	99	21. Juli.	188

H.

Handelsbetrieb auf Wochen- und Krammärkten betr. ...	31	97	14. Juli.	187
desgleichen	34	105	16. August	200
Hausrathhandel, der, ist den Juden im Herzogthum Sach- sen nicht gestattet	41	134	29. Septbr.	235
Hebammen-Institut hieselbst, betreffend die Eröffnung des deutschen Lehrcursus	23	68	31. Mai.	137
Hebammen-Lehrcursus, betreffend die Preis-Aufgabe zu dessen neuen Bearbeitung	47	—	31. October.	255
Heiraths-Consense für Rekruten, deren Ertheilung betr. ...	51	175	8. Decbr.	282
Holzflößen (s. Schiffsgesäße).				

H.

	Stück des Amteblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Hütten=Arbeiter (s. Berg=Arbeiter).			27. Mai.	
Hütten=Zeichen für das Frischfeuer zu Königshuld.....	24	72	1836.	141
desgleichen.....	48	160	15. Novbr.	265
Hütten=Zeichen für das Frischfeuer zu Warlow	34	104	14. August.	200

J.

Immediat=Gesuche, welche bei des Königs Majestät an- gebracht werden.....	13	30	11. März.	75
Injurien=Sachen (s. Rechtsmittel).				
Instanzen=Notiz pro 1836 betreffend	36	—	1. Septbr.	213
Juden, deren Bezeichnung in allen Verhandlungen und amtlichen Schriften.....	37	120	10. August.	218
Juden sollen keine christliche Vornamen führen.....				
Juden im Herzogthum Sachsen (s. Hausirhandel).				
Justiz=Verwaltung, die ordnungsmäßige, betreffend die Al- terhöchste Anerkennung derselben	49	165	25. Novbr.	272

K.

Kalkulatoren, gerichtliche, deren Gebühren betreffend ...	38	124	6. Septbr.	223
Kandidaten, evangelische, deren pädagogische Prüfung zu Rektoraten und Lehrstellen an Stadt- und Bürgerschulen	40	131	22. Septbr.	233
Kassen=Anweisungen von einem Thaler, deren Ausgabe betreffend	19	52	30. April.	109
Kassen=Anweisungen, neue, von fünf Thalern, deren neue Ausgabe betreffend	46	149	22. October.	249
Kirchen (s. Bau=Anschläge).				
Klassensteuer=Ermäßigungs=Gesuche pro 1836 betreffend	2	3	6. Januar.	6
Klodnitz=Canal (s. Schleusengeßder).				
Kollekte, Haus- und Kirchen-, zum Wiederaufbau der Schulgebäude zu Schneidemühl, Regierungs=Departe- ment Bromberg	30	—	18. Juli.	184
Kontumacial=Erkenntnisse (s. Rechtsmittel).				
Kopialien, niedergeschlagene, deren Verrechnung betr.....	15	38	29. März.	88
desgleichen.....	38	123	2. Septbr.	222
Kosten=Pauschquantum, dessen Vertheilung in Bagatell- Prozessen betreffend	37	116	21. Juli.	216
Krakauer Schul=Anstalt, den Besuch derselben betreffend.	32	100	30. August. 26. Juli.	191

K.

	Stück des Umschlags.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Kreis-Lazareth für den Lubliner Kreis, dessen Einrichtung betreffend.....	7	—	3. Februar 1836.	39
Kreis-Justiz-Räthe, deren Geschäftsführung in der Ober-Laufsitz betreffend	25	76	4. Juni.	148
— desgleichen im Neustädter Kreise betreffend.....	40	129	23. Septbr.	231
Kriminal-Gerichtbarkeit, deren Verwaltung in mehreren Mediats-Städten betreffend	48	161	11. Novbr.	266
desgleichen	52	183	11. Novbr.	293
Kurmärkische, alle landschaftliche und Städte-Kassen-Kapitalien, deren Rückzahlung betreffend	3	4	23. Decr. 35 8. Jan. 36.	9

L.

Landbeschälung pro 1835, deren Ergebnisse betreffend..	23	67	28. Mai.	137
Landwehrmänner, betreffend ihr Parochial-Verhältniß, während ihrer Einberufung zu den Militair-Übungen..	31	—	15. Juli.	189
Landwehrmänner (s. Soldaten).				
Lauferscheine in den Mühlen, wegen Sicherung derselben gegen das Zerspringen	13	32	19. März.	177
Legitimations-Scheine an Handel- und Gewerbetreibende, welche von den Bezirks-Ämtern des Großherzogthums Baden zu ertheilen sind	12	2	11. März.	67
Legitimations-Scheine für Handels-Reisende, welche von den Ämtern des Herzogthums Nassau ausgefertigt werden können	30	92	13. Juli.	183
Löwenberg, Dr. und Kammer-Assessor, dessen herausgegebene Schrift wird empfohlen.....	37	121	19. August.	218

M.

Markt-Verlegung zu Loslau betreffend.....	1	—	31. Decr. 35	2
„ Verlegung zu Ober-Glogau betreffend	1	—	2. Jan. 36.	2
„ Bewilligung zu Borslawitz betreffend	3	—	31. Decr. 35	11
„ Verlegung in mehreren Städten und Orten für das Jahr 1836 betreffend.....	3	—	8. Jan. 36.	11
„ Verkehr zu Pittschen betreffend	9	—	22. Februar.	53

M.

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Markt = Aufhebung in Zauditz betreffend	9	—	26. Febr. 1836.	53
„ Verlegung zu Myslowitz, Oppeln, Zauditz und Annaberg betreffend	11	—	5. März.	62
„ Verlegung zu Ujest betreffend	16	—	12. April.	92
„ Verlegung in Ziegenhals betreffend	26	—	16. Juni.	152
„ Verlegung zu Patschkau betreffend	26	—	21. Juni.	153
„ Verlegung zu Cosel betreffend	30	—	22. Juli.	184
„ Verlegung zu Carlsruhe betreffend	31	—	21. Juli.	188
„ Verlegung zu Brieg betreffend	34	106	19. Jan. 36.	201
„ Bewilligung für Boischnick betreffend	49	—	24. Novbr.	270
Martini = Durchschnitts = Preise pro 1835 von Getreide und Futterforten, Dehufs Rente = Berechnungen ic.	3	5	2. Januar.	11
Martini = Marktpreise, deren Feststellung betreffend	41	136	24. Septbr.	236
Militairpflichtige, deren Verheirathung und Possessionirung betreffend	4	9	14. Januar.	19
Militair = Personen (f. Executionen).				
Militair = Personen (f. Zoll = und Steuer = Untersuchungsachen).				
Militairpflichtige, augetretene (f. Geburts = ic. Atteste).				
Militairpflichtige Subjecte, von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen dieselben, soll den Landrathlichen Aemtern jedesmal Nachricht gegeben werden.	27	83	17. Juni.	162
Militair = Invaliden, deren unbegründete Immediat = Gesuche betreffend	28	84	27. Juni.	164
Mühlen (f. Käufersteine).				

N.

Nachlaß = Regulirung eines Verstorbenen (f. Erbschaftssteuer).				
Nichtigkeits = Beschwerdebachen, die Akten in zweiter Instanz und Gebühren = Liquidationen sollen beigelegt werden.	47	158	9. Novbr.	263
Nichtigkeits = Beschwerden einer Parthei, sollen von einem Justiz = Commissarius mit unterschrieben werden	52	182	9. Decbr.	292

D.

	Stück des Untersatzs.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Obductionen, gerichtliche, die dabei zu beobachtenden Vorschriften betreffend.....	34	107	5. August 1836.	202
Oekonomie=Commissarien, deren Ausbildung und Prü- fung betreffend.....	21	59	11. April. 24. Mai.	124
Ortschaften die im Grenz=Bezirk liegen, deren Berichti- gung betreffend	19	54	28. April.	113

P.

Parochial=Verhältnisse (f. Landwehrmänner).				
Patent=Verleihung an J. v. Romyn zu Brienzen bei Cleve	4	—	24. Decr. 35	2
Patent=Verleihung an den Mechanikus Lange zu Neumarkt	4	—	21. Jan. 36.	20
Patent=Verleihung an den Tischlermeister Ferdinand Selte zu Potsdam	8	—	17. Febr.	47
Patent=Verleihung an den Salomon Landau zu Coblenz..	8	—	17. „	47
„ „ an den Deconom Peist zu Densborn...	9	—	22. „	53
„ „ an den Nähmadel=Fabrikanten Johann Edmund Lynen zu Stolberg.....	9	—	22. „	53
„ „ an die Fabrikanten J. G. Saarhaus, Söhne zu Elberfeld.....	10	—	4. März.	58
„ „ an den Tuch=Appreteur J. G. Martin in Potsdam.....	13	—	24. „	78
„ Aufhebung des Gutsbesizers J. v. Romyn zu Brienzen	13	—	21. „	78
„ Verlängerung für den Fabrik=Unternehmer N. Dreyse zu Sömerda	14	—	28. „	81
Patent=Verleihung für den Haarflechter und Posamentier J. G. Held zu Elberfeld.....	14	—	31. „	82
„ „ an den Schlossermeister Matheus Franz ciscus Witt zu Königsberg.....	16	—	14. April.	93
„ „ an den Wasserbau=Inspector Rößler zu Aachen.....	19	—	28. „	112
„ „ an den chirurgischen Instrumentenmacher H. Griebel zu Berlin.....	19	—	28. „	113
„ „ an die Banquiers, Gebrüder Oppensfeld zu Berlin	27	—	25. Juni.	161

P.

	Stück des Amteblattes.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Patent-Verleihung an den Dr. C. Wagenmann in Berlin.	29	—	11. Juni. 36	169
„ „ an den Uhrmacher Fried. Tiebe zu Berlin.	34	—	24. Juli.	188
„ „ an den Mechanikus G. E. Müller sen. zu Berlin	33	—	8. August.	197
„ „ an J. B. H. Rey zu Trier, Vorsteher eines Privat-Lehr-Instituts	35	—	25. „	203
„ „ an den Mechanikus Friedr. Overmann zu Trier	35	—	23. „	203
„ „ an den Mechanikus G. Benzke zu Ber- lin	36	—	29. August.	213
„ „ an die Papier-Fabrikanten, Gebrüder Piette zu Dillingen	37	—	1. Septbr.	216
„ „ an den Professor Dr. Runge zu Dra- nienburg, und den Fabrikanten G. M. Ebers zu Berlin	37	—	5. „	216
„ „ an den Handlungs-Commis Rouply zu Cölln	38	—	14. „	222
„ „ an den Dr. Lüderødorf zu Berlin	41	—	3. October.	235
„ „ an den Müller Samuel Liedtke zu Neu- Drausenu	44	—	29. Septbr.	236
„ „ an den Schneidermeister Johann Vött- cher zu Brandenburg a. d. S.	43	—	18. October.	242
„ „ an den Tapezier Friedr. Voigt in Berlin	47	—	10. Novbr.	257
„ „ an die unverehelichte Caroline Eichler zu Berlin	50	—	2. Decbr.	274
„ Verlängerung für den Tischler G. N. Badmeyer zu Berlin	51	—	11. „	284
„ Verleihung an den Fabrikanten Schildknecht zu Berlin	51	—	6. „	284
Pächter zwangspflichtiger Schankstellen (s. Gewerbesteuer- pflichtigkeit).				
Pferde-Diebstahl, betreffend die aufgehobenen Maaßregeln zur Verhütung desselben	25	73	12. Juni.	145
Pharmaceuten, deren Studien auf auswärtigen Univer- sitäten betreffend	6	13	2. Februar.	32
Polizei-Contraventions-Sachen, in denen Officiere, Un- terofficiere und Soldaten verfallen, die Polizei-Behörden sollen die Militär-Vorgesetzten hiervon benachrichtigen..	4	7	11. Januar.	19

P.

Provincial-Landtag, Schlesscher, dessen Einberufung be-
treffend

Stück des Amtesblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
52	178	22. Decbr. 1836.	289

Q.

Quäculanten, unbedeutende, deren Bestrafung betreffend.

30	95	25. Mai. 15. Juli.	185
----	----	-----------------------	-----

R.

Rangfahrt (s. Schiffsgefäße).

Rassellwiz, Deutsch-, Neben-Zoll-Amt, dessen Erhebungs-
Besugnis betreffend

34	108	17. August.	202
26	77	20. Juni.	151

Rauchröhren von Gußeisen, deren Aufstellung betreffend.

Receptions-Fähigkeit (s. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt).

Rechtsmittel, deren Anwendung in Injuriensachen betr. .

15	36	25. März.	88
----	----	-----------	----

Rechtsmittel der Restitution in Injuriensachen gegen Kon-
tumaciaal-Erkenntnisse betreffend

37	119	16. August.	217
----	-----	-------------	-----

Rechnungs-Übersichten der gerichtlichen Salarien-Kassen,
deren Fertigung betreffend

38	125	2. Septbr.	224
----	-----	------------	-----

Rechtsstreit-Angelegenheiten (s. Bestimmungen).

Rekurs, nachgelassener, gegen rechtskräftige Erkenntnisse ..

16	40	26. Febr. 25. März.	93
----	----	------------------------	----

Rekognoscirungs-Reisen der General-Staabs-Offi-
ciere betreffend

28	85	29. Juni.	165
----	----	-----------	-----

Rekruten (s. Heiraths-Konsense).

Remonte-Ankauf, den, pro 1836 betreffend

11	—	10. Februar.	61
----	---	--------------	----

Rinderpest, deren Ausbruch betreffend

39	126	18. Septbr.	225
----	-----	-------------	-----

Rinderpest, deren Auslösen betreffend

43	141	16. October.	242
----	-----	--------------	-----

Rinderpest, deren Ausbruch im Freistaat Krakau betreffend

48	159	23. Novbr.	265
----	-----	------------	-----

Rustikal-Grundstücke, wegen Ablösung der Dominial-Ab-
gaben bei deren Abzweigung und Veräußerung

24	71	1. Juni.	141
----	----	----------	-----

S.

Saarbrücken, betreffend die Organisation des Königlichen
Landgerichts daselbst

7	15	29. Januar.	40
---	----	-------------	----

C.

	Stück des Antragsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Salarien-Kassen-Rechnungen, betreffend die Erledigung der Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer, bei deren Revision	14	35	24. Febr. 36. 18. März.	82
Salarien-Kassen-Bestände, deren zinsbare Anlegung betreffend	36	115	19. August.	213
Salarien-Kassen, gerichtliche, (s. Rechnungs-Uebersichten).				
Salarien-Kassen-Abschlüsse ic. pro 1835, deren Einsendung betreffend	4	10	15. Januar.	20
Salinen-Arbeiter (s. Bergwerk-Arbeiter).				
Scheidungen katholischer Eheleute, welche schon früher verheirathet und für immer von Tisch und Bett geschieden waren, deren Gerichtsstand betreffend	33	103	26. Juli.	198
Schiedsmänner, die, betreffend	47	157	8. Novbr.	262
desgleichen	50	171	1. Decbr.	277
Schiedsmänner, deren Wirksamkeit betreffend	25	75	6. Juni.	146
desgleichen	29	88	1. Juli.	170
Schiffer, denselben soll von ihrer Ladung nichts abgekauft werden	5	11	20. Januar	23
Schiffs-Gefäße, welche den Bromberger Canal, die Neße ic. befahren, deren Größe betreffend	36	112	13/25 August.	209
Schiffs-Gefäße und Holzflößen, betreffend deren Rangfahrt durch die Stromschleusen	38	122	8. Septbr.	221
Schleusengelber auf dem Kłodnitz-Canal, deren Ermäßigung betreffend	18	51	17. April.	107
Schulamts-Präparanden, katholische, deren Prüfung betreffend	2	—	6. Januar.	7
Schulamts-Präparanden, katholische, betreffend deren Aufnahme in die Seminarien	5	12	12. „	25
Schulamts-Präparanden, evangelische, desgleichen	5	—	19. „	25
Schullehrer-Präparanden, deren Prüfung betreffend	10	—	28. Febr.	59
desgleichen	10	—	23. „	59
Schullehrer-Präparanden, evangelische, deren Nachprüfung betreffend	11	—	6. März.	64
Schullehrer, interimistisch angestellte ic., deren Nachprüfung betreffend	26	79	20. Juni.	152
Schul-Revisoren (s. Geistliche).				
Schulen (s. Bau-Anschläge).				

C.

	Stück des Amtsblatts	Nro. der Verordnung	Datum der Verordnung	Seite
Schutzpocken=Impfung pro 1835 betreffend.....	28	69	13. Mai 1836.	138
Seide, welche im Inlande gewonnen wird, deren vortheil- haftere Abwicklung betreffend.....	6	14	28. Januar.	32
Soldaten und Landwehrmänner, welche in Untersuchung begriffen, deren Behandlung betreffend.....	50	169	25. Novbr.	276
Staats=Schuldscheine zur baaren Auszahlung, deren Rün- digung betreffend.....	13	28	1/25 März.	73
desgleichen.....	22	64	11. Mai.	134
Staats=Papiere, amortisirte, betreffend.....	15	—	31. März.	87
Staatsdienst, juristischer, wegen des zu großen Andrangs zu demselben.....	23	70	20. Mai.	139
Staats=Beamte (f. Ehrenkränkungen).				
Staatsschuldscheine zum Betrage von 760,000 Rthlr., deren Kündigung und baare Auszahlung am 2ten Ja- nuar 1837 betreffend.....	40	128	1. Septbr.	229
desgleichen.....	45	145	10. Octbr.	247
Staatsschuldscheine, verloosete, deren Realisirung be- treffend.....	52	180	19. Decbr.	291
Stempelung und Richtigkeit der Waagen betreffend.....	40	19	24. Febr.	57
Stempelfreiheit der Matrose für immatriculirte Studirende.	41	135	29. Septbr.	236
Steuer=Untersuchungs=Sachen (f. Zoll=Untersuchungs- sachen).				
Steuer=Contraventions=Fälle (f. Strafen).				
Strafen in Steuer=Contraventions=Fällen betreffend.....	10	20	23. Febr.	58
Straf=Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner und Krieges=Reservisten, deren Abfassung betreffend.....	15	37	25. März.	88
Sträflinge, deren Ablieferung in das Arbeitshaus zu Brieg betreffend.....	35	140	16. August.	205
Sträflinge aus Cholera=Orten sollen in Besserungs=An- stalten einstweilen nicht abgeliefert werden.....	50	170	25. Novbr.	276
Studirende, betreffend deren Zeugnisse, welche sie zur Universität mitbringen müssen.....	9	16	25. Febr.	50
Subaltern=Beamte sollen fernerhin als Assistenten oder Mandatarien in Prozeßsachen nicht mehr zugelassen wer- den.....	40	130	20. Septbr.	232
Summarischer Prozeß, betreffend größere Ausdehnung desselben.....	9	17	9. Febr.	51

E.

	Stück des Umschlages,	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Tabacks-Pflanzungen für das Jahr 1836, sollen beklart werden	26	80	17. Juni 36.	154
Tabellen der Gerichts-Verhöden (s. Geschäfts-Ueber- sichten).				
Tauf-, Trau- und Todtenscheine im Wege gesandtschaftli- cher Verwendungen, sollen kostenfrei ausgefertigt werden.	43	140	17. Octbr.	242
Thierknochen, das Sammeln und Aufbewahren derselben betreffend	52	179	11. Novbr.	290

U.

Untersuchungs-Atteste (s. Gefängnißstrafe).

B.

Vermächtniß des zu Breslau verstorbenen Stift-Fräuleins von Nusock	1	—	20. Decbr. 1835.	2
des zu Ratibor verstorbenen pensionirten Steuer-Einnehmers Krügel	1	—	30. „	3
des zu Mieschowitz verstorbenen Kaufmanns Ignaz Doms	3	—	28. „	15
des zu Oppeln verstorbenen Professors Dr. Dziakfo	5	—	21. Januar 1836.	25
der Borghardschen Eheleute zu Reisse	7	—	28. Januar.	39
des zu Breslau verstorbenen Kaufmanns Jo- hann Ludwig Böhm	8	—	5. Februar.	48
des verstorbenen Bürgermeisters Johann Rong. der verstorbenen Freiin v. Durant	10	—	24. „	57
des verstorbenen Kaufmanns Johann Lub- wig Böhm in Breslau	11	—	28. „	63
der verwittweten Schmidt Malik zu Langen- dorff, Kreis Ratibor	11	—	28. „	63
des zu Oppeln verstorbenen Joseph Sprin- ger	26	—	13. Juni.	153
der verstorbenen Stadt-Kämmerer Julie Schmeer zu Leobschütz	39	—	15. Septbr.	226
des Freigärtner-Auszüglers Jacob Glomb zu Wobland	39	—	10. „	227
	39	—	15. „	227

B.

	Stück des Umschlags.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Vermächtniß des Bürgers Almand Wache zu Patschau ..	39	—	12. Septb. 36	227
„ der verwittwet gewesenen und verstorbenen Caroline Ottremba zu Grottkau	40	—	23. Septbr.	231
„ des verstorbenen Gutsbesizers Wenzel Richter zu Hilbersdorff, Kreis Falkenberg	47	—	27. Octbr.	257
„ des verstorbenen Kapellans Franz Holekto ..	50	—	25. Novbr.	274
„ der verstorbenen Thor-Einnehmer Hamilton zu Melisse	51	—	4. Decbr.	283
„	9	—	25. Febr.	52
Viehseuche, deren Ausbruch im Oesterreichischen betreffend.				
Viehmärkte zu Beneschau und Bladen, deren Aufhebung betreffend	17	—	21. April.	100
Vokationen für Pfarrer, Schullehrer, Schulgehilfen und andere Kirchenbediente, sollen eingeschickt werden	25	74	15. Juni.	145
Volks-Schul-Zeitung, preussische	36	114	25. August.	212
Vorladungen, diesseitige, in den Kaiserlich Oesterreich- schen Staaten, wegen deren kostenfreien Insinuation ...	49	164	21. Novbr.	271

B.

Waagen (s. Stempelung und Richtigkeit derselben).				
„ deren Richtigkeit betreffend	44	143	19. Octbr.	245
Wagen der Frachtfuhrleute, deren gesckwidriges zu breites Beladen betreffend	46	154	28. Octbr.	254
Waldhämmer, deren unerlaubte Fertigung ist untersagt ..	30	91	12. Juli.	182
Wallfahrten, öffentliche, betreffend	17	46	16. April.	99
Wanderpässe, die hierzu nöthigen Formulare betreffend ..	39	127	16. Septbr.	226
Wanderpässe, deren Ausfertigung betreffend	49	162	19. Novbr.	269
Wanderbücher der Handwerks-Gesellen, deren künftige Stempelung betreffend	43	139	10. Juli. 15. Octbr.	241
Weingewinn pro 1836, dessen Anmeldung betreffend ...	45	147	26. Octbr.	248
Wittwen-Kassen-Beiträge, deren pünktliche Einzahlung betreffend	31	98	25. Juli.	188
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, betreffend die Reception- fähigkeit der bei derselben auszunehmenden Personen	51	174	24. Novbr.	281

F.

D.

3.

	Stück des Unterschlusse.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Zeugen-Vernehmungen im Königreich der Niederlande be- treffend	30	96	8. Juli 36.	185
Ziegel-Fabrication, bei Fertigung derselben sollen gleich- förmige Dimensionen angenommen werden.....	2	2	29. Decr. 35	5
Zoll-Verkehr, freier, mit dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt am Main betreffend.....	13	34	17. März 36	79
Zoll- und Steuer-Untersuchungs-Sachen gegen Militairs, sollen deren Vorgesetzten angezeigt werden	17	45	14. April.	99
Zucker-Raffinerien, deren Geräthe sollen nicht von Zink angefertiget werden.....	30	94	14. Juli.	184

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück I.

Oppeln, den 5^{ten} Januar 1836.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o 28 enthält:

- (N^{ro}. 1679.) Allerhöchste Bekanntmachung des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung, in deren 39sten Sitzung vom 14^{ten} November 1834, wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Vom 5^{ten} December 1835.
- (N^{ro}. 1680.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 5^{ten} December 1835, betreffend die Anwendbarkeit des fiskalischen Untersuchungs-Verfahrens bei den, den Beamten niedern Ranges in der Ausübung ihres Amtes zugefügten Beleidigungen.
- (N^{ro}. 1681.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 5^{ten} December 1835, über die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Order vom 4^{ten} Juli 1832, auf Klagen der in letzterer, gedachten Personen.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Das hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat sich veranlaßt gefunden zu bestimmen, daß bis zur Emanation der Allerhöchst verheißenen Executionsord-

Nro. 1.
Die Executions-
Gebühren-Bah-
lung bei
Zwang-Anord-
nungen der Ad-
ministrations-
Behörden be-
treffend.

nung für die Administrations=Behörden, bei diesen allgemein die Gebühren=Taxe für die Gerichte vom 23^{ten} August 1815 zur Anwendung kommen soll, insoweit nicht bei Königlichen Abgaben auf die Executions=Instruction vom 18^{ten} Decem=ber 1813 zurückgegangen werden muß.

Es wird diese Anordnung hiermit zur Nachachtung der betreffenden Admini=stration=Unterbehörden zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oppeln, den 23 December 1835.

Markt=Verle=gun^g
zu Loslau.

Der auf den 13^{ten} Januar k. J. zu Loslau anstehende, mittelst Amtsblatts=Be=kanntmachung vom 30^{ten} v. M. aufgehobene Viehmarkt wird, da die in der Kai=serlich=Oesterreichischen Ortschaft Deutsch=Leuthen ausgebrochene Rinderpest bereits vor drei Wochen gänzlich aufgehört hat, an gedachtem Tage abgehalten werden, welches dem theilhaftigen Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 31. December 1835.

Markt=Verle=gun^g zu
Ober=Glogau.

Der auf den 12^{ten} d. M. zu Ober=Glogau anstehende, mittelst Amtsblatts=Be=kanntmachung vom 26^{ten} November v. J. aufgehobene Viehmarkt wird, da die in den Dörfern Gröbzig und Schönbrunn ausgebrochene Rinderpest nunmehr auf=gehört hat, am gedachten Tage wieder abgehalten werden, welches dem theilhaftigen Publicum hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 2. Januar 1836.

Patent=
Verleihung.

Dem J. van Romyn zu Brienem bei Cleve, ist unter dem 17^{ten} December 1835 ein Patent

wegen einer durch Zeichnung und Beschreibung mitgetheilten, in ihrer gan=zen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten, selbst spinnen=den Mule=Jenny für Wolle, Flachs und Baumwolle auf Acht Jahre von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monar=chie erteilt worden.

Oppeln, den 24. December 1835.

Vermächtniß.

Das zu Breslau verstorbene Stiftsfraulein Francisca von Aulock, hat zum mas=siven Bau der katholischen Kirche in Seichwitz 1000 Rthlr. in Pfandbriefen ver=macht. Oppeln, den 20. December 1835.

Der zu Ratibor verstorbene pensionirte Steuer-Einnehmer Krügel, hat der Vermächtniß.
städtischen Armen-Casse daselbst 200 Rthlr. in Pfandbriefen vermacht.
Oppeln, den 30. December 1835.

Personal-Chronik.

Dem Schauspiel-Unternehmer Franz Bonnot ist von dem Herrn Ober-Präsidenten Excellenz eine anderweitige Concession zu theatralischen Vorstellungen bis Ende December 1836 für das hiesige Regierungs-Departement ertheilt worden.
Oppeln, den 23. December 1835.

Gestorben ist der katholische Schullehrer Dominik Pigula zu Nieder-Marlowitz, Kreis Rybnik.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Carl August Lüdersdorf aus Coswig, 23 Jahr alt;
Johann Morbe aus Baruth, 32 Jahr alt;
Eduard Robert Berger aus Lissa bei Görlitz, 24 Jahr alt;
Carl Friedrich Julius Mathäi aus Bunzlau, 25 Jahr alt;
Carl Julius Uhse aus Liegnitz, 23 Jahr alt;

Gustav Ludwig Ottomar Engwisk aus Primkenau, 21 Jahr alt;
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

Wilhelm Friedrich Friedemann aus Görlitz, 34 $\frac{3}{4}$ Jahr alt;
Moriz Robert Neitsch aus Görlitz, 28 $\frac{1}{4}$ Jahr alt;
Ernst Adolph Ferdinand Tiege aus Gebelzig, 27 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;
Johann Friedrich Scheidemantel aus Guteborn, 26 Jahr alt;
Carl Friedrich Julius Laffert aus Breslau, 29 Jahr alt;
Emil Adalbert Knispel aus Freystadt, 26 Jahr alt;

Albert Eduard Julius Biedermann aus Peterwitz, 26 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

Gottlob Moriz Pilg aus Görlitz, 29 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

Samuel Gottfried Günther aus Glogau, 26 Jahr alt;

Friedrich Wilhelm Ostmann aus Jacobsvalde, 26 $\frac{3}{4}$ Jahr alt;

Hugo Moriz Theodor Wengel aus Breslau, 27 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

Johann Philipp Heinrich Hoffmann aus Breslau, 33 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. December 1835.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück II.

Oppeln, den 12^{ten} Januar 1836.

Nachdem des Königs Majestät unterm 16^{ten} November v. J. die Wahl des bisherigen General-Bischofs-Administrators und Domprobstes, Herrn Grafen von Sedlnitzki zum Fürstbischof von Breslau zu bestätigen Allergnädigst geruht haben, so wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem erwählten Herrn Fürstbischof das Prädicat Fürstliche Gnaden zustehet und gebühret, und hiernach die Behörden wie die Einzelnen sich zu achten haben werden.

Breslau, den 2. Januar 1836.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz
Schlesien.
von Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche die große Verschiedenheit der auf den einzelnen Ziegeleien üblichen Maaße der Mauer- und Dachziegel mit sich bringt, und hierbei die Annahme angemessener und gleichförmiger Dimensionen herbeizuführen, ist von der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen beschlossen worden, für die zu Staats-Bauten zu verwendenden Mauer- und Dachziegel die folgenden Bestimmungen zu treffen:

Nro. 2.

Betreffend die Annahme angemessener und gleichförmiger Dimensionen bei der Ziegelfabrikation.

und Dachziegel allgemeine gewisse Dimensionen gleichförmig wie folgt, zu bestimmen, und demgemäß anzuordnen:

- 1) zu allen genehmigten Staatsbauten sollen keine andere Mauer- und Dachziegel angekauft oder verwendet werden, als solche, welche im gebrannten Zustande nachstehende Dimensionen haben:

a. Mauerziegel:

große Form $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick
 mittlere Form 10 » » $4\frac{5}{8}$ » » $2\frac{1}{2}$ » »
 kleine Form $9\frac{1}{2}$ » » $4\frac{1}{2}$ » » $2\frac{1}{8}$ » »

b. Dachziegel oder Biberschwänze (Flachwerk):

- 15 Zoll einschließlich der Nase lang, 6 Zoll breit, und $\frac{1}{2}$ Zoll stark;
- 2) Wenn außergewöhnliche Constructionen andere Verhältnisse nöthig machen, sollen diese von den Regierungen in jedem einzelnen Falle festgestellt, und es soll demgemäß eine schriftliche Bestellung für die Anfertigung gemacht werden.

Indem vorstehende Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, machen wir hiermit zugleich bekannt, daß wir vom 1^{ten} Januar 1837 ab, bei Staatsbauten keine Ausnahme von diesen Vorschriften ferner gestatten werden, auch sämmtliche Baubeamten hiermit anweisen, darauf strenge zu halten.

Oppeln, den 29. December 1835.

Nro. 3.
 Den Termin zur
 Anbringung der
 Klassensteuer-
 Ermäßigungs-
 Gesuche
 betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17^{ten} Januar 1830, wird der Termin, bis zu welchem Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche für dieses Jahr bei den betreffenden Landrathen angebracht werden können, auf den 10^{ten} März c. festgesetzt. Nach Ablauf dieses Termins können Ermäßigungs-Gesuche, die sich auf die Jahresveranlagung gründen, pro 1836 nicht weiter berücksichtigt werden, und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 6. Januar 1836.

Stosuiac się do Naywyższego Królewskiego Rozkazu gabinetowego dnia 17^{tego} Stycznia roku 1830 danego, stanowi się termin, do którego prozby o zmniejszenie podatku klasowego w roku bieżącym do Landratów donosić można, aż do dnia 10^{tego} Ma: ca r. b.

Po przeminieniu tegoż terminu się nie może dalej uważać na prozby się tyczące zmniejszenia podatku klasowego na rok 1836 ustanowionego, a to się niniejszym publiczności podawa do wiadomości.

w Opolu, dnia 6. Stycznia 1836.

Den Präparanden, welche nicht unter 17 aber auch nicht über 20 Jahr alt sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die schriftliche Meldung zum Examen, dessen Termin sie später erfahren sollen, bis Ende künftigen Monats geschehen seyn muß. Einzureichen haben dieselben:

Prüfung der
Präparanden
für das katho-
lische Schulleh-
rer-Seminar.

- 1) ein Taufzeugniß;
- 2) ein Führungs-Attest, vom Ortsgeistlichen ausgestellt;
- 3) ein Zeugniß des Schulens-Inspectors über Fähigkeiten und Vorkenntnisse;
- 4) ein Zeugniß des Kreis-Physicus über körperliche Qualification und über Revaccination, als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam vollzogen
- 5) eine kurze Lebensbeschreibung.

Breslau, den 6. Januar 1836.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Die Post-Expedition in Lublinisch, ist vom 1^{ten} Januar d. J. ab zu einer Post-Verwaltung erhoben und solche dem bisherigen Post-Expeditour, Post-Verwalter. Vogt daselbst, verliehen worden.

Der Kaufmann Johann Schlosser zu Zülz, ist zum unbefoldeten Rathmann auf sechs hinter einander folgende Jahre, so wie der zeitherige Rathmann Marcus Friedländer wiederholt und zwar zum viertenmale, der Cämmerer Johann Gabriel aber wiederholt für gleichen Zeitraum gewählt und bestätigt worden.

Gestorben sind:

der evangelische Pastor Grenschmidt zu Neustadt,
der katholische Pfarrer und Dechant Lobzig zu Kranowitz, Kreis Ratibor,
und
der katholische Schullehrer Mathias Grzegorz zu Kotschanowitz, Kreis Rosenberg.

Per.

Personal-Veränderungen bei dem Königl. Ober-Landesgericht von Oberschlesien.

Befördert: der Justiz-Commissarius Hirschberg zu Oppeln zum Notarius.

Gestorben: 1) der Canzlist Kleemann;
2) der Registrator Binger;
3) der Referendarius v. Murr.

Patrimonial-Jurisdictionen-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Orts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	N a m e n des wieder angestellten Richters.
1	Hogoisna	Rybnick	Stadtrichter Ku- bicki	Justitiarius Sedla- czech zu Sohrau.
2	Pallowitz	besgl.	derselbe	derselbe
3	Ober-Worin	Mieß	derselbe	derselbe
4	Nieder-Worin	besgl.	derselbe	derselbe
5	Oderberg	Ratibor	Justizrath Fritsch	Justitiarius Jonas in Schillersdorff.
6	Giesmannsdorf	Neisse	Justitiarius Hoff- richter	Justitiarius Gabriel zu Neisse.

Amts-Blatt

der Königlichⁿ Regierung zu Oppeln.

Stück III.

Oppeln, den 19^{ten} Januar 1836.

Allgemeine Gesefssammlung.

N^o 29 enthält:

- (N^{ro}. 1682.) Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Landungsbrücke zu Lauterbach bei Putbus zu erheben ist. Vom 19^{ten} November 1835.
- (N^{ro}. 1683.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 5. December 1835, durch welche der Stadt Trzemeszno die revidirte Städte-Ordnung vom 17^{ten} März 1831 verliehen ist.
- (N^{ro}. 1684.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 12^{ten} December 1835, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17^{ten} März 1831, an die Stadt Rogasen betreffend.
- (N^{ro}. 1685.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 21^{ten} December 1835, wegen einiger ferneren Modificationen der Erhebungs-Rolle vom 30^{ten} October 1831, in Bezug auf Durchgangs-Abgaben.

Nro. 4.

In weiterer Ausführung der in dem Edict über die Finanzen des Staats vom 27^{ten} October 1810 (Gesefssammlung N^o 3) § 4^c, und der Verordnung wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens vom 17^{ten} Ja-

3

Rückzahlung
sämmlicher für-
märkischen alten
Landschaftlichen
und Städte-
Cassen: Capita-
lien betreffend.

nuar 1820 (Gesetzsammlung N. 577) angeordneten Consolidirung der Staats-Schulden, ist nunmehr die Einziehung sämmtlicher auf den Fonds der ehemaligen kurmärkischen Landschafts-Renten- und Städte-Casse haftenden, durch den Staats-Schulden-Etat vom 17^{ten} Januar 1820 auf die Staats-Schulden-Zilgungs-Casse übertragenen Obligationen der durch die Verordnung vom 17^{ten} Januar 1820 (Gesetzsammlung N. 578) aufgehobenen Kurmärkischen Landschaft beschloffen worden.

In Folge dessen werden demnach alle bisher noch nicht ausgelöseten kurmärkischen landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen ohne Ausnahme, ihren Inhabern hierdurch gekündigt.

Die Zurückzahlung erfolgt am 1^{ten} Juli 1836 bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Casse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30 den zurückgebenden Verschreibungen gemäß, gegen Ausstellung einer vorschriftsmäßigen Quittung und wird wie es dabei gehalten werden soll, noch vorher näher bekannt gemacht werden.

Mit dem 1^{ten} Juli 1836 hört die weitere Verzinsung aller hiernach an diesem Tage zahlbaren landschaftlichen und Städte-Cassen-Capitalien auf.

Im übrigen ergehen, um bei Zeiten jeden Anstand, welcher die Zahlung beim Inhalte der Verbriefungen oder bei der legitimtion ihrer Inhaber zc. aufhalten könnte, zu beseitigen, an die letztern und zwar an jeden von ihnen einzeln besondere Aufforderungen, die darüber sprechenden Obligationen und legitimations-Stücke zeitig vor dem Zahlungstage zur näheren Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen, worauf die Betheiligten hierdurch schon vorläufig aufmerksam gemacht werden.

Berlin, den 23. December 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schöke. Beelig. Deeh. v. Lamprecht.

Auf vorstehendes Publicandum werden die in unserem Geschäfts-Bereich wohnhaften Inhaber dieser gekündigten Obligationen der kurmärkischen alten Landschafts- und Städte-Casse hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht, mit der Benachrichtigung, daß die Obligationen und legitimations-Stücke an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse, welche zur portofreien Beförderung an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden angewiesen ist, gegen Empfangsbcheinigung eingereicht werden können.

Oppeln, den 8. Januar 1836.

Königliche Regierung.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, wird in Borislawitz, Markt-Bewilligung.
an den Viehmarkttagen zugleich Schwarzviehmarkt abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 31. December 1835.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, folgende für das Jahr 1836 festgesetzten Jahrmärkte zu verlegen, und zwar: Betreffend
Jahrmärkte:
Verlegung pro
1836.

- 1) den zu Deutsch-Neufirch vom 9. auf den 15. Februar;
- 2) » » Lubliniß » 24. » » 28. Juni;
- 3) » » Tropplowitz » 13. » » 6. Juni;
- 4) » » ibid. » 6. » » 3. October;
- 5) » » Neisse » 11. » » 25. Juli;
- 6) » » Gallenberg » 20. » » 27. October;
- 7) » » Pleß » 18. » » 20. October;
- 8) » » Rosenberg » 30. Mai auf den 13. Juni;
- 9) » » ibid. (Viehmarkt) » 26. u. 27. Mai auf den 8. u. 9. Juni.

Dem Marktbesuchenden Publicum wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 8. Januar 1836.

Unsern sämtlichen Special-Commissarien machen wir in den drei nachstehenden Nachweisungen A. B. C. die Durchschnitts- und Martini-Preise pro 1835 der angegebenen Getreide- und Futter-Sorten hierdurch, und mit der Anweisung bekannt, sich bei den Rente-Berechnungen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen genau darnach zu richten.

Breslau, den 2. Januar 1836.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Nro. 5.
Betreffend
Durchschnitts-
und Martini-
Preise pro 1835
von Getreide-
und Futter-Sor-
ten, behufs
Rente-Berech-
nung.

A.

Nachweisung

- 1) der Marktpreise für Roggen an Martini 1835 auf den acht Normal-Bezirks-Märkten des Regierungs-Bezirks Oppeln, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7^{ten} Juni 1821 festgestellte worden, und welche

welche bei Berechnung des im Jahre 1836 zu entrichtenden Gelbbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$ dieser Preise und $\frac{2}{100}$ der im Jahre 1835 bezahlten Geldbrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1836 als Geldbrente für jeden Preussischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) die Marktpreise der übrigen Getreidearten, so wie von Heu und Stroh am Martini 1835.

Namen der Marktstädte.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Der Centner Heu		Das Schock Stroh							
	in Preussischem Maas und Gewicht.																	
	Rb.	Sys. d.	Rb.	Sys. d.	Rb.	Sys. d.	Rb.	Sys. d.	Rb.	Sys. d.	Rb.	Sys. d.						
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß- Strehlik.....	1	6	3	»	18	7	»	18	7	»	11	»	»	16	6	2	3	9
2) Creuzburg, für die Kreise Creuzburg und Rosenberg.....	1	4	8	»	19	2	»	18	10	»	12	5	»	19	3	2	22	6
3) Gleiwitz, für die Kreise Zost-Gleiwitz, Iublinitz und Beuthen ...	1	11	»	»	22	»	»	19	»	»	15	»	»	15	6	3	»	»
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis ...	1	6	9	»	19	1	»	18	7	»	12	10	»	21	»	3	»	»
5) Meisse, für die Kreise Meisse, Grotz- kau und Falkenberg	1	8	»	»	20	»	»	18	6	»	13	»	»	24	»	3	15	»
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis....	1	8	»	»	17	5	»	16	3	»	9	8	»	21	»	3	»	»
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis....	1	3	»	»	18	6	»	19	6	»	11	4	»	14	6	2	2	6
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Ryb- nik und Pleß.....	1	1	6	»	17	3	»	18	7	»	11	3	»	16	»	2	»	»

Nachweisung

der Durchschnitts-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche in Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7^{ten} Juni 1821 bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindung der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1835 bis 1836 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen.

Namen der Marktstädte.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Der Centner Heu		Daß Schock Stroh							
	in Preussischem Maaß und Gewicht.																	
	Al.	Sp.	Al.	Sp.	Al.	Sp.	Al.	Sp.	Al.	Sp.	Al.	Sp.						
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß- Strehlitz	1	11	9	1	»	9	»	23	»	»	16	11	»	16	7	2	18	4
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	16	1	1	1	7	»	24	4	»	17	9	»	18	1	4	13	»
3) Gleiwitz, für die Kreise Ost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen ...	1	15	3	1	2	11	»	25	8	»	18	8	»	16	10	3	22	4
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis ...	1	9	3	1	1	5	»	21	7	»	17	4	»	20	7	3	»	6
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grotts- kau und Falkenberg	1	12	»	1	4	2	»	24	5	»	17	8	»	21	10	3	14	4
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis ...	1	15	4	1	2	10	»	23	1	»	17	6	»	20	4	3	9	8
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	14	4	1	2	6	»	24	7	»	18	5	»	17	»	3	13	8
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Ryb- nik und Pleß	1	7	1	»	28	»	»	21	1	»	16	3	»	16	11	2	22	4

Nachweisung

der Durchschnitts-Preise an Getreide, Heu und Stroh, welche bei Rente-Berechnungen, betreffend die Regulirung der bauerlichen Besitzer ohne Eigenthum, nach Artikel 46 der Declaration vom 29^{ten} Mai 1816 in dem Zeitraume von Martini 1835 bis Martini 1856 zum Grunde gelegt werden sollen.

Namen der Marktstädte.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Der Centner Heu		Das Schock Stroh					
	in Preussischem Maas und Gewicht.															
	Rb.	Sgr.	A.	Rb.	Sgr.	A.	Rb.	Sgr.	A.	Rb.	Sgr.	A.	Rb.	Sgr.	A.	
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß- Strehlig	1	14	5	1	4	1	»	24	9	»	18	7	»	18	5	3 11 4
2) Creuzburg, für die Kreise Creuzburg und Rosenberg.....	1	17	8	1	3	11	»	26	9	»	19	1	»	18	1	4 21 4
3) Gleiwitz, für die Kreise Löst-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen ...	1	16	11	1	6	7	»	24	9	»	20	8	»	19	7	4 16 7
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis ...	1	12	6	1	4	9	»	23	8	»	20	»	»	22	1	5 21 5
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	14	10	1	7	1	»	26	»	»	19	1	»	25	1	4 3 6
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis ...	1	15	10	1	6	»	»	25	»	»	18	9	»	25	5	4 11 1
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	16	4	1	5	9	»	26	1	»	19	5	»	18	5	4 1 10
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß.....	1	10	9	1	2	4	»	24	2	»	18	6	»	18	»	3 2 9

Per-

Personal-Chronik.

Der Gutspächter Lieutenant von Gröling zu Wendzin Lubliner Kreises, ist zum Polizei-Distrikts-Commissarius, an die Stelle des abgegangenen Hauptmanns von Rosielski auf Ponoschau, ernannt worden.

Der Kaufmann Franz Lauer Schmidt in Neisse, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst auf sechs hinter einander folgende Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Carl Gottlob Schmidt, ist von Kleischnitz nach Geppersdorff, Kreis Falkenberg, versetzt; und
der August Kursawe, nunmehr definitiv als evangelischer Schullehrer zu Schönwitz, Kreis Falkenberg, angestellt worden.

Gestorben sind:

der katholische Pfarrer Johann Lator zu Deutsch-Zernitz, Zost-Gleiwitzer Kreises, und

der katholische Schullehrer Andreas Bryllat zu Ellguth-Guttentag, Kreis Lubliner.

Der Förster Gasta zu Chronstau in der Oberförsterei Grubschütz ist gestorben, und in dessen Stelle der invalide Corps-Jäger Marschwißka angestellt worden.

Nachtrag.

Der zu Miechowitz Beuthener Kreises verstorbene Kaufmann Ignaz Domes, Vermächtniß.
hat in dem von ihm hinterlassenen Testamente dem Hospital des barmherzigen
Brüderklosters zu Pilchowitz 300 Rthl. vermacht.

Oppeln, den 28. December 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preussischem Maaß und Gewicht für den Monat December 1835.

Nr.	Namen der Städte.	Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu pro Centner.				Stroh pro Schock.			
		pro Scheffel.																							
		q ^l	l ^g	q ^l	l ^g	q ^l	l ^g	q ^l	l ^g	q ^l	l ^g	q ^l	l ^g	q ^l	l ^g	q ^l	l ^g	q ^l	l ^g	q ^l	l ^g	q ^l	l ^g		
1	Stadt Deuthen	1	7	1	"	25	2	"	21	"	"	13	5	"	13	"	"	13	"	"	2	19	"	"	
2	" Cosel	1	3	9	"	17	6	"	17	3	"	11	"	"	16	"	"	16	"	"	2	3	"	"	
3	" Kreuzburg	1	4	3	"	17	4	"	17	8	"	11	1	"	16	6	2	22	6						
4	" Falkenberg	1	9	"	"	18	6	"	18	"	"	11	6	"	21	6	2	8	"						
5	" Gleiwitz	1	4	"	"	17	"	"	22	"	"	11	"	"	12	9	2	"	"						
6	" Grottkau	1	3	"	"	19	"	"	18	"	"	11	6	"	22	"	2	10	"						
7	" Leobschütz	1	5	2	"	19	"	"	18	2	"	12	"	"	20	"	3	"	"						
8	" Lublinitz	1	8	"	"	24	"	"	22	11	"	14	"	"	13	"	3	"	"						
9	" Neisse	1	9	4	"	20	2	"	18	5	"	11	11	"	22	"	3	"	"						
10	" Neustadt	1	8	2	"	18	"	"	15	7	"	10	"	"	20	"	3	"	"						
11	" Oppeln	1	3	3	"	17	6	"	17	3	"	11	3	"	14	6	2	6	"						
12	" Pleß	"	"	"	"	22	6	"	"	"	"	13	7	"	13	"	2	"	"						
13	" Ratibor	"	29	6	"	16	8	"	18	"	"	11	9	"	17	3	2	2	"						
14	" Rosenberg	1	18	"	"	18	8	"	16	7	"	10	5	"	13	6	2	22	6						
15	" Rybnick	1	2	4	"	15	10	"	"	"	"	12	5	"	13	"	3	27	6						
16	" Groß-Strehlitz ..	1	2	9	"	16	10	"	17	4	"	11	5	"	13	10	2	8	"						

Das Sach-Register zum Amtsblatt für das Jahr 1835 hat nunmehr die Presse verlassen, und ist bei der unterzeichneten Redaktion gegen portofreie Einsendung von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben. Oppeln, den 11. Januar 1836.

Die Amtsblatt-Redaktion.

Amts-Blatt

der Königlich^{en} Regierung zu O^{pp}eln.

Stück IV.

O^{pp}eln, den 26^{ten} Januar 1836.

Verordnungen der Königlich^{en} Regierung.

Die Magistrate unser^s Verwaltungs-Bezirks, mit Ausschluß derjenigen, welche die nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26^{ten} September v. J., XL, Pag. 198, Nr. 103, im zweiten Semester 1835 ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge bereits vollständig berichtet haben, werden in Verfolg jener Bekanntmachung hiermit ernstlich aufgefordert, ihre Beitrags-Reste bis Ausgang des Monats Februar d. J. unfehlbar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zu berichtigen und dieserhalb nach abgelaufenem Termin, so wie künftig für eine jede Ausschreibungs-Periode besond^{er}s anhero zu berichten.

Nro. 6.

Betrifft die Be-
richtigung der
noch rückständigen, im zweiten Semester 1835 ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge.

Im Wege der Compensation auf die noch zu fordern habende Brand-Ver-gütung, mit den noch rückständigen Feuer-Societäts-Beiträgen, können durch Quittungs-Umtausch binnen der obigen Frist bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse berichtet und ausgeglichen werden:

- 1) von dem Magistrat in Bauerwis über den Betrag von 294 Rthlr. 15 Sgr. 1 pf.;
- 2) » » » » Grottkau » » » » 379 » 2 » 2 »
- so wie den Restbetrag aus dem ersten Semester 1835 von 730 » » » » »
- 3) von dem Magistrat zu Ieschnitz theilweise den Betrag von 125 » » » » »
- 4) » » » » O^{pp}eln » » » » 166 » » » »
- 5) » » » » Schurgast den Betrag von.....149 » » » » »
- 6) » » » » Zost » » » »235 » 28 » 9 »

7) von dem Magistrat zu Ujest den Betrag von 190 Rthlr. 6 Sgr. » pf.,
aus der Ausschreibung pro erstes Semester 1835.

Wir müssen den betreffenden Magistraten endlich noch die schleunige Einziehung der Feuer-Societäts-Beitrags-Reste aus dem Ersten und Zweiten Semester zur strengsten Pflicht machen, indem, wenn diese Beiträge über die Gebühr ausbleiben sollten, es durchaus unmöglich ist, den Dammstakaten die überall in Anspruch genommene Societäts-Hülfe, zum Behuf ihrer nöthigen Retablissemments, gewähren zu können, auch eine neue Ausschreibung derartiger Beiträge für das Erste Semester 1836 nahe bevorsteht.

Oppeln, den 20. Januar 1836.

Nro. 7. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1836, aus dem Königlich Land-Gesüt zu Leubus für die Dauer der kommenden Beschälerzeit nachgenannte Stationen und zwar:

I. Ratiborer Kreis:

- 1) Station Rudnik.....mit 3 Beschäler;
- 2) » Polnisch-Borowiz. » 2 »

II. Leobschützer Kreis:

- 3) Station Thaumitz.....mit 3 Beschäler;
- 4) » Deutsch-Neufirch... » 4 »
- 5) » Kösenitz..... » 2 »

III. Neustädter Kreis:

- 6) Station Buchelsdorff.....mit 3 Beschäler;
- 7) » Schlogwitz..... » 3 »

IV. Meißner Kreis:

- 8) Station Friedrichsdorf.....mit 3 Beschäler;

V. Grottkauer Kreis:

- 9) Station Reifewitz.....mit 3 Beschäler;
- 10) » Grottkau..... » 2 »

VI. Creutzburger Kreis:

- 11) Station Sarnau.....mit 3 Beschäler;
- 12) » Bürgsdorff..... » 2 »

VII. Falkenberger Kreis:

- 13) Station Schedlau.....mit 2 Beschäler,

werden besetzt, und wie gewöhnlich die Beschäler den 1^{ten} Februar c. von Leubus nach den vorgenannten Beschäler-Stationen abgehen werden.

Bei

Bei dieser Gelegenheit machen wir die Pferdezüchter auf die im Amtsblatt pro 1818, Stück XV befindliche Verordnung vom 11^{ten} April 1818 wegen Auswahl guter Stuten wiederholt aufmerksam, und werden die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden zugleich angewiesen, die darin enthaltenen Vorschriften gegen die mit nicht geköhrten Hengsten betroffenen Leute auf das genaueste in Anwendung zu bringen. Oppeln, den 22. Januar 1836.

In Folge hohen Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 24^{ten} December a. pr., werden sämtliche Polizei-Behörden unsers Verwaltungsbereichs hierdurch angewiesen:

von jeder Vorladung eines Officiers, Unterofficiers oder Soldaten in Polizei-Contraventions-Sachen, entweder dem Vorgesetzten desselben Nach-richt zu geben, oder solche durch den letzteren zu bewirken, indem solches hinsichtlich der Unterofficiere und Soldaten aus den Bestimmungen der §§ 54 und 244 zu Nr. 4 des Anhangs zur Gerichtsordnung folgt, die Nothwendigkeit einer solchen Benachrichtigung hinsichtlich der Officiere aber sich aus den im § 55 des gedachten Anhangs in Betreff der Vorladungen im Civil-Prozeß angenommenen Gründen ergibt.

Was dagegen die Mittheilung der weiteren Verfügungen, namentlich der Straf-Resolute der Polizei-Behörden gegen Officiere betrifft, so kann solche weder als gesetzlich begründet, noch als überhaupt nothwendig anerkannt werden, indem es theils der Militair-Behörde selbst überlassen werden muß, das Disciplinar-Interesse durch die erforderliche Anweisung der etwa in dieser Hinsicht Betheiligten wahrzunehmen, theils für das Interesse des Dienstes durch die gesetzlichen Bestimmungen der Allerhöchsten Order vom 4^{ten} Juni 1822 und vom 9^{ten} Januar 1823 hinlänglich gesorgt ist.

Oppeln, den 11. Januar 1836.

Nro. 8.
Wegen Benach-
richtigung von
jeder Vorla-
dung eines Of-
ficiers, Unter-
officiers oder
Soldaten in
Polizei-Contraventions-Sa-
chen an deren
Vorgesetzte, von
Seiten der
Polizei-Behö-
rden.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18^{ten} Mai 1824 (Stück XXII Nr. 113),

betreffend die den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansä-
sig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung
oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überho-
ben werden,

Nro. 9.
Betreffend Ver-
heirathung und
Possessionirung
der Militair-
pflichtigen.

erhalten in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 4^{ten} September 1831 (Amtsblatt 1832, Stück VI, Nr. 18), sämmtliche Geistliche hiermit die Anweisung:

diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Allerhöchste Bestimmung zu erinnern, wobei zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen anzuwenden ist.

Oppeln, den 14. Januar 1836.

Ausbeugung.

Der Gendarm Pfeiffer, der Bezirks-Vorsteher Müller und der Bürgersohn Johann Quasner zu Landsberg im Rosenberger Kreise, haben sich bei dem am 12^{ten} December v. J. daselbst stattgefundenen Brande durch ihre Thätigkeit beim Löschen des Feuers so vortheilhaft ausgezeichnet, daß wir uns veranlaßt finden, das rühmliche Benehmen dieser Personen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Oppeln, den 11. Januar 1836.

Patent: Preis-
hung.

Dem Mechanicus Lange zu Neumarkt, ist unterm 13^{ten} Januar 1836 ein Patent

wegen einer mechanischen Einrichtung zum Reguliren der Flügelfläche einer Windmühle durch den Windstoß, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 21. Januar 1836.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

N^o 10. Die sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte unsers Bezirks werden angewiesen, die Salarien-Cassen-Abschlüsse und Rechnungs-Extracte, so wie die abzuführenden Verwaltungs-Ueberschüsse spätestens bis zum 1^{ten} Februar d. J. zuverlässig bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. einzureichen. Ratibor, den 15. Januar 1836.

Wegen Ein-
dung der Sa-
larien: Cassen-
Abschlüsse etc.
pro 1835.

Ver-

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 20^{ten} v. M. huldreichst geruhet, dem bisherigen hiesigen Regierungs-Präsidenten Herrn von Hippel, nach seinem Antrage, das Ausscheiden aus dem aktiven Dienste, unter dem Vorbehalte noch künftig von seinem Dienste Gebrauch zu machen, zu genehmigen, und den bisherigen Regierungs- und Landes-Deconomie-Rath Herrn Grafen von Pückler zum Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen, dessen Einführung auch am 15^{ten} d. M. von dem Königlichen Wirklichen Geheimen Rathe und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Merckel Excellenz erfolgt ist.

Oppeln, den 21. Januar 1836.

Königliche Regierung.

Zu Polizei-Districts-Commissarien im Grottkauer Kreise, sind der Guts-pächter Jörchel zu Guhlau, ferner die Gutsbesitzer v. Falkenheim zu Kam-nig und Lieutenant Großer zu Nieder-Giersdorff gewählt worden.

Dem Königlichen Hülfsjäger Rindfleisch' zu Razeow in der Oberförsterei Rybnik, ist das Prädicat Förster beigelegt worden.

Der zeitherige Vicarius Franz Ruske in Ober-Glogau, ist zum katholischen Pfarrer in Broslawitz, Kreis Neuthe, vocirt und bestätigt worden.

Gestorben sind:

der Bürgermeister Janesky zu Hultschin und

der katholische Schullehrer und Organist Sebastian Nowak zu Brinnitz,
Kreis Oppeln.

Ra-

Namentliches Verzeichniß

der nachträglich gewählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Coseler Kreise.

Nr.	N a m e n der hierzu gehörenden Dtschaften.	N a m e n der erwählten Schiedsmänner.
1	Cosel, Stadt	der Bürgermeister Friedrich Grüner.
2	Iohnau	
	Podlesch	der Gutsbesitzer Miketta zu Iohnau.
	Przewos	
	Dzielnisz	
	Dziergowisz	
3	Maschkirch	der Gutsbesitzer König in Maschkirch.
	Dobroslawisz	
4	Mechnisz	der Schullehrer Lamatsch in Comorno.
	Comorno	
	Poborschau	
	Kamionka	
	Rogau	
	Fischerei	der Schullehrer Wolff in Rzeszisz.
5	Rzeszisz	
	Vorsicht	der Gutsbesitzer Himmel in Wronin.
6	Wronin	
	Dolendzin	
	Misztiz	
	Blaczewisz	

Ratibor, den 22. December 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück V.

Oppeln, den 2^{ten} Februar 1836.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Es ist bemerkt worden, daß die noch immer häufig vorkommenden Veraubungen der Salztransporte von Seiten der Schiffer dadurch begünstigt werden, daß die Bewohner der Ufergegenden sich zur Abnahme des veruntreuten Salzes willig finden.

Zur Steuerung dieser Veruntreuungen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit diejenigen Bestimmungen in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche wegen des Ankaufs des Getreides und Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen bereits unterm 5^{ten} Mai 1809 deshalb erlassen worden sind:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das, alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Was der Schiffer von seiner Ladung veruntreut, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§ 2.

Besonders gilt dies in dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird und er

Nro. 11.

Betreffend das von den Schiffen verbotwidrige Ablaufen von Gegenständen ihrer Ladungen.

sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn verkauft.

§ 3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebshehler, dem Dieb gleich geachtet und gestraft. A. L. R. Theil I, Tit. 20, § 1238.

§ 4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirth, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Salz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

§ 5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- und Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen und des Verkaufs an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Insbefondere werden die landrätlichen Aemter der an der Weichsel, Oder und Klodniz belegenen Kreise, so wie die darin befindlichen Magistrate und die mit Ausübung der Polizei beauftragten Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit angewiesen, vorstehende Bekanntmachung den Anwohnern der vorgedachten Stromgegenden besonders einzuschärfen und dieselben wegen des Ankaufs von Salzquantitäten von Transportschiffen, worauf, so wie überhaupt wegen des Verkehrs der Schiffer mit Salz eine besondere Aufmerksamkeit zu richten ist, zu warnen.

Uebertretungen der diesfälligen Vorschriften sind der Provinzial-Steuer-Behörde zur weiteren Untersuchung anzuzeigen.

Dppeln, den 20. Januar 1836.

Der verstorbene Hebammen-Instituts-Director, Professor Dr. Dziasko, hat Vermächtniß.
dem hiesigen Krankenhause ein Legat von 400 Rthlr. vermacht.
Oppeln, den 21. Januar 1836.

Den katholischen Schulamts-Präparanden, welche nicht unter 17 aber auch nicht über 20 Jahr alt sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die schriftliche Meldung zum Examen, dessen Termin sie später erfahren sollen, bis Ende künftigen Monats an eines der beiden Schullehrer-Seminarien in Breslau oder Ober-Ostgau geschehen seyn muß. Einzureichen haben dieselben:

№ 12.

Betrifft Aufnahme der Präparanden in den katholischen Schullehrer-Seminarien.

- 1) ein Taufzeugniß;
- 2) ein Führungs-Attest, vom Ortsgeistlichen ausgestellt;
- 3) ein Zeugniß des Schulens-Inspectors über Fähigkeiten und Vorkenntnisse;
- 4) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über körperliche Qualification und über Revaccination, als innerhalb der letzten zwei Jahre als wirksam vollzogen;
- 5) eine kurze Lebensbeschreibung.

Breslau, den 12. Januar 1836.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminars, wird die diesmalige Prüfung Behufs der Aufnahme in die Anstalt, hiermit auf den 26^{ten} und 27^{ten} Februar c. anberaumt. Wer sich dazu melden will, muß bis Mitte April d. J. das 17^{te} Lebensjahr zurückgelegt haben. Ausnahme hiervon werden selbst bei sonstiger vorzüglicher Qualification nicht gestattet. Junge Männer, die 20 Jahr oder noch älter sind, können, falls sie in der Prüfung bestehen, nur als Seminar-Gäste aufgenommen werden, und haben als solche zwar auf freien Unterricht, aber nicht auf freie Wohnung im Seminar, noch auf sonstige Unterstützungen zu rechnen. Dabei wird auf Grund einer hohen Ministerial-Verfügung vom 18^{ten} April v. J. zur Kenntniß gebracht, daß die Zöglinge eines Seminars nach vollendetem dreijährigen Cursus, ihre erste öffentliche Anstellung

nur unter Zustimmung derjenigen Königl. Regierung erhalten können, in deren Bezirk sie als Seminaristen ausgebildet worden sind. Zu wünschen ist, daß diejenigen, welche die Aufnahme ins Seminar nachsuchen, sich einer recht festen Gesundheit erfreuen möchten. Außer solchen Vorkenntnissen und Fertigkeiten, die sich von selbst verstehen, muß der angehende Seminarist, bei einem guten musikalischen Gehör, in der Musik schon etwas gethan, sich namentlich im Orgelspiel mit Erfolg versucht haben. Was die einzureichenden Zeugnisse betrifft, so haben diejenigen, welche sich zur Aufnahme melden, bis zum 1^{3ten} Februar d. J. an die Direction der Anstalt portofrei einzusenden:

- 1) ihr Taufzeugniß;
- 2) versiegelte Zeugnisse von dem Prediger des Orts, wie auch von dem Lehrer, bei welchem sie zunächst vor ihrer Meldung zur Aufnahme vorbereitet worden, enthaltend einige Auskunft über ihren inneren Beruf zum Schulfache, so wie über Fleiß und Verhalten;
- 3) ein ärztliches Gesundheits-Zeugniß, in welchem ausdrücklich erwähnt werden muß, ob sich an dem aufzunehmenden Zöglinge seine Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam bewiesen habe;
- 4) einen Revers der Eltern oder Vormünder für die Aufzunehmenden, bei deren Eintritt in die Anstalt 20 Thaler Kostgelber pränumerando zu zahlen;
- 5) eine kurze Schilderung ihrer Lebensverhältnisse.

Wer zur Prüfung erscheint, hat sich Tages zuvor, den 25^{ten} Februar d. J. Nachmittags um 4 Uhr bei dem Director der Anstalt zu melden.

Breslau, den 19. Januar 1836.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminar.

Scharf, Director.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem katholischen Schullehrer Carl Lary zu Damratsch, Kreis Oppeln, bei Gelegenheit seiner 50jährigen Dienstfeier das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Der Tuchhändler Joseph Urbanczik zu Rybnik, ist zum unbesoldeten Rathmanne daselbst auf sechs hinter einander folgende Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Fricke zu Patschkau ist zum unbesoldeten Rathmanne daselbst auf sechs hinter einander folgende Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Franz Proste aus Oltau, ist zum fünften Elementar-Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Gleiwitz vereint und bestätigt worden.

Es haben Se. Majestät der König geruht, den Pastor Nehmiz in Sagan zum wirklichen Superintendenten der Diöcese Sagan Allergnädigst zu ernennen, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 14. Januar 1836.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Ber-



Verzeichniß

der im Oppelner Kreise gewählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Dtschaften.	Namen der erwählten Schiedsmänner.
1	Antonia	Schullehrer Przpylla.
2	Biesitzinnik	Domainen-Amts-Rentmeister Rudolph in Oppeln.
3	Bewallno	derselbe
4	Budkowiz Alt	Johann Wodarz, Colonist in Neu-Budkowiz.
5	Budkowiz Neu	
6	Carmerau	Schullehrer Nawrath in Krascheow.
7	Chronstau	Schullehrer Centner.
8	Chroszczinna	Domainen-Amts-Rentmeister Rudolph in Oppeln.
9	Chroszcziz	Förster Nerlich.
10	Creuzthal	Schullehrer Künzel.
11	Dammratsch	Schullehrer Kusch in Fallkowiz.
12	Dammratschhammer mit	Schullehrer Schwalbe in Dombrowka Königlich.
13	Colonie Dammratsch.	
14	Daniez	Schullehrer Mader.
15	Dembio	Schullehrer Bredel.
16	Dembiohammer	Schullehrer Lary.
17	Dembiohammer Colonie	derselbe
18	Derschau	Schullehrer Centner in Chronstau.
19	Döbern Groß	Königlicher Oberjäger und Waldwärter Stange.
20	Dombrowiz	Schullehrer Bredel in Dembio.
21	Dombrowka Königl.	Schullehrer Schwalbe.
22	Fallkowiz	Schullehrer Kusch.
23	Fallmitowiz	Schullehrer Bredel in Dembio.
24	Finkenstein	Schullehrer Beer.
25	Follwart	Schullehrer Papior in Gorrek.
26	Friedrichsthal mit Creuz- burgerhütte	Hüttenvogt Sobotta.
27	Gorrek	Schullehrer Papior.

Num-

Nummer.	Benennung	Namen
	der Ortschaften.	der erwählten Schiedsmänner.
28	Goslawitz	Schullehrer Ganzky.
29	Groschowitz	Domainen = Amts = Rentmeister Rudolph in Oppeln.
30	Grudczitz	derselbe
31	Heinrichsfelde	Schullehrer Bieweger.
32	Hüttendorff	Fleischermeister Nimbach.
33	Jellowa	Schullehrer Haase.
34	Kempa	Schullehrer Mildner.
35	Königshuld	Fabriken = Inspector Birner.
36	Kollanowitz	Schullehrer Badura.
37	Kossorowitz	Schullehrer Dähnisch in Tarnau.
38	Krascheow	Schullehrer Karwath.
39	Kupferberg	Schullehrer Pogrzeba in Przibor.
40	Landzin	Schullehrer Centner in Chronstau.
41	Liebenau	Schullehrer Schwalbe in Dombrowka Königlich.
42	Luboschitz	Schullehrer Mildner in Kempa.
43	Lugnian	Schullehrer Gofch.
44	Matapanie mit Jedlitz	Fleischermeister Nimbach in Hüttendorff.
45	Malino	Domainen = Amts = Rentmeister Rudolph in Oppeln.
46	Massow	Pensionirter Kreis = Kassen = Controllleur Stettinius.
47	Muchenitz	Domainen = Amts = Rentmeister Rudolph in Oppeln.
48	Münchhausen	derselbe
49	Nackel	Schullehrer Nerlich in Raschau.
50	Neudorf Königlich	Domainen = Amts = Rentmeister Rudolph in Oppeln.
51	Neudorf Polnisch	Schullehrer Kirsch.
52	Neuwedel	Schullehrer Nantke in Jedlitz.
53	Plümkenu	Schullehrer Jacoby.
54	Podewills	Schullehrer und Gerichtschreiber Müller.
55	Poppelau Alt	Gerichtschreiber Landner.
56	Poppelau Colonie	derselbe
57	Przibor	Schullehrer Pogrzeba.
58	Raschau	Schullehrer Nerlich.

Nummer	Benennung der Ortschaften.	Namen der erwählten Schiedsmänner.
59	Sacken	Gerichtschreiber Langner in Poppelau Alt.
60	Sackrau Königlich	Schullehrer Weber.
61	Schalkowiß Alt	Schullehrer Pierschke in Schalkowiß.
62	„ Colonie	desgleichen
63	Schodnia	Schullehrer Przybilla in Antonia.
64	Sczepanowiß	Schullehrer Karwath in Vogtsdorff.
65	Schulenburg	Schullehrer Wolf.
66	Sowada	Schullehrer Wadura in Kollanowiß.
67	Sczedrzyk	Schullehrer Kupczik.
68	Sawisz	Schullehrer Schwalbe in Dombrowka Königlich.
69	Seidlitz	Colonist Christian Vär.
70	Süßenrode	Schullehrer Jacoby in Plümtenau.
71	Tarnau	Schullehrer Dehnisch.
72	Tempelhoff	Schullehrer Kupczik in Sczedrzyk.
73	Vogtsdorff	Schullehrer Karwath.
74	Wengern	Johann Czock Schullehrer.
75	Winow	Schullehrer Papior in Gorrek.
76	Wreske	Domainen-Amts-Rentmeister Rudolph in Oppeln.
77	Zedlitz	Schullehrer Hantke.

Ratibor, den 8. Januar 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück VI.

Oppeln, den 9^{ten} Februar 1836.

Allgemeine Gesefssammlung.

N^o 1 enthält:

- (N^{ro}. 1686.) Declaration wegen des XXsten Artikels des zu Wien am 3^{ten} Mai und 21^{sten} April 1815 zwischen Preußen und Rußland, hinsichtlich des Herzogthums Warschau abgeschlossenen Tractats. Vom 31^{sten} und 19^{ten} December 1835.
- (N^{ro}. 1687.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 28^{sten} December 1835, über Anwendbarkeit der, die Einrichtung des Credit-Instituts für Schlesien betreffenden Verordnung vom 8^{ten} Juni desselben Jahres, (Gesefssammlung N^o 1619) auf die Ober-Laufitz.
- (N^{ro}. 1688.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 31^{sten} December 1835, wegen Gleichstellung des Salzverkaufs-Preises im Kreise St. Wendel.

N^o 2 enthält:

- (N^{ro}. 1689.) Verordnung, den Verkehr mit Spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Communal-Schuld-Papieren betreffend. Vom 19^{ten} Januar 1836.

Verordnung des Königlichen = Ober = Präsidii der Provinz Schlesien.

Nr. 13.

Betreffend das
Studium der
Pharmaceuten
auf auswärtigen
Universitäten.

Das in der Allerhöchsten Cabinets = Order vom 20^{ten} Mai 1833 (Gesetzsamml. Jahrgang 1833, Stück 6, Nr. 1425) als Regel aufgestellte Verbot des Besuchs fremder Universitäten, findet auch Hinsicht desjenigen Besuchs akademischer Vorlesungen Anwendung, welcher den zur Staats = Prüfung sich vorbereitenden Apothekern, nach Vorschrift des Prüfungs = Reglements für die Medicinal = Personen freigestellt ist; einem Theile der sonst verordneten Servizeit zu substituiren, wenn gleich demselben hinsichtlich der Pharmaceuten nicht die gleiche unmittelbare Commination einer Unfähigkeit zur künftigen Geschäfts = Praxis, wie bei den Studirenden der Medicin, beigelegt worden ist.

Es kann also, wie auf den Grund eines Ministerial = Erlasses vom 16^{ten} Januar d. J. den Pharmaceuten in hiesiger Provinz hiermit bekannt gemacht wird, bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmaceutische Staats = Prüfung, jedenfalls das, ohne die vorschriftsmäßige von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen =, Unterrichts = und Medicinal = Angelegenheiten zu ertheilende besondere Erlaubniß, betriebene Studium auf auswärtigen Universitäten zu keiner Anrechnung kommen.

Breslau, den 2. Februar 1836.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober = Präsident der Provinz
Schlesien.

(gez.) von Merkel.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nro. 14.

Betreffend die
vortheilhaftere
Abwicklung der
im Inlande ge-
wonnenen
Seide.

Der Posamentier Zeisig in Breslau, Mitglied des Schlesischen Gewerbe = Vereins, hat eine Anweisung herausgegeben, nach welcher die im Inlande gewonnenen Kocons der Seidenraupen vortheilhafter als zäthier geschehen, abgewickelt werden können. Dieselbe geht dahin, daß

- 1) der Haspel oder die Wische der Seide nicht mehr als genau zwei Ellen
- Schle-

Schlesisch umfassen dürfen, weil die in den Fabriken allgemein eingeführten Wickelmaschinen nur dieses Maas halten oder halten dürfen, indem eine größere Winde für den feinen Faden viel zu schwer sey, derselbe daher leicht reiße, das öftere Knüpfen aber viele Mühe nöthig mache und eine schlechtere Waare gewinnen lasse,

- 2) daß die Strähnchen der inländischen Seide, welche bisher 4 Loth und darüber wogen, Behufs zweckmäßigerer, unumgänglich nöthiger Ausgleichung des Gewichts im Handel, so wie zur bequemen Bearbeitung und Fabrication auf den vorhandenen Wickelmaschinen, durchaus nicht egales, sondern nur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und höchstens 1 Loth Gewicht enthalten dürfen.

Eben so sey es nicht zweckmäßig, die Strähnchen in mehrere kleine Gebinde zu theilen, sondern nur einmal und auch nicht fest zu unterbinden.

- 3) Dürfe sich der Faden beim Aufhaspeln nicht hin und her kreuzen, weil, wenn selbiger, was zu oft vorkommt, reißt, es durchaus unmöglich sey, dessen rechtes Ende wieder aufzufinden.

Herr Zeisig glaubt, daß bei Beobachtung vorstehender Regeln die im Inlande gewonnene Seide mit der italienischen im Handel und der Fabrication gleich brauchbar erscheinen werde.

Indem wir vorstehende Anweisung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird bemerkt, daß gründliche Erläuterungen Herr Zeisig auf Verlangen der Seidenzüchter in Schlesien ertheilen wird.

Wenn nun hiernach die Mittel aufgefunden zu seyn scheinen, der inländischen Seide gleich der ausländischen, Concurrenz zu verschaffen, so dürfte es um so weniger erfolg- und werthlos seyn, dem Seidenbau mehr als seither geschehen, Aufmerksamkeit zu schenken, weshalb wir gleichzeitig unsre Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18^{ten} April 1829 hiermit in Erinnerung bringen.

Oppeln, am 28. Januar 1836.

Der Wundarzt Josch zu Koschentin, hat dem Sohne des Scholzen Tasa n zu Wiersbie, welchen er in der Nacht vom 15^{ten} zum 16^{ten} November v. J. auf dem Wege von Koschanowiß nach Sobow erstarbt und in leblosem Zustande angetroffen, durch seine menschenfreundlichen Bemühungen das Leben gerettet. Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 28. Januar 1836.

Belobung.

Personal-Chronik.

Den nachbenannten frühern Rathsherren zu Neustadt, als:
dem Weber Franz Schneider,
dem Kaufmann Johann Meßker,
dem Weißgerber Joseph Stephan und
dem Maurermeister Carl Feulner
ist der Titel: „Aelteste der Stadt“ verliehen worden.

Der Predigtamts-Candidat Elias August Sommer ist zum evangelischen Prediger in Schurgast vocirt und bestätigt worden.

Gestorben ist der Pfarrer und emeritirte Erzpriester Peter Weschel zu Groß-Pramsen, Kreis Neustadt.

Personal-Veränderungen der Königl. General-Commission für Schlesien, in deren Verwaltungs-Bereich, vom 1^{ten} Juli bis ultimo December 1835.

Es wurden ernannt:

- I. im Bureau, die lieutenants a. D. Braun und Becker zu Kanzlisten;
- II. der Deconome Neudeck zum Deconomie-Commissions-Gehülfen;
- III. der Oberlandes-Gerichts-Assessor Rößsch zu Oppeln zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Oppelner und Falkenberger Kreis und der Stadtrichter Wittkowicz zu Sobrau, zum Kreis-Justiz-Commissarius des Rybnicker Kreises.
- IV. Ausgeschieden sind:
 - a. der Regierungs- und Landes-Deconomie-Rath Graf von Pückler wegen seiner Beförderung zum Chef-Präsidenten der Königl. Regierung zu Oppeln;
 - b. die Kreis-Justiz-Commissarien Schäfer zu Oppeln und Scuta zu Rauden;
 - c. Kreis-Justiz-Commissarius, Land- und Stadtrichter Scholz in Dels und
 - d. Controll-Assistent Canabäus, letztere beide mit Tode abgegangen.

Ver-

Nachweisung der im Meißner Kreise angestellten und vereideten Schiedsmänner.

Nummer.	Namen und Character der Schiedsmänner.	Derer Wohnort.	Für welche Ortschaften sie verpflicht et und angestellt sind.	Ob sie die vere pflichtet und in Wirksamkeit getreten sind.
1	Wagner, Gerichtsscholze	Sengwitz	Sengwitz	Ja!
2	Mitschke, Gemeinsschreiber	Schmolitz	Neimen Schmelzdorff Kordwitz Kotwitz Schmolitz	
3	Florian, Schullehrer	Glumpenau	Glumpenau Giesmannsdorff Jentsch	
4	Schwiedler, Bauer	Stephansdorff	Stephansdorff	
5	Pino, Gutsbesitzer	Lassoth	Hernsdorff bei Vielitz	
6	Mühlmann, Gutsbesitzer	Hernsdorff	Hernsorge Lassoth Nieder-Zeutritz Ober-Zeutritz Rothhaus Riemertschride	
7	Krautwald, Gutsbesitzer	Volkmannsdorff	Volkmannsdorff Mannsdorff Kleinwarthe Remmersdorff	
8	Buchmann, Erbscholtzen- besitzer	Groß-Neundorff	Groß-Neundorff	
9	Hartwig, desgl.	Ludwigsdorff	Ludwigsdorff	
10	Handlos, Schullehrer	Arnoldsdorff	Arnoldsdorff	
11	Hoffrichter, Freigutsbe- sitzer	Dürkunzendorff	Dürkunzendorff Schönwalde	

Nummer.	Namen und Character der Schießmänner.	Deren Wohnort.	Für welche Ortschaften sie versich- tet und angestellt sind.	Auf welche ver- pflichtet und in Wirkung ge- setzt sind.
12	Ritter, Gutspächter	Raindorff	Raindorff	Sa!
13	Simon, Bauer	Kosel	Naasdorff	
14	Seidel, Erbscholtiseybe- siger	Heinzenborff	Kosel	
15	Ullnoch, Gutsbesitzer	Neuwalde	Heinzenborff	
16	Wolff, Schullehrer	Oppersdorff	Fuchswinkel	
17	Gröger, Gemeindefchreiber	Steinsdorff	Neuwalde	
18	Klein, Müller	Eilau	Lindewiese	
19	Stenzel, Kreischmer	Mohrau	Oppersdorff	
20	Klein, Gerichtscholze	Heidau	Steinsdorff	
21	Neusel, Erbscholtiseybesi- ger	Neunz	Eilau	
22	Ullnoch, Gutsbesitzer	Raundorff	Mohrau	
23	Menzel, Gutspächter	Grunau	Heidau	
24	Stenzel, Gerichtscholze	Vielau	Neunz	
			Wischke	
			Raundorff	
			Grunau	
			Wellenhoff	
			Carlschhoff	
			Vielau	
			Kupferhammer	
			Steinhübel	
			Conradsdorff	
			Neuland	
			Dürckamig	
25	Möcke, Gutsbesitzer	Kleinbriesen	Kleinbriesen	
26	Besser, Schullehrer	Ritterswalde	Ritterswalde	
27	Ulder, Schmidt	Köppernig	Köppernig	
			Blumenthal	
28	Schimmer, Kaufmann	Neisse	Neisse	
29	Hauptmann, Destillateur	Neisse	Neisse	

Nummer.	Namen und Character der S c h i e d s m ä n n e r.	Deren Wohnort.	Für welche Ortschaften sie verpflich- tet und angestellt sind.	Ob selbige vers- pflichtet und in Wirksamkeit getreten sind.
30	Jahnel, Stellenbesitzer	Mährengasse	Reisser Vorstadtbezirk Mährengasse Gräferen	Ja!
31	Lagel, Garnhändler	Ziegenhals	Ziegenhals	
32	Günther, Schullehrer	Altewalde	Altewalde	
33	Scholz, Schullehrer	Reinschdorff	Reinschdorff	
34	Ußmann, Schullehrer	Deutschkamitz	Deutschkamitz	
35	Beyer, Bauer	Heinersdorff	Heinersdorff	
36	Blasgude, Gemeinschreiber	Jäglitz	Jäglitz	
37	Burow, Gutspächter	Friedrichseck	Friedrichseck	
38	Scholz, Schullehrer	Rathmannsdorff	Schleiwitz Mösen Kratwitz	

Meisse, den 7. Januar 1836.

Der Königliche Landrath Reisser Kreises.
(gez.) von Maubeuge.

Von dem Königlichen Oberlandes-Gericht von Oberschlesien wird hiermit be-
kannt gemacht, daß nachstehende Schiedsmänner im Falkenburger Kreise, incl. der
Städte Falkenberg und Schurgast:

Nummer.	B e n e n n u n g der Ortschaften.	N a m e n der erwähnten Schiedsmänner:
1	Stadt Falkenberg	Posamentier Zachimsky.
2	Stadt Schurgast	Bürgermeister Gierbig.
3	Schönwitz	Graf zu Stolberg.

Num=

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der erwähnten Schiedsmänner.
4	Negau	Graf Carl von Pückler.
5	Jacobsdorff	Graf George von Pückler.
6	Sonnenberg	Kreis-Deputirte von Donat.
7	Ferdinandshoff	Polizei-Districts-Commissarius Hoffrichter.
8	Janke	Ober-Amtmann Weber.
9	Schaderwis	Rittergutsbesitzer und Lieutenant Lorenz.
10	Schloß Falkenberg	Wirtschafts-Director Sucrow.
11	Theresienhütte	Hüttenfaktor Wenda.
12	Jahdorff	Gerichtscholze Hühne.
13	Lammesdorff	Gerichtscholze und Kreistags-Abgeordneter Kutsche.
14	Bielitz	Schullehrer Hannich.
15	Friedland	Bürgermeister Ermisch.
16	Ranisch	Erbscholze und Kreistags-Abgeordneter Rinde.
17	Scheklau	Wirtschafts-Inspector Frommelt.
18	Graase	Amtmann Killmann.
19	Hilbersdorff	Freistellenbesitzer Jähnel.
20	Löwen	Rentmeister Siebert.
21	Dambrau	Schullehrer Schramm.
22	Polnisch Leipe	Schullehrer Schwarzer.
23	Karbischau	Gutspächter Meißner.
24	Norok	Gerichtschreiber Kelchhäuser.
25	Goltschütz	Schullehrer Mosser.
26	Nicoline	Gerichtscholze Karsubke.

nach erfolgter vorschriftsmäßiger Wahl und Vereidigung bestätigt worden sind.
Ratibor, den 8. Januar 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück VII.

Oppeln, den 16^{ten} Februar '1836.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nach dem wechselseitigen Testamente der zu Meisse verstorbenen Posamentier Borghardtschen Eheleute, haben dieselben nachstehende Summen zu wohlthätigen Zwecken legirt, als:

- 1) für 12 katholische Hausarme.....4000 Rthlr.;
- 2) für 48 arme Kinder zu Weihnachts-Geschenken.....2000 Rthlr.;
- 3) für das St. Josephs-Ober-Hospital, zur Stiftung von drei Betten für arme Kranke.....5000 Rthlr.;
- 4) für drei arme katholische Gymnasiasten zum Freitisch-Stipendium.....5000 Rthlr.;

Oppeln, den 28. Januar 1836.

Nach dem Vorgange der Kreisstände der Kreise Greusburg und Rosenberg, haben auch die Stände des lubliniger Kreises die Einrichtung eines Kreis-lazareths bewerkstelligt, worin vorzüglich arme Personen, deren Krankheit im Interesse des öffentlichen Wohls ein abgesondertes local erfordert, oder auch in der Wohnung der Angehörigen nicht füglich geheilt werden kann, auf eine zweckmäßige Art, Aufnahme und Pflege finden.

Vermächtniß.

Einrichtung eines Kreis-lazareths für den lubliniger Kreis.

Dieses nützliche Unternehmen, durch welches den Orts-Polizeibehörden manche bisher Statt gefundene Verlegenheiten erspart, den Gemeinden aber die Kurfkosten erleichtert und hoffentlich die Gesundheit und das Leben vieler Menschen erhalten werden wird, findet die Regierung sich veranlaßt, öffentlich hiermit bekannt zu machen und zur Nachahmung zu empfehlen.

Oppeln, den 3. Februar 1836.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 15. Die Gerichte unsers Departements werden auf die stattgefundene Trennung der Kreise Saarlouis, Saarbrücken und Ottweiler von dem Bezirke des Landgerichts Trier und auf die Organisation des Landgerichts zu Saarbrücken für diese Kreise und den Kreis St. Wendel aufmerksam gemacht und angewiesen, ihre den Landgerichts-Bezirk Saarbrücken betreffenden Requisitionen an den dortigen Ober-Procurator zu richten.

Betrifft die Organisation des Landgerichts zu Saarbrücken

Ratibor, den 29. Januar 1836

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet,)

- 1) dem Scholzen K o t t zu Chroszcz, Kreis Oppeln und
- 2) dem Unter-Floß-Inspector B a n n o w s k i auf dem Etablissement Schubenitz

das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der bisherige Hülfslehrer Friedrich Wilhelm L i x, ist zum dritten Lehrer bei der evangelischen Schule in Meisse;

der bisherige Schul-Adjutant Anton K o h l m a n n aus Proskau, zum zweiten Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Cosel und

der

der bisherige Schul-Adjuvant Johann Pollack aus Groß-Peterwitz zum
katholischen Schullehrer und Organisten in Beneschau, Kreis Ratibor,
vocirt und bestätigt worden.

Gestorben ist der katholische Pfarrer Franz Weidner zu Bielau, Kreis
Neisse.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Johann Heinrich Julius Böhmer aus Breslau, 23½ Jahr alt;
Friedrich August Engel aus Halbau, 24 Jahr alt;
Ferdinand Rudolph Otto Görlich aus Breslau, 25½ Jahr alt;
Johann Georg Ferdinand Gube aus Langenbielau, 24 Jahr alt;
Heinrich Leberecht Hirche aus Görlich, 29 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Krug aus Glogau, 27 Jahr alt;
Carl Ludwig Appenroth aus Lubliniz, 25 Jahr alt;
Johann Heinrich Kührtz aus Trebnitz, 27¼ Jahr alt;
Adolph Eduard Wilibert Jäsche aus Juliusburg, 29 Jahr alt;
Heinrich Julius Alt aus Breslau, 24 Jahr alt;
Carl Daniel Friedrich Maisenbacher aus Görlich, 26 Jahr alt;
Eduard Ludwig Järisch aus Liegnitz, 26 Jahr alt;
Theodor Robert Julius Binner aus Brieg, 25 Jahr alt;
Carl Julius Gustav Hertwig aus Neuen, 27 Jahr alt;
Hans Mauersberger aus Olbersdorf, 26 Jahr alt;
Alexander Ludwig Hesse aus Breslau, 25 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predi-
gen erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20. Januar 1856.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Veränderungen bei dem Königl. Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Befördert:

- 1) die Auscultatoren von Ezarneßky, von Fragstein, Rinke und Walter zu Referendarien;
- 2) der Landgerichts-Director Wenzel zu Breslau ist zum Director des Fürstenthums-Gerichts zu Neisse ernannt worden;
- 3) der Kammergerichts-Assessor Oppermann ist zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Ottmachau ernannt worden.

Berufen der Auscultator Kieler zu Breslau zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Gestorben der Justiz-Commissarius Pistorius zu Oppeln.

Patrimonial-Jurisdictionen-Veränderungen

Numer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	N a m e n des wieder angestellten Richters.
1	Scyrbisch	Rybnick	Stadttrichter Kus- bischky	Referendarius Gut- mann zu Ratibor.
2	Kalkau	Neisse	Justitiarius Hoff- richter	Justitiarius Ulrich zu Neisse.
3	Vorbrigen	Rybnick	Justitiarius von Brochem	Justiciar Sedlaczek zu Sohrau.
4	Alt-Patschkau	Neisse	Stadttrichter Dietrich	Stadttrichter Beyer zu Patschkau.

Nachdem der Bauer Ohmann zu Gefäß im Neisser Kreise, als Schiedsmann für die dortige Gemeinde verpflichtet worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ratibor, den 29. Januar 1856.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Ver-

Verzeichniß

der im Lubliner Kreise incl. Stadt Guttentag nachträglich gewählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Nr.	Namen und Character der S c h i e d s m ä n n e r.	Deren Wohnort.	Für welche Ortschaften sie verpflich- tet und angestellt sind.
1	Wieczorek, Hauptmann und Compagnieführer beim 2. Ba- taillon 23ten landw. Regts.	Sodow	Ober = Sodow. Nieder = Sodow. Klein = Droniowiß.
2	Schmeja, Schullehrer	Ruschinowiß	Ruschinowiß. Kokottel.
3	Sonczek, Schullehrer	Kochetzük.	Kochetzük.
4	Hahnheiser, Schullehrer	Kochanowiß	Kochanowiß. Lissau.
5	Praxator, Actuarius	Schloß Lubliniß	Liebsdorff. Schloß Lubliniß. Lissowiß.
6	Johann Pichin, Schullehrer	Bziniß	Drahlin. Bziniß.
7	Glomb, Schullehrer	Guttentag	Maskowczük. Ellguth. Guttentag.
8	Wartocha, Schullehrer	Glowniczük	Goslawiß. Glowniczük. Wendzin. Zwoos.
9	Madzander, Schullehrer	Wendzin.	Wendzin.
10	Herzog, Fabriken-Controllenr	Gliniß	Zborowski. Bogdulla. Gliniß.

Ratibor, den 29. Januar 1836.

Königliches Oberlandes = Gericht von Oberschlesien.

Verz.

Verzeichniß

der im Rosenberger Kreise nachträglich angestellten und vereideten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Pertschaften.	N a m e n der erwählten Schiedsmänner.	Bemer- kungen.
1	Kraschau und Neuhoß.	Johann Anders, Schullehrer in Kras- kau.	
2	Jaschin	Erdmann Bienek, Schullehrer in Ja- schin.	
3	Rudzow	August Funke, Schullehrer in Stadt landsberg.	
	Carlsberg Königlich ...		
	Donnersmarkt Königlich		
	Neu-Dupin Königlich		
	Dorf landsberg		
	Paulsdorff v. Pacz. ...		
	Paulsdorff Fürstlich. ...		
	Sophienberg Königlich.		
	Wienskowiz		
4	Boroschau.	Michael Glied, Schullehrer in Ro- selwitz.	
5	Kosschanowitz	Mathias Grzegorz, Schullehrer in Kosschanowitz.	
6	Charlottenfeld	Friedrich Honsberg, Landrätzl. Kreis- Canzlist in Stadt Rosenberg.	
	Cziorke		
	Alt-Rosenberg		
7	Koschütz	Anton Mikulla, Deconomie-Verwal- ter in Rabau.	
	Ienke		
	Rabau		
	Radowka		
8	Ieschna	Franz Neuwerth, Amtmann in Wa- chow.	
	Wachow		
	Wachow Neu		

N u m m e r.	B e n e n n u n g der Ortschaften.	N a m e n der erwählten Schiedsmänner.	B e m e r - k u n g e n .
9	Königswille Ober-Seichwis Mittel-Seichwis Nieder-Seichwis Urchüs	} Alexander Graf von Schack, Polizei- Districts-Commissarius auf Urchüs.	
10	Bodland Carlsgrund Fabianswalde Schumm Wierschy		

Ratibor, den 26. Januar 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Namentliches Verzeichniß

eines in dem Neustädter Kreise neu gewählten und vereidigten Schiedsmannes.

N a m e n der Ortschaften.	N a m e n des erwählten Schiedsmannes.
Rosnochau Schwärze Schwesterwis Zabierzäu	} Joseph Sychalla, Schullehrer zu Rosnochau.

Ratibor, den 12. Januar 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preussischem Maaß und Gewicht für den Monat Januar 1836.

Nr	Namen der Städte.	Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu pro Centner.				Stroh pro Schock.				
		pro Scheffel.																								
		q ^l	q ^h	q ⁿ	q ⁿ	q ^l	q ^h	q ⁿ	q ⁿ	q ^l	q ^h	q ⁿ	q ⁿ	q ^l	q ^h	q ⁿ	q ⁿ	q ^l	q ^h	q ⁿ	q ⁿ	q ^l	q ^h	q ⁿ	q ⁿ	
1	Stadt Beuthen	1	4	"	"	23	"	"	19	"	"	15	"	"	15	"	"	15	"	"	2	15	"	"	"	"
2	" Cosel	1	3	3	"	16	9	"	16	6	"	11	6	"	16	6	"	16	6	"	2	5	"	"	"	"
3	" Kreuzburg	1	6	9	"	18	2	"	18	8	"	11	5	"	17	2	"	17	2	"	2	25	"	"	"	"
4	" Falkenberg	1	9	"	"	23	"	"	21	"	"	12	4	"	20	"	"	20	"	"	2	14	"	"	"	"
5	" Gleiwitz	1	4	"	"	18	"	"	22	"	"	12	6	"	14	"	"	14	"	"	2	"	"	"	"	"
6	" Grottkau	1	4	"	"	20	"	"	18	"	"	11	6	"	22	"	"	22	"	"	2	10	"	"	"	"
7	" Leobschütz	1	4	9	"	17	9	"	17	3	"	11	6	"	20	"	"	20	"	"	3	"	"	"	"	"
8	" Lublinitz	1	8	9	"	24	6	"	21	6	"	14	"	"	12	"	"	12	"	"	3	"	"	"	"	"
9	" Neisse	1	8	8	"	20	8	"	18	6	"	12	1	"	22	"	"	22	"	"	3	"	"	"	"	"
10	" Neustadt	1	9	"	"	18	"	"	16	"	"	10	9	"	20	2	"	20	2	"	3	"	"	"	"	"
11	" Oppeln	1	4	6	"	18	3	"	18	"	"	11	"	"	16	"	"	16	"	"	2	7	6	"	"	"
12	" Pleß	"	"	"	"	22	8	"	"	"	"	13	"	"	13	"	"	13	"	"	2	"	"	"	"	"
13	" Ratibor	"	28	4	"	16	4	"	17	11	"	11	9	"	17	5	"	17	5	"	2	2	"	"	"	"
14	" Rosenberg	1	8	9	"	18	9	"	17	3	"	11	1	"	12	2	"	12	2	"	2	15	"	"	"	"
15	" Rybnick	1	4	4	"	16	10	"	"	"	"	12	7	"	12	6	"	12	6	"	2	25	6	"	"	"
16	" Groß-Strehlitz	1	3	9	"	16	9	"	15	6	"	15	1	"	14	1	"	14	1	"	2	7	6	"	"	"

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück VIII.

Oppeln, den 23^{ten} Februar 1836.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Dem Tischlermeister Ferdinand Selte zu Potsdam ist unterm 10^{ten} Februar 1836 ein Patent

Patent-
Verleihung.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes neues System einer Säge-Maschine mit endlosem Säge-Blatt auf Achte Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 17. Februar 1836.

Dem Salomon Landau zu Coblenz ist unterm 15^{ten} Februar 1836 ein Patent auf eine in Hinsicht ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Mühlen-Einrichtung mit Walzen, ohne Jemanden in der Anwendung von Walzen zu andern Mühlen-Einrichtungen zu beschränken,

Patent-
Verleihung.

auf Achte Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 17. Februar 1836.

Vermächtniß. Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Johann Ludwig Böhm hat in dem von ihm hinterlassenen Testamente der evangelischen Kirche zu Tarnowitz 100 Rthlr. und der evangelischen Schule daselbst 100 Rthlr. vermacht.
Oppeln, den 5. Februar 1836.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Rathmänner Anton Willimski sen. und Johann Knieling zu Ober-Slogau, sind auf anderweitige sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Schul-Adjunct Gustav Lippelt ist zum Lehrer der evangelischen Stadtschule in Ratibor vocirt und bestätigt worden.

Zum Grottkauer Kreise sind nachträglich:

- a) für die Stadt Grottkau der Bürgermeister Adam daselbst,
 - b) für die Ortschaften Voimannsdorf und Schäßendorf der Polizei-Distrikts-Commissarius von Falkenhayn zu Rannig,
 - c) für Nieder-Rühlschmalz der Landschaftliche Sequestor Otto von Gellhorn daselbst,
 - d) für Lichtenberg der Bauer Wiedemann daselbst,
- als Schiedsmänner erwählt, bestätigt und vereidigt worden.
Ratibor, den 2. Februar 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Amts-Blatt

der Königlich-Regierung zu Oppeln.

Stück IX.

Oppeln, den 1^{ten} März 1836.

Allgemeine Gesessammlung.

N^o 3 enthält:

- (N^{ro}. 1690.) Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz: d. d. den 5^{ten} Januar 1836.
- (N^{ro}. 1691.) Verordnung, wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten in den Rhein-Provinzen und Ausführung des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom heutigen Tage. d. d. den 5^{ten} Januar 1836.

N^o 4 enthält:

- (N^{ro}. 1692.) Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen. d. d. den 5^{ten} Januar 1836.
- (N^{ro}. 1693.) Verordnung, wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten in der Provinz Westphalen und Ausführung des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom heutigen Tage. d. d. den 5^{ten} Januar 1836.

N^o 5 enthält:

- (N^{ro}. 1694.) Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen. d. d. 5^{ten} Januar 1836.

(Nro. 1695.) Verordnung, wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten der Provinz Posen und Ausführung des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom heutigen Tage. d. d. den 5^{ten} Januar 1836.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nro. 16.

Bekanntmachung, betreffend die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen.

Durch die Allerhöchste Bekanntmachung des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 14^{ten} November 1834, wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten vom 3^{ten} December 1835 (Gesefsammlung von 1835, Nr. 28, Seite 287), ist unter andern angeordnet:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersehen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschristsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr statt finden.

Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angeordneten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

- 1) Wenn er das academische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundes-Versammlung in Kenntniß setzen.

- 2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder frühern besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.
- 5) Wenn er die academischen Stunden eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht, doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht statt finden.

- 4) Jedensfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschastlichen Gewalt unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

- 1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Artikel 1).
- 2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Artikel 2), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewegen findet, ihm den Besuch der Collegien noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm un-

benöthigen; wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

- 3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet; zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

- 4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In dem wir dies in Folge eines Rescripts des hohen Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8^{ten} d. M. hiermit zur Kenntniß vorzüglich der zur Universität Abgehenden, und ihrer Eltern und Vormünder bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der academischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der academischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem achtzehnten October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Oppeln, den 25. Februar 1856.

Wegen der im Kaiserlich Oesterreichischen Schlesien ausgebrochenen Viehseuche, nicht allein Rindvieh, sondern auch alle von demselben herührende giftfangende Gegenstände, namentlich frische Rinderhäute, Haare und Hörner, frisches Talg, Rindfleisch, dergleichen Dünger und Rauchs Futter aus dem

gebachten Landestheile in die diesseitige Provinz einzubringen, unter den im Vieh-
seuchen-Patent vom 2^{ten} April 1803 festgesetzten Strafen, verboten sind.
Oppeln, den 25. Februar 1836.

Der laut Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17^{ten} Februar v. J. vom Donnerstage
auf den Sonnabend verlegte Wochenmarkt zu Pitschen, ist in Folge des Antrags
der dortigen Stadt-Commune auf den Donnerstag zurückverlegt worden, welches
hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Oppeln, den 22. Februar 1836.

Wochenmarkt:
Verkehr zu
Pitschen.

Der auf den 21^{ten} März d. J. zu Zauditz anstehende Viehmarkt, wird wegen
der in einer benachbarten Kaiserlich Oesterreichischen Ortschaft ausgebrochenen Rin-
derpest hiermit aufgehoben.
Oppeln, den 26. Februar 1836.

Markt: Auf-
hebung.

Dem Deconom Christian Leist aus Densborn, ist unterm 15^{ten} Februar 1836
ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Vorrichtung, dem
Brenngeräthe stoßweise Maische zuzuführen, insoweit sie als neu und ei-
genthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung der be-
kannten Theile zu andern Zwecken zu behindern,
auf sechs Jahre von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Mo-
narchie ertheilt worden.
Oppeln, den 22. Februar 1836.

Patent-
Verleihung.

Dem Nähnadel-Fabrikanten Johann Edmund Lynen zu Stolberg bei Aachen,
ist unter dem 15^{ten} Februar d. J. ein auf zehn hinter einander folgende Jahre,
vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preuss-
ischen Staats gültiges Patent
auf eine für neu erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte
Maschine zum Scheuern und Poliren der Nähnadeln
ertheilt worden.

Patent-
Verleihung.

Oppeln, den 22. Februar 1836.

Ver-

Verordnungen des Königlich Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 17. Nach einem Justiz-Ministerial-Rescript vom 10^{ten} Januar d. J. (I. 101), ist es unerlässlich, dem Institute des summarischen Processes eine größere Ausdehnung zu geben, weil die Vortheile einer größeren Beschleunigung nur dann hervortreten können, wenn die überwiegende Mehrheit der Prozesse zum summarischen Verfahren gelangt. Zur Erweiterung des summarischen Verfahrens giebt der § 7 der Verordnung vom 1^{sten} Juni 1833 die nöthige Anleitung. Mit Bezug hierauf sind sämtliche Deputirte anzuweisen, in allen Prozesssachen, welche im ordentlichen Prozeß-Verfahren nach Tit. 4 — 14 der Prozeß-Ordnung eingeleitet werden, im Klage-Beantwortungs- und ersten Instructions-Termine zweiter Instanz, so wie in jedem Schluß-Termine in erster oder in zweiter Instanz die Partheien zu befragen:

ob sie die Fortsetzung der Sache oder die Abfassung des Erkenntnisses im summarischen Prozesse verlangen?

und wenn hiernach ein übereinstimmender Antrag beider Theile vorhanden ist, wozu die Mandatarien nach jenem § 7 keiner Special-Vollmacht bedürfen, so ist demselben sofort zu genügen.

Nach vorstehenden Bestimmungen des Königlich Justiz-Ministerii haben die sämtlichen Untergerichte unseres Departements sich zu achten.

Ratibor, den 9. Februar 1836.

Nro. 18. Durch das Circular-Rescript des Königlich Justiz-Ministerii vom 12^{ten} Februar 1835, wegen zweckmäßiger Verwaltung der Justiz-Fonds, ist ad III Nr. 5 eine wirthschaftliche Verwendung der in den Cassen-Etats ausgesetzten Fonds zur Bestreitung der sächlichen Ausgaben angeordnet. Durch neuere Rescripte hat das Königl. Justiz-Ministerium das unterzeichnete Oberlandes-Gericht angewiesen, den Untergerichten zu eröffnen, daß künftig keine Etats-Ueberschreitungen werden genehmigt werden.

Indem wir die Untergerichte des hiesigen Departements, welche aus Staats-Fonds unterhalten werden, hierauf aufmerksam machen, geben wir denselben mit Bezug auf die Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 12^{ten} Februar v. J. ad III, Nr. 5, Litt. a. b. sequ. hierdurch auf, zur Anschaffung der Bureau-Bedürfnisse angemessene Pauschquantia auszusetzen, darüber mit den Beamten des Gerichts

richts oder anderer Personen für die nächste Statsperiode zu contrahiren und die Entwürfe dieser Contracte zur Genehmigung einzureichen. Sollte sich kein Beamter des Gerichts oder sonst Niemand dazu verstehen wollen, so ist dies anzuzeigen. Das Gericht muß alsdann mit dem Statsquantum auskommen. Jede Ueberschreitung wird von den Beamten erseht. Die Anträge wegen Genehmigung der Stats- Ueberschreitungen werden zurückgewiesen werden.

Ratibor, den 19. Februar 1836.

Personal-Chronik.

Verzeichniß

der im Ratiborer Kreise nachträglich gewählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Nummer.	Vor- und Name des erwählten Schiedsmannes.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Benennung der zu seinem Bezirk gehörigen Ortschaften.
1	Carl Wollmann	Amtmann	Niedane	Altendorff. Proschowik. Niedane. Neugarthen. Slawikau. Lassocky. Czerwienczyz. Thurze. Budziske. Ruda.
2	Valentin Zaruba	Schullehrer	Slawikau	Pohlisch Crawarn. Macau. Kornik. Scharzyn. Pawlau. Col. Wilhelmsdorff.
3	Carl v. Strachwik	Graf	Pawlau	

Num-

Nummer.	Vor- und Zuname des erwählten Schiedsmannes.	Stand und Gewerbe.	Bohnort.	Benennung der zu seinem Bezirk gehörigen Ortschaften.
4.	Joseph Soltinek	Schullehrer	Köberwitz	Rochow. Strandorff. Köberwitz. Kuchelna.
5.	Ignaz Langer	Mühlenbesitzer	Winkowitz	Winkowitz. Sudoll I. Sudoll II.
6.	Franz Hampel	Amtmann und Königl. Polizei- Districts-Com- missarius	Grabowka	Grabowka. Iubom. Syrin. Odrau. Oltau.
7.	Franz Köhler	Gerichts-Actua- rius	Schillersdorf	Schillersdorf. Antoschowitz. Groß Darkowitz. Haatsch. Marquartowitz.
8.	Heinrich Barwitz	Herzoglicher Calculator	Schloß Ratibor	Wosch. Ostrog. Plania.
9.	Johann Miketta	Amtmann	Brzezie	Brzezie. Kornowasch. Col. Wilhelmsberg. Pogrzebin. Kobilla. Niebofschau.
10.	Franz Wanjura	Herzoglicher Rentmeister	Hammer	Hammer, Dorf. Hammer, Colonie. Mendza. Sollarnia Schimoczicz.

Ratibor, den 5. Februar 1856.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück X.

Oppeln, den 8^{ten} März 1836.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Von der Königl. hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen Nro. 19.
ist festgesetzt worden:

daß bei den in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16^{ten} Mai 1816 vorgeschriebenen polizeilichen Revisionen der Maaße und Gewichte, von dem Erfordernisse der Stempelung der Waagen abgesehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen fortbauernb sorgfältig geprüft und gegen die in den §§ 12 und 13 der Maaß- und Gewichts-Ordnung bezeichneten Personen, wenn die in ihrem Verkaufs- und Geschäfts-locale vorhandenen Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeistrafe von einem Thaler bis zu fünf Thalern festgesetzt werden soll, vorbehaltlich der nach den bestehenden Gesetzen sonst etwa noch verwirkten Strafe.

Dies wird hiermit sämmtlichen Orts-Polizei-Behörden zur Nachachtung, dem gewerbetreibenden Publicum aber zur Nachricht bekannt gemacht.
Oppeln, den 24. Februar 1836.

Der in Katscher verstorbene pensionirte Bürgermeister Johann Rong, hat nach seinem Testamente den Orts-Armen in Katscher ein Legat von 300 Rthlr. ausgesetzt. Vermächtniß.
Oppeln, den 24. Februar 1836.

Patent:
Verleihung.

Den Fabrikanten J. E. Ha'arhaus Söhnen zu Elberfeld; ist unterm 26^{ten} Februar 1836 ein Patent auf eine Anordnung des Harnisches, insonderheit der Ligen bei gemusterten Geweben, wodurch die Vorderkämme entbehrlich werden, so weit die Anordnung gegen die bisherige abweicht und für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf acht Jahre von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.
Oppeln, den 4. März 1836.

Neues Etabli-
sement.

Bei Dobrau, Neustädter Kreises, wird eine Colonie erbaut, welches der Name Scherrswald beigelegt ist.
Oppeln, den 21. Februar 1836.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 20.
Betreffend das
Verfahren we-
gen Vollstre-
ckung der Strafe
in Steuer-Con-
traventions-Fäl-
len nach gesch-
hener Ver-
wandlung der
Geldbuße in
Gefängniß-
strafe.

Zufolge hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 6^{ten} Juni 1835, ist im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerio festgestellt worden, daß, sobald die Gerichte in Steuer-Contraventions-Fällen die von den Verwaltungs-Behörden festgesetzte Geldbuße in Gefängnißstrafe verwandelt haben, die Gerichte nicht befugt sind, die Vollstreckung derselben durch Annahme der Geldbuße zu beseitigen. Wenn daher zur Abwendung der substituirt Gefängnißstrafe die Geldstrafe offerirt wird, so hat sich das Gericht mit deren Annahme nicht zu befassen, sondern den Denunciaten mit Bestimmung einer sechswochenentlichen Frist zur Vorbringung der Erklärung der Verwaltungs-Behörde, an diese zu verweisen. Geht binnen dieser Frist eine Erklärung der Verwaltungs-Behörde ein, so ist darnach zu verfahren. Geht keine Erklärung ein, so ist die Gefängnißstrafe ohne Weiteres zu vollstrecken, und nur erst auf den ausdrücklichen Antrag der Verwaltungs-Behörde wieder aufzuheben. Hiernach haben sich die Untergerichte zu achten.
Ratibor, den 25. Februar 1836.

Von dem Königl. General-Postamt ist über die Zulässigkeit der Emballage aus Packpapier bei kleinen Päckereien und Akten-Versendungen Nachstehendes festgesetzt:

Nro. 21.
Betreffend die Zulässigkeit der Emballage aus Packpapier.

- a. Päckete bis zum Gewichte von 1 Pfund, mit Ausnahme der Werthstücke, der Geld-Päckete und derjenigen mit zerbrechlichen, fettigen und Feuchtigkeit von sich gebenden Inhalte, können ohne Rücksicht auf die Entfernung in Packpapier verpackt, versiegelt und beschnürt angenommen werden;
 - b. auf Entfernungen bis zu 10 Meilen, sollen ordinaire Päckete bis zum Gewicht von 5 Pfund, mit Ausnahme der sub a bezeichneten, in Packpapier verpackt, mit Bindfaden beschnürt und versiegelt, ebenfalls angenommen werden;
 - c. Päckete von schwerem Gewichte, oder auf weitem Entfernungen werden nur dann in Packpapier angenommen, wenn der Absender es auf seine Gefahr verlangt, und wenn derselbe dieses auf der Adresse selbst bemerkt.
- Hiernach haben sich die Untergerichte Oberschlesiens zu achten.
Ratibor, den 23. Februar 1836.

Den katholischen Schulamts-Präparanden, welche sich schriftlich zur Prüfung, Bezugs der Aufnahme in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Oberglogau gemeldet und die vorgeschriebenen Zeugnisse bis Ende dieses Monats eingereicht haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin zur Prüfung auf den 21sten März d. J. anberaumt ist. Diejenigen, welche zur Prüfung erscheinen, haben sich den 20ten März bei dem Director der Anstalt zu melden.

Betrifft die Prüfung der katholischen Schullehrer-Präparanden.

Oberglogau, den 28. Februar 1836.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Ronge, Director.

Die Präparanden-Prüfung ist auf den 21sten März und folgende Tage festgesetzt, die persönliche Meldung muß den Tag vorher geschehen.

Betrifft die Prüfung der katholischen Schulamts-Präparanden.

Dreslau, den 23. Februar 1836.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Der-

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Forstrath Maron ist von Seiten der Verwaltung für Domainen und Forsten im hohen Ministerio des Königl. Hauses in gleicher Qualität zur Königl. Regierung in Posen versetzt und der mit der Verwaltung der Oberförsterei Warnow im Geschäfts-Bezirk der Königl. Regierung zu Stettin zeither beschäftigt gewesene Regierungs- und Forst-Assessor Krause als Regierungs- und Forst-Assessor anher berufen worden.

Der Scholze Jacob Polloczek aus Sollarria, ist als Kreistags-Abgeordneter lubliner Kreises, und der Scholze Joseph Wont aus Wyziniß als dessen Stellvertreter gewählt und bestätigt worden.

Gestorben sind, der katholische Schullehrer und Organist Mathias Pohl zu Ostrogniß, Kreis Cosel und

der katholische jubilirte Schullehrer Zmiella zu Bielschowyß, Kreis Beuthen.

Amts-Blatt

der Königlichⁿ Regierung zu O^ppeln.

Stück XI.

O^ppeln, den 15^{ten} März 1836.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o. 6 enthält:

- (N^{ro}. 1696.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Protocolle der Rheinschiff-fahrts-Central-Commission vom 1^{ten} December 1834 enthalte-
nen, ergänzenden Bestimmungen, zur Rheinschifffahrts-Akte vom
31^{ten} März 1831. d. d. den 14^{ten} Juni 1835.
- (N^{ro}. 1697.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Ba-
den, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem
Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten
einerseits, und dem Herzogthum Nassau andererseits, wegen An-
schließung des letzteren an den Gesamt-Zoll-Verein der ers-
ten Staaten. d. d. den 10. December 1835.
- (N^{ro}. 1698.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 13^{ten} Februar 1836, die Ver-
leihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17^{ten} März 1831,
an die Stadt Punitz im Großherzogthum Posen betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schlessien, durch eine dazu ernannte Den Remonte-
Militair-Commission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Regierung zu O^ppeln Ankauf
pro 1836
und betreffend.

und Breslau nachstehende, des Morgens beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

Den 28. April in Ratibor;	
» 29. » » Leobschütz;	
» 30. » » Neustadt;	
» 2. Mai » Ottmachau;	
» 4. » » Strehlen;	
» 5. » » Ohlau;	
» 7. » » Creutzburg;	
» 9. » » Dets;	
» 10. » » Trebnitz;	
» 11. » » Trachenberg;	
» 13. » » Wohlau;	
» 14. » » Neumarkt;	
» 16. » » Reichenbach;	
» 17. » » Schweidnitz.	

Die erkauften Pferde werden wie bisher zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Alle sonstigen Bedingungen bei diesem Kaufe, so wie die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, sind aus den bisherigen jährlichen Bekanntmachungen zu ersehen und wird deren Kenntniß vorausgesetzt.

Außer den dreijährigen werden auch vier-, fünf- und sechsjährige Pferde, besonders aber solche, die sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern gekauft.

Wiederholt wird nur bemerkt, daß Krippenseher, wilde und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind.

Berlin, den 10. Februar 1836.

Krieges-Ministerium.

Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Jahrmärkte-
Verlegung.

Von den für das Jahr 1836 festgesetzten Jahrmärkten haben wir uns veranlaßt gefunden:

den

den zu Myslowitz vom 27^{ten} Juni auf den 4^{ten} Juli;
 » » Oppeln... » 31^{ten} October » » 7^{ten} November;
 » » Zauditz... » 22^{ten} Septbr. » » 14^{ten} September

zu verlegen.

Dem Marktbefuchenden Publicum wird solches mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die zu Annaberg Groß-Strehlitzer Kreises an den Tagen Peter und Paul und Jacob und Anna bisher statt gefundenen zwei Krammärkte, auf den Grund der dem betreffenden Dominio prolongirten Concession, an gedachten Tagen auch im laufenden Jahre und ferner werden abgehalten werden.

Oppeln, den 5. März 1836.

Die zu Baranowitz Rybnicker Kreises verstorbene Frau Johanna, verwittwet gewesene Freiin von Durant geborene von Czarnetzky, hat in dem von ihr hinterlassenen Testamente dem Barmherzigen Brüderkloster zu Pilschowitz, ein Vermächtniß von 1000 Rthlr. auf ein neu fundirtes Krankenbett ausgesetzt.

Vermächtniß.

Oppeln, den 28. Februar 1836.

Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Johann Ludwig Böhm, hat der katholischen Kirche und der katholischen Schule zu Zarnowitz, und zwar einer jeden 50 Rthlr. vermacht.

Vermächtniß.

Oppeln, den 28. Februar 1836.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements, welche aus Staats-Fonds unterhalten werden, erhalten zufolge erlassener Bestimmungen des Königlichen hohen Justiz-Ministerii die Anweisung, zur Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen in Betreff der Fonds zu sächlichen Ausgaben, in Zukunft die Anschaffung der Formulare auf den einjährigen Bedarf zu beschränken, und dieses auch in Ansehung aller übrigen Bureau-Bedürfnisse zu beobachten. Wenn Bücher angeschafft werden sollen, so ist jedesmal vorher anzufragen und die Genehmigung dazu bei uns einzuholen.

Nro. 22.

Wegen Anschaffung der Bureau-Bedürfnisse.

Ratibor, den 1. März 1836.

Vor:

Betrifft Nach-
prüfung im
evangelischen
Schullehrer-
Seminar.

Vormalige Zöglinge der unterzeichneten Anstalt, seit zwei bis drei Jahren mit Nr. III entlassen, desgleichen junge Männer, welche ihre Vorbildung zum Elementar-Schullehrer-Berufe in keinem Seminar erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich Behufs definitiver Anstellung an einer öffentlichen Schule, zu der am 7^{ten}, 8^{ten} und 9^{ten} April d. J. im Königl. evangelischen Seminar vorzunehmenden Nachprüfung, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, einzufinden.

Zu dem erwähnten Zwecke müssen jedoch letztere sich über ihre Befugniß zur Theilnahme durch eine schleunigst nachzusuchende Erlaubniß von dem Hochlöblichen Königl. Provinzial-Schul-Collegium ausweisen.

Die schriftliche Prüfung wird den 7^{ten} April, die mündliche an den beiden folgenden Tagen vorgenommen. Die Examinanden haben sich den 6^{ten} des Nachmittags bei der Direction der Anstalt persönlich zu melden.

Breslau, den 6. März 1836.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Der Landes-Älteste von Salisch auf Nieder-Elguth Groß-Strehlitz, der Gutspächter Wilhelm Meißner zu Karbischau Falkenberger, und der Gutsbesitzer Schönfeld auf Woyako Tost-Gleiwitzer Kreises, sind zu Polizei-Districts-Commissarien ernannt worden.

Der bisherige Prediger Lippert zu Zessel bei Dels, ist zum Pastor der vereinigten evangelischen Kirchen zu Beuthen und Königshütte vocirt und bestätigt und der Kaufmann Hildebrandt zu Pless zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Gestorben ist der katholische Schul- und Chor-Rector Joseph Goluski zu Wiest.

Nachdem der Bürgermeister Bände zu Guttentag als Schlichtsmann für die Stadt Guttentag und die Dörfschaften Schloß Guttentag, Warlow, Ryndowitz und

und Schemrowitz erwählt, bestätigt und vereidigt worden ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ratibor, den 26. Februar 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Namentliches Verzeichniß

der nachträglich gewählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Coseler Kreise.

Nummer.	N a m e n der hierzu gehörenden Ortschaften.	N a m e n der gewählten Schiedsmänner.
1	Groß-Grauden..... Aucischkau..... Warmuntau..... Klein-Grauden.....	Gutsbesitzer Freyson in Groß-Grauden..
2	Militsch..... Kostenthal..... Kostenthal Freischoltisey..... Jacobsdorff..... Zeschenau.....	Gutsbesitzer Major a. D. v. Märkaß auf Militsch.
3	Pawlowiske..... Gnadenfeld.....	Guts-Inspector Bodenhagen zu Pawlo- wiske.
4	Nesselwitz..... Wiegshuß.....	Schullehrer Walloschet zu Wiegshuß.

Ratibor, den 16. Februar 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preussischem Maaß und Gewicht für den Monat Februar 1836.

Nr	Namen der Städte.	Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu pro Centner.				Stroh pro Schock.			
		pro Scheffel.																							
		q	lb	3	4	q	lb	3	4	q	lb	3	4	q	lb	3	4	q	lb	3	4	q	lb	3	4
1	Stadt Beuthen	1	3	9	"	18	9	"	20	6	"	13	6	"	15	"	2	12	3						
2	" Cosel	1	4	3	"	18	6	"	17	9	"	12	6	"	17	"	2	6	"						
3	" Kreuzburg	1	5	6	"	17	7	"	17	4	"	11	1	"	16	"	2	18	9						
4	" Falkenberg	1	9	3	"	20	6	"	19	9	"	12	6	"	20	"	2	9	"						
5	" Gleiwitz	1	6	9	"	19	6	"	21	4	"	14	"	"	14	"	2	1	3						
6	" Grottkau	1	4	"	"	19	"	"	18	"	"	12	"	"	22	"	2	5	"						
7	" Leobschütz	1	7	7	"	18	7	"	17	8	"	11	5	"	20	"	3	"	"						
8	" Lublinitz	1	9	6	"	24	"	"	22	"	"	14	3	"	12	"	3	15	"						
9	" Neisse	1	8	9	"	20	4	"	17	8	"	12	1	"	22	"	3	"	"						
10	" Neustadt	1	9	2	"	17	11	"	15	5	"	11	3	"	20	5	3	"	3						
11	" Oppeln	1	3	6	"	19	"	"	19	"	"	12	"	"	18	"	2	7	6						
12	" Plesz	"	"	"	"	21	9	"	"	"	"	12	8	"	12	6	2	22	6						
13	" Ratibor	"	28	11	"	16	3	"	17	5	"	11	4	"	17	8	2	"	"						
14	" Rosenberg	1	9	2	"	19	7	"	16	4	"	12	6	"	13	9	2	18	9						
15	" Rybnick	1	1	6	"	17	"	"	"	"	"	11	10	"	12	11	2	10	"						
16	" Groß-Strehlig ..	1	8	3	"	17	7	"	16	10	"	13	5	"	15	6	2	12	3						

Druckfehler-Berichtigung. Im Xten Stücke des diesjährigen Amtsblatts, ist auf der 58sten Seite, in der ersten Zeile von oben statt Scheerswald, „Seherrs wald“ zu lesen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln

Stück XII.

Oppeln, den 22^{ten} März 1836.

Allgemeine Gesessammlung.

N^o 7 enthält:

(N^{ro}. 1699). Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits und der freien Stadt Frankfurt andererseits, wegen Anschließung der letztern an den Gesamt-Zoll-Verein der ersten Staaten. Vom 2^{ten} Januar 1836.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da nach dem durch die Gesessammlung (Stück 17, Seite 145) publicirten Verträge vom 12^{ten} Mai 1835, auch das Großherzogthum Baden dem Zollvereine beigetreten ist, auch für die dortigen Unterthanen, die in unserer Bekanntmachung vom 6^{ten} Februar v. J. (Amtsblatt pro 1835, Stück 7, Seite 29) veröffentlichten Grundsätze Anwendung finden. Mit Bezug darauf, wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom

12

23sten

Nro. 23. Betrifft die von den Bezirks-Ämtern des Großherzogthums Baden an Handel- und Gewerbetreibende zu ertheilenden Legitimationen.

23ten v. M. hiet nur noch bemerkt, daß die auf den Grund der legitimationen auszufertigenden Gewerbescheine dort von den Bezirksämtern des Großherzogthums ertheilt werden.

Hiernach haben sich die Gewerbtreibenden, die Königlichen Landrätshlichen Aemter und die Magistrate der zweiten und dritten Gewerbesteuer = Abtheilung zu achten. Oppeln, den 11. März 1836.

Nro. 24. Die hohe Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, hat es angemessen erachtet, daß Bau-Conducteurs und Feldmesser nur während ihrer Beschäftigung im Staatsdienst Dienstsiegel führen, daß sie daher solche für die Dauer des Auftrags von der betreffenden Königlichen Regierung erhalten und nach Erledigung dessen zurückliefern.

In Folge dieser Anordnung wird die unterzeichnete Königliche Regierung in vorkommenden Fällen an Bau-Conducteurs und Feldmesser hiesigen Bezirks die nöthigen Dienstsiegel austheilen, welche den Preussischen Adler mit der Umschrift:

„Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln“
im Abschnitte aber beziehungsweise die Bezeichnung
„Feldmesser- oder Bau-Conducteur-Siegel“
führen, welches wir hierdurch bekannt machen.

Oppeln, den 12. März 1836.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 25.

Wegen ander-
weniger Fest-
stellung der
Normal-Taxen
bei Dis-
membrationen
der nach dem
Edicte vom 14.
September 1811
zu Eigenthums-
rechten verliehe-
nen Bauerhöfe.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Justiz-Ministerium sind von dem Königlichen Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten wegen anderweitiger Feststellung der Normal-Taxen bei Dismembrationen der nach dem Edicte vom 14ten September 1811 zu Eigenthumsrechten verliehenen Bauerhöfe, die erforderlichen Grundsätze für die Königlichen General-Commissionen und Regierungen festgesetzt worden. Den Gerichten ist keine Cognition über die Angemessenheit der Normal-Taxen beigelegt, sie haben vielmehr nur dafür zu sorgen, daß die Hypothekenbücher in dieser Beziehung in Ordnung gehalten, die Königliche General-Com-

Commission obet die Königlische Regierung also von den eingetragenen Veräußerungen unterrichtet und keine den Normal-Exen zuwider laufenden Geschäfte eingetragten werden.

Hiernach haben sich die Untergerichte Oberschlesiens zu achten.

Ratibor, den 4. März 1836.

Nach einer Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers, dürfen in Nro. 26. den Fällen, in welchen der eigentliche competente Richter wegen eines der streitenden Parthei ertheilten Rathes sich der Abfassung des Erkenntnisses unterziehen muß, für die Versendung der Akten an das substituirte Gericht, so wie für deren Rücksendung keine Gebühren, sondern nur die etwanigen baaren Auslagen, namentlich das Porto, angesetzt und von den Partheien erhoben werden, insofern diese nicht wegen Sportelfreiheit der Partheien gleichfalls wegfallen. Betreffend den Wegfall der Gebühren bei Reten-Versendungen an die substituirten Gerichte.

Solches wird den Untergerichten Oberschlesiens zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 4. März 1836.

Gämmtliche Candidaten, welche die Prüfung zu einem Subalternen-Beamten bestehen wollen, werden auf das hohe Justiz-Ministerial-Rescript vom 26^{ten} Juni 1835 (v. Kampff Jahrbücher Hest 90 Seite 478), in Betreff der aufgestellten und genehmigten Grundsätze, nach welchen bei Prüfung der Qualifikation zum Subalternendienst zu verfahren ist, hiermit aufmerksam gemacht, und wird ihnen danach eine vollständige Vorbereitung empfohlen, um sich nicht durch voreilige Meldung unnöthige Kosten zu machen. Nro. 27. Wegen der Erfordernisse zur Prüfung erster und zweiter Klasse.

Ratibor, den 4. März 1836.

Wir haben den Termin zur pädagogischen Prüfung derjenigen Candidaten der Theologie und Pädagogik, welche die Qualifikation zu Rektoraten und Lehrstellen an Stadt- und Bürgerschulen zu erlangen wünschen, auf den 20^{ten} April c. anberaunt, und wird solches hierdurch bekannt gemacht mit dem Bedeuten, daß dergleichen Candidaten sich spätestens bis zum 18^{ten} ejusdem bei dem Director des hier

hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminarii Herrn Scharf mit ihren academischen Zeugnissen, Personalien und ihrem curriculum vitae zu melden und von demselben nähere Anweisung über die abzuhaltende schriftliche und mündliche Prüfung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 9. März 1836.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Dem ausgeschiedenen Rathmann und Forst-Inspector Ehanzeiser zu Patschkau ist der Titel:

„Ältester der Stadt“

verliehen worden.

Der bisherige Schul-Adjutant Anton Kroker in Babis, ist zum katholischen Schullehrer zu Badewitz, Kreis Leobschütz, vocirt und bestätigt worden.

Gestorben ist der katholische Schullehrer Victor Wodecki in Gottartowitz, Kreis Rybnik.

Verzeichniß der Personal-Veränderungen beim Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Befördert: der Referendarius Langer zum Justiz-Commissarius in Oppeln;
der Unterofficier Keil zum Oberlandes-Gerichts-Canzlei-Diätarius;
der invalide Unterofficier Carl Kirchner als Hülfsbote und Excutor beim Land- und Stadtgericht zu Oppeln interimistisch angestellt.

Abgegangen: der Referendarius Eschsch.

Nach-

Nachweisung

der auf dem platten Lande im Plesser Kreise nachträglich gewählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Vor- und Suname der erwählten Schiedsmänner.	Wohnort.	Namen der hierzu gehörenden Drtschaften.
1	Ignaz Witalinsky, Schullehrer	Gostin	Gostin und Zgoin.
2	August Neumann, Schullehrer	Dziedzicowiz	Dziedzicowiz.
3	George Stetz, Scholze	Schädlig	Schädlig, Schädlig Kasus, Orzeblowiz.
4	Franz Schaffron, Ueberfährer	Ober = Goczalkowiz	Ober = Goczalkowiz, Nieder = Goczalkowiz.
5	Andreas Weyrich, Schullehrer	Mittel = Lazisk	Ober =, Mittel = und Nieder = Lazisk.
6	von Woytsky, Lieute- nant u. Gutsbesizer	Orzesche	Orzesche, Ormontowiz, Jaschkowiz, Zawada und Zasbroscz.
7	Lucas Lotuffek, Schu- llehrer	Pawlowsk	Pawlowsk.
8	Joseph Czock, Häusler	Kobier	Kobier.
9	August Trentin, Wirthschafts = Inspec- tor und herzoglicher Gutspächter	Louisenhoff	Louisenhoff, Lonkau, Lonkau v. Mlekto, und Lonkau v. Iossau.
10	Joseph Chytreus, Gutsbesizer u. Haupt- mann v. d. U.	Niegersdorf	Niegersdorf, Eusseß und Krier.

Plesß, den 18. November 1835.

Der Kreis-Landrath von Hippel.

Ratibor, den 11. März 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Nach-

Nachstehend bekannte Candidaten der Theologie:

Friedrich Robert Otto Mayborn aus Strehlen, 25½ Jahr alt;

Carl Ferdinand Julius Stalling aus Waltersdorf bei Soprau, 25 Jahr alt;

Heinrich Traugott Engelmann aus Willendorf bei Soprau, 23½ Jahr alt;

Christian Gotthold Clausniger aus Ruhland, 23 Jahr alt;

Martin Gottfried Julius Schoene aus Alt-Driebitz bei Fraustadt, 25½ Jahr alt;

Albert Robert Theodor Rackette aus Schweidnitz, 26½ Jahr alt;
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts

Ernst Julius Menzel aus Schlanitz bei Breslau, 29½ Jahr alt;

Gustav Georg Heinrich Schoppig aus Breslau, 26¼ Jahr alt;

Ernst Wilhelm Schmidt aus Massel bei Trebnitz, 26½ Jahr alt;

Ernst Gottfried Schröter aus Rauschwitz bei Ologau, 26¾ Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. Februar 1836.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XIII.

Oppeln, den 29^{ten} März 1836.

Die in der heute stattgefundenen Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigelegten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldebeträgen aufgeführten Staatsschuldsscheine im Betrage von 804000 Rthlr., werden im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 18^{ten} v. M. hierdurch gekündigt, und die Besitzer dieser Staatsschuldsscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 1^{ten} Juli 1836 bei der Kontrolle der Staatspapiere, hier Laubenstraße Nr. 30 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Nro. 28.
Kündigung von
804000 Rthlr.
Staatsschuld-
scheinen zur baar-
en Auszahlung
am 1^{ten} Juli
1836 betreffend.

Die Verzinsung dieser Staatsschuldsscheine hört mit dem 1^{ten} Juli 1836 auf, indem von da ab nach § V der Verordnung vom 17^{ten} Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) die Zinsen dem Tilgungsfonds zuwachsen. Mit den Staatsschuldsscheinen selbst müssen daher auch die zu ihnen gehörigen Zinscoupons Ser. VII Nr. 4 bis incl. Nr. 8, welche die Zinsen vom 1^{ten} Juli 1836 bis 1^{ten} Januar 1839 umfassen, an die Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich abgeliefert werden, und wenn sie nicht vollständig beigebracht werden können, so wird für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldsscheins zurückbehalten, damit den etwaigen spätern Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldsscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldsschein mit Nummer, Litter und Geldebetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeltlich eingelieferten Zinscoupons zu specificiren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgelooften und am 1^{ten} Juli 1836 zahlbaren Staatsschuldsscheinen bleibt überlassen, diese — da

weber die Kontrolle der Staatspapiere noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung, sich dieserhalb auf Correspondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse zu senden.

Berlin, den 1. März 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

✓ Roth er. von Schüße. Beeliß. Deek. von Lamprecht.

Mit Bezugnahme auf vorstehendes Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und in Gemäßheit deren Verfügung vom 1^{ten} d. M., machen wir auf das hier beigelegte Verzeichniß der verloofeten und gekündigten Staatsschuldscheine, nach ihren Nummern, Littern und Gelbbeträgen, noch besonders aufmerksam, mit der Benachrichtigung, daß solche gekündigte Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Zinscoupons, von den Besitzern im hiesigen Regierungs-Bezirk, an die Regierungs-Haupt-Casse hierselbst gegen Empfangsbescheinigung, Behufs der portofreien Beförderung zur Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, eingesendet werden können.

Oppeln, den 25. März 1836.

Königliche Regierung.

Nro. 29.
Den Remonte-
Ankauf pro
1836 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schlessien, durch eine dazu ernannte Militair-Commission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Regierung zu Oppeln und Breslau nachstehende, des Morgens beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

den 28. April in	Ratibor;
» 29. » »	Leobschütz;
» 30. » »	Neustadt;
» 2. Mai »	Ottmachau;
» 4. » »	Strehlen;
» 5. » »	Ohlau;
» 7. » »	Creutzburg;
» 9. » »	Dels;
» 10. » »	Trebnitz;
» 11. » »	Trachenberg;
» 13. » »	Wohlau;
» 14. » »	Neumarkt;

den

den 16. April in Reichenbach;

» 17. » » Schweidnitz.

Die erkauften Pferde werden wie bisher zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Alle sonstigen Bedingungen bei diesem Kaufe, so wie die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, sind aus den bisherigen jährlichen Bekanntmachungen zu ersehen und wird deren Kenntniß vorausgesetzt.

Außer den dreijährigen werden auch vier-, fünf- und sechsjährige Pferde, besonders aber solche, die sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern gekauft.

Wiederholt wird nur bemerkt, daß Krippenseker, wilde und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind.

Berlin, den 10. Februar 1836.

Krieges-Ministerium.

Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii etc.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbeson- Nro.30.
dere durch das Publicandum vom 14^{ten} Februar 1810, das Anbringen von un- Betreffend Ver-
gegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen ver- hütung unbe-
boten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zu- gründeter In-
genommen, daß das Publicum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Be- mediat-Gesuche.
stimnungen verwiesen werden muß.

Zugleich aber wird den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes be-
merktlich gemacht:

- 1) eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig erfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugesertigt, und auch diese sind demnächst genöthiget, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst, wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheil der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
- 2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen

Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesamt beigelegt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den meisten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sachen. Nach Bewandniß der Umstände werden den Vorgesetzten dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

- 3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neue Thatfachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
- 4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlauende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennet, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen, es ist darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

- 5) auf Anstellungegesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.
- 6) Die Einfendung von Kunstproducten, Manufactur-Sachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf erteilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Sr. Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Dresden, den 11. März 1836.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der
Provinz Schlesien.
von Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nro. 34. Die wegen der Gewerbesteuer-Reklamationen unterm 13^{ten} December 1821 durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung ist durch das inzwischen erschienene Stempelsteuer-Gesetz vom 7^{ten} März 1822 dergestalt verändert worden, daß wir uns veranlaßt sehen, dieselbe hiermit aufzuheben und Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle

Alle Gewerbesteuer-Ermäßigungs-gesuche können nach der gesetzlichen Bestimmung nur durch die Aufnahme-Behörden an uns gelangen.

Jeder Gewerbetreibende der sich durch den auf ihn nach der Jahresrolle vertheilten Gewerbesteuer-Satz für überbürdet hält und eine Ermäßigung desselben begründen zu können glaubt, ist verbunden, unter Aufführung der Gründe und Beifügung des Steuerzettels schriftlich bei derjenigen Behörde einzukommen, von welcher ihm der Gewerbesteuer-Zettel ertheilt worden ist.

Damit jedoch die Verwaltung nicht durch verzögerte Reklamationen zur Ungebühr belastet werde, so wird hiemit festgesetzt:

daß in Zukunft alle dergleichen Gewerbesteuer-Ermäßigungs-gesuche bis zum 15^{ten} Februar eines jeden Jahres bei der Aufnahme-Behörde angebracht werden müssen.

Dies gilt indessen nur von den durch die Jahresrolle veranlagten Gewerbetreibenden. Diejenigen, welche im Laufe eines Jahres hinzutreten und zu den Gewerbsklassen A. B. C. D. E. und H. gehören, sind bis zur Aufstellung der nächsten Gewerbesteuer-Rolle verpflichtet, den Mittelsatz der Gewerbesteuer zu entrichten.

Die Höhe desselben ist aus der Beilage B des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30^{sten} Mai 1820 zu entnehmen und es kann folglich eine Reklamation hier nur dann Statt finden und beachtet werden, wenn der neu hinzugetretene Gewerbetreibende mit einem höhern Steuersatze in Zugang gebracht seyn sollte.

Hiernach haben sich sowohl die Gewerbesteuerpflichtigen als die Aufnahme-Behörden genau zu achten.

Duppeln, am 19. März 1836.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo in Mühlwerken anscheinend neue und gute Laufersteine mit Gefahr drohender Gewalt und mit Beschädigung von Personen zersprungen sind, so daß wir die Mühlenbesitzer unsers Departements darauf aufmerksam zu machen veranlaßt sind, daß dergleichen Unglücksfälle durch Einsaffung der Laufersteine mittelst mehrerer und wenigstens zweier eiserner Reifen am sichersten verhütet werden können, weshalb wir die Anwendung dieses Sicherungsmittels den betreffenden Gewerbetreibenden hierdurch dringend anempfehlen.

Duppeln, den 19. März 1836.

Nro: 32.

Wegen Sicherung der Laufersteine in den Mühlen, gegen das Zerspringen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung eines Allerhöchsten Cabinets-Befehls; die Feuer-Societäts-Cataster betreffend, (vom 30^{sten} März. 1819, Amts-Blatt

Nro: 33.

Betrifft genügende Vorkehrungen.

nung der Ge-
bäude gegen
Feuersgefahr.

pro 1819 Seite 131) werden sämtliche Einfassen unseres Departements hierdurch wiederholentlich zu einer genügenden Versicherung ihrer Gebäude gegen Feuersgefahr aufgefordert und in Folge einer neuerdings ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23^{ten} Januar d. J. darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich in Zukunft auf Unterstützung aus Staats-Fonds zum Retablissement der eingäscherten Gebäude durchaus keine Hoffnung machen dürfen.

Oppeln, den 19. März 1836.

Patent:
Aufhebung.

Das dem Gutsbesitzer J. v. Romyn zu Brienem unterm 16^{ten} Juni 1835 ertheilte Patent:

auf eine Verbindung mechanischer Vorrichtungen zur Speisung der Dampfkessel mit destillirten Wasser, zu deren Sicherheit und zur Condensation der Dämpfe bei Dampfmaschinen

ist für erloschen erklärt worden.

Oppeln, den 21. März 1836.

Patent:
Verlängerung.

Dem Tuch-Appreteur J. E. Martin zu Potsdam, ist unterm 18^{ten} März 1836 ein Patent

auf eine für neu anerkannte Einrichtung, das Tuch, Behufs des Rauhsens auf der Maschine nach seiner ganzen Länge auszuspannen, auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 24. März 1836.

Wir finden uns bewogen, die folgende Nachweisung der in unserem Departement Ende December 1834 vorhanden gewesenen hölzernen Feuer-Essen und wieviel davon im verfloßenen Jahre in massive verwandelt worden, so wie der ohne Feuer-Essen noch bestehenden Häuser hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, indem wir sowohl die Magistrate der unten benannten Städte anweisen, die daselbst noch befindlichen hölzernen Feuer-Essen unfehlbar im Verlaufe d. J. abzuschaffen, und wie solches geschehen, in ihren Feuer-Revisions-Berichten uns anzuzeigen, als auch die betreffenden Königlichen landrätthlichen Aemter auffordern, durch nachdrückliche Anordnungen ihren Bemühungen zur Fortschaffung der polizeiwidrigen Schornsteine einen bessern Erfolg zu verschaffen.

In

In den Dörfern der Kreise		ult. Decem- ber 1834 wa- ren hölzerne Feuer = Essen vorhanden.	Davon sind im Jahre 1835 in ge- mauerte um- gewandelt.	Sind also noch hölzerne vorhanden.	Häuser ohne Feuer = Essen.
1	Cosel	27	7	20	»
2	Grottkau	»	»	»	3
3	Sublinig	253	29	224	1
4	Oppeln	51	1	50	5
5	Pleß	205	3	202	1987
6	Katibor	10	»	10	»
7	Rosenberg	465	29	436	»
8	Rybnik	18	»	18	8
9	Groß = Strehlig	128	20	108	»
10	Kost = Gleiwitz	368	21	347	5
In den Städten.					
1	Cosel	1	»	1	»
2	Sublinig	1	»	1	»
3	Leschnitz	4	2	2	»
4	Pleß	3	»	3	»

Oppeln, den 19. März 1836.

In Folge der über den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zu dem Gesamt-Zoll-Verein abgeschlossenen Staats-Verträge, beziehungsweise vom 10^{ten} December v. J. (Gesetzsammlung Seite 126 u. f.) und vom 2^{ten} Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 141 u. f.) tritt mit den eben genannten beiden Bundesstaaten der freie Verkehr nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge in seinem ganzen Umfange sofort ein.

Nro. 34.
Betrifft den
freien Zoll-Ver-
kehr mit dem
Herzogthum
Nassau und der
freien Stadt
Frankfurt am
Main.

Die Ausgleichungs-Abgaben, welche nach Artikel 8 beider Verträge nur von den nachfolgend verzeichneten Erzeugnissen zu entrichten sind, betragen

a. beim Uebergange aus dem Herzogthum Nassau nach den Königlich Preussischen Landen:

aa. vom Bier 7 Sgr. 6 pf. vom Centner;

b.

5. beim Uebergange aus dem vorgedachten Herzogthum und der freien Stadt Frankfurt:

- aa. vom Branntwein 5 Rthlr. für die Ohm von 120 Preussischen Quart bei 50 Grad Alkoholstärke nach Tralles;
 - bb. von Taback (Blätter und Fabrikate), 20 Sgr. vom Centner;
 - cc. vom Traubenmost 20 Sgr. und
 - dd. vom Wein 25 Sgr. }
- für den Centner;

Eine Ausgleichungs-Abgabe von diesen oder andern Gegenständen beim Uebergange aus den Königlich Preussischen Landen nach dem Herzogthum Nassau oder nach der freien Stadt Frankfurt, findet nicht Statt.

Dies wird in Gefolge höherer Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. März 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
von Bigeleben.

Personal-Chronik.

Die bisherigen unbesoldeten Rathmänner, Joseph Ploch und Paul Kraus zu Peistretscham, sind wiederholt auf 6 Jahre als solche gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lokalist Alexius Gaideška zu Ratiborer-Hammer, ist als katholischer Pfarrer zu Kranowitz, im Ratiborer Kreise, bestätigt worden.

Der Seminarist Aloise ist zum Lehrer der evangelischen Schule in Nicoline, Kreis Falkenberg, vocirt und bestätigt.

Gestorben ist der katholische Pfarrer Joseph Licht zu Schurgast.

Amts-Blatt

der Königlich^{en} Regierung zu Oppeln.

Stück XIV.

Oppeln, den 5^{ten} April 1836.

Bekanntmachungen der Königlich^{en} Regierung.

Da nach den eingegangenen Nachrichten in dem benachbarten Königreiche Polen unter dem Hornvieh die Rinderpest nicht mehr bemerkbar ist, so wird die im 42^{ten} Stück des vorjährigen Amtsblattes Seite 215 ergangene Verfügung vom 15^{ten} October v. J., wodurch die Einbringung giftfangender Artikel aus Polen, als: frischer Rindhäute, des frischen Talgs, des Rindfleisches, des Rauchsutters und Düngers, so wie aller Abfälle vom Rindviehe, verboten worden, in Bezug auf Polen hierdurch aufgehoben.

Aufgehobene
Grenz-Sperre
gegen Polen.

Dies wird dem Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 25. März 1836.

Das dem Fabrik-Unternehmer N. Dreyse zu Sömmerda unterm 22^{ten} April 1828 für den Zeitraum von acht Jahren im ganzen Umfange des Preussischen Staates ertheilte Patent, auf verschiedene Einrichtungen an Schießgewehren und Gewehr-Schlössern, ist, wie solches in der Staatszeitung vom 26^{ten} Juni 1828, Nr. 166 enthalten ist, um Vier Jahre, vom 22^{ten} April 1836, mit welchem Tage es ablaufen würde, also bis zum 22^{ten} April 1840, verlängert worden.

Patent-Verlän-
gerung.

Oppeln, den 28. März 1836.

Patent-
Verleihung.

Dem Haarflechter und Posamentier J. C. Held zu Elberfeld ist unterm 25^{ten} März 1836 ein Patent

auf eine an der gewöhnlichen Flecht-Maschine angebrachte, durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, neue Vorrichtung zu Haarflecht-Arbeiten, auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 31. März 1836.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 35. Um die Berichtigung der Rechnungen der Gerichte in der vorgeschriebenen Zeit zu bewirken, ist nicht allein die prompte Einsendung der Rechnungen und der Notaten-Beantwortungen, sondern vorzüglich die gründliche und vollständige Erledigung der aufgestellten Erinnerungen, durch die erste, und höchstens durch die zweite Beantwortung der letztern, erforderlich.

Die in unserer Circular-Verfügung vom 26^{ten} Januar 1828, Abschnitt 19, empfohlene ungesäumte Bearbeitung und gründliche Erledigung unserer Erinnerungen, ist aber häufig theils verzögert, theils unterlassen, dadurch die Aufnahme mehrerer Verhandlungen nothwendig, und die Rechnungsberichtigung aufgehalten worden.

Dies kann nicht länger gestattet werden, und es wird daher das Königliche Oberlandes-Gericht hierdurch aufgefordert, den Untergerichten seines Departements, unter Verweisung auf die vorge dachte Circular-Verfügung vom 26^{ten} Januar 1828, nicht allein die sofortige Bearbeitung und Einsendung der Notaten-Beantwortungen, in den sehr geräumig bestimmten Fristen, sondern auch die gründliche und vollständige Erledigung der Erinnerungen durch die erste, und spätestens durch die zweite Beantwortung aufzugeben, indem eine dritte Notaten-Beantwortung nicht zugelassen werden darf, und etwanige nicht zu rechtfertigende Verzögerungen mit Ordnungsstrafe gegen die betreffenden Beamten, geahndet werden müssen.

Da ferner eine Verzögerung der Rechnungssachen häufig dadurch herbeigeführt wird, daß bei der Entdeckung von Kassen-Defecten, diese von der vorgesetzten Kassen-Behörde, so weit sie nach Lage der Kassen-Bücher, der Rechnung und

der

der Beläge, ermittelt worden; nicht sofort festgesetzt, und unter dem Titel „an Kassen-Defekten“ zur Soll-Einnahme und zum Rest eingetragen, sondern die Festsetzung unterlassen und von der Kriminal-Untersuchung gegen den Defektaten abhängig gemacht worden ist, so hat das Königliche Oberlandes-Gericht dafür zu sorgen, daß in künftig vorkommenden Fällen die Kassen-Defekte, unabhängig von der erwähnten Untersuchung, sofort nach der Buch- und rechnungsmäßigen Ermittlung, ihrem Betrage nach festgesetzt, und in die Kassen-Bücher und Rechnung des laufenden Jahres in Soll-Einnahme, und so weit deren Berichtigung bis zum Abschlusse des Rechnungs-Jahres nicht erfolgt ist, in Rest, unter dem Titel an Kassen-Defekten, eingetragen, und die Bescheinigung des betreffenden Gerichts, daß dies geschehen, nebst dem Festsetzungs-Dekrete hierher eingereicht, die etwa später ermittelten Zu- und Abgänge aber, gehörigen Orts nachgetragen werden.

Potsdam, den 24. Februar 1836.

Ober-Rechnungs-Kammer.

Aschenborn.

An das Königliche Oberlandes-Gericht zu Ratibor.

Diese Anweisung wird den Königlichen mit Etats versehenen Gerichten unseres Departements, mit Bezugnahme auf die hohe Justiz-Ministerial-Befugung vom 18^{ten} Januar 1833 (v. K. Jahrbücher, Band 41, Seite 237) wegen des Verfahrens bei Feststellung und Niederschlagung der Kassen-Defekte zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 18. März 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Der katholische Schullehrer Carl Skubellny zu Jacobswalde; Kreis Cosel, ist nunmehr definitiv daselbst angestellt;

der zeitherige Lehrer Johann Dittke ist zum katholischen Schullektor in Falkenberg; und

die

Die zeitherigen beiden Lehrer August Sauer und Franz Endler sind hien mehr als Lehrer der katholischen Stadtschule zu Falkenberg vocirt und bestätigt worden.

Der zeitherige Bürgermeister Waniec zu Tarnowiß, ist auf anderweite zwölf Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der invalide Fußjäger, Waldwärter Ruffert, ist zum Förster in Schob-
nia, Reviers Dembio;

der invalide Fußjäger, Waldwärter Nocky, zum Förster in Tarnau, Re-
viers Grudschütz;

der invalide Fußjäger, Waldwärter Schmidt, zum Förster in Polnisch-
Neudorff, Reviers Proskau;

der invalide Fußjäger, Waldwärter Menzel, zum Förster in Lagnian,
Reviers Kupp;

die invaliden Fußjäger, Langer, Tasler und Kraya, sind zu
Waldwätern in Kopaline, Reviers Chrzeliß, Dembiohammer und Danieß, Re-
viers Dembio,
vom 1^{ten} April 1836 ab, ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XV.

Oppeln, den. 12^{ten} April 1836.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In dem nachstehenden Abdruck wird das Verzeichniß der in diesem Sommer-Semester, in der Königl. Thierarznei-Schule zu Berlin stattfindenden Vorlesungen, zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche sich der Thierarznei-Kunde widmen und an jenen Vorlesungen Theil nehmen wollen.

Oppeln, den 31. März 1836.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Königl. Thierarznei-Schule im Sommer-Semester 1836 vom 28sten April an gehalten werden.

- 1) Herr Ober-Stabs-Kocharzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags, von 2 — 3 Uhr, allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitags und Sonnabends, in denselben Stunden, die Lehre vom Exterieur vortragen.
- 2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privat-Dozent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags, von 11 — 12 Uhr, Zoödiätetik, Freitags und Sonnabends, in denselben Stunden, über die Seuchen der Hausthiere lehren. Von 1 — 2 Uhr Nachmittags, am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag wird derselbe über Geflüß-Kunde Vorlesungen halten.

- 3) Herr Professor Dr. med. Gurkt hält Montags, Dienstags und Donnerstags von 10—11 Uhr über Encyclopädie der Thier-Heilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 11—12 Uhr, über Physiologie, so wie Mittwochs und Freitags, von 10—11 Uhr, über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 3—4 Uhr Nachmittags, Vorträge über Botanik und macht wöchentlich eine botanische Excursion. Die Sectionen der in den Kranken-Ställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.
- 4) Herr Professor Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 3—4 Uhr, Vorlesungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie, und über Arzneimittellehre täglich von 6—7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich, von 7—10 Uhr Vormittags und von 4—6 Uhr Nachmittags, Unterricht im Krankenstalle.
- 5) Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke, derselbe hält Mittwochs und Sonnabends, von 10—12 Uhr, über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von 2—3 Uhr, über Physik Vorträge und Repetitionen.
- 6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zugiehung einiger Eleven der Thierarznei-Schule, erkrankte Hauschiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz als im ganzen Feltomschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen, thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe Montags und Dienstags, von 11—12 Uhr, über die Lehre von den Seuchen der Hauschiere und Mittwochs und Sonnabends, von 3—4 Uhr, über allgemeine Pathologie und Therapie Repetitionen halten.
- 7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Schellhase wird täglich, Vormittags von 9—10 Uhr, praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hauschiere ertheilen, und Mittwochs, Freitags und Sonnabends, von 10—11 Uhr, Repetitionen über Diätetik und Extérieur des Pferdes, und Montags und Mittwochs, von 2—3 Uhr, über Gestütkunde halten.
- 8) Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird wöchentlich drei Mal, des Montags, Mittwochs und Freitags, von 3—4 Uhr, über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

9) Herr

- 9) Herr Professor Bürde, hält drei Mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, Nachmittags von 3—4 Uhr, Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.
- 10) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends, von 3—4 Uhr, über die Schmiedekunst Vorträge halten und täglich die praktischen Uebungen in der Instructions-Schmiede leiten.

Nachstehende, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mitgetheilt Verfügung vom 2^{ten} d. M. hier eingegangene Liste über die im Jahre 1835 amortisirten Staatspapiere, wird gemäß der Verordnung vom 16^{ten} Juni 1819 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 31. März 1836.

Betreffend
amortisirte
Staatspapiere.

L i s t e

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.					II. Kurmärkische Obligationen.				
Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
<i>N^o</i>	<i>Lt.</i>	Geld- sorte.	Betrag <i>fl.</i>		<i>N^o</i>	<i>Lt.</i>	Geld- sorte.	Betrag <i>fl.</i>	
59877	G	Cour.	50	vom 21. Juli 1834.	103	A	Cour.	200	vom 4. Septbr. 1834.
131872	A	»	50						
132682	E	»	200						
54684	L	»	100	vom 24. Juli 1834.					
95151	I	»	100						

Berlin, den 31. December 1835.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 36. Durch den § 16 der Instruction vom 24^{ten} Juli 1833 (v. R. Jahrbücher Bd. 41 Seite 443) ist bestimmt:
Betrifft Anwen- daß bei Injurienfachen in allen Fällen wegen der gegen das Erkenntniß
dung von Rechtsmitteln einzuwendenden Rechtsmittel, die Vorschriften der §§. 207 — 237 des An-
in Injurien-Sa- hangss der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu beobachten sind,
chen. und es ist dem zu Folge schon in dem Rescripte vom 9^{ten} September 1833 eröff-
net worden:

daß in Injurienfachen nicht die Rechtsmittel der Restitution und Appella-
tion nach den §§ 38 und 40 der Verordnung vom 1^{ten} Juni 1833;
sondern nur ein Milderungs-gesuch oder das Rechtsmittel der weiteren Ver-
theidigung von Seiten des Verklagten, und ein Aggravations-Gesuch von
Seiten des Klägers stattfindet.

Diese hohen Bestimmungen werden bei neuerdings erhobenem Zweifel dem
Untergerichteten Oberschlesiens in Erinnerung gebracht.

Ratibor, den 25. März 1836.

Nro. 37. Mit der Verurtheilung beurlaubter Landwehrleute und Kriegsreservisten zur Ein-
Betrifft Abfas- stellung in eine Strafabtheilung, ist nicht immer die Versetzung in die zweite Klasse
sung der Straf- des Soldatenstandes verbunden. Deshalb werden die Untergerichte Oberschlesiens
Erkenntnisse ge- auf das hohe Ministerial-Rescript vom 9^{ten} Juli 1835 (v. Kampf Jahrbücher
gen beurlaubte Bd. 46 Seite 168) zur Nachachtung bei Abfassung der Straf-Erkenntnisse hie-
Landwehrmänn- mit angewiesen.
ner und Kriegs-
Reservisten. Ratibor, den 25. März 1836.

Nro. 38. Die sämmtlichen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte Oberschlesiens, werden
Betreffend die hiermit angewiesen, dafür zu sorgen, daß die niedergeschlagenen Kopialien jedesmal
Verrechnung der bei Auszahlung der Kopialien vorweg in Abzug gebracht werden.
niedergeschlags-
ner Kopialien. Ratibor, den 29. März 1836.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 27^{ten} v.
M. dem Actuarium und Bezirksvorsteher Müller zu Landsberg Rosenberger Krei-
ses

ses, wegen der mit eigener Lebensgefahr vollbrachten Rettung des Fuß-Gendarmen Pfeiffer aus Feuersgefahr bei dem am 12^{ten} December v. J. dort stattgehabten Brande, die Rettungsmedaille mit dem Bande zu verleihen geruht.

Der hiesige Forst-Cassen-Mendant Grebin ist seinem Wunsche gemäß, zur Königlichen Regierung versetzt, und die Verwaltung dieser Casse dem Regierungs-Secretair Kambly anvertraut worden.

Dem General-Pächter August Christoph Pratsch zu Dobland, ist vom vorgeordneten Ministerium der Character eines »Königlichen Ober-Amtmanns« beilegt worden.

Der Gastwirth Joachim Gräher zu Tost, ist zum unbefoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der katholische Schullehrer August Lamatsch aus Czissawa, ist in gleicher Eigenschaft nach Comorno, Kreis Cosel, versetzt worden.

Gestorben ist der katholische Schullehrer Franz Sonczek zu Kochschütz, Kreis Lublin.

V e r z e i c h n i s s

der beim Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien im Monat März 1836 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Befördert:

- 1) der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Beyer zum Assessor beim Oberlandes-Gericht in Breslau;
- 2) der Oberlandes-Gerichts-Referendarius von Pittwisch zum Assessor beim Stadtgericht zu Breslau;
- 3) der Rechtscandidate von Peschke zum Oberlandes-Gerichts-Auscultator.

Versetzt:

der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator von Rehler zum Oberlandes-Gericht in Breslau.

Gestorben:

der Fürstenthums-Gerichts-Rath Beyer zu Neisse.

Patrimonial-Jurisdictionen-Veränderungen.

Numer.	Namen des Orts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	N a m e n des wieder angestellten Richters.
1	Dombrowka	Oppeln	Justitiarius Meyer	Justit. Hoffrichter zu Ober-Slogau

N a c h w e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierung=Departements Oppeln, nach Preussischem Maas und Gewicht für den Monat März 1836.

Nr	Namen der Städte.	Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu pro Centner.				Stroh pro Schock.			
		pro Scheffel.																							
		q ^l	S ^h	z	q ^l	S ^h	z	q ^l	S ^h	z	q ^l	S ^h	z	q ^l	S ^h	z	q ^l	S ^h	z	q ^l	S ^h	z			
1	Stadt Beuthen	1	3	9	"	19	"	"	18	6	"	14	"	"	16	"	"	2	10	"	"	"	"		
2	" Cosel	1	4	6	"	17	6	"	16	9	"	12	"	"	17	"	"	2	5	6	"	"	"		
3	" Kreuzburg	1	4	"	"	17	2	"	16	9	"	11	3	"	16	4	"	2	22	6	"	"	"		
4	" Falkenberg	1	10	"	"	19	"	"	19	"	"	13	"	"	18	"	"	2	"	"	"	"	"		
5	" Gleiwitz	1	9	"	"	17	"	"	17	"	"	14	"	"	14	"	"	2	5	"	"	"	"		
6	" Grottkau	1	3	"	"	18	6	"	18	"	"	13	"	"	22	"	"	2	5	"	"	"	"		
7	" Leobschütz	1	6	1	"	17	11	"	17	1	"	11	7	"	20	"	"	3	"	"	"	"	"		
8	" Lublinitz	1	12	6	"	24	"	"	20	9	"	14	3	"	12	"	"	3	15	"	"	"	"		
9	" Neisse	1	10	6	"	20	3	"	17	6	"	11	9	"	20	"	"	2	5	"	"	"	"		
10	" Neustadt	1	9	8	"	16	6	"	15	2	"	10	7	"	20	9	"	3	"	10	"	"	"		
11	" Oppeln	1	4	9	"	18	3	"	18	"	"	12	3	"	18	"	"	2	7	6	"	"	"		
12	" Plesz	"	"	"	"	22	1	"	"	"	"	12	11	"	13	"	"	2	"	"	"	"	"		
13	" Ratibor	1	"	7	"	16	3	"	16	4	"	10	10	"	16	10	"	1	28	"	"	"	"		
14	" Stosenberg	1	10	"	"	17	11	"	16	9	"	11	2	"	13	11	"	3	1	1	"	"	"		
15	" Rybnick	1	5	10	"	16	7	"	16	6	"	17	3	"	15	5	"	2	10	"	"	"	"		
16	" Groß-Strehlitz ..	1	4	"	"	16	3	"	16	4	"	11	5	"	12	8	"	2	8	4	"	"	"		

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XVI.

Oppeln, den 19^{ten} April 1836.

Zum Ankauf von Remonten in der Provinz Schlesien, durch eine dazu ernannte Militair-Commission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Regierung zu Oppeln und Breslau nachstehende, des Morgens beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1836 betreffend.

den 28. April in	Ratibor;
» 29. » »	Leobschütz;
» 30. » »	Neustadt;
» 2. Mai »	Ottmachau;
» 4. » »	Strehlen;
» 5. » »	Ohlau;
» 7. » »	Creuzburg;
» 9. » »	Dels;
» 10. » »	Trebnitz;
» 11. » »	Trachenberg;
» 13. » »	Wohlau;
» 14. » »	Neumarkt;
den 16. April in	Reichenbach;
» 17. » »	Schweidnitz.

Die erkauften Pferde werden wie bisher zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Alle sonstigen Bedingungen bei diesem Kaufe, so wie die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, sind aus den bisherigen jährlichen Bekanntmachungen zu ersehen und wird deren Kenntniß vorausgesetzt.

Außer den dreijährigen werden auch vier-, fünf- und sechsjährige Pferde, besonders aber solche, die sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern gekauft.

Wiederholt wird nur bemerkt, daß Krippenseher, wilde und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind.

Berlin, den 10. Februar 1856.

Krieges-Ministerium.

Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 39.

Betrifft die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Pächter von zwangspflichtigen Schankstellen.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo die Brennerei-Besitzer den Verlag an die zwangspflichtigen Schankstellen verpachten, und den Pächter zur Abnahme eines gewissen Quanti des von jenen fabricirten Brandweins verpflichten. Ueber die Gewerbesteuerpflichtigkeit der gedachten Pächter ist höhern Orts mittelst Rescripts vom 16^{ten} v. M. dahin entschieden worden:

daß Personen, die das einem Landgute zustehende Krugverlagsrecht absondert pachten, nach § 6, lit. bb. im Gewerbesteuer-Gesetz vom 30^{ten} Mai 1820 zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind, auch wenn sie sich bei dem Ankaufe des Getränkes auf eine bestimmte Brennerei und bei dem Verkaufe auf die zwangspflichtigen Schankstellen beschränken.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden an, die sich in solcher Art vorfindenden Pächter mit der Gewerbesteuer gehörigen Orts in Zugang zu bringen.

Oppeln, den 13. April 1856.

Jahrmärkte-Verlegung.

Der auf den 24^{ten} Mai d. J. zu Ujest anstehende Jahrmarkt ist auf den 11^{ten} Mai d. J.

verlegt worden, welches dem theilhaftigen Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 12. April 1856.

Dem Schlossermeister Mathews Franziscus Witt zu Königsberg in Preußen, ist unter dem 19^{ten} April d. J. ein auf acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preussischen Staates gültiges Patent auf einen durch Modell und Zeichnung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Wagentritt, der sich beim Oeffnen und Schließen der Wagenthür von selbst auslegt und wieder zulegt, erteilt worden.

Patent-
Verleihung.

Doppeln, den 14. April 1836.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Ueber die Zulässigkeit des im § 3 N^{ro}. 2 Titel 14 Theil I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nachgelassenen Rekurses gegen gerichtliche Entscheidungen wegen der Kosten und über das dabei zu beobachtende Verfahren, sind bei mehreren Justiz-Behörden Zweifel entstanden. Der Justiz-Minister findet sich daher veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichts-Behörden zu bringen.

Nro. 40.
Betreffend den
nachgelassenen
Rekurs gegen
gerichtliche Ent-
scheidungen.

I. Bei allen Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich der in einem Rechtsstreite entstandenen Kosten, ist zunächst zu entscheiden:

- A. ob die Beschwerde bloß gegen die stattgefundene Festsetzung der Kosten, oder
- B. gegen die ausgesprochene Verbindlichkeit zur Tragung und resp. Erstattung der Kosten gerichtet ist.

zu A. Im ersten Falle betrifft die Festsetzung entweder

- 1) gerichtliche Kosten, d. h. solche, welche von dem Beschwerdeführer an das Gericht zu bezahlen sind; gegen dergleichen Festsetzung findet, ohne Unterschied, ob solche in dem Erkenntnisse selbst oder durch nachträgliche Verfügung erfolgt ist, weder die Appellation noch der förmliche Rekurs, sondern nur der Weg der Beschwerde bei der vorgesehnen Aufsichtsbehörde des festsetzenden Gerichts statt;

§ 3 N^{ro}. 2 Titel 14 } Prozeß-Ordnung,
und § 28 Titel 23
oder

2) außergerichtliche Kosten, d. h. solche, welche von dem Beschwerdeführer an den Gegner zu erstatten sind; gegen die Festsetzung dieser Kosten, sie mag in dem Erkenntnisse oder § 28 Titel 23 Theil I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nach dessen Abfassung durch eine gerichtliche Verfügung erfolgen, findet nach Vorschrift des § 3 Nro. 2 Tit 14 Prozeß-Ordnung

a. die wirkliche Appellation, wenn diese nach Höhe der festgesetzten Summe an sich zulässig ist,

b. außerdem aber der förmliche Rekurs bei derjenigen Behörde statt, welche zu erkennen gehabt haben würde, wenn die Appellation zulässig gewesen wäre.

§ 110 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

zu B. Wenn dagegen die Beschwerde die Verbindlichkeit zur Tragung und resp. Erstattung der Kosten betrifft, so kommt es wieder darauf an, ob

1) nach der Höhe der Kosten, wobei gerichtliche und außergerichtliche zusammen zu rechnen sind, die Appellation an sich zulässig ist, oder ob dies

2) nicht der Fall ist,

indem dadurch die Beschwerde entweder im Wege der Appellation oder im Wege des Rekurses bei dem Appellationsrichter zu entscheiden ist.

§ 110 des Anfangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

II. Der hiernach zulässige Rekurs an den Appellationsrichter ist weder durch die Cabinets-Ordre vom 8^{ten} August 1832, betreffend das Rekursverfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen, noch durch die Verordnung vom 1^{ten} Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß, noch durch die Verordnung vom 14^{ten} December 1833 wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, aufgehoben worden, daher er ohne Rücksicht auf das in der Hauptsache stattgefundene Verfahren, und ohne Rücksicht darauf, ob die den Rekurs veranlassende gerichtliche Entscheidung bei einem Untergericht oder einem Obergericht stattgefunden hat, noch ferner zulässig ist.

III. Da die allgemeine Gerichtsordnung hinsichtlich der Frist, binnen welcher dieser Rekurs angebracht werden muß, und hinsichtlich des, bei dessen Erörterung und Entscheidung zu beobachtenden Verfahrens, keine besondere Vorschrift enthält, so sind einstweilen die durch die Cabinets-Ordre vom 8^{ten} August 1832 hinsichtlich des Rekursverfahrens nach § 18 Titel 26 Theil I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung getroffenen Bestimmungen auch bei dem

Rekurs.

Refursverfahren wegen des Kostenpunktes bis zur beendigten Revision der allgemeinen Gerichts-Ordnung analogisch zur Anwendung zu bringen.

Dabei ist es nicht nothwendig, bei den nach § 3 Lit. d der Cabinets-Ordnung vom 8^{ten} August 1832 abzufassenden Resolutionen das Verfahren wie bei Abfassung von Appellations-Erkenntnissen eintreten zu lassen. Vielmehr genügt es, dergleichen Resolutionen wie andere Bescheide auf Memorialien-Vorträge zu behandeln.

Dagegen müssen die Kosten in dergleichen Refursachen nach Nro. 2 Abschnitt III der Gebührentaxe vom 9^{ten} October 1833 mit Berücksichtigung der unter Nro. I aufgestellten drei Fälle, angesetzt werden.

IV. Daß der Refurs gegen Appellations-Erkenntnisse wegen des Kostenpunktes durch die Verordnung vom 14^{ten} December 1833 aufgehoben, und deshalb nur die Richtigkeitsbeschwerde stattfindet, wenn sich dieselbe nach der gedachten Verordnung begründen läßt, ist bereits durch die in den Jahrbüchern Band 44, Seite 363 abgedruckte Verfügung vom 10^{ten} October 1834 ausgesprochen worden.

V. Wenn gegen ein Erkenntniß erster Instanz wegen der Entscheidung in der Hauptsache die Richtigkeitsbeschwerde, und zugleich wegen des Kostenpunktes der Refurs ergriffen wird, so erfolgt die Entscheidung über den Kostenpunkt gleichzeitig mit der Hauptsache bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Berlin, den 26. Februar 1836.

Der Justiz-Minister.

wird den Untergerichten Oberschlesiens zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 25. März 1836.

Damit die Fälle der Acten-Versendung ohne Noth möglichst vermieden werden, wird die frühere Anordnung dahin abgeändert, daß in Fällen, wo der ordentliche Richter sich der Abfassung des Erkenntnisses zu enthalten hat, im Bagatell-Prozesse nicht schon nach eingereichter oder aufgenommenen Klage die Acten-Versendung an den substituirten Richter geschehen soll; vielmehr ist auch der Bagatell-Prozeß von dem ordentlichen Richter bis zur Klagebeantwortung fortzuführen, und nur die weitere mündliche Verhandlung mit dem Erkenntnisse dem substituirten Richter zu überlassen, wenn die Partheien nicht ausdrücklich auf die Abgabe der Acten an diesen verzichten. Hiernach haben sich die Untergerichte Oberschlesiens zu achten.

Ratibor, den 6. April 1836.

Nro. 41.
Die Acten-Versendung und Substitution im Bagatell-Prozesse betreffend.

Den

Nro. 42. Den Untergerichten Oberschlesiens wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Se. Majestät mittelst Allerhöchster Order vom 6^{ten} d. M. die Allerhöchste Order vom 4^{ten} Juni 1822 dahin näher zu erklären geruht haben, daß die den Militairpersonen zu ertheilende Weisung, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten, bei Executionsvollstreckungen wider Generale, Commandeure von Brigaden und Regimentern oder mit denselben in gleichen Verhältnissen stehende Befehlshaber, Commandanten und Officiere, welche bei dem Kriegs-Ministerium oder dem großen Generalstabe angestellt sind, von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Militairbehörde, bei Executionsvollstreckungen wider pensionirte Officiere aller Grade von dem commandirenden General, in dessen Bezirk sie wohnen, zu erlassen sind. Für den Fall, daß auch wider active Officiere, welche in disciplinarischer Beziehung keiner höhern Militairbehörde unterworfen sind, insbesondere wider commandirende Generale und denselben gleichgestellte Militairbefehlshaber, die General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs und Gouverneure der Prinzen des Königlichen Hauses, Executionsvollstreckungen eintreten sollten, wird das Kriegs-Ministerium denselben die vorgedachte Weisung ertheilen.

Ratibor, den 29. März 1836.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den General-Commissarius und Director der General-Commission für Schlesien, Freiherrn v. Rothkirch, zum Präsidenten, mit dem Range eines Raths zweiter Klasse zu ernennen geruht.

Sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements wird hiermit zur Kenntniß bekannt gemacht, daß der Herr Oberlandes-Gerichts-Rath Flögel zum Rechtsconsulenten des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien, im hiesigen Oberlandes-Gerichts-Bezirk bestellt worden, und als solcher ohne Weibringung einer besondern Vollmacht in allen, dieses Instituts betreffenden Angelegenheiten, anzuerkennen und zuzulassen ist.

Ratibor, den 8. April 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Amts-Blatt

der Königlichⁿ Regierung zu Oppeln.

Stück XVII.

Oppeln, den 26^{ten} April 1836.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidii u.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbes^{ondere} durch das Publicandum vom 14^{ten} Februar 1810, das Anbringen von un-
gegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen ver-
boten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zu-
genommen, daß das Publicum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Be-
stimmungen verwiesen werden muß.

Nro. 43.

Betreffend Ver-
hütung unbe-
gründeter Im-
mediat-Gesuche.

Zugleich aber wird den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes be-
merktlich gemacht:

- 1) eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig erfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugestellt, und auch diese sind demnächst genöthiget, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst, wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheil der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
- 2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigelegt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in

den mehren Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sachen. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

- 3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neue Thatfachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
- 4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pension bitten, erkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen, es ist darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

- 5) auf Anstellungegesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.
- 6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufactur-Sachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Sr. Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Breslau, den 11. März 1836.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der
Provinz Schlessen.
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 44.

Betreffend die
Executionen-
gebühren bei
Zwangsanord-
nungen der Ad-
ministrationsbe-
hörden.

Mit Bezugnahme auf das von uns unterm 23^{ten} December v. J. in Betreff der Executions-Gebühren bei Zwangs-Anordnungen der Administrations-Behörden erlassene, in dem diesjährigen Amtsblatte Seite 1 seq. abgedruckte Publicandum, wird auf den Grund einer diesfälligen Entscheidung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei, zur Nachachtung für die gedachten Behörden bekannt gemacht: daß bei denselben rücksichtlich der Executions-Gebühren und Kosten, die Ge-
bühren-

bührentaxe für die Untergerichte vom 25^{ten} August 1815 zur Anwendung kommen soll, insoweit nicht bei Königl. Abgaben auf die Executions-Instruction vom 18^{ten} December 1813 zurückgegangen werden muß.

Oppeln, den 13. April 1836.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 11^{ten} Januar c. im Stück IV. des Amtsblatts pro 1836, wonach die Polizeibehörden angewiesen worden sind, von jeder Vorladung eines Officiers, Unterofficiers oder Soldaten, in Polizei-Contraventionsfachen, entweder dem Vorgesetzten desselben Nachricht zu geben, oder solche durch den letztern zu bewirken, werden die betreffenden Unterbehörden, in Gemäßheit des ergangenen hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 27^{ten} März c. beauftragt, ein gleiches Verfahren auch in den Fällen zu beobachten, wo Officiere, Unterofficiere und Soldaten in Zoll- und Steuer-Untersuchungen von ihnen vorgeladen werden.

Oppeln, den 14. April 1836.

Nro. 45.

Bekanntmachung wegen Benachrichtigung von jeder Vorladung eines Officiers, Unterofficiers oder Soldaten in Zoll- und Steuer-Untersuchungen, an deren Vorgesetzte.

Mit Bezug auf die unterm 30^{ten} Mai 1816, 5^{ten} Juli 1817, 7^{ten} Juli 1825 und 19^{ten} August 1828 ergangenen Amtsblatts-Bekanntmachungen, werden nachstehende Vorschriften wegen der öffentlichen Wallfahrten zur allgemeinen Kenntniß und zur genauesten Beachtung für die Polizei-Behörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Nro. 46.

Betrifft die öffentlichen Wallfahrten.

- I. Ausländer, welche in Wallfahrts-Zügen, wenn auch nur zum Durchgange, an der Grenze erscheinen, müssen nicht nur vorschriftsmäßige Eingangspässe besitzen, sondern auch die Mittel nachweisen, um die Hin- und Rückreise bestreiten zu können.
- II. Das Wallfahrten außer Landes ist bei Vermeidung der in der Circular-Verfügung vom 19^{ten} Juni 1764 angedrohten Strafe gänzlich verboten.
- III. Wallfahrtszüge innerhalb Landes sind erlaubt, doch muß, insofern bei denselben übernachtet wird,
 - 1) jeder Theilnehmer mit einem vom betreffenden landrätlichen Amte oder Magistrate ausgestellten Reisepasse versehen seyn, und
 - 2) die Begleitung eines in der Seelsorge angestellten, von dem Herrn Fürstbischof oder dem betreffenden Decanate besonders beauftragten Geistlichen stattfinden.

Wallfahrten, welche den obigen Erfordernissen nicht entsprechen, müssen angehalten und deren Theilnehmer nach vorheriger Vernehmung mittelst Reiseroute in ihre Heimath zurückgewiesen, insofern es Inländer sind, auch dem betreffenden landrätlichen Amte oder Magistrate zur Bestrafung angezeigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung ad I. aber unmittelbar uns zur weitem Veranlassung einberichtet werden.

Oppeln, den 16 April 1836.

Nro. 47.

Betreffend das
Aufgebot und
die Trauung
der Berg-, Hütten- und Salinen-
Arbeiter.

Wir haben unterm 25^{ten} August 1833 in dem Amtsblatte desselben Jahres Seite 196 zur Nachachtung für die Herren Geistlichen bekannt gemacht: daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 29^{ten} Mai ejd. a. festzusetzen geruht haben, daß kein Geistlicher, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe befugt seyn soll, einen Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter aufzubieten, wenn derselbe nicht zuvor einen, den Heiraths-Consens vertretenden Trauschein der vorgesezten Berg-Behörde unmittelbar beigebracht hat. Wir finden uns durch vielfache Beschwerden des Königlich Oberschlesischen Berg-Amtes über die Nichtbeachtung dieser Allerhöchsten Vorschrift von mehreren der Herren Geistlichen, veranlaßt, solche hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß jede fernere Uebertretung derselben unmissichtlich mit einer Ordnungsstrafe, und zwar nach Befinden der Umstände von 5 bis 50 Rthlr. wird geahndet werden.

Oppeln, den 18 April 1836.

Aufhebung von
Wich-Märkten.

Die zu Beneschau, Ratiborer Kreises,

auf den 2^{ten} Mai d. J.

und zu Bladen, Leobschüßer Kreises,

auf den 4^{ten} Mai d. J.

anstehenden Viehmärkte, werden wegen der in einer benachbarten Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ortschaft ausgebrochenen Rinderpest, hiernüt aufgehoben.

Oppeln, den 21. April 1836.

Zur schleunigen Berichterstattung höhern Orts, werden die Inquisitoriate und Untergerichte Oberschlesiens hiernüt angewiesen, schleunigst und spätestens binnen 14 Tagen, bei Vermeidung namhafter Strafe, unter Angabe der Untersuchung, nach Lage der festgesetzten General-Kosten-liquidationen anzuzeigen:

wie

wie viel unter den in den Jahren 1833, 1834 und 1835 festgesetzten Criminal-Kosten, solche Urteils- und andere Gebühren sich befinden, welche die Dominia, excl. der Kammereien, an die hiesige Oberlandes-Gerichts-Salarien-Casse bezahlt haben?

Eventualiter sind binnen gleicher Frist Negativ-Anzeigen einzureichen.

Ratibor, den 19. April 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Der bisherige Stations-Controleur in Zittau, Steuer-Inspector Jergahn, zum Ober-Steuer-Inspector in Schweidnitz ernannt worden.

Breslau, den 15. April 1836.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director der Regierungs-Rath Wendt.

Die bisherige Forst-Casse für die drei Königlichen Forst-Reviere Cosel, Paruschowitz und Jankowitz, ist vom 10^{ten} April d. J. ab, in der Art aufgelöst, daß für das Revier Cosel eine besondere Forst-Casse gebildet und deren Verwaltung dem Hauptmann und Kreis-Steuer-Einnehmer Winderlich in Cosel übertragen ist. Für die Reviere Jankowitz und Paruschowitz ist ebenfalls eine besondere Forst-Casse gebildet und deren Verwaltung dem Lieutenant a. D. Müller in Rybnitz überwiesen worden.

Zu Polizei-Distrikts-Commissarien im Oppelner Kreise, sind der Königliche Kammerherr Graf v. Haugwitz auf Rogau, der Königliche Domainen-Rentmeister Weber zu Proskau, der Rittergutsbesitzer Engel auf Domeško, der Königliche Oberamtmann Paukert hier selbst, der Königliche Oberamtmann Beyer zu Czarnowanz, der Königliche Rentmeister Herrmann zu Kupp, der Königliche Oberförster Heller zu Dambrowka und der Wirthschafts-Inspector Dilla zu Turawa ernannt worden.

Der Premier-Lieutenant a. D. von Schmatowsky zu Rabau Rosenberger Kreises, ist zum Polizei-Districts-Commissarius ernannt worden.

Der Kaufmann Emanuel Wilczek zu Krappitz, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf Sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Schullehrer Anton Mücke aus Ujest, ist für die katholische Schule in Schlawensitz, Kreis Cosel, vocirt und bestätigt worden.

Gestorben sind:

der Erzpriester und Pfarrer Grübler zu Kostellitz, Kreis Rosenberg, und
der katholische Schullehrer und Organist Paul Pudlo zu Preismitz, Kreis
Tost-Gleiwitz.

Amts-Blatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Oppeln.

Stück XVIII.

Oppeln, den 3ten Mai 1836.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o 8 enthält:

- (N^{ro}. 1700.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einerseits, und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Deßau andererseits, die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern, ingleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in den Herzoglichen Ländern betreffend. Vom 26ten Januar 1836.
- (N^{ro}. 1701.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 9ten Februar 1836, über die fortdauernde Gültigkeit des § 654, Tit. 20, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, wonach einem Jeden, der zum höhern Bürger- oder zum Adel- oder Militairstande gehört, freisteht, eine ihm von einem Andern widerfahrne Ehrenkränkung nebst den Beweismitteln über die Thatsache, bloß dem Richter zur Einleitung einer Untersuchung anzuzeigen.
- (N^{ro}. 1702.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 25ten Februar 1836, die Abänderung des Regulativs vom 21ten December 1819, wegen der Abgaben für Benutzung des Klobnitz-Canals betreffend.

- (N^{ro}. 1703.) Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes zu Pafchenbrück. Vom 25^{ten} Februar 1836.
- (N^{ro}. 1704.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 19^{ten} März 1836, die Declaration der Vorschrift im § 264 der landschaftlichen Credit-Ordnung für das Großherzogthum Posen betreffend.
- (N^{ro}. 1705.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23^{ten} März 1836, betreffend die Anwendung des Edicts vom 28^{ten} October 1810, wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Branntweinzwanges in den neuen und wieder vereinigten Provinzen.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nro. 48. Den Magistraten unsers Verwaltungs-Bezirks wird die auf den Grund der General-Ausschreibung angelegte Repartition der im ersten Semester dieses Jahres aufzubringenden, zur Vergütung der im zweiten Semester 1835 vorgefallenen Brandschäden, erforderlichen Feuer-Societäts-Beiträge, mit der Anweisung nachstehend bekannt gemacht, den nach Maassgabe der Repartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Hausbesitzer, im Verhältniß der Versicherungs-Summe pro 1836 sofort zu vertheilen und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß dieselben unfehlbar bis zum 1^{ten} Juli d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse vollständig eingezahlt seyn müssen.

Da diesmal von jedem 100 Rthlr. der versicherten Profitenz-Summen nur der geringe, den associirten Hausbesitzern unmöglich schwer fallende Beitrag von 3 Sgr. 4 Pf. zu entrichten ist, so gewärtigen wir auch, damit überhaupt die Societät ihre Obliegenheiten gegen die durch Feuer verunglückten Hausbesitzer erfüllen, und ihnen die nöthigen Geldmittel zum baldigen Restablissement gewähren kann, daß die Magistrate den zur Geld-Einsendung anberaumten Termin pünktlich einhalten werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Magistrate der Städte Creutzburg, Gleiwitz, Guttentag, Ratscher, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Nicolai, Ottmachau, Patschkau, Sohrau und Tost, die auf selbige repartirten Beiträge auf die ihnen zustehenden Brand-Vergütungsgelder, bis zu deren Höhe mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse im Compensations-Wege abrechnen und berichtigen können.

Oppeln, den 26. April 1836.

Re.

Repartition

der von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln im ersten Semester 1836 aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs Vergütung der im zweiten Semester 1835 vorgefallenen Brände.

Die Brandschäden im zweiten Semester 1835 befrugen:		R _h	g _y	z
1	Im Regierungs-Departement Breslau	5360	8	6
2	» » » Liegnitz	499	7	6
5	» » » Oppeln	6969	25	1
zusammen.....		12829	11	1
Hierzu haben nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Catasters eines jeden der genannten Regierungs-Departements beizutragen:				
1	das Breslauer von seinem Indictions-Quanto von 5255405 R _h	5326	25	1
2	» Liegnitzer » » » » » 3956550 »	4010	10	»
5	» Oppelner » » » » » 3445340 »	3492	6	»
SUMMA von 12657295 R _h		12829	11	1
Das Regierungs-Departement Oppeln wird hiernach selbst aufbringen..... 3492 R _h 6 g _y » z				
und an Zuschuß erhalten				
aus dem Regierungs-Departem. Liegnitz 3477 » 19 » 1 »				
macht obige 6969 » 25 » 1 »				
Zu dem von dem hiesigen Regierungs-Departement aufzubringenden Beitrage von.....				
treten noch hinzu:				
1	die dieseitigen Cassen-Verwaltungs-Kosten, einschließlich der Pensionen mit	190	»	»
2	auf kleine, gleich zu vergüten gewesene Brände	120	»	»
3	auf unvorhergesehene Ausgaben	25	28	8
überhaupt also.....		3828	4	8
und es ist daher von einem Versicherungs-Betrage von 100 R _h ein Beitrag von 3 g _y 4 z zu leisten. Nach diesem Maassstabe haben daher die Städte des dieseitigen Regierungs-Departements beizutragen, wie nachstehend repartirt worden:				

Nummer.	Namen.	Sum	Ein			Nummer.	Namen.	Sum	Ein		
		Indictions-	Beitrag					Indictions-	Beitrag		
		Betrage	von					Betrage	von		
		R ₆	R ₆	Sp	S			R ₆	R ₆	Sp	S
1	Bauerwitz ..	78630	87	11	»		Transport ..	1643170	1825	22	4
2	Deuthen ...	103960	115	15	4	20	Neustadt ...	117060	130	2	»
3	Constadt	46120	51	7	4	21	Nicolai	47820	53	4	»
4	Cosel	111610	124	»	4	22	Oppeln	229290	254	23	»
5	Creutzburg ..	162910	181	»	4	23	Ottmachau ..	63200	70	6	8
6	Falkenberg ..	29760	33	2	»	24	Patschkau ...	68230	75	24	4
7	Gleinwitz	158470	176	2	4	25	Peiskretscham	90490	100	16	4
8	Ober-Glogau ..	24930	27	21	»	26	Pitschen	71670	79	19	»
9	Grottkau ...	97280	108	2	8	27	Pleß	54160	60	5	4
10	Guttentag ..	37060	41	5	4	28	Ratibor	281320	312	17	4
11	Hutschin ...	45320	55	10	8	29	Rosenberg ..	103230	114	21	»
12	Katscher	73540	81	21	4	30	Rybnik	40280	44	22	8
13	Krappitz	77400	86	»	»	31	Schurgast ..	40030	44	14	4
14	Landsberg ...	41360	45	28	8	32	Sohrau	66970	74	12	4
15	Leobschütz ...	208160	231	8	8	33	Gr.-Strehlitz	115940	128	24	8
16	Leschnitz	60220	66	27	4	34	Larnowitz ...	96150	106	25	»
17	Loslau	24700	27	13	4	35	Lost	73560	81	22	»
18	Lublinitz	72360	80	12	»	36	Ujest	96310	107	»	4
19	Meisse	189380	210	12	8	37	Ziegenhals ..	60980	67	12	8
	Latus ..	1643170	1825	22	4	38	Zülz	85470	94	29	4
							Summa	3246340	3828	4	8

Nro. 49.

Betreffend die
nicht zulässige
Ertheilung von
Geburts- oder
andern kirchl-
chen Aesten, an
ausgetretene
Militairpflicht-
ige und Defec-
tuus.

Es sind Fälle eingetresen; daß ausgetretene Militairpflichtige sich an die Geistlichen ihres Heimathsortes wenden, um von ihnen die Ertheilung ihres Geburtscheines und die Bewirkung ihres Aufgebots in ihrer Heimath zu erbitten. Da durch die Gewährung solcher Anträge die Ausgetretenen einen Vorschub erhalten, im Auslande zu verbleiben und sich ihrer diesseitigen Militairpflicht weiter zu entziehen, so wird, höherer Anordnung gemäß, den Herren Geistlichen hiermit ausdrücklich untersagt, den ausgetretenen Militairpflichtigen, so wie den Defecteurs Geburtscheine

zu ertheilen oder deren Aufgebot zu bewirken. Dabei wird denselben zugleich zur Pflicht gemacht, wenn Anträge von Personen, welche noch im militairpflichtigen Alter stehen, um Ertheilung von Geburts- oder andern kirchlichen Attesten, um Bewirkung des Aufgebots u. an sie gemacht werden sollten, bei denen sie vermuthen können, daß sie ausgetreten sind, die diesfälligen Gesuche an die Ortsbehörde zur weitem Verfügung abzugeben.

Oppeln, den 15. April 1836.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unterm 8^{ten} April d. J. die Tarpreise mehrerer Arzneien für das laufende Jahr abgeändert und bestimmt, daß diese Preise zum 1^{sten} Mai d. J. in Wirksamkeit treten. Nro. 50. Betreffend Veränderungen der Arznei-Taxes

Die Preis-Veränderungen sind im Druck erschienen und das Exemplar davon ist für Einen Silbergroschen bei unserer Medicinal-Bücher-Verwaltung und in Berlin bei dem Buchhändler E. F. Mahn, so wie in allen Buchhandlungen zu haben.

Hiervon wird dem Publicum und besonders den Apothekern unsers Departements Kenntniß gegeben, mit dem Beifügen, daß vom 1^{sten} Mai d. J. ab, der officinelle Preis für einen Blutegel auf 1 Silbergroschen festgesetzt ist.

Oppeln, den 21. April 1836.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 25^{ten} Februar a. c. die nachstehenden Abänderungen des Regulativs vom 21^{sten} December 1819, wegen der Abgaben für Benutzung des Kłodniz-Canals betreffend, zu genehmigen geruhet. Nro. 51. Die Ermäßigung der Schleusengeelder auf dem Kłodniz-Canale betreffend.

- 1) Für unbeladene Rähne soll nicht mehr, wie der § 1 des Regulativs bestimmt, die Abgabe für jeden Schleusen-Aufzug 20 Sgr. sondern nur 7 Sgr. 6 pf. betragen;
- 2) von Rähnen, welche mit Steinkohlen oder Coaks oder anderem Feuerungs-Material, oder mit rauher Fourage, Rohr, Bau- und Pflaster-Steinen, Ziegeln, Erde, Sand und Dünger beladen sind, und die alle 18 Schleusen des Canals passiren, soll die Abgabe wie von unbeladenen Rähnen erhoben werden.
- 3) Wenn in Schleusen, in welchen solches angehet, von den kleinen Rähnen unter 20—50 Fuß Länge, mehrere als die § 2 des Regulativs vom 21^{ten} December 1819 angegebne Zahl, gleichzeitig durchschleusen, so wird von einem jeden über diese Zahl entrichtet:

von

von einem Kahn unter 20 Fuß Länge 1½ Sgr.;
von einem Kahn zwischen 20 — 25 Fuß Länge 2 Sgr.;
von einem Kahn zwischen 20 — 50 Fuß Länge 3 Sgr.

Zugleich enthält die Allerhöchste Cabinets-Order noch folgende Bestimmungen:

- a. Jeder Schiffer soll verpflichtet seyn, vor Antritt seiner Fahrt in den Klobniz-Canal, bei der zunächst gelegenen Hebestelle schriftlich oder mündlich zu deklariren, welche Schleusen er passiren will, und die Abgabe dafür im Voraus entrichten, welche, wenn nicht bei Uebernahme der Fracht ein anderes bedungen ist, der Schiffer trägt.
- b. die Quittung über die entrichtete Abgabe dient zugleich als Schleusenpaß, und ist den Steuer- oder Schleusen-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- c. Bei der Abfertigung beim Durchschleusen, so wie bei Benutzung der Canal-Anlagen und Zubehörungen entscheidet die Reihesfolge.
- d. Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung der Schleusengelder, in gleichen bei der Bestrafung der Uebertretungen und beim Verfahren gegen die Angeschuldigten, sollen die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8^{ten} Februar 1819, §§ 56 bis 59, 61, 64, 83, 84, 86, 88 bis 93 und 95, Anwendung finden.

Die durch Contraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen die Steuergesetze vom 8^{ten} Februar 1819 und 30^{sten} Mai 1820 geschieht.

Sie haben diese Meine Order durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Die vorstehenden Abänderungen des Regulativs vom 21^{sten} December 1819 werden dem Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 17. April 1836.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
der Regierungs-Rath Wendt.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Opperln.

Stück XIX.

Opperln, den 10^{ten} Mai 1836.

Allgemeine Gesefssammlung.

N^o 9 enthält:

- (N^{ro}. 1706.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 14^{ten} November 1835, wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Cassen-Anweisungen.
- (N^{ro}. 1707.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 5^{ten} April 1836, die Ergänzung der §§ 12 und 13 der Kreis-Ordnung für die Rhein-Provinz und Westphalen, vom 13^{ten} Juli 1827 betreffend.
- (N^{ro}. 1708.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 9^{ten} April 1836, betreffend die Modification der Vorschrift der Subhastations-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 1^{ten} August 1822, § 4, Nr. 5.
- (N^{ro}. 1709.) Allerhöchste Cabinets-Order an das Staats-Ministerium, vom 9^{ten} April 1836, die Ausdehnung der Allerhöchsten Order vom 26^{ten} August 1825 auf alle häuerlichen Auseinandersetzungen betreffend.

Indem wir in Gemäßheit der Bestimmung unter Nro. II der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 14^{ten} November v. J. (Gesefssammlung von 1836 Seite 169), wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Cassen-Anweisungen, die nachstehende Be-

Nro. 52.
Betreffend die
Ausgabe neuer
Ein- und Aus-
scheiden-Anweisungen.

Schreibung der mit dem 1^{ten} Juli d. J. in Umlauf zu setzenden Ein-Thaler-Cassen-Anweisungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß mit der auf den Betrag der bereits eingezogenen alten Cassen-Anweisungen beschränkten Ausgabe dieser neuen Ein-Thaler-Cassen-Anweisungen gegenwärtig ein Austausch der alten Cassen-Anweisungen nicht verbunden wird, vielmehr nach dem Artikel III der vorerwähnten Allerhöchsten Cabinets-Order vom 14^{ten} November v. J. die Einlösung der letzteren allmählig erfolgen soll und der Austausch derselben künftig auf die unter Nro IV eben dort vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird.

Die Königlichen Regierungen sind deshalb angewiesen, bei dem Umtausche beschädigter alter Cassen-Anweisungen ganz in der bisherigen Art zu verfahren, und daher nur solche Exemplare einzulösen, welche wirklich unbrauchbar geworden sind.

Berlin, den 30. April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother, von Schütze, Beelitz, Deetz, von Lamprecht.

B e s c h r e i b u n g der neuen Ein-Thaler-Cassen-Anweisungen.

Die neuen Ein-Thaler-Cassen-Anweisungen enthalten in einem gelblichen Papiere ein netzförmig den Grund bedeckendes Wasserzeichen.

I. Die Schauseite

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen; oberhalb zu beiden Seiten desselben befindet sich die Serien- und Folien-Zahl, und unten in fünf Zeilen die Worte:

Ein Thaler Courant,

nach dem Münzfusse von 1764 vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2ten Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother, v. Schütze, Beelitz, Deetz, v. Lamprecht.

Die

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

- 1) In den Ecken vier Preussische Adler mit ausgebreiteten Flügeln, Scepter und Reichsapfel in den Klauen haltend;
- 2) Eine Leiste über dem Königlichen Wappen, mit den Worten auf einem dunklen verzierten Grunde:

KÖNIGL. PREUSS. CASSEN-ANWEISUNG.

- 3) Zur linken Seite die Themis, Schwert und Waage, die Embleme der Gerechtigkeit, haltend.
- 4) Zur rechten Seite der Merkur, das Sinnbild des Handels, den Olivenstab, um den sich zwei Schlangen winden, als Symbol des Friedens haltend.
- 5) Unmittelbar über und unter den Bildern der Themis und des Merkur, befinden sich die Embleme der vier Jahreszeiten.
- 6) Unter dem Text der Cassen-Anweisung, eine Leiste mit Verzierungen auf schwarzem Grunde; innerhalb derselben die Androhung der Strafen, welche nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Cassen-Anweisungen, und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

Die oben zunächst sichtbare Königliche Krone ist mittelst eines Lorbeer-Gewin- des mit den auf beiden Seiten befindlichen Verzierungen in Verbindung gesetzt; links die Borussia, Preussens Genius, mit den Emblemen der Weisheit und Stärke; rechts der Genius des Gewerbleißes, mit den Sinnbildern des Ackerbaues, des Fabrikwesens und des Handels.

Im Mittelpunkt unter der Krone stehen die Worte:

EIN THALER COURANT.

unter denselben ein schwarzer Adler auf dem Rohr einer Kanone sitzend. In den die Unterlage bildenden drei Leisten befinden sich die Littera, die geschriebene Nummer der Cassen-Anweisung mit dem beigefügten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureaus und die Jahreszahl 1835. Den Grund bedeckt ein Netz von Wellen-Linien, zwischen denen sich auf drei Seiten des äußern Randes die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Cassen-Anweisungen befindet.

Nro. 53.

Betrifft Abän-
derung der Er-
hebung: Nolle
der Ein-, Aus-
und Durch-
gangs-Abgaben
vom 30sten Oc-
tober 1831.

In Folge des Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, treten dem III. Abschnitt der dritten Abtheilung der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordnung vom 18ten November 1833 publicirten Abänderungen der Erhebungsrolle der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vom 30ten October 1831, diejenigen Waaren hinzu, welche an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz ab, stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden, und es wird als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren in dieser Durchfuhr-Richtung nur erhoben vom Centner 10 Sgr. Ferner ist von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a. M. landwärts auf der Grenze von Eineldingen bis Mittenwalde in Bayern wieder ausgeführt werden (Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 21ten December 1835, Geseflsammlung Nr. 29) oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz stromwärts wieder ausgeführt werden, an Durchfuhrzoll nur zu entrichten vom Centner 4½ Sgr.

Vorstehende Aenderungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 18. April 1836.

Finanz-Ministerium.

Graf von Alvensleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Patent-
Verleihung.

Dem Wasser-Bau-Inspector Köppler zu Aachen ist unterm 21ten April 1836 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um Lasten auf Eisenbahnen über steile Anhöhen fortzuschaffen, jedoch ohne Jemand in der anderweitigen Ausführung des zum Grunde liegenden Princips, oder in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf

auf fünfzehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 28. April 1836.

Dem chirurgischen Instrumentenmacher H. Griebel zu Berlin ist unterm 21^{ten} April 1836 ein Patent

Patent-
Verleihung.

auf eine neue Art von Spargelstecher, wie solcher in einem beigebrachten Exemplar dargestellt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 28. April 1836.

In dem der Bekanntmachung vom 29^{ten} Juni v. J. beigelegten Verzeichnisse aller im Grenzbezirke belegenen Ortschaften, ist unter V., Litt. b., Nr. 82, irrthümlich auch Alt-Wilmsdorf Glatzer Kreises, aufgeführt, was aber, wie hierdurch bekannt gemacht wird, dem Binneglande angehört.

Nro. 54.
Berichtigung der
im Grenzbezirk
belegenen Orts-
schaften.

Breslau, den 28. April 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
von Bigeleben.

Da die in der Gesefssammlung pro 1835, Stück XXVI, Seite 237. promulgirte Allerhöchste Cabinets-Order vom 21^{ten} November v. J., nicht nur allen öffentlichen Beamten wiederholt es zur Pflicht macht, über Gegenstände ihres Amtes strenge Verschwiegenheit zu beobachten, sondern auch den Departements-Chefs die Verpflichtung auferlegt, den ihnen untergeordneten Behörden und Beamten diese unerlässliche Amtsverschwiegenheit wiederholend und ernstlichst einzuschärfen, falls sie solche verletzten, unnachsichtlich ihre Bestrafung zu veranlassen und selbige Sr. Majestät dem Könige anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden; so halten wir uns für verbunden, sämmtliche unserm Geschäftsbereiche untergebene Directoren, Lehrer und Beamte der Gymnasien und höhern Unterrichts-Anstalten, der Schullehrer-

Nro. 55.
Wegen Amts-
verschwiegen-
heit.

Se.

Seminarien, auf diese Allerhöchste Bestimmung ausbrücklich und besonders aufmerksam zu machen und vor Uebertretung derselben hiermit zu verwarnen.

Breslau, den 10. April 1836.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

In Stelle der abgegangenen bisherigen städtischen und ländlichen Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission Beuthener Kreises, sind für die Jahre 1836 bis 1838 gewählt und bestätigt worden:

A. Für die Städte:
zu Mitgliedern:

- 1) der Bürgermeister Herbst zu Beuthen;
- 2) der Bürgermeister Waniec zu Zarnowitz

zu Stellvertretern:

- 1) der Cämmerer Gsell zu Beuthen;
- 2) der Rathmann Zormely zu Zarnowitz.

B. Für den Rustical-Stand:

zum Mitgliede:

der Bürgermeister Gawron zu Myslowitz;

zum Stellvertreter:

der Schulze Lier zu Ignatiborff.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Creutzburger Kreises, sind für das nächste Triennium gewählt und bestätigt worden:

1) für den Ritterstand:

- a. der Lieutenant a. D. von Gladis auf Ober-Rosen, als Mitglied;
- b. der Gutsbesitzer König auf Brune, als Stellvertreter.

2) für den Bürgerstand:

- a. der Bürgermeister Bierwagen zu Constat, als Mitglied;
- b. der Rathmann Beblo zu Creutzburg, desgleichen;
- c. der Rathmann Debitius zu Creutzburg, als Stellvertreter;
- d. der Rathmann Dehndel zu Pitschen, desgleichen;

3) für

5) für den Rusticalstand:

- a. der Erbscholz Frentag zu Schönwalb, als Mitglied, und
- b. der Freigutsbesitzer Frentag zu Sarnau, als Stellvertreter.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Scholzen Mathes Barisch zu Polnisch-Probniß, Neustädter Kreises, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Als Hebammen sind nach dem im hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute erhaltenen Unterrichte und nach bestandener Prüfung approbirt:

1) Für den Beuthener Kreis:

Johanna Sucheßky aus Deutsch-Pietkar;
 Johanna Schmiessick aus Tarnowiß;
 Johanna Garus aus Alt-Repten.

2) Für den Rybniker Kreis:

Caroline Fraß aus Rauden;
 Friederike Schiskowiß aus Sobrau;
 Mariana Dziadel aus Nieder-Belsk.

3) Für den Oppelner Kreis:

Eufanna Doiß aus Turawa;
 Catharina Soßna aus Groß-Döbern;
 Rosalie Aniol aus Tarnau.

4) Für den Coseler Kreis:

Wilhelmine Weller aus Schlawensiß;
 Franzisca Czappa aus Krzanowiß.

5) Für den Ratiborer Kreis:

Franciska Berlick aus Zworkau;
 Maria Friedrich aus Belschniß.

6) Für den Plesser Kreis:

Anna Sobczick aus Pleß;
 Hanka Fid aus Golaßowiß.

7) Für den Groß-Strehliker Kreis:

Florentine Gohmann aus Blottniß;
 Hedwige Lischick aus Kzinsowies.

8) Für den Creutzburger Kreis:

Anna Kott aus Schönwalbe;
 Susanne Placzek aus Constadt-Elguth.

9) Für

9) Für den Neustädter Kreis:
Sophie Scholz aus Pohlisch-Olbersdorff. 4

10) Für den Lubliner Kreis:
Maria Brull aus Kochanowiz;

11) Für den Reisser Kreis:
Francisca Paul aus Neuland.

Der bisherige Rathmann Apotheker Janesky zu Hultschin, ist zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kreis-Physicus Doctor Wiesner zu Leobschütz, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Pfarr-Administrator Michael Kania zu Ujest, ist als Pfarrer zu Ponischowiz im Tost-Olewischer Kreise bestätigt worden.

Der bisherige Adjutant Moriz ist zum evangelischen Schullehrer in Nieder-Elguth, Kreis Creutzburg, vocirt und bestätigt worden.

Der Candidat der Theologie Neumann, ist zum evangelischen Prediger in Leobschütz vocirt und bestätigt worden.

Gestorben sind:

der zweite katholische Schullehrer und Organist Ferdinand Rupp in Weiskretscham, und

der katholische Schullehrer Anton Aller zu Deutsch-Pietar, Kreis Deutsch.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück XX.

Oppeln, den 17^{ten} Mai 1836.

Nachdem durch unser Publicandum vom 1^{sten} Mai 1830 in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4 des Edicts über die Finanzen des Staats vom 27^{ten} October 1810 (Gesetzsamml. Nr. 3), die sämmtlichen zu 5 Procent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündigt und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königlichen Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern so wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Procent Zinsen tragenden Landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschlossen worden; und kündigen wir demnach hiermit sämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Casse hierselbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: diese Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1^{sten} September d. J. fälligen Coupon, der Staats-Schulden-Zilgungs-Casse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30 einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungs-Belege erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1^{sten} September d. J. ab, keine Zinsen weiter gezahlt werden; so sind auch sämmtliche zu denselbigen gehörige Coupons über die erst vom 1^{sten} September c. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst unentgeltlich einzuliefern, und wird die Staats-Schulden-Zilgungs-Casse für jeden fehlenden dergleichen Zins-Coupon dessen Geldbetrag von der Capital-Baluta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen, und für den Fall innebehalten, daß der Coupon später zur Realisirung präsentirt würde.

Berlin, den 20. April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schüke. Deelich. Deek. von Lamprecht.

Nro. 56.

Betreffend die
Zurückzahlung
sämmlicher auf
den Domainen
in der Kur- und
Neumark, in
Pommern, Ost-
preußen und
Litthauen noch
haftenden
Pfandbriefe.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nro. 57. Die Königlichen landrätlichen Aemter und Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, die Nachweisungen vom Bedarf des Amtsblatts für das zweite Semester 1836 unfehlbar und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler, bis zum 10^{ten} Juni d. J. in duplo anher einzureichen.

In Absicht der Aufstellung dieser Nachweisungen, so wie in der Vertheilung der Amtsblätter und Einziehung des Pränumerations-Betrages durch die Königlichen Post-Anstalten, hat sich gegen sonst nichts geändert, weshalb es bei allen früher getroffenen Anordnungen sein Bewenden behält, und der Termin zur Ausführung des halbjährigen Pränumerations-Betrages an die hiesige Regierungshaupt-Casse, hierdurch auf den 1^{ten} August d. J. festgesetzt wird.

Da namentlich im Laufe des gegenwärtigen Semesters durch die Königlichen Post-Anstalten mehrere Anmeldungen von neuhinzutretenden Amtsblatt-Interessenten bei unserer Amtsblatt-Redaction stattgefunden haben, deren jedesmalige Befriedigung auf das ganze Geschäft aber um so nachtheiliger eingewirkt hat, als der erforderliche Bedarf an Amtsblättern nicht vollständig hat übersehen und die Stärke der Auflage zur gehörigen Zeit hat bestimmt werden können, dem Amtsblatt-Institut aber keineswegs an die nur unbedeutenden Mehr-Einnahmen gelegen ist, sondern bei demselben möglichst auf eine Geschäfts-Vereinfachung hingewirkt werden muß; so wird mit Bezug auf die schon in unserer Bekanntmachung vom 18^{ten} November 1834, Stück XLVII, Seite 223, Nr. 124 des Amtsblatts enthaltene Anordnung, hiermit wiederholt bestimmt, daß Nachbestellungen auf Amtsblätter außer der Zeit, von jetzt ab nur insofern werden berücksichtigt werden, wenn die neuhinzutretenden Amtsblatt-Interessenten sich in unserm Verwaltungs-Bezirk nicht befinden sollten. Sollten dergleichen bei den Königlichen Post-Anstalten in der Folge aber dessenungeachtet noch eingehehen, so sind die Interessenten lediglich, und zwar für das platte Land an die betreffenden landrätlichen Aemter, für die Städte aber an die betreffenden Magistrate zu verweisen, weil das Sammeln von Amtsblatt-Pränumeranten nach der getroffenen höhern Anordnung überhaupt nicht Sache der Königlichen Post-Anstalten, sondern lediglich der landrätlichen Aemter und Magistrate ist, denen es bei dem bisherigen Verfahren nicht möglich gewesen, vollständige Nachweisungen über den halbjährigen Amtsblätter-Bedarf anzufertigen.

Die Königlichen Post-Anstalten werden daher hierdurch veranlaßt, die im Laufe des ersten Semesters d. J. bei ihnen zutretenden Amtsblatt-Interessenten, für das zweite Semester u. s. w. an die vorgenannten Behörden, zu ihrer Aufnahme in die halbjährigen Bedarfs-Nachweisungen zu verweisen.

Oppeln, den 11. Mai 1836.

Personal-Chronik.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission lubliner Kreises, sind pro 1897³⁰ gewählt und bestätigt worden:

1) für den Ritterstand:

- a. zum Mitglied, der Major von Pieszkowsky auf Jawornik;
- b. zum Stellvertreter, der Hauptmann von Koscielski auf Ponoschau;

2) für den Bürgerstand:

- a. zum Mitglied Seitens der Stadt lublin, der Bürgermeister Chmielewsky;
- b. zum Stellvertreter, der Cammerer Kapisa;
- c. zum Mitglied Seitens der Stadt Guttentag, der Cammerer Urabt;
- d. zum Stellvertreter, der Rathmann Porsche;

3) für den Rusticalstand:

- a. zum Mitglied, der Freigutsbesitzer Stabel zu Lubeko;
- b. zum Stellvertreter, der Schulze Demor zu Lissau.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission leobschützer Kreises, für die nächstfolgenden drei Jahre, sind gewählt und bestätigt worden:

a. für den Ritterstand:

- 1) der Kreis-Deputirte Freiherr von Rottenberg auf Pommerewitz;
- 2) der Kreis-Deputirte Graf von Rayhauf auf Wladen;

b. für den Bürgerstand:

- 1) der Fürstenthums-Gerichts-Secretair und Rathsherr Wark;
- 2) der Rathsherr Gießmann zu Leobschütz;

c. für den Rusticalstand:

- 1) der Erbrichter Proßke zu Gröbnig;
- 2) der Erbrichter Stanjel zu Hohndorf.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gutsbesitzer Schön zu Chrost für Chrost, Dobischau, Klein-Ellguth, Radoschau, Pohlisch-Neukirch, Willowitz, Jaborowitz und Niesnaschin als Schiedsmann erwählt, bestätigt und vereidet worden ist; und die Gemeinden Gieraltowitz und Przeborowitz sich der Gemeinde Ostrosnik angeschlossen haben, für welche der Kreisstarator Adamczyk in Ostrosnik als Schiedsmann erwählt, bestätigt und vereidet worden ist.

Ratibor, den 22. März 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Ignaz Friedrich Gottlob Deutsch aus Peiskretscham, 52 Jahr alt,
 Carl Heinrich Reinhold Heshold aus Löwen bei Brieg, 27 Jahr alt,
 Theodor Ludwig Kiepert aus Schwiebus, 24 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,
 Adolph Eduard Balke aus Schwiebus, 24 $\frac{1}{4}$ Jahr alt,
 Carl Eduard Schors aus Glogau, 26 Jahr alt,
 Carl Gottlob Niebel aus Köben, 23 $\frac{3}{4}$ Jahr alt,
 Carl Julius Dörffer aus Glogau, 26 Jahr alt,
 Friedrich Wilhelm Theodor Engelmann aus Weigwitz bei Ohlau, 26
 Jahr alt,

Friedrich Wilhelm Robert Hiensch aus Breslau, 28 Jahr alt,
 Herrmann Julius Carl Prusse aus Constadt, 25 Jahr alt,

Johann Gottlob Bräuer aus Ludwigsdorf bei Görlitz, 29 Jahr alt,
 haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen
 erhalten.

Eben so haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die
 Candidaten des Predigamts:

Matthias Heimann aus Zauditz, 25 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,
 Christian Otto Handel aus Meisse, 25 $\frac{3}{4}$ Jahr alt,
 Carl Adolph Pfullmann aus Lauban, 26 $\frac{1}{4}$ Jahr alt,
 Julius Gubacke aus Brieg, 25 $\frac{1}{4}$ Jahr alt,

Christian Carl Thiele aus Dueben in der Provinz Sachsen, 26 $\frac{3}{4}$ Jahr alt,
 Alexander Julius Wilhelm Tiege aus Liegnitz, 24 $\frac{1}{4}$ Jahr alt,

Carl Friedrich Benjamin Haupt aus Schweidnitz, 29 Jahr alt,
 das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit
 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. April 1856.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Verzeichniß der Personal-Veränderungen im Bereich des Oberlandes-
 Gerichts von Oberschlesien.

Befördert:

der Actuar Fey zum Registratur-Assistenten beim Oberlandes-Gericht von
 Oberschlesien zu Ratibor;

der Fürstenthums-Gerichts-Registratur-Assistent Dietrich zu Meisse zum
 Salarien-Cassen-Assistenten.

Ver-

Verfetzt:

- der Oberlandes-Gerichts-Auscultator Kramkowsky zu Breslau zum Oberlandes-Gericht in Ratibor;
 der Oberlandes-Gerichts-Assessor Gelinek nach Breslau;
 der Kammer-Gerichts-Assessor Heynemann zu Berlin nach Ratibor;
 der Oberlandes-Gerichts-Assessor Schrötter nach Breslau.

Gestorben:

- der Fürstenthums-Gerichts-Salarien-Cassen-Assistent Kotter zu Reisse;
 der Stadtrichter Ulrich zu Zarnowiß.

Patrimonial-Jurisdictionen-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	N a m e n des wieder angestellten Richters.
1	Mistiß	Cosel	Justitiarius Geisler	Referendarius Ulrich zu Ratibor.

Nachweisung
 der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Nr.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Gründorf u. Krogullno, Oppelner Kr.	Dominial-Pächter Görlich zu Gründorf.
2	Bleischdorf,	Bauergutsbesitzer Franz Grötschel. der Häusler Joseph Goldammer. der Häusler Johann Hahnhäuser zu Hohndorf. der Baron von Vibra zu Kalbaun.
3	Zürmisch,	
4	Hohndorf,	
5	Pofnisch, Zuckau u. Kalbaun,	

Der

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Franz Sarembzky in Groß-Byglin, Kreis Deuthen, ist nunmehr daselbst definitiv angestellt worden.

Gestorben ist:

der katholische Schullehrer Müller zu Zülkowitz, Kreis Leobschütz.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preussischem Maaß und Gewicht für den Monat April 1836.

Nr.	Namen der Städte.	Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu pro Centner.				Stroh pro Schock.			
		pro Scheffel.																							
		q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l	q ^l
1	Stadt Deuthen	1	2	6	n	19	n	n	18	6	n	14	9	n	15	n	2	10	n						
2	" Cosel	1	3	3	n	16	9	n	15	6	n	11	6	n	16	n	2	3	6						
3	" Creutzburg	1	3	n	n	16	11	n	16	4	n	11	3	n	16	2	2	22	6						
4	" Falkenberg	1	9	6	n	17	6	n	17	n	n	11	6	n	18	n	2	n	n						
5	" Gleiwitz	1	9	n	n	17	n	n	17	n	n	14	n	n	14	n	2	5	n						
6	" Grottkau	1	2	n	n	18	n	n	17	n	n	12	n	n	20	n	2	n	n						
7	" Leobschütz	1	5	11	n	15	5	n	14	5	n	10	8	n	20	n	3	n	n						
8	" Lublinitz	1	12	6	n	24	n	n	20	9	n	14	3	n	12	n	3	n	n						
9	" Neisse	1	8	6	n	17	7	n	16	7	n	11	4	n	20	n	2	20	n						
10	" Neustadt	1	10	8	n	14	11	n	14	3	n	10	3	n	20	11	3	n	6						
11	" Oppeln	1	1	9	n	17	3	n	17	7	n	11	6	n	17	n	2	7	6						
12	" Pleß	n	n	n	n	21	11	n	n	n	n	13	3	n	12	n	1	26	3						
13	" Ratibor	1	n	6	n	14	9	n	14	8	n	10	n	n	14	11	1	25	n						
14	" Rosenberg	1	6	9	n	17	3	n	16	8	n	12	4	n	14	4	2	17	6						
15	" Rybnitz	1	1	9	n	16	6	n	21	9	n	13	5	n	13	4	2	n	n						
16	" Groß-Strehlitz ..	1	3	3	n	15	6	n	16	n	n	11	3	n	13	5	2	8	n						

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück XXI.

Oppeln, den 24^{ten} Mai 1836.

Nachdem durch unser Publicandum vom 1^{ten} Mai 1830 in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4 des Edicts über die Finanzen des Staats vom 27^{ten} October 1810 (Gesetzsamml. Nr. 3), die sämmtlichen zu 5 Procent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündigt und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königlichen Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern so wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Procent Zinsen tragenden landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschlossen worden; und kündigen wir demnach hiermit sämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Casse hieselbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: diese Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1^{ten} September d. J. fälligen Coupon, der Staats-Schulden-Zilgungs-Casse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30 einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungs-Belag erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1^{ten} September d. J. ab, keine Zinsen weiter gezahlt werden; so sind auch sämmtliche zu denselbigen gehörige Coupons über die erst vom 1^{ten} September c. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst unentgeltlich einzuliefern, und wird die Staats-Schulden-Zilgungs-Casse für jeden fehlenden dergleichen Zins-Coupon dessen Geldbetrag von der Capital-Baluta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen, und für den Fall innebehalten, daß der Coupon später zur Realisirung präsentirt würde.

Berlin, den 20. April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schüke. Beelisch. Deek. von Lamprecht.

Nro. 58.

Betreffend die
Zurückzahlung
sämmlicher auf
den Domainen
in der Kur- und
Neumark, in
Pommern, Ost-
preußen und
Litthauen noch
haftenden
Pfandbriefe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Allgemeinen:

§ 1.

Nro. 59.

Instruction wegen der Ausbildung und Prüfung der Deconomie-Commissarien.

Zur Qualification eines Deconomie-Commissarius gehören eines Theils die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten eines öconomischen Technikers, anderen Theils Gewandtheit in der Behandlung der öffentlichen Geschäfte. In der ersteren Beziehung muß er mit dem practischen Betriebe der Landwirtschaft im Bereiche mindestens einer oder der andern Provinz des Landes vertraut seyn, in dem Maße, daß er nicht nur die Tüchtigkeit und Zweckmäßigkeit der handwerksmäßigen Arbeiten zu würdigen, zu controlliren und erforderlichen Falls zu verbessern, sondern auch den ganzen Betrieb einer Gutswirtschaft von Bedeutung in allen Einzelheiten nach geläuterten Grundsätzen einzurichten und zu leiten verstehe. Seine Kenntniß der landwirtschaftlichen Gewerbelehre, muß ferner zu einem wissenschaftlich geordneten und durchdachten Wissen, ausgebildet seyn. Er muß mit den besten Schriften über die Landwirtschaft und über die landwirtschaftliche Bonitirungs- und Detaxations-Kunst vertraut seyn. Er muß sich die Fertigkeiten eines Boniteurs angeeignet haben, um andere Boniteure bei dem Geschäfte der Bonitirung zu leiten und zu controlliren, also die Klassen in welche die Bodenarten auseinander zu setzen sind, und die bei dem Werthe derselben in Anschlag kommenden Neben-Umstände gehörig zu unterscheiden, das Werthverhältniß sowohl im Allgemeinen, als nach besonderen örtlichen Beziehungen angemessen zu berechnen, auch die wirtschaftlichen Verhältnisse jeder Gegend, jedes Orts und jeder Wirtschaft, und zwar sowohl der Vorwerke als der bäuerlichen Grundstücke richtig und bestimmt aufzufassen, ihre Bedürfnisse und ihren Ertrag zu erkennen, und die anderweitigen Einrichtungen, wodurch ihre Eigenthümlichkeiten am zweckmäßigsten benutzt werden, anzugeben im Stande seyn. Von der mit der Landwirtschaft im engeren Sinne zusammenhängenden Forstwissenschaft, dem Jagdwesen, Gartenbau, Forstbau, und den mit derselben häufig verbundenen Gewerbsanstalten, Ziegeleien, Brau- und Brennereien, desgleichen von dem für die practische Landwirtschaft so wichtigen Bauwesen, muß er eine allgemeine historische Kenntniß ihres Betriebes und ihrer Regeln besitzen.

In Beziehung auf seine Ausbildung als Geschäftsmann ist von ihm die Bekanntschaft mit der rechtlichen Natur der ländlichen Besitzstände, als Eigenthum, Lehn, Erbzins, Nießbrauch, Pacht und der bäuerlichen Besitzverhältnisse, den Gemeinheiten und Servituten, insbesondere mit den auf Sicherung und Verbesserung

zung der Landcultur abzweckenden und die ländliche Polizei betreffenden Vorschriften, namentlich vor Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulirungen, Vorfluthsachen zu fordern. Er muß im Allgemeinen mit den Vorschriften des ordentlichen Prozesses, den Gerichts- und Hypotheken-Einrichtungen, den in den Geschäftskreis der Deconomie-Commissarien einschlagenden, theils das Ressort der Regierungen, theils der General-Commissionen betreffenden Verwaltungs-Grundsätzen, den Steuer-Einrichtungen, den Ständischen, Gemeinde- und anderen provinciellen Corporations-Verfassungen bekannt; insbesondere aber mit den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, gutherrlich bäuerlichen Regulirungen, Vorfluths- und andern zum Geschäftskreise der Deconomie-Commissarien gehörigen Angelegenheiten; nicht minder mit den Grundsätzen und Verfahren der Domainen-Veranschlagung und den landschaftlichen und gerichtlichen Taxen der Provinz ganz vertraut seyn. Er muß sich endlich über seine practische Fertigkeit in der Behandlung aller zum Wirkungskreise der Deconomie-Commissarien gehörigen Geschäfte, als in der Direction der Auseinandersetzungs-Geschäfte, Bildung der Theilungspläne, Instruction streitiger Punkte, Ausarbeitung von Auseinandersetzungs-Recessen, Taxaufnahmen und Erstattung technischer Gutachten ausweisen.

§ 2.

Zur Erforschung dieser Qualification genügt es an der Beibringung schriftlicher Probe-Arbeiten und einer mündlichen Prüfung nicht; vielmehr muß die Laufbahn des Candidaten von der Art gewesen seyn, daß man aus derselben und den Zeugnissen über seine Führung und seine anderweitig bestandenen Prüfungen, die Ueberzeugung von seiner angemessenen Vorbereitung gewinnen kann. Das mündliche Examen und die Probe-Arbeiten können also nur zur Bestätigung der hieraus sich ergebenden Erwartungen dienen, insbesondere um von seiner Urtheilskraft, dem Umfange und der Gründlichkeit seines Wissens, und seinen Fähigkeiten, in deutlicher, sowohl mündlicher als schriftlicher Entwicklung seiner Kenntnisse und Ideen Ueberzeugung zu gewinnen.

§ 3.

Wer sich dem Dienste als Deconomie-Commissarius widmen will, muß sich bei der Behörde über seine Vorbildung dazu ausweisen und die weiterhin bestimmten Stufen seiner ferneren Ausbildung verfolgen.

Der Regel nach sollen nur Geschäftsleute, welche die Qualification der Referendarien (der Oberlandes-Gerichte oder Regierungen) haben und practische Landwirthe zu der Laufbahn der Deconomie-Commissarien verstattet werden.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung der Deconomie-Commissarien aus der Classe der practischen Landwirthe.

§ 4.

Practische Landwirthe, welche sich zu Deconomie-Commissarien qualificiren wollen, müssen eine wissenschaftliche Ausbildung in dem Maaße besitzen, daß sie nicht nur im Stande sind, einen wohlgeordneten deutlichen und bündigen schriftlichen Vortrag zu machen, sondern auch die Gegenstände ihres Wissens auf deutliche und bestimmte Begriffe und Grundsätze zurückzuführen, die ihnen bewohnenden Kenntnisse nach ihren Gründen zu entwickeln, sich solchergestalt der Gewißheit und Zuverlässigkeit derselben bewußt zu werden, und durch eigenes Studium der vorhandenen Schriften sich weiter auszubilden.

§ 5.

Dieselben müssen sich darüber ausweisen, daß sie ein oder mehrere große Güter (Rittergüter, Domänen-Vorwerke 2c.) mindestens drei Jahre lang, sey es als Eigenthümer oder Administratoren selbstständig und mit Erfolg bewirthschaftet haben. Hat es ihnen dazu an Gelegenheit gefehlt, so müssen sie doch mindestens sechs Jahre lang als Gehülfsen in einer solchen Landwirthschaft beschäftigt gewesen seyn. Haben sie auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt studirt, so wird ein Jahr dieses Studiums zweijährigem Wirthschafts-Betriebe in der Stellung eines Administrators oder Gehülfsen gleichgeachtet.

§ 6.

Sie haben sich einer ersten Prüfung zu unterwerfen,

- a. über ihre wissenschaftliche Vorbildung mindestens in dem § 4 bezeichneten Umfange;
- b. darüber, daß sie sich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre in rationaler (wissenschaftlicher) Begründung vertraut gemacht haben.

Bei dieser Prüfung muß zugleich ihre Urtheilskraft und ihre Fähigkeit in der Anwendung ihrer Kenntnisse auf landwirthschaftliche Einrichtungen näher erforscht werden. Um dieses ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu erforschen, sollen ihnen zwei bis drei Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung vorgelegt und es soll dann eine mündliche Prüfung veranstaltet werden.

§ 7.

Berechtigt hiernach der Candidat zu der Hoffnung, daß er sich die Fertigkeiten in der Anwendung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf die öffentlichen Geschäfte zu eigen machen werde, so soll er

1) einem

- 1) einem Deconomie-Commissarius als Protocollführer zugeordnet werden; und in dieser Eigenschaft, je nach der Entwicklung seiner Fähigkeiten, ein bis zwei Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung desselben soll aber keinesweges auf bloßes Protocollführen beschränkt; vielmehr, je nach den Fähigkeiten des Candidaten, auf alle Entwürfe, zu den unter Verantwortlichkeit des Deconomie-Commissarius zu erlassenden Verfügungen, Berichten, Berechnungen, Planbildungen u. s. w. gerichtet werden. Auch können ihm die eigene Fassung der Protocolle, und die Vernehmungen der Interessenten, beiderlei Geschäfte, jedoch nur in Gegenwart und unter aufmerksamer Theilnahme des Deconomie-Commissarius überlassen werden. Zugleich soll ihm durch Zuziehung bei den Bonitirungs-Geschäften vielfache Gelegenheit gegeben werden, sich darin zu üben;
- 2) wenn der Protocollführer sich nach dem Zeugnisse des Deconomie-Commissarius tüchtig gemacht hat, um als Coanmissions-Gehülfe zugelassen zu werden, so soll der Behörde davon, unter Einsendung einiger von demselben gelieferten Ausarbeitungen, insbesondere von den Auseinandersehungs-Plänen, die der Commissarius seinen Verhandlungen hat zum Grunde legen können, Anzeige gemacht, und wenn die Behörde diese Arbeiten tüchtig findet, der Protocollführer zum Commissions-Gehülfen ernannt werden.

Hiernächst soll er,

- 3) mindestens ein Jahr lang an den Vorträgen und Arbeiten des Collegii der General-Commission oder der an ihrer Stelle die Geschäfte ihres Ressorts leitenden Regierungs-Abtheilung Theil nehmen, und
- 4) nach dieser Vorbereitung noch ein bis zwei Jahre, nach näherer Bestimmung des § 58 der Verordnung vom 20^{ten} Juni 1817, durch Theilnahme an den örtlichen Auseinandersehungsbeschäftigungen beschäftigt werden. Zugleich soll ihm die selbstständige Bearbeitung einiger Auseinandersehungsbeschäftigungen, unter Controlle eines Deconomie-Commissarius oder Mitgliedes des Collegii aufgetragen werden. Nachdem er zwei dieser Auseinandersehungsbeschäftigungen bis zur Recess-Vollziehung abgeschlossen und ein Zeugniß desjenigen Deconomie-Commissarius oder Departements-Rathes, unter dessen Controlle er gestanden, darüber beigebracht hat,

daß derselbe ihn zu dem Examen als Deconomie-Commissarius gehörig vorbereitet erachte,

soll er zu demselben verstattet werden.

§ 8.

Die Prüfung ist auf den ganzen Umfang der Kenntnisse und Fertigkeiten; welche nach § 1 von einem Deconomie-Commissarius gefordert werden, zu richten. Insbesondere sind die Urtheilskraft des Candidaten und seine practischen Fertigkeiten in der Behandlung der Geschäfte mit vorzüglicher Sorgfalt zu erforschen.

Diese bei den Königlichen Regierungen oder General-Commissionen zu veranfaltende Prüfung geschieht theils mündlich, theils schriftlich. Bei der mündlichen Prüfung, die hauptsächlich auf den Umfang des Wissens und der natürlichen Fähigkeiten des Candidaten zu richten ist, soll derselbe unter andern einen mündlichen Vortrag in einer auf öconomische Streitigkeiten hinaus laufenden Spruchsache halten. Ueber die practische Fertigkeit des Candidaten in der Behandlung der zum Bereiche der Deconomie-Commissarien gehörigen Geschäfte, müssen sich die Examinatoren vornehmlich aus den von demselben in seiner Eigenschaft als Deconomie-Gehülfe gefertigten Arbeiten Ueberzeugung verschaffen. Zu dem Behuf müssen ihnen nicht nur die abgeschlossenen Probe-Arbeiten (§ 7 Nr. 4) vorgelegt werden, sondern es steht auch bei ihnen, sich eine oder die andere von den übrigen durch denselben selbstständig bearbeiteten Sachen einzufordern. Weiter soll dem Candidaten eine schon beendigte Auseinandersetzung vorgelegt werden, um sich in einem schriftlichen Vortrage über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung gutachtlich zu äußern.

§ 9.

Ergiebt sich bei der Prüfung ein Mangel an natürlichen Fähigkeiten, insbesondere an Urtheilskraft, welcher Mißtrauen erregt, so muß der Candidat für immer zurückgewiesen werden. Zeigen sich aber die Mängel in seinem Wissen und seinen practischen Fertigkeiten; so muß er mit seinen Mängeln bekannt gemacht und ihm eine Frist bestimmt werden, in welcher er sich über die Ergänzung derselben auszuweisen hat. Diese nachträgliche Prüfung kann dann auf diejenigen Gegenstände beschränkt werden, in welchen sich seine Ausbildung als mangelhaft gezeigt hat.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung und Prüfung der Referendarien.

§ 10.

Bevor Referendarien der Regierungen oder Ober-Landes-Gerichte zu der Ausbildung für den Dienst der Deconomie-Commissarien verstattet werden, müssen dieselben, und zwar die Regierungs-Referendarien mindestens zwei Jahre lang, und

und die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen bei den Justiz-Behörden bestanden sind, mindestens ein Jahr lang bei einer Königl. Regierung oder General-Commission gearbeitet haben. Die einen wie die andern müssen entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staate anerkannten landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt genossen haben, oder zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthschaftsbetriebe eines großen Gutes beschäftigt gewesen seyn.

Nachdem sie sich über ihre gute Führung und ihre Application in diesen Vorstufen gehörig ausgewiesen haben, werden sie zu dem Examen der Deconomie-Gehülfen verstattet. Dies Examen soll nur darauf gerichtet werden, daß sie sich die landwirthschaftliche Gewerbslehre, so weit sie aus Schriften erlernt werden kann, angeeignet und sich anschauliche Kenntniß des Erlernten erworben haben.

§ 11.

Nach bestandnem Examen werden sie einem Deconomie-Commissarius als Gehülfen zugeordnet, dergestalt, daß sie alle diejenigen Geschäfte selbstständig verrichten können, wozu es der Qualification eines öconomischen Sachverständigen nicht bedarf. Sie müssen in dieser Stellung mindestens zwei Jahre lang arbeiten. Während dieser Ueblingszeit sollen sie von dem Deconomie-Commissarius möglichst zu allen, auf Einnahme des Augenscheins gerichteten Verhandlungen, insbesondere bei den Bonitirungen zugezogen und überhaupt in den technischen Theilen der Auseinandersehungs-Geschäfte vielfältig geübt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Leitung der Bonitirungen und die Feststellung der Resultate des eingenommenen Augenscheins dem Deconomie-Commissarius verbleibe, nicht minder, daß die übrigen dem Gehülfen zu überlassenden technischen Ausarbeitungen, von dem Deconomie-Commissarius zu prüfen und dem Befinden nach, zu berichtigen sind, so daß sie nur durch das Anerkenntniß des letztern als Grundlagen der Verhandlung oder Entscheidung, rechtliche Wirkung erhalten.

Nachdem die Gehülfen in der Behandlung der Geschäfte, namentlich in dem öconomischen Theile derselben Uebung gewonnen haben, soll es wegen der ihnen zur selbstständigen Leitung zu übertragenden Auseinandersehungs-Geschäfte, wie in dem Falle des § 7, Nr. 4 gehalten werden.

§ 12.

Bevor diese Klasse von Deconomie-Gehülfen in die Stellung der Deconomie-Commissarien eintritt, muß mit besonderer Aufmerksamkeit darauf gesehen und gehalten werden, daß sie in dem öconomisch-technischen Theile ihres Berufs vielfältige Uebung gehabt und zureichende Sicherheit darin gewonnen haben. Sie müssen also:

1) ein

- 1) ein Zeugniß des Deconomie-Commissarius, dem sie als Gehülfe beigeordnet waren, und des Departements-Raths für den District beibringen, daß sie der Bonitirung kundig sind und zur Leitung derselben, insbesondere der Boden-Classification und Feststellung der Werthverhältnisse sich tüchtig gemacht, überhaupt bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten in dem technischen Theile derselben gründliche Kenntnisse, Sicherheit und Gewandtheit an den Tag gelegt haben;
- 2) der Provinzial-Behörde zwölf ihrer technischen Arbeiten (Entwürfe von Separations-Plänen, Gutachten über einzelne öconomische Punkte) namhaft machen, aus welchen diese drei zur Prüfung ihrer Fähigkeiten auswählt;
- 3) die von ihnen selbstständig bearbeiteten Auseinandersetzungen und den actualen Stand jeder Sache angeben, aus welchen die Behörde zwei zur Prüfung auswählt. Wie die schriftlichen Probe-Arbeiten, so ist auch ihre mündliche Prüfung vornehmlich auf ihr öconomisch-technisches Wissen, dessen Umfang, Gründlichkeit und practische Gediegenheit zu richten. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in den §§ 8 und 9 auch auf diese Classe von Candidaten Anwendung.

Vorbereitung der Geschäftsleute anderer Classen.

§ 13.

Wollen Geschäftsleute anderer als der oben bezeichneten Classen, z. B. Feldmesser, sich zu Deconomie-Commissarien ausbilden, so können sie dazu nur dann zugelassen werden, wenn sie in der einen oder der anderen, der Geschäftsführung der Deconomie-Commissarien entsprechenden Beziehung, eine ausgezeichnete Vorbildung gewonnen haben.

In diesem Falle haben die Behörden die Genehmigung des Ministerii wegen deren Zulassung nachzusuchen, und dabei den Bildungsgang, welcher einem solchen Candidaten, Behufs seiner Vorbereitung zu dem Examen eines Gehülfsen und späterhin eines Deconomie-Commissarius, vorzuzeichnen ist, in Vorschlag zu bringen.

Berlin, den 11. April 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

Vorstehende, von dem Königl. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten erlassene Instruction, wegen der Ausbildung und Prüfung der Deconomie-Commissarien vom 11^{ten} April d. J., wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 14. Mai 1836.

Zur Warnung des Publicums vor dem Ankaufe solcher Alkoholometer, welche neben der Tralles'schen die Richtersche Scala und einen Thermometer, oder eins von beiden enthalten, wird hiermit in Gemäßheit einer Verordnung der Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen bekannt gemacht, daß nur Alkoholometer mit der Tralles'schen Scala, ohne Verbindung mit der Richterschen Scala, oder einem Thermometer, von der Normal-Eichungs-Commission zu Berlin geprüft und gestempelt werden dürfen, und Alkoholometer, mit welchen neben der Tralles'schen Scala die Richtersche, oder ein Thermometer verbunden ist, seit dem Jahre 1833 von der erwähnten Eichungs-Commission nicht mehr geeicht worden sind.

Nro. 60.

Betrifft den Ankauf von Alkoholometern.

Oppeln, den 9. Mai 1836.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6^{ten} Februar v. J. (Amtsblatt pro 1835 Seite 29), werden die Königlichen Landrätlichen Aemter, die Magistrate der Städte 2^{ter} und 3^{ter} Gewerbesteuer-Abtheilung und das Handels- und gewerbetreibende Publicum unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch benachrichtiget, daß in der freien Stadt Frankfurth, welche mittelst des durch die Gesessammlung publicirten Vertrages vom 2^{ten} Januar d. J. dem Zollvereine beigetreten ist, die Behufs der Erlangung von steuerfreien Gewerbscheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Ankauf von Waaren beizubringenden Kunden von dem Polizei-Amte ausgefertigt werden.

Nro. 61.

Betrifft die Gewerbscheine für Handel- und Gewerbetreibende aus der freien Stadt Frankfurth am Main.

Oppeln, den 17. Mai 1836.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Obwohl in dem Publicando vom 2^{ten} Mai 1814 und in den Ministerial-Rescripten vom 22^{ten} Mai 1818, 26^{ten} April und 23^{ten} Juli 1852, den Gerichten untersagt worden ist, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von solchen Personen aufzunehmen, welche nicht zu ihren Gerichtseingesessenen gehören, so haben wir doch in Erfahrung bringen müssen, daß diese Vorschriften in neuerer Zeit nicht immer befolgt worden sind. Wir bringen demnach den Gerichten unsers Departements die strengste Befolgung der erwähnten Bestimmungen hiermit in Erinnerung.

Nro. 62.

Betrifft Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

rung, werden jede Uebertretung derselben mit Ordnungsstrafen ahnden, und weisen gleichzeitig die Kreis-Justiz-Räthe an: über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen und jeden Uebertretungsfall, welcher ihnen bekannt werden sollte, uns sofort pflichtmäßig anzuzeigen.

Ratibor, den 6. Mai 1836.

Personal-Chronik.

Der Baron von Richthofen auf Frei-Bogtei Leschnitz im Groß-Strehlitzer Kreise, ist zum Polizei-Districts-Commissarius ernannt worden.

Der Erbscholtzei-Besitzer Allnoch zu Weigwitz Neisser Kreises, ist zum Polizei-Districts-Commissarius an die Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Lieutenants Mühlmann zu Nieder-Hermsdorf ernannt und bestätigt worden.

Dem evangelischen Pastor Jacob zu Gleiwitz, ist die einstweilige Verwaltung der vormaligen Plesser Superintendentur-Geschäfte übertragen worden.

Der Tuchmachermeister Carl Janesky zu Hultschin, ist zum unbefoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der invalide Unterofficier Franz Kny von der Garnison-Compagnie des 22^{ten} Infanterie-Regiments, ist vom 1^{ten} Juni d. J. ab, als Kreis-Vote im Neustädter Kreise angestellt worden.

Der bisherige katholische Schullehrer Franz Bönnisch in Roschowitz-Wald, ist nunmehr als Schullehrer und Organist in Ostroschitz, Kreis Cosel, vocirt, und der zu Jagdorf Falkenberger Kreises, interimistisch angestellte gewesene katholische Schullehrer Mathias Scholz, nunmehr definitiv bestätigt worden.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XXII.

Oppeln, den 31^{ten} Mai 1836.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o. 10 enthält:

(N^{ro}. 1710.) Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2^{ten} April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen.

(N^{ro}. 1711.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 25^{ten} April 1836, betreffend die Bestimmung, daß die Verordnung vom 8^{ten} August 1832 auch auf das Verfahren wegen der Geld-Entschädigungen für die zu Festungswerken erworbenen Grundstücke, in allen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht gültig ist, angewendet werden soll.

(N^{ro}. 1712.) Publicandum, das der Wittve und den Erben des Professors und Predigers, Dr. Schleiermacher, ertheilte Privilegium betreffend. Vom 14^{ten} Mai 1836.

Nachdem durch unser Publicandum vom 1^{ten} Mai 1830 in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4 des Edicts über die Finanzen des Staats vom 27^{ten} October 1810 (Gesefsamml. Nr. 3), die sämmtlichen zu 5 Procent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündigt und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königl. Domainen in der Kur- und Neumark, in den Domainen Pommern so wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Procent Zinsen tragenden landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschloffen worden; und

Nro. 63.

Betreffend die Zurückzahlung sämmtlicher auf die Kur- und Neumark, in Pommern, Ost-

preußen und
Kusthau noch
haftenden
Pfandbriefe.

gen wir demnach hiermit sämmtliche eben bezeichnete Domainen = Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staats = Schulden = Tilgungs = Cassé hier selbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: diese Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1^{ten} September d. J. fälligen Coupon, der Staats = Schulden = Tilgungs = Cassé hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30 einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungs = Belage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1^{ten} September d. J. ab, keine Zinsen weiter gezahlt werden; so sind auch sämmtliche zu denselbigen gehörige Coupons über die erst vom 1^{ten} September c. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst unentgeltlich einzuliefern, und wird die Staats = Schulden = Tilgungs = Cassé für jeden fehlenden dergleichen Zins = Coupon dessen Geldbetrag von der Capital = Valuta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen, und für den Fall innebehalten, daß der Coupon später zur Realisirung präsentirt würde.

Berlin, den 20. April 1836.

Haupt = Verwaltung der Staats = Schulden.

Roth er. von Schüke. Beeliß. Deek. von Lamprecht.

Nro. 64.

Betreffend die
Auszahlung der
zum 1^{ten} Juli
1836 gekündig-
ten Staats-
Schuldscheine.

Den Inhabern der durch unser Publicandum vom 1^{ten} März c. zum 1^{ten} Juli d. J. gekündigten Staatsschuldscheine wird hiermit bekannt gemacht, daß die Auszahlung dieser Staatsschuldscheine nebst deren am 1^{ten} Juli c. fällig werdenden Zinsen, auch diesmal schon vom 1^{ten} Juni d. J. ab, gegen die in dem gedachten Publicandum vorgeschriebenen Quittungen hier in Berlin bei der Staatsschulden = Tilgungs = Cassé, Taubenstraße Nr. 30, statt finden wird.

Die außer Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine haben diese, nebst deren unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1^{ten} Juli d. J. ab, nach Nummer, littera und Geldbetrag, in doppelt angefertigten Verzeichnissen specificirt, wo möglich schon vor dem 1^{ten} Juni d. J. an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs = Haupt = Cassé, gegen Interims = Quittung, portofrei, zur Weiterbeförderung an die Staatsschulden = Tilgungs = Cassé einzusenden, damit ihnen die Valuta derselben bis zum 1^{ten} Juli c. eingehändigt werden kann.

Berlin, den 11. Mai 1836.

Haupt = Verwaltung der Staats = Schulden.

Roth er. v. Schüke. Beeliß. Deek. v. Lamprecht.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publicandum vom 14^{ten} Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publicum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Nro. 65.
Betreffend Ver-
hütung un-
gegründeter Im-
mediat-Gesuche.

Zugleich aber wird den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes be-
merktlich gemacht:

- 1) eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig erfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugestellt, und auch diese sind demnächst genöthiget, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst, wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheil der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
- 2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigelegt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehesten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sachen. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.
- 3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neue Thatfachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
- 4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennet, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen, es ist darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.
Eben so wird
- 5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.
- 6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufactur-Sachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Se-

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Sr. Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Breslau, den 11. März 1836.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der
Provinz Schlesien.
von Merckel.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 66. **Es** ist von der vorgeordneten höchsten Behörde ausdrücklich angeordnet, daß die Beibehaltung der Domainen- und Forstgefälle mittelst Erhebung der Geldbeträge durch die Executoren selbst — welche überhaupt dazu nicht befugt sind — fernerhin nicht, wie solches wohl bisher geschehen, vor sich gehen soll, sondern die Gefälle stets zur Casse selbst abgeführt werden müssen.

Betreffend das zu beobachtende Verfahren bei executivischer Einziehung von Domainen- und Forstgefällen.

Wir machen dieses bekannt, mit der Aufforderung an sämtliche Zahlungspflichtige, eintretenden Falls sich hiernach genau zu achten.

Sollten sie dennoch die schuldigen Gelder dem Executor zur Ablieferung an die betreffende Casse behändigen, so bleiben sie, bis die Ablieferung wirklich erfolgt ist, dafür verhaftet, und werden bei Unterschlagung der Gelder zur nochmaligen Zahlung an die Casse angehalten werden.

Oppeln, den 10. Mai 1836.

Naywyższe władze rozkazały, że na przyszłość dochody, tak domanialne iako i też lasowe, do których oddania dłużnicy przez exekucją przymuszeni bywają, już więcej exekutnikom w ręce ich nie mają być oddane, tylko zawsze do kassy każdemu wiadomej wypłacone być muszą.

Podług dzisayszego rozkazu każdy dłużnik się rzadzić powinien.

Bo jeżeli by który z dłużników na przyszłość exekutnikom pieniądze winne do oddania do kassy powierzył, a ten by je nie oddał, wtedy dłużnik do zapłacenia ich do kassy powtórnie przymuszonym by został.

z Opola, d. 10. Maja 1836.

Amts-Blatt

der Königlichⁿ Regierung zu Oppeln.

Stück XXIII.

Oppeln, den 7^{ten} Juni 1836.

Den Königlichⁿ Landrathlichen Aemtern sind die Abfohlungs-Register pro 1835 No. 67. zugegangen. Es werden selbige daher aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittlungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung anzustellen und in die gefertigten Register nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todt^es Fohlen gekommen ist, und welche tragend verkauft worden sind. Betrifft die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung.

Die auf diese Weise mit der größten Genauigkeit ausgefüllten Listen sind dem Königlichⁿ Land-Gestüt-Amt^e in Leubus bis zum 16^{ten} Juli c. spätestens einzusenden. Breslau, den 28. Mai 1836.

Der Königl^{iche} Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlessien.
von Merckel.

Bekanntmachungen der Königlichⁿ Regierung.

Mit dem ersten September d. J. beginnt im Königlichⁿ Hebammen-Institut hieselbst ein neuer Lehrkursus in deutscher Sprache. Personen, die an dieser Eröffnung des deutschen Lehrkursus im Hebammen-Institut Theil nehmen wollen, haben sich zunächst an das betreffende Königl^{iche} Landraths-Amt zu wenden, welches sie der unterzeichneten Regierung, nach Nro. 68. Betreffend die Eröffnung des deutschen Lehrkursus im Hebammen-Institut.

Maassgabe des obwaltenden Bedürfnisses zur Aufnahme in die Lehr-Anstalt vorschlagen wird, wenn sie zuvor auch von dem betreffenden Kreis-Physikus zur Erlernung der Geburtshülfe für fähig erachtet worden sind.

Für die Königlichen landrätlichen Aemter wird bemerkt, daß nur die vor dem ersten August d. J. hier eingehenden Anträge berücksichtigt werden können, und daß hierbei die Einreichung von Attesten ferner nicht erforderlich ist.

Oppeln, den 31. Mai 1836.

Nro. 69. Im Jahre 1835 sind in dem hiesigen Regierungs-Bezirk 29,380 Individuen mit Erfolg die Schulpocken eingepflanzt worden.

Betreffend die Medicinal-Personen, welche im vorigen Jahr sich bei der Schulpocken-Empfung besonders thätig bewiesen haben. Um die Beförderung dieses Geschäfts haben sich besonders verdient gemacht, die Kreis-Physiker DDr. Kühnel zu Zarnowiß, Harthausen zu Reisse, Prenz zu Grottkau, Steuer zu Pleß, Hohlfeld zu Ratibor, Kremser zu Rybnik und Kolley zu Gleiwitz; ferner die Kreis-Chirurgen Heymann zu Oppeln, Philipp zu Falkenberg, Lange zu Reisse, La Rose zu Cosel, Moll zu Nicolai, Niepelt zu Groß-Strehlitz, Tiesler zu Gleiwitz, so wie der Hülfsarzt Klingauf in Jacobswalde, der Domainen-Amts-Chirurgus Leopold zu Chyzelitz, der Wundarzt I^{ter} Klasse Drost zu Neustadt und der Chirurgus Tage zu Peiskretscham.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat von dem günstigen Resultate dieser Schulpocken-Empfung mit Wohlgefallen Kenntniß genommen und die Regierung beauftragt, den genannten Impfarzten und allen denjenigen, welche sich dieser Angelegenheit mit lobenswerthem Eifer angenommen haben, seine Zufriedenheit über ihre Leistungen zu bezeugen.

Dem Kreis-Chirurgus Heymann in Oppeln ist von dem gedachten Königlichen Ministerio die Impfmédaille verliehen worden.

Oppeln, den 13. Mai 1836.

Patent-
Berichtigung.

Die im Stück XVI. des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Anzeige vom 14^{ten} April d. J. wegen des dem Schlossermeister Matheus Franciscus Witt zu Königsberg in Preußen erteilten Patents, ist dahin zu berichtigen, daß dieses Patent nicht vom 19^{ten} sondern vom 9^{ten} April d. J. ab, auf Achte hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Preussischen Monarchie verliehen worden ist.

Oppeln, den 30. Mai 1836.

Bei der unverhältnißmäßig großen Zahl der bereits auf Anstellung wartenden und in der Ausbildung begriffenen Justizbeamten, sind für die erst jetzt auf Universität befindlichen oder dahin abgehenden Studirenden sehr schlechte Aussichten auf eine Anstellung im Justizdienste. In Folge höherer Anweisung werden daher die Gerichte als Vormundschafts-Behörden, die Vormünder und Eltern auf den zu großen Andrang zum Staatsdienste aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, die noch auf Schulen befindlichen jungen Leute, welche ohne hinreichendes Vermögen oder vorzügliche Anlagen sich dem Studium der Rechtswissenschaft widmen wollen, davon noch bei Zeiten durch angemessene Belehrungen und Bedenkungen zurückzuhalten. Nöthigenfalls haben die Vormundschafts-Behörden ihre obervormundschaftliche Zustimmung zum Studiren der dazu nicht geeigneten Curanden zu versagen.

Ratibor, den 20. Mai 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Es haben Se. Majestät der König Allerhöchst geruht, den Hofprediger König in Polnisch-Wartenberg zum Superintendenten der Diöces Namslau-Wartenberg zu ernennen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. Mai 1836.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Otto Herrmann Grambsch aus Kreidelwitz bei Ologau, 31½ Jahr alt,

Albert Friedrich Rudolph Hannig aus Schurgast, 25 Jahr alt,

Samuel Gottlieb Gustav Rothfeld aus Breslau, 28½ Jahr alt, und

Ernst Conrad Rohnstorf aus Dels, 29¾ Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 16. Mai 1836.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der

Der Bürgermeister Rölle zu Kieferstädtel ist zum Polizei-Districts-Commissarius im Tost-Gleiwitzer Kreise ernannt und bestätigt worden.

Die bisherigen unbefoldeten Rathsherrn Joseph Hirschberg und Joseph Franke zu Neisse, sind wiederholt als solche auf anderweitige sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige katholische Schullehrer Laurentius Nüchterwitz zu Hirschfelde, ist nunmehr für Wengern, Kreis Oppeln, der bisherige katholische Schullehrer Anton Hellmann zu Gogolin, für Kujau, Kreis Neustadt, der zeitliche Schul-Adjuvant Jonas Rothkegel aus Leuber, zum katholischen Schullehrer in Heydau, Kreis Neisse, und der zeitliche Schul-Adjuvant Joseph Proske in Wanowitz, zum katholischen Schullehrer in Neuborff, Kreis Leobschütz, vocirt und bestätigt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück XXIV.

Oppeln, den 14^{ten} Juni 1836.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß bäuerliche oder sonstige Besitzungen, worauf Natural- und Geld-Zinsen für den Domainen-Zustus als Betreffend die Grundherrschaft lasten, parzellirt oder einzelne Theile davon abgezweigt worden, Repartition und bevor die gesetzlich vorgeschriebene Repartition und Ablösung der Abgaben erfolgt ist. Wir sind daher veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen im § 2 des Landes-Cultur-Edicts vom 14^{ten} September 1811 (Gesetzsammlung pro 1811 Nro. 53 Pag. 301), und im § 29 der Ablösungs-Ordnung vom 7^{ten} Juni 1821 (Gesetzsammlung pro 1821 Nro. 651 Pag. 81), wornach bei dergleichen Abzweigungen oder Parzellirungen die Repartition und Ablösung eines Theils oder des ganzen Zinses, durch Capitalszahlung zur Bedingung gemacht ist, den Königlichen Domainen-Justiz-Aemtern, so wie den Königlichen Landrathslichen, Domainen- und Rent-Aemtern zum strengsten Nachverhalt, und den Einsassen mit der ausdrücklichen Verwarnung in Erinnerung zu bringen, daß die Interessenten es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie bei fernerer Ausführung solcher Operationen ohne vorherige Genehmigung der Abgaben-Repartition und Erfüllung der Vorschriften wegen Ablösung der Abgaben, in Nachtheil gerathen sollten.

Oppeln, den 1. Juni 1836.

Von der hohen Verwaltung für Handel, Fabrication und Baugesen, ist das Zeichen Nro. 72. Betreffend das K. H. 3. für das neu

K. H. 3

angelegte
Frischfeuer zu
Königshuld ge- als Fabrikzeichen für das auf dem neuen Frischfeuer zu Königshuld im Doppelner
nehmigte Hüt- Kreise geschmiedete Eisen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5^{ten} Juli 1818 ge-
tenzeichen. nehmigt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Doppeln, den 27. Mai 1836.

Personal-Chronik.

Nachweisung

der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nr.	Benennung der Ortschaften.	N a m e n der gewählten Schiedsmänner.
1	Jarischau	Schullehrer Pissulla zu Jarischau
2	Möckelohna	Sanglist May zu Groß-Strehlitz.
	Brzesina	
3	Salesche	Verwalter Fuchs zu Salesche.
	Poppitz	
4	Sakrau	Verwalter A. Plaszke zu Sakrau.
	Dombrowka	
5	Oberwitz	Verwalter E. Plaszke zu Oberwitz.
6	Gwosdzian, Skrzydlowiz und Dzielna	Schullehrer Schubert in Gwosdzian
7	Wiadacz	Amtmann Greiner in Czarnowanz Doppelner Kreis.
8	Borreck	
9	Klein-Döbern	
10	Horst	
11	Belasna	Schullehrer Alexander Dahnisch in Wierdzan.
12	Wierdzan	
13	Kobylino	Wirtschafts-Inspector Kattner in Hal- bendorf.
14	Wirkowiz	
15	Halbendorff	
16	Leopoldsberg	

Nr.	Benennung der Ortschaften.	N a m e n der gewählten Schiedsmänner.
17	Blumenthal	Schullehrer Gottfried Stürze in Blumenthal. Amtmann Valentin Spiechotta in Drinnige.
18	Drinnige	
19	Boguschuß	
20	Chrzowisz	Schullehrer Wollnig in Boguschuß.
21	Żłoniś	
22	Carlsruhe	Ortsvorsteher Weber in Carlsruhe.
23	Chmiellowisz	
24	Dzieskanstwo	Schullehrer Zielonkowitz in Chmiellowisz.
25	Żirkowisz	
26	Chobie	Rentmeister Rudolph in Schloß Oppeln.
27	Chrzumczuż	
28	Neuhammer	Fabriken-Inspector Rampold in Schloß- Jurisdiction Proskau.
29	Żlatnick	
30	Schloß = Jurisdiction Proskau. . .	
31	Comprachtezuż	Amtmann Müller in Comprachtezuż.
32	Rothhaus	
33	Czarnowanz	Schullehrer Brinsa in Czarnowanz.
34	Fraundorff	
35	Krzanowisz	Schullehrer Pampuch in Rogau.
36	Dombrowka v. D.	
37	Domeżko	Gutsbesitzer Engel auf Domeżko.
38	Ochoz und Sinsdorff	
39	Ellguth = Proskau.	Schullehrer Konisky in Ellguth = Proskau.
40	Żaszkowisz	
41	Przisches	
42	Ellguth = Żurawa	
43	Friedrichsfelde	Wirthschafts-Inspector Dilla in Żurawa.
44	Kadlub Żurawa	
45	Groß = Kottorz	
46	Klein = Kottorz	
47	Sakrau Żurawa	
48	Sakrau Żurawa Colonie mit Po- lywoda	

Nr.	Benennung der D r f t s c h a f t e n .	N a m e n der gewählten Schiedsmänner.
49	Lurawa	Wirthschafts-Inspector Dilla in Lurawa.
50	Friedrichsgräf	Schullehrer Sakransky in Friedrichsgräf.
51	Georgenwerk	Schullehrer Wäber in Georgenwerk.
52	Grabczock	Schullehrer Werner in Grabczock.
53	Murrow mit Glashütte	Schullehrer Hertel in Gräfenorth.
54	Gräfenorth	Schullehrer Halama in Hirschfeld.
55	Hirschfelde	Schullehrer Walter in Kupp.
56	Kupp Alt.	Königlicher Post-Expediteur Villain in
57	Salzbrunn	Kupp Neu.
58	Kupp Neu.	Schullehrer Zock in Kollanowiz.
59	Kollanowiz	Schullehrer Hanke in Klein-
60	Zowada	Schminiz.
61	Konty	Wirthschafts-Inspector Hanke in Klein-
62	Groß-Schminiz	Schminiz.
63	Klein-Schminiz	Amtmann Eckert in Rogau.
64	Rogau bei Gwostziez	
65	Städtel Proskau, Dörfel mit Pils- dorff und Althammer	Bürger Böhm in Städtel Proskau.
66	Wilhelmsberg	
67	Slawiz	Freibauer Thomas Langosch in Slawiz.
68	Straduna	Schullehrer Wanke in Straduna.
69	Zuzella	» Paschke in Zuzella.
70	Lauenzinau	» Aust in Lauenzinau
71	Wilhelmsthal	Regierungs-Conducteur Zieliß in Wil- helmsthal.
72	Zynowczütz	Wirthschafts-Inspector Heinze in Krappiz.
73	Golleow, Grabownia, Wielepole und Dchojz	Schullehrer Pielka zu Golleow Rohnitzer Kr.

Ratibor, den 3. Juni 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück XXV.

Oppeln, den 21^{ten} Juni 1836.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 4^{ten} August 1832, wegen Nro. 73. Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, ingleichen an Ruch- Vieh — Gesefsamml. pro 1832, Seite 202 — die Allerhöchste Verordnung zur gehobenenMaße Verhütung der überhand genommenen Pferde-Diebstähle durch Vorbeugungs-Mit- regeln zur Vere- hütung des tel und Strafen d. d. Königsberg, den 28^{ten} September 1808, auch in polizei- licher Hinsicht aufgehoben worden ist, indem die hierin vorgeschriebene Ausstellung und Erforderung der legitimations-Atteste als mit Schwierigkeiten verknüpft und dem Zwecke nicht entsprechend, sich gezeigt hat, so wird dies, da zu unserer Kennt- niß gelangt, daß im hiesigen Regierungs-Bezirk noch an mehreren Orten auf die Beobachtung jener polizeilichen Maafregeln gehalten wird, unter Bezugnahme auf die somit außer Kraft tretenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 5^{ten} Juni 1816 — Seite 87 im Amtsblatt pro 1816 — und vom 31^{ten} Juli 1823 — Seite 259 im Amtsblatt pro 1823 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ge- bracht und den Polizei- Behörden aufgegeben, sich fortan hiernach zu achten.

Oppeln, den 12. Juni 1836.

Einer ausdrücklichen Bestimmung des hohen Ministerii der Geistlichen, Unter- Nro. 74. richts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20^{ten} April l. J. zu Folge, sollen Erneuerte Be- besonders die für Pfarrstellen eingereichten Vocationen und die dazu gehörigen Ver- kanntmachung zeichnisse des Dienst-Einkommens, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden, wegen Einse- dung der Voca- tionen für Pfar- da Fälle vorgekommen sind, daß Abänderungen der in den Vocationen über die Ein- setz, Schulschier

und Schulge-
hülfsen, wie auch
für die untern
Kirchen-Be-
dienten.

Einkünfte der Stelle enthaltenen Angaben zum Nachtheil der Beccirten gemacht worden sind. Es wird demnach die unterm 3^{ten} März 1817 (Amtsblatt 1817, Stück XI, Nr 89, S. 153) von uns bereits erlassene Verordnung, betreffend die Einsendung der Vocationen für Pfarrer, Schullehrer und Schulgehülfsen, in der dort vorgeschriebenen Art neuerdings in Erinnerung gebracht, und sämmtlichen Patrecinien der evangelischen und katholischen Kirchen und Schulen, so wie den Herren Landrätthen, Superintendents, Erzpriestern und Kreis-Schulen-Inspectoren zur genauesten Befolgung hierdurch eingeschärft.

Aus ähnlichen Ursachen sind auch die Vocationen der übrigen untern Kirchen-Bedienten, welche von Privat-Patronen berufen werden, und bisher zu unserer unmittelsbaren Bestätigung nicht vorgelegt wurden, nebst dem Verzeichniß der Emolumente des abgegangenen und des an dessen Stelle berufenen Kirchen-Bedienten, jedesmal nebst einer Beglaubigung der Tüchtigkeit des Berufenen von den resp. Herren Superintendents oder Erzpriestern an uns einzusenden und die Genehmigung abzuwarten.

Oppeln, den 15. Juni 1836.

Nro. 75.

Die Wirksam-
keit der Schieds-
männer betref-
fend.

Das Jahr 1835 war das erste volle Jahr der Amts-Thätigkeit für die Schiedsmänner unsers Gerichts-Bezirks. Die große Mehrzahl der letztern hat während desselben ihr uneigennütziges und nicht immer leichtes Amt mit Fleiß, Gewissenhaftigkeit und gutem Erfolge ausgeübt, worüber wir im Allgemeinen gern unsere Zufriedenheit aussprechen.

Von den 1258 Schiedsmännern sind im verflossenen Jahre 7595 Streitsachen verhandelt, davon 6620 verglichen und 975 nicht zum Vergleichen geblieben. Die Wohlthätigkeit dieser auf den Antrag der Provinzial-Stände von des Königs Majestät verliehenen Einrichtung, ist aber nicht blos daraus zu erkennen, daß eine so bedeutende Zahl von Streitsachen überhaupt beseitigt ist, sondern besonders darin zu finden, daß die Schlichtung in kurzer Zeit, ohne Proceßkosten und durch gegenseitige Einwilligung erfolgt ist, also keinen Unwillen und keine Feindschaft zurückgelassen hat, welches besonders auf die sehr zahlreichen verglichenen Injurien-Sachen Anwendung findet. Die guten Erfolge dieser Einrichtung werden indessen erst dann ihren vollen Umfang erreichen, wenn Personen aller Stände die Wohlthätigkeit derselben genügend erkannt haben und die Vermittelung der durch das Vertrauen ihrer Mitbürger, so wie der Behörden zu ihrem Amte berufenen Schiedsmänner noch häufiger anrufen, und wenn die letztern sich immer mehr in diesem Vertrauen beseftigen und mit den in der Verordnung vom 26^{ten} September 1832 und der Instruction vom 8^{ten} Februar 1833 enthaltenen Vorschriften zur genauen Befolgung bekannt machen. In dieser Beziehung ist uns aus den

Prä-

Prüfungen des Verfahrens einzelner Schiedsmänner durch die Kreis-Justiz-Räthe, so wie aus Anfragen oder Beschwerden, welche bei uns eingegangen sind, die Ueberzeugung geworden, daß es zweckmäßig sey, einen Theil der Schiedsmänner auf nachstehende, in den beiden erwähnten Gesetzen begründete Vorschriften aufmerksam zu machen:

- 1) Zur ordnungsmäßigen Amtsführung des Schiedsmannes ist es unumgänglich nothwendig, daß derselbe sein Protocollbuch dem Kreis-Justiz-Rathe, welcher ihn vereidet hat, vorlegt, damit es legalisirt, das heißt vorschriftsmäßig eingerichtet und beglaubigt werde.
- 2) Die Vergleiche sind auf den Grund der mit den Partheien mündlich vorzunehmenden Verhandlungen urschriftlich und unmittelbar in das Protocollbuch einzuschreiben und von den Partheien zu unterzeichnen. Dafür können natürlich keine Schreibgebühren angesetzt werden, sondern nur für die von denselben verlangten Ausfertigungen oder andern Abschriften. Wo etwa schriftliche Klagen einkommen, Atteste von Zeugen, oder andere Schriften eingereicht werden, sind solche in die vorschriftsmäßig zu haltenden Belags-Akten einzuheften.
- 3) Die Vorladungen geschehen am besten dadurch, daß dem Kläger die Bestellung des Beklagten, oder die Behändigung der Vorladung (wenn diese schriftlich erfolgt) aufgetragen wird. Veranlassen die Umstände den Schiedsmann, den Partheien schriftliche Vorladungen zuzuschicken, so kann derselbe, wenn er keine unentgeltliche Gelegenheit dazu hat, so viel Bestellungs-Gebühren dafür ansetzen, als er dem Boten wirklich gezahlt hat. In diesem Falle muß die Quittung des Boten zu den Akten gebracht werden.

Schließlich ist es uns erfreulich, folgende sieben Schiedsmänner unsers Gerichtsbezirks, welche im Jahre 1855 die meisten Sachen verhandelt und verglichen haben, mit belobender Anerkennung zu nennen:

- | | | |
|---|---------------------|-----------------|
| 1) Bürgermeister Niepelt für Münsterberg... | hat von 209 Sachen | 195 verglichen; |
| 2) Rathmann Neumann » » » | 199 » | 195. » |
| 3) Pfefferküchler Paul für Namslau | » 143 » | 156 » |
| 4) Hauptm. v. Reichenbach für Strehlen... | » 140 » | 126 » |
| 5) Rechnungsführ. Jähnisch für Schönjohnsdorf | » 102 » | 96 » |
| 6) Bürger Scholz für Trebnitz | » 98 » | 87 » |
| 7) Bürgermeister Frey für P. Wartenberg.. | » 95 » | 85 » |

Breslau, den 6. Juni 1856.

Königliches Oberlandes-Gericht von Schlesien.
Zweiter Senat.

Nro. 76. An die Stelle der Justiz-Commission, welche für die gesammte Ober-Lausitz dieses seitigen Departements zu Görlitz, bis zum 21^{ten} October 1822 bestand, traten alsdann, in Folge Königlicher Cabinets-Ordre vom 25^{ten} April 1822 und Justiz-Ministerial-Rescripts vom 17^{ten} Juni ej. a. drei gesonderte Justiz-Commissionen, nämlich:

- a. für den Görlitzer Kreis;
- b. für den Laubaner Kreis und
- c. für den Rothenburger Kreis

in Wirksamkeit, wie auch am 8^{ten} October 1822 zur öffentlichen Kenntniß gebracht ward (Liegnitzer Amtsblatt 1822, S. 308). Geschäfte und Einrichtung dieser drei getheilten Commissionen blieben indeß dieselben jener vormaligen Justiz-Commission (Liegnitzer Amtsblatt 1825, S. 42), wie diese sich Amtsblatt 1826, S. 406 dargestellt und unterm 1^{ten} October 1826 bekannt gemacht befinden.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß diese Einrichtung im Fortgang der Zeit und veränderter Verhältnisse, dem Bedürfniß nicht mehr ganz und umfassend entspricht, und theils aus dieser Erwägung, theils aber auch nach mehrseitig laut gewordenem Wunsche, hat das Hohe Justiz-Ministerium statt der bisherigen Einrichtung, die Einführung der Verfassung beschlossen, welche in der Verordnung für die Kreis-Justizräthe im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Frankfurt a. O. vom 5^{ten} November 1833 (Gesetz-Sammlung 1833, S. 297) begründet und vorgeschrieben ist, auch das unterzeichnete Oberlandes-Gericht zu dieser Einführung autorisirt. Diesem gemäß wird nun hierdurch bestimmt, daß mit Beibehaltung der bisher bestandenen drei Justiz-Commissionen mit ihrem seitherigen Verwaltungs-Bezirk nach dem ganzen Umfange, jeglichen Kreises, so daß namentlich auch die sonst schlesischen Ortschaften, welche zu einem der oben genannten drei Kreise geschlagen sind, zu dem Verwaltungs-Bezirk mit gehören, jedoch dagegen mit Aufhebung des unterm 1^{ten} October 1816 angeordneten und bekannt gemachten Geschäfts-Regulativs, vom 1^{ten} Juli a. c. ab, für diese Kreis-Justiz-Commissionen die schon erwähnte Verordnung vom 3^{ten} November 1833 in Wirksamkeit tritt und derselben von diesem Zeitpunkt ab lediglich nachzugehen ist.

Indem dies den öffentlichen Behörden und dem Publicum, so wie nicht minder den Herren Geistlichen, und zwar diesen mit Hinsicht auf § 4, ad Nro. 2 der Verordnung vom 3^{ten} November 1833 zur Kenntniß gereicht, werden insonderheit die Gerichtseingesessenen des Departements und namentlich in der Oberlausitz, zur genauen Beachtung und Folgeleistung dieser Bekanntmachung mit dem Beifügen angewiesen, daß das Amtspersonale der drei Kreis-Justiz-Commissionen gegenwärtig sich also constituiert:

A. Obr-

A. Görlitzer Kreis-Justiz-Commission:

Kreis-Justiz-Rath, Landgerichts-Rath Bänisch	} in Görlitz.
» » Secretair, Landgerichts-Rath Paul	
» » Bote und Executor, Criminalbote Michaelis	

B. Laubaner Kreis-Justiz-Commission:

Kreis-Justiz-Rath Schüler	} in Lauban.
» » Secretair Manig	
Interimistischer Kreis-Justiz-Bote und Executor, der invalide Unterofficier Gottlieb Hohmeyer	

C. Rothenburger Kreis-Justiz-Commission:

Kreis-Justiz-Rath, Justiz-Berweser v. Drabizius auf Zeltz;
 Kreis-Justiz-Secretair: vacat;
 Kreis-Justiz-Executor und Bote, interimistisch, Sandmann, ebendasselbst.
 Glogau, den 4. Juni 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben den bisherigen Superintendenten und Hofprediger Wunster in Breslau, zum Consistorialrathe und Mitgliede des Königl. Consistorii zu Breslau zu ernennen geruht.

Der bisherige Steuer-Rath Gottwalt zu Ratibor ist in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Steuer-Amt in Glogau versetzt, und die commissarische Verwaltung der Ober-Steuer-Inspector-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte in Ratibor, dem Regierungs-Assessor von Jordan übertragen worden.

Breslau, den 2. Juni 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director von Bigeleben.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Falkenberger Kreises, sind pro 18 $\frac{3}{4}$ gewählt und bestätigt worden,

A. für den Ritterstand:

- 1) der Graf von Pückler auf Rogau, als Commissarius;
- 2) der Graf von Pückler auf Jacobsdorff, als Stellvertreter;

B. für

B. für den Rusticalstand:

- 1) der Gerichtsscholz Kutsche zu Lamsdorf, als Commissarius;
- 2) der Erb- und Gerichtsscholz Rinke zu Ranisch, als Stellvertreter.

Der zeitliche Hüttenmeister Menzel auf der Königlichen Friedrichshütte, ist zum Hütten-Inspector, und der Hüttenreiber Eck auf der Königlichen Gleiwitzer Eisengießerei, zum Hüttenmeister befördert worden.

Gestorben ist:

der katholische Pfarrer Anton Chrzastecz zu Ellguth, Kreis Neustadt.

N a c h w e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preussischem Maß und Gewicht für den Monat Mai 1836.

Nr	Namen der Städte.	Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu pro Centner.				Stroh pro Schock.			
		pro Scheffel.																							
		q ^l	q ^h	q ^h	q ^h	q ^l	q ^h	q ^h	q ^h	q ^l	q ^h	q ^h	q ^h	q ^l	q ^h	q ^h	q ^h	q ^l	q ^h	q ^h	q ^h	q ^l	q ^h	q ^h	q ^h
1	Stadt Beuthen	1	3	"	"	20	"	"	17	"	"	15	"	"	15	"	"	15	"	"	2	10	"	"	"
2	" Cosel	1	5	"	"	18	9	"	16	3	"	12	6	"	15	"	"	15	"	"	2	5	"	"	"
3	" Kreuzburg	1	2	5	"	17	"	"	16	5	"	11	6	"	15	6	"	15	6	"	2	13	1	"	"
4	" Falkenberg	1	11	"	"	19	6	"	18	"	"	11	6	"	22	"	"	2	5	"	"	"	"	"	"
5	" Gleiwitz	1	4	9	"	17	2	"	17	4	"	14	"	"	15	"	"	2	5	"	"	"	"	"	"
6	" Grottkau	1	2	"	"	17	6	"	16	"	"	11	"	"	18	"	"	2	"	"	"	"	"	"	"
7	" Leobschütz	1	8	2	"	18	2	"	14	10	"	10	11	"	20	"	"	3	"	"	"	"	"	"	"
8	" Lublinitz	1	14	9	"	27	3	"	25	"	"	15	"	"	12	"	"	3	15	"	"	"	"	"	"
9	" Neisse	1	8	2	"	18	11	"	15	11	"	11	8	"	18	"	"	2	18	"	"	"	"	"	"
10	" Neustadt	1	12	"	"	19	"	"	15	"	"	10	"	"	20	6	"	2	25	"	"	"	"	"	"
11	" Oppeln	1	"	9	"	17	3	"	16	6	"	11	6	"	15	"	"	2	7	"	"	"	"	"	"
12	" Pleß	"	"	"	"	22	11	"	"	"	"	13	8	"	10	6	"	1	18	9	"	"	"	"	"
13	" Ratibor	1	2	"	"	16	10	"	15	2	"	10	10	"	14	6	"	1	20	"	"	"	"	"	"
14	" Rosenberg	1	11	3	"	16	2	"	15	8	"	11	1	"	12	6	"	2	10	"	"	"	"	"	"
15	" Rybnick	1	2	"	"	16	7	"	17	9	"	11	3	"	13	4	"	2	"	"	"	"	"	"	"
16	" Groß-Strehlitz	1	3	1	"	16	3	"	16	6	"	12	5	"	14	6	"	2	3	7	"	"	"	"	"

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück XXVI.

Oppeln, den 28^{ten} Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem das hohe Ministerium des Innern und der Polizei, so wie die hohe Nro. 77.
Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen nachgegeben hat, daß anstatt Betrifft Aufstel-
der. bisher zur Ausführung gekommenen gemauerten engen Schornstein-Röhren, lung von Rauch-
auch die Aufstellung solcher Röhren aus Gußeisen unter Umständen und mit Röhren durch
Beobachtung der deshalb erteilten Vorschriften geschehen könne, da solche in ge- Guß-Eisen.
wissen Fällen sogar für vortheilhaft zu erachten; so werden die desfalligen Bedin-
gungen, unter welchen dergleichen gußeiserne Schornsteinröhren zugelassen werden,
hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Die eisernen Röhren sind entweder in Mauern in der, in der Instruction vom 14^{ten} Januar 1822 (Gesetzsamml. 1822, Nr. 3) vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäude-Theilen, oder, wenn sie frei stehen, von solchen wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt, aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummanteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeisen oder von anderem Metall zu führen.
- 2) Eine Ummauerung oder eine Ummantelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist nöthig auf die ganze Höhe der Röhre, mit Ausschluß des Geschosses, in welchem die erste Ofen-Rauchröhre ausmündet, weil in den übrigen Geschossen und im Dachraume brennbare Gegenstände, bei der Benutzung der Feuerung, unbemerkt der Röhre nahe stehen könnten.

- 3) Für die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verschienung gehörig gesorgt werden.
- 4) Im Uebrigen behält es rücksichtlich der Richtung, und wo diese sich ändert, der Abrundung und der Weite der Röhren, so wie wegen der Reinigungsoeffnungen, bei der vorgedachten Instruction überall das Bewenden.

Oppeln, den 20. Juni 1836.

Nro. 78.

Betreffend die
Bevollzug der
Chaussée-
Strecke zwischen
Zandowitz und
Langendorf.

In Gemäßheit des § 7 der im XLVIII^{ten} Stück des vorjährigen Amtsblatts publicirten Verleihungs-Urkunde vom 12^{ten} October v. J., wegen der Allerhöchsten Orts dem Kaiserlich Oesterreichischen Kammerherrn, Herrn Grafen von Renard verliehenen Berechtigung der Wege-Zollerhebung auf der Chaussée von Peiskretscham bis Malapane, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach nunmehr erfolgter Revision des zwischen Zandowitz und Langendorf ausgeführten Chaussée-Baues, dem genannten Herrn Grafen von Renard auf Groß-Strehlig das Recht zusteht, bei der für jene Straßenstrecke neu errichteten Hebestelle unweit Kietzsch, die im Chaussée-Geld-Tarif vom 28^{ten} April 1828 festgesetzten Wegegelder für eine Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Meile, vom 1^{ten} Juli d. J. ab, zu erheben.

Oppeln, den 24. Juni 1836.

Nro. 79.

Betrifft die
Nachprüfung
der interimistisch
angestellten
Schullehrer
und der mit dem
Prüfungszeug-
nis Nr. III ab-
gegangenen Se-
minaristen.

Am 29^{ten} und 30^{ten} Juli d. J. wird in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau die Nachprüfung der interimistisch angestellten Schullehrer und der mit dem Prüfungszeugnis Nr. III. bis zum verflossenen Jahre 1835 abgegangenen Seminaristen Statt finden.

Die Herren Kreis-Schulen-Inspektoren werden hierdurch veranlaßt, die genannten Schullehrer und Adjuvanten anzuweisen, bei diesen Prüfungen, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, zu erscheinen, und deshalb Tags vorher, als den 28^{ten} Juli c. bei der Seminar-Direction sich persönlich zu melden.

Oppeln, den 20. Juni 1836.

Markt-Verlei-
hung zu
Ziegenhals.

Der Stadt Ziegenhals ist ein Wochenmarkt, welcher des Mittwochs abgehalten werden wird, bewilligt, und zugleich genehmigt worden, daß damit ein Schwarzvieh-Markt, mit den jährlichen vier Märkten aber Roß- und Viehmärkte verbunden werden, welches hierdurch dem theilhaftigen Publicum bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 16. Juni 1836.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 31^{sten} August d. J. zu Patschkau Jahrmarkts-
festgesetzte Jahrmarkt, ist auf Verlegung.

den 7^{ten} September d. J.

verlegt worden, welches dem marktbesuchenden Publicum hierdurch bekannt gemacht
wird. Oppeln, den 21. Juni 1836.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den auf Ludwigsdorffes Neues Etabliss-
Forst-Grunde, Creußburger Kreises, erbauten Etablissements, die Benennung sement.
„Steinberg“ beigelegt worden ist.

Oppeln, den 17. Juni 1836.

Die zu Langendorff, Ratiborer Kreises, verstorbene Catharina, verwittwet gewesene Vermächtniß-
Schmied Malik, geborene Melker, hat in dem von ihr hinterlassenen Testa-
mente dem Hospital bei der Margarethen-Kirche in Hultschin 25 Rthl., und der
Hultschiner Stadtschule 25 Rthlr. vermacht.

Oppeln, den 13. Juni 1835.

Zur Ausschmückung des Altars und der Kanzel in der neuen evangelischen Kirche
zu Beuthen in Oberschlesien, haben der Schichtmeister Klobuſky zu Schawlen
und der Gutsbesitzer Seidel zu Neudek, beide der katholischen Religion zugethan,
jeder 15 Rthlr., folglich in Summa 30 Rthlr. geschenkt, welche beifallswürthe
Handlung hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 17. Juni 1836.

Die in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regie-
rung pro 1832, Seite 66 enthaltene, von dem Medizinal-Rath Dr. Vogel in
Glogau gestellte Preis-Aufgabe für die möglichst zweckmäßige und gefahrlose Ein-
richtung eines Heiz- und Sparofens, ist, nach Ablauf der ursprünglich zu ihrer Lö-
sung ausgesetzten drei Jahre erloschen, da Niemand den ausgetobenen Preis ge-
wonnen hat, und es wird dies hierdurch in Gemäßheit der Verordnung des hohen
Ministeriums des Innern und der Polizei, und der hohen Verwaltung für Han-
del, Fabrication und Bauwesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 8. Juni 1836.

Nro. 80. Nach § 5 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29^{ten} März 1829, ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monat Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preussisch genau und wahrhaft anzugeben, und es setzt der § 7 der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Order fest, daß jeder, welcher eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und nach den Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8^{ten} Februar 1819, §§ 60 und folgende bestraft werden soll, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens um sechs Quadratruthen oder mehr beträgt.

Indem ich die Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit Tabakbau beschäftigen, auf obige allerhöchste Bestimmungen aufmerksam mache, fordere ich dieselben auf, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preussisch, dem Steuer- oder Zollamte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Ich bemerke hierbei, daß eine genaue Revision aller mit Tabak bepflanzten Grundstücke erfolgen, mithin jede unrichtige Angabe zur Entdeckung kommen und gesetlich bestraft werden wird, es also im eigenen Interesse derjenigen, die sich mit Tabakbau beschäftigen, liegt, sich von der wirklichen Größe ihrer mit Tabak bepflanzten Grundstücke in Morgen und Quadratruthen preussisch vollkommene Uebersetzung zu verschaffen, damit sie nicht aus Unkunde zu unrichtigen, die gesetliche Strafe nach sich ziehenden Declarationen verleitet werden.

Ich ersuche die betreffenden Gemeinde-Behörden, die Eingefessenen ihres Bezirks auf obige Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen, und ihrerseits mit dahin zu wirken, daß unrichtige Angaben vermieden, und dadurch die Steuer-Behörden der Unannehmlichkeit, gesetliche Strafen erkennen zu müssen, überhoben werden.

Breslau, den 17. Juni 1836.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Nro. 81. In Gemäßheit einer Bestimmung des hohen Königlich Ministeriums für Ge-
betreffend die werbe-Angelegenheiten, bringen wir die Ergebnisse der Geschäfts-Wirksamkeit der
Ergebnisse der General-Commission für Schlesien nachstehend zur Kenntniß des Publicums.
Geschäfts-Wirk.

Im

Im Jahre 1834 bis 1835 sind 458 Reccessé zur Bestätigung gekommen, und mittelst derselben 523 Auseinandersetzungen vollständig beendet worden. Durch diese sind 110,012 Gespann- und 151,409 Handdienst-Tage zur Ablösung gebracht, 141,052 preussische Morgen Ackerländereien gänzlich separirt, 162,959 preussische Morgen von verschiedenen Servituten befreit, 73 Schulämter verbessert und die Anlegung von 6 neuen Vorwerken und 24 neuen Stellen bewirkt worden

sanktirt der General-Commission für Schlesien.

Die Gesamt-Ergebnisse seit Errichtung der General-Commission stellen sich in nachstehender Weise:

Es sind überhaupt anhängig geworden 10,092 Sachen; von diesen sind 9120 Sachen vollständig beendet, 275 Sachen sind bis zum Abschluß geblieben, und nur 697 Sachen noch in der Vorbereitung begriffen. Durch die beendigten Auseinandersetzungen sind 4435 neue Eigenthümer mit einem Landbesitz von 164,604 Morgen gebildet, 95 neue Vorwerke angelegt, 3060 neue Stellen erbaut, 679 Schulämter theils verbessert, theils neu errichtet, 1,640,141 Gespann-, 1,918,989 Handdienst-Tage abgelöst, und 4,264,935 Morgen Land theils ganz separirt, theils von verschiedenen Servituten befreit worden.

Breslau, den 10. Juni 1836.

Die Königliche General-Commission.

Personal-Chronik.

Der bisherige Steuer-Rath Löser zu Liebau, ist an das Haupt-Steueramt in Dels versetzt, und die commissarische Verwaltung der Ober-Zoll-Inspector-Stelle bei dem Haupt-Amte in Liebau dem Haupt-Amts-Rendanten Schönecht daselbst übertragen worden.

Breslau, den 16. Juni 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Digeleben.

Der vormalige Gutsbesitzer Pietzsch zu Leschnitz, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der

Der General-Substitut Plaskuba ist zum evangelischen Pastor in Simmenau, Kreis Greusburg, und der zeitherige Seminarist Gottlob Arndt zum evangelischen Schullehrer in Kleisniz, Kreis Falkenberg, vocirt und bestätigt worden.

Der interimistische katholische Schullehrer Leopold Frost in Nieve, Kreis Falkenberg, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hülfß-Executor Gollmütz in Neustadt, ist zum Kreis-Cassen-Voten und Executor daselbst ernannt worden.

Der invalide Gemeine im 1^{ten} Cuirassier-Regiment, Johann Schmidt, ist interimistisch als Kreis-Cassen-Vote und Executor hieselbst angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien.

Befördert:

- 1) der Kassenschreiber Sägliß zum Registratur-Assistenten beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse;
- 2) der Oberfeuerwerker Lilie zum Kassenschreiber beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse.

Berufen:

- 1) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Krafft als Dirigent zum Land- und Stadt-Gericht zu Stallupönen;
- 2) der Dirigent des Land- und Stadt-Gerichts zu Stallupönen, Oberlandes-Gerichts-Assessor Pfeiffer, zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Gestorben:

der Oberlandes-Gerichts-Canzlist Gläser.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XXVII.

Oppeln, den 5^{ten} Juli 1836.

Durch Vervollkommnung der Branntwein-Fabrication ist die Productions-Fähigkeit der inländischen Branntweinbrennereien so sehr gesteigert worden, daß dadurch ein erhebliches Mißverhältniß zwischen den bisherigen Vergütungs-Sätzen für ausgeführten Branntwein nach der Bekanntmachung des Finanz-Ministerii vom 26^{ten} December 1825 und der für denselben wirklich erlegten Fabricationssteuer, zum Nachtheil der Steuer-Casse eingetreten ist.

Nro. 82.

Die Steuer-
Vergütung bei
der Ausfuhr von
inländischem
Branntwein be-
treffend.

Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses und um zugleich den Wünschen der Exportanten, wegen Erleichterung des Abfertigungs-Verfahrens bei der Branntwein-Ausfuhr im Großen nach dem Auslande, in zulässiger Weise zu entsprechen, werden in Gefolge Allerhöchster Cabinets-Order vom 4^{ten} d. M., mit Aufhebung der vorgebachten Bekanntmachung, und insbesondere der darin bewilligten Vergütungs-Sätze, folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

- 1) Vom 1^{ten} Juli d. J. an, soll für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins, wenn derselbe mindestens eine Alkoholstärke von 35 Grad nach Tralles erreicht, bei der Ausfuhr über die Grenzen des Zollvereins-Gebiets hinaus nach dem Auslande, eine Steuer-Vergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

bei einer Stärke von 35 bis 39 Grad...	»	Egr. 6 Pf.
» » 40 » 44 »	» »	7 »
» » 45 » 49 »	» »	8 »
» » 50 » 54 »	» »	9 »
» » 55 » 59 »	» »	10 »

bei einer Stärke von 60 bis 64 Grad...	»	Egr.	11	Pf.
» » 65 » 69 »	1	»	»	»
» » 70 » 74 »	1	»	1	»
» » 75 » 79 »	1	»	2	»
» » 80 und 81 »	1	»	4	»
» » 82 » 83 »	1	»	5	»
» » 84 » 85 »	1	»	6	»
» » 86 » 87 »	1	»	7	»
» » 88 » 89 »	1	»	8	»
» » 90 Grad und darüber	1	»	9	»

2) Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anspruch auf die vorstehende Vergütung, welche die Maisch-Steuer nach dem vollen Satze von $1\frac{1}{2}$ Egr. für 20 Quart Maischraum entrichten und mindestens nach Verhältniß einer Production von Einhundert Eimern Branntwein zu 50 Grad Stärke jährlich steuern.

3) Eine Steuer-Vergütung findet nur bei Versendungen Statt, welche mindestens Einen Eimer Branntwein betragen.

4) Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zu gewährenden Ausfuhr-Vergütung, darf in der Regel in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm in demselben entrichteten Brandweinsteuer betragen, wobei nach Maaßgabe der Umstände, auf den am Anfange des Jahres erweislich vorhandenen Branntwein-Bestand Rücksicht genommen werden soll.

Brennerei-Inhaber, welche lediglich Branntwein zum Absatze nach dem Auslande fabriciren, können Ausfuhr-Vergütung bis zum vollen Betrage der von ihnen erlegten Branntweinsteuer erhalten. Dasselbe kann ausnahmsweise auch bei andern Brennereien dann Anwendung finden, wenn besondere Conjecturen einen Absatz von inländischem Branntwein im Großen nach dem Auslande außergewöhnlich herbeiführen. Nähere Vorschriften für solche Fälle ertheilt die Provinzial-Steuer-Behörde.

5) Behufs der Ausfuhr-Vergütung erhält der Brennerei-Inhaber von der Provinzial-Steuer-Behörde einen für eine bestimmte Frist geltenden Haupt-Zusage-Schein, in welchem die Grenz-Aemter, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgen darf, bestimmt und die sonst bei der Exportation überhaupt oder insbesondere zu erfüllenden Bedingungen vorgeschrieben werden. Auf den Grund dieser Haupt-Zusage Scheine oder beglaubter Abschriften derselben, welche das Haupt-Amt, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, in Fällen des Bedarfs ertheilt, findet die Abfertigung des ausgehenden Branntweins Statt.

6) Die

6) Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zoll-Amt geschehen. Wird dieselbe über ein zu dergleichen Abfertigungen ausnahmsweise befugtes Neben-Zollamt I. gestattet, so bestimmt der Haupt-Zufageschein hierüber das Nähere.

7) Bei der Branntwein-Ausfuhr ist folgendes Abfertigungs-Verfahren die Regel.

Jede Versendung wird mit dem Haupt-Zufageschein oder einer beglaubten Abschrift desselben bei demjenigen Haupt-Amt, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, zur Revision gestellt und diese speciell auf Stärke und Menge des Branntweins gerichtet. Der Befund der Revision, die zu bewirkende Versiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummern, werden auf dem Zufageschein amtlich vermerkt, wonächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang der Versendung, sofern derselbe bei dem nämlichen Haupt-Amt stattfindet, auf dem Zufageschein bescheinigt wird. Soll dagegen der Ausgang in einem andern Haupt-Amtsbezirk, oder über eine andere Amtsstelle stattfinden, so muß der nach den obigen Vorschriften abgefertigte Branntwein, binnen einer auf dem Zufageschein zu bestimmenden Frist mit demselben zu dem Ausgangsamte gebracht werden.

Bei diesem wird die specielle Revision wiederholt, und wenn sich dabei nach unverleßt befundenem Verschlusse, mit dem Resultate der Revision bei dem ersten Abfertigungs-Amt, Uebereinstimmung ergibt, der Zufageschein in derselben Art, wie beim unmittelbaren Ausgange erlediget, und mit der amtlichen Bescheinigung der Exportation versehen, an dasjenige Hauptamt zurückgesandt, in dessen Bezirk die Brennerei belegen und von welchem die Vorabfertigung des Transports bewirkt ist. Von dem letztgedachten Hauptamt wird auf den Grund und unter Beifügung der Zufagescheine die Vergütungsrechnung aufgestellt und in doppelter Ausfertigung an die Provinzial-Steuer-Behörde zur Anweisung der Vergütung eingesandt.

8) Als Ausnahme von obiger Regel wird gestattet, daß bei größern Versendungen aus Brennereien, die sich nicht an dem Orte, wo das Haupt-Amt seinen Sitz hat, befinden, die Hinschaffung des Branntweins zur Amtsstelle, Behufs der Vorabfertigung durch Revision und Versiegelung der Gebinde, dann unterbleiben kann, wenn der Brennerei-Inhaber bei Anmeldung des Transports darauf anträgt und amtlich Ueberzeugung davon genommen ist, daß sich noch eine mit der Anmeldung übereinstimmende Menge von Branntwein der angegebenen Stärke, wirklich im Bestande der Brennerei befindet.

Der Brennerei-Inhaber muß die Versendung in solchen Fällen dem Hauptamt mit Angabe der Menge und Stärke des Branntweins und der

Anzahl der Gebinde, aus welchen der Transport besteht, schriftlich anmelden, wonächst der Zusagechein ausdrücklich auf den Grund dieser Anmeldung ausgefertigt wird.

Es findet sodann erst beim Ausgangs-Amte die specielle Revision der Gebinde und ihres Inhalts Statt, auf deren Grund die Ausgangs-Bescheinigung auf dem Zusagechein erfolgt. Geringe Differenzen bei der Menge und Stärke des Branntweins zwischen der ersten Anmeldung und dem Revisionsbesunde der schließlichen Abfertigung, können, besonders wenn das Ergebniß der Ermittlung hinter der Anmeldung zurückbleibt, übersehen werden, auch wird die Uebereinstimmung der Anzahl und Größe der einzelnen Gebinde, aus welchen der Transport besteht, mit der ersten Anmeldung des Brennerei-Inhabers in solchen Fällen nicht durchaus verlangt.

Welchen Brennerei-Inhabern und für welche Transporte die vorstehende Ausnahme zuzugestehen, bestimmt die Provinzial-Steuer-Behörde durch die Haupt-Zusagecheine.

- 9) In der Regel haben nur Branntweinbrennerei-Inhaber für den unmittelbar von ihnen nach dem Auslande abgesetzten Branntwein, Anspruch auf Steuer-Vergütung.

Zur Erleichterung der Branntwein-Exportation im Großen nach dem Auslande, insbesondere zur See, wird aber gestattet, daß dieser Anspruch auf schriftliche Anmeldung bei dem Haupt-Amte des Bezirks, in welchem die Brennerei belegen ist, auf einen Dritten übertragen werden kann.

In der vorschriftsmäßigen amtlichen Abfertigung solcher Branntwein-Transporte, wird hierdurch nichts geändert, sondern der Exportant erhält durch die auf dem Zusagecheine amtlich vermerkte Uebertragung nur die Befugniß, nach bewirkter Ausfuhr des Branntweins, auf den Grund des durch amtliche Bescheinigung völlig erledigten Zusagecheines, die zuständige Vergütung bei dem Hauptamte des Bezirks, zu welchem die Brennerei gehört, a Conto des Brennerei-Inhabers und soweit diese Zahlung nach der Steuer-Abrechnung mit demselben und nach den allgemeinen Vorschriften fällig ist, gegen seine Quittung in Empfang zu nehmen.

Vorstehende Erleichterung muß von dem Brennerei-Inhaber bei dem an die Provinzial-Steuer-Behörde zu richtenden Antrage auf Ertheilung des Haupt-Zusagecheines jedesmal besonders nachgesucht, und von derselben durch Vermerk auf dem Scheine, unter Festsetzung der geringsten Menge des jedesmaligen Transports, für welchen Uebertragung stattfinden kann, bewilligt werden.

- 10) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 6 der Bekanntmachung des Finanz-Ministerii vom 27^{ten} December 1825, wegen Creditirung der Branntweinsteuer, wird ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage Behufs der zu bewirkenden mittelbaren Ausfuhr aus derselben nach dem Auslande gegen Vergütung gestattet.

Die Abfertigung des Branntweins geschieht auch in solchen Fällen nach den vorstehenden allgemeinen und speciellen Festsetzungen mit dem Unterschiede, daß die Bescheinigung des Haupt-Amtes in der Packhofsstadt über die richtige Ablieferung des Branntweins nach Menge und Stärke zur amtlichen Niederlage, die Stelle der Exportations-Bescheinigung vertritt und die Vergütung oder Steuer-Abschreibung vom Credit-Conto des Brennerei-Inhabers in derselben Art, wie bei erfolgter Ausfuhr des Branntweins nach dem Auslande stattfindet.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein, durch die dafür gewährte Vergütung, dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer, in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande, innerhalb der durch die Packhofs-Reglements vorgeschriebenen Lagerfrist, völlig steuerfrei erfolgt.

- 11) Eine erwiesene Defraudation der Fabricationssteuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr bestimmten Branntweins, zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des fernern Anspruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach sich, so wie durch jeden Mißbrauch der übrigen, überhaupt widerruflichen Erleichterungen, die Entziehung derselben verwirkt wird.

Berlin, den 19. Juni 1836

Finanz-Ministerium.
Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Dem Banquiers G. M. und E. D. Oppensfeld zu Berlin, ist unterm 18^{ten} Juni 1836 ein Patent,
wegen einer rotirenden Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

Patent:
Verleihung.

auf

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 25. Juni 1836.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 83. Durch die Rescripte vom 17^{ten} September 1819 (Jahrb. Bd. 14 Seite 66), vom 12^{ten} August 1825 (ebendasselbst Bd. 26 Seite 221), vom 24^{ten} Mai 1833 (ebendasselbst Bd. 41 Seite 562) und vom 18^{ten} August 1834 (ebendasselbst Bd. 44 Seite 138), sind die Gerichte wiederholt angewiesen, von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen Militairpflichtigen, dem Landrathe des Kreises sofort gleich Nachricht zu geben. Da gleichwohl diese Vorschriften nicht immer beobachtet worden, so werden die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements wiederholt angewiesen, diese Vorschriften zur Vermeidung ernstlicher Rügen jederzeit genau zu befolgen.

Ratibor, den 17. Juni 1836.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Göbler zu Kupp, ist vom 1^{ten} Juli c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und in dessen Stelle der Oberförster Raboth von Dembio, in die Stelle des r. Raboth aber der Oberförster Serbin von Briesche bei Trebnitz versetzt worden.

Der bisherige Bürgermeister Philipp zu Bauerwitz, ist auf anderweitige sechs Jahre, so wie der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Starosczik zum unbesoldeten Rathmann daselbst für gleichen Zeitraum gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Carl Janisch zu Gruben, Kreis Falkenberg, ist nunmehr definitiv bestätigt worden.

Amts-Blatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Oppeln.

Stück XXVIII.

Oppeln, den 12^{ten} Juli 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

N^o 11 enthält:

- (N^o 1713.) Regulativ, betreffend die Kosten der gutherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeintheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der General-Commissionen, ingleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören. Vom 25^{ten} April 1836.
- (N^o 1714.) Instruction der General-Commissionen, in Beziehung auf das Kosten-Regulativ vom 25^{ten} April 1836. d. d. den 16^{ten} Juni 1836.
- (N^o 1715.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 6^{ten} Mai 1836, über die Wirkung der von den Regierungen innerhalb der Grenzen des, durch die Verordnung vom 26^{ten} December 1808 und durch die Instructionen vom 23^{ten} October 1817 und 31^{ten} December 1825 ihnen verliehenen Executions-Rechtes, angeordneten executiven Maaßregeln.
- (N^o 1716.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22^{ten} Mai 1836, die landesherrliche Genehmigung von Schenkungen und lehtwilligen Zuwendungen zu Messen betreffend.
- (N^o 1717.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 4^{ten} Juni 1836, wegen Aufhebung des fiskalischen Vorzugsrechtes vor den entfernteren Seiten-Verwandten, bei der Intestat-Erbfolge im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

Das bibliographische Institut zu Hildburghausen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung de dato Hildburghausen, Amsterdam und New-York den 1^{ten} Mai 1836, sämmtlichen Subscribenten auf mehrere in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien-Verloofsungs-Schein versprochen, um an einer angekündigten Verloofsung von 1000 Ducaten Theil zu nehmen. Da nun dieses Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verloofsungs-Scheine als Lotterieloose zu betrachten sind; so wird das Publicum gegen die Erwerbung von Verloofsungs-Scheinen solcher Art, und insönderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieser Scheine verwahrt, weil im Contraventions-Falle unausbleiblich die in den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 17^{ten} December 1816 gegen die Theilnehmer an auswärtigen Lotterien und die Verbreiter der Loose derselben, festgesetzten Strafen in Anwendung kommen müssen.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanz-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 84. Die seit längerer Zeit überhand nehmenden oft unbegründeten Gesuche, welche von den bereits anerkannten Invaliden oder längst entlassenen ehemaligen Soldaten direct an des Königs Majestät, an das Königl. Krieger-Ministerium und an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Königl. Krieger-Ministerio gerichtet werden, haben die letztere veranlaßt, in Erinnerung zu bringen:

daß die bereits erfolgten abschläglichen Bescheide der Landwehr-Bataillons-Commandos, an welche sich die Wittsteller stets zunächst zu wenden haben, ihren Vorstellungen an die gedachte Königl. Abtheilung für das Invaliden-Wesen beigelegt werden müssen, widrigenfalls die Eingaben den Absendern ohne Weiteres unter portopflichtiger Rubrik zurückgeschickt werden sollen.

Hienach haben sich die Invaliden, welche bei den Bescheiden der Königl. Landwehr-Bataillons-, Landwehr-Brigade- und General-Commandos sich nicht beruhigen zu können glauben, bei ihren diesfälligen Eingaben an die Königl. Abtheilung für das Invaliden-Wesen genau zu achten.

Vorstehende Bestimmung wird mit Bezug auf die Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 11^{ten} März d. J., Amtsblatt Stück XIII, Seite 45 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 27. Juni 1836.

Auf Befehl des Chefs des Generalstaabes der Armee, Herrn General-Lieutenants Nro. 85. Krauseneck Excellenz, werden die Herren General-Staabs-Officiere des 6ten Ar-Betrifft Mesog-mee-Corps im Laufe dieses Jahres in folgender Art die jährlichen militairischen noscirungs-Reisen der General-Recognoscirungs-Reisen ausführen, insofern solche unsern Verwaltungs-Bezirk be-Officiere treffen:

1) der Herr Rittmeister Chorus in den Kreisen

Oppeln,
Creutzburg,
Rosenberg,
Groß-Strehlig, } zum Theil,
Falkenberg,
Grottkau;

2) der Herr Hauptmann von Winke in den Kreisen

Meisse,
Falkenberg, zum Theil,
Neustadt,
Groß-Strehlig, zum Theil,
Leobschütz,
Ratibor.

Die Königlichen Landrathlichen Aemter der genannten Kreise und die darin belegenen Magistrate und Orts-Behörden werden daher hiermit angewiesen:

den gedachten Herren Officieren auf ihrer Dienstreise die für den Zweck derselben nöthige Auskunft und Unterstützung überall zu gewähren, auch dafür zu sorgen, daß ihnen überall gegen Vorzeigung ihrer offenen Order, Quartier für sie und ihre Bedienung und Pferde, so wie Rationen gegen Quittung verabreicht werden.

Oppeln, den 29. Juni 1836.

Der Herr Landrath des Beuthener Kreises, Graf Henkel von Donnersmark, hat der evangelischen neuen Kirche zu Beuthen einen silbernen Kelch nebst Patene, und der Herr Carl Bernhard von Waldau auf Lagiewnick, ein Paar werthvolle silberne Altar-Leuchter geschenkt.

Auch haben die Frauen Hölzky und Skoruppa, so wie der Herr Hofrath Dr. Hildebrand derselben Kirche Altar-Verzierungen verehrt.

Diese milden Gaben werden mit dem Anerkenntniß des frommen Sinnes der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 27. Juni 1836.

Der Erzpriester und Pfarrer Kroker zu Grzenbzin, Coseler Kreises, hat für die dasige Pfarrkirche aus eigenen Mitteln zwei Stück silberne Lampen und acht Stück versilberte Leuchter angeschafft und denselben geschenkt, welche beifallswerthe Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 5. Juli 1836.

Dem Schornsteinfegermeister Lauer zu Ottmachau ist die Erinnerungs-Medaille, als Anerkennniß für die von ihm in Gemeinschaft mit seinem Gesellen, August Müller, bewirkte Rettung der Schuhmacher Strahler'schen Eheleute zu Boß im Grottkauer Kreise, aus Lebensgefahr, verliehen worden.

Oppeln, den 27. Juni 1836.

Nro. 86. **E**s wird hiermit bekannt gemacht, daß die Erndte-Ferien vom 15^{ten} Juli bis 26^{ten} August d. J. stattfinden werden. Zugleich wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht: daß nur in den, eine besondere Beschleunigung erfordernden Angelegenheiten während der Ferienzeit verfügt werden wird, und die desfalligen Eingaben als Serial-Sachen zu bezeichnen sind.

Ratibor, den 28. Juni 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspector und Pfarrer Hädrich zu Deutsch-Leippe, Grottkauer Kreises, bei seiner am 14^{ten} Juni d. J. stattgefundenen Amts-Jubelfeier, den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Der katholische Schullehrer Johann Martulik aus Mathesthal, ist in gleicher Eigenschaft nach Gottartowis, Kreis Rybnik, versetzt; der bisherige Schul-Adjutant Franz Glusa zum katholischen Schullehrer in Zülkowitz, Kreis Leobschütz, vocirt und bestätigt, und der Invalide Albert May zum Aufseher im Königlichen Armenhause zu Kreuzburg ernannt worden.

Gestor.

Gestorben sind:

der Kreis-Schulen-Inspector, Pfarrer Brinsa zu Schmietsch; Kreis Neustadt, und
die katholischen Schullehrer Franz Landscheit zu Oberwis, Kreis Groß-Strehlitz, Lautner zu Niedzna, Kreis Pless, und Franz Wiecha zu Chudoba, Kreis Rosenberg.

Personal-Veränderungen bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Befördert:

der Unterofficier Bernert zum Canzlei-Diätarius beim Ober-Landes-Gericht;
der Land- und Stadtgerichts-Director Schmiedicke zu Liebenthal zum Ober-Landes-Gerichts-Rath in Ratibor.

Berufen:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hellwich nach Breslau.

Pensionirt:

der Land- und Stadtgerichts-Diener Kleinboff zu Neustadt;
der Executor Ehrnszinsky beim Fürstenthums-Gericht zu Reisse.

Patrimonial-Jurisdiction-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	N a m e n des wieder angestellten Richters.
1	Mahlkirch	Cosel	Justitiarius Scuta zu Rauden	Justitiarius Kuschel zu Leobschütz.
2	Sackrau	Cosel	Justitiarius Geisler	Justitiarius Peter- knecht zu Cosel.
3	Bluschczau	Ratibor	derselbe	Justitiarius Jonas zu Ratibor.

Nach-

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nr.	Benennung der Ortschaften.		Namen der erwählten Schiedsmänner.	
1	Hohengiersdorf und Nielsdorf	Grottkauer Kreises	Schullehrer Wunischke zu Würben.	
2	Krogullno und Gründorf			
	ner Kreises		Gutspächter Görlich in Gründorf.	

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preussischem Maaß und Gewicht für den Monat Juni 1836.

Nr	Namen der Städte.	Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu pro Centner.				Stroh pro Schock.			
		pro Scheffel.																							
		q ^{sch}	S ^{ch}	l ^b	q ^{sch}	S ^{ch}	l ^b	q ^{sch}	S ^{ch}	l ^b	q ^{sch}	S ^{ch}	l ^b	q ^{sch}	S ^{ch}	l ^b	q ^{sch}	S ^{ch}	l ^b	q ^{sch}	S ^{ch}	l ^b			
1	Stadt Beuthen	1	3	"	"	20	"	"	20	"	"	15	"	"	15	"	"	15	"	2	10	"			
2	" Cosel	1	5	6	"	18	"	"	15	9	"	12	"	"	14	6	"	14	6	2	3	"			
3	" Kreuzburg	1	2	7	"	17	"	"	16	3	"	11	3	"	15	10	2	21	10						
4	" Falkenberg	1	9	"	"	19	"	"	17	"	"	11	9	"	20	"	2	"	"						
5	" Gleiwitz	1	2	9	"	17	9	"	18	3	"	13	3	"	15	"	2	5	"						
6	" Grottkau	1	4	"	"	21	"	"	16	"	"	12	"	"	18	"	2	"	"						
7	" Leobschütz	1	6	3	"	15	"	"	14	9	"	11	6	"	23	"	2	7	6						
8	" Lublinitz	1	6	"	"	29	8	"	27	"	"	15	"	"	10	"	3	"	"						
9	" Neisse	1	9	11	"	19	6	"	15	"	"	11	11	"	18	"	2	15	"						
10	" Neustadt	1	11	"	"	15	10	"	14	"	"	9	11	"	19	4	2	23	9						
11	" Oppeln	1	2	9	"	17	6	"	16	"	"	12	9	"	15	"	2	7	6						
12	" Pleß	"	"	"	"	21	5	"	"	"	"	13	11	"	12	6	1	20	"						
13	" Ratibor	1	1	9	"	15	5	"	14	8	"	10	11	"	14	11	1	20	"						
14	" Rosenberg	"	"	"	"	18	1	"	18	3	"	12	4	"	13	3	2	10	"						
15	" Rybnick	1	3	"	"	18	6	"	21	7	"	13	6	"	15	"	2	"	"						
16	" Groß-Strehlitz ..	1	6	"	"	17	1	"	17	5	"	13	7	"	15	"	2	10	"						

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XXIX.

Oppeln, den 19^{ten} Juli 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Bundes-Versammlung hat in ihrer dritten diesjährigen Sitzung beschlossen: Nro. 87.
daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundes-Staates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben. Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen, sollen nur aus den öffentlichen Blättern u. in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen werden.
Dieser Bundes-Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Oppeln, den 11. Juli 1836.

Dem Doctor C. Wagenmann in Berlin, ist unterm 6^{ten} Juli 1836 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Pelletanschen Verfahrens, einen luftverdünnten Raum Behufs der Verdampfung von Flüssigkeiten zu erzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Patent-Verleihung.
Oppeln, den 11. Juni 1836.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 88.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner betreffend.

Ungeachtet das Institut der Schiedsmänner nur erst während des kleinern Theils des Jahres 1835 in dem Oberlandes-Gerichts-Bezirk von Oberschlesien ganz in Wirksamkeit getreten ist, so sind dennoch bei den angestellten 538 Schiedsmännern 5229 Streitsfälle angemeldet und 4650 verglichen, dagegen ist in 599 Fällen der Vergleich nicht erreicht worden. Der größte Theil der angestellten Schiedsmänner hat mit sichtbarem Eifer die Erfüllung der übernommenen, ihnen von ihren Mitbürgern mit Vertrauen auferlegten Pflichten eines Mittler-Amtes sich angelegen seyn lassen, und in den Fällen, wo weniger gute Erfolge sich gezeigt, mag die Ursache mehr in der Neuheit des Instituts und in dem Mangel der Gelegenheit, als in den Eigenschaften des betreffenden Schiedsmannes sich gründen. Nach den Bestimmungen der Verordnung vom 26^{ten} September 1832 und der Instruction vom 8^{ten} Februar 1833 fühlen wir uns veranlaßt, die Namen derjenigen Schiedsmänner belobend hier zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, die vorzügliche Gelegenheit gehabt und sie treu benützt, durch uneigennützige Thätigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten als Schiedsmänner sich auszuzeichnen.

Diese sind:

- | | | |
|--|-----|-------------|
| a. der Kaufmann Mathauschek zu Neisse, welcher | 423 | Vergleiche, |
| b. der Horn Drechsler Heid ebendasselbst, der | 180 | » |
| c. der Schullehrer Strahl zu Brzonskowitz, der | 204 | » |
| d. der Rathsherr Thill zu Neustadt, der | 191 | » |
| e. der Amtspfänder Potrz zu Wirawa, der | 143 | » |
| f. der Chirurgus Carl Richter II. zu Myslowitz, der | 122 | » |
| g. der Bürgermeister Scholz zu Krappitz, der | 106 | » |
| h. der Forst-Controleur Meyer zu Myslowitz, der | 103 | » |
| i. der Schlossermeister Andersch zu Ratscher, der | 97 | » |

wirklich gestiftet. Die gemachten Erfahrungen geben schon jetzt die Ueberzeugung von der Wohlthätigkeit des Instituts der Schiedsmänner; diese ist auch besonders darin zu erkennen, daß ohne erhebliche Kosten und ohne Zeitverlust sich die Parteien über ihre einseitigen oder gegenseitigen Ansprüche auf eine Art einigen können, so daß der gerichtlichen Verfolgung des Resultats ihrer Einigung im Falle der Nichterfüllung nichts entgegensteht. Um der landesväterlichen Absicht dieser Einrichtung ganz zu entsprechen, können wir die Schiedsmänner nicht dringend genug ermahnen, bei der Ausübung ihres Amtes mit der größten Vorsicht, Genauigkeit und

und Schonung zu verfahren, damit nicht durch unklares Niederschreiben des Vergleichs eine größere Verwicklung des Rechtsverhältnisses unter den Partheien dadurch veranlaßt wird; oder durch zu großen Eifer zur Vereinigung gesetzlich begründete Rechte der Partheien verkürzt werden.

Ratibor, den 1. Juli 1836.

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Carl Gottlieb Lange aus Triebel, 27 Jahr alt,
Gustav Albert Kuhn aus Schweidnitz, 24 $\frac{1}{4}$ Jahr alt,
Carl Gottlieb Dabitsch aus Juliusburg, 27 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Julius Herrmann aus Breslau, 24 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,
Johann Carl Benjamin Hoffmann aus Wüsteröhrendorf, 24 Jahr alt,
Carl Eduard Julius Moritz Lau aus Schwoitsch, 24 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,
Johann Sigismund Rücker aus Egelsdorf, 24 $\frac{1}{4}$ Jahr alt,
Carl Herrmann Sänftleben aus Liegnitz, 24 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro: venia: concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigt-Amtes:

Johann Carl Brähde aus Strega bei Guben, zur Zeit in Stroppen,
40 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Julius Engwisch aus Primkenau, 29 Jahr alt,
Johann Friedrich Lange aus Freiwaldau, 32 Jahr alt,
Wilhelm Gottlieb Münch aus Breslau, 27 Jahr alt,
Heinrich Gustav Rudolph aus Peilau, 26 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. Juli 1836:

Königliches Consistorium für Schlesiern.

Der Gutsbesitzer Hauptmann Merkel zu Eilau, ist zum zweiten Kreis-Deputirten des Reisser Kreises gewählt und genehmigt worden.

Der

Der Lieutenant von Hulock in Rochitz, ist zum Polizei-Distrikts-Commissarius im Lubliner Kreise ernannt worden.

Die Dienstzeit des bisherigen Cämmerers Klaufa zu Tarnowitz, ist mittelst hoher Ministerial-Genehmigung bis zum 27^{ten} Januar 1842 verlängert worden.

Der bisherige unbefoldete Rathmann Wilhelm Reichmann zu Constadt, ist auf anderweitige sechs Jahre wieder gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Joseph Müller zu Kosblau, Kreis Ratibor, ist nunmehr für diese Stelle vocirt und definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Local-Capellan Franz Thiel in Friedrichstadt bei Reisse, ist zum katholischen Pfarrer in Groß-Carlowitz, Kreis Grottkau, vocirt und bestätigt worden.

Gestorben ist:

der katholische Schullehrer und Organist Johann Kupczyk zu Sczeczitz, Kreis Oppeln.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XXX.

Oppeln, den 26^{ten} Juli 1836.

Allgemeine Gesefssammlung.

N^o 12 enthält:

- (N^o 1718.) Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen, über die von dem Fürsten zu Wied, bei dem von Rothschild'schen Hause, contrahirte Anleihe betreffend. Vom 24^{ten} Mai 1836.
- (N^o 1719.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 19^{ten} Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, ingleichen der Forderungen von Medicinal-Personen.
- (N^o 1720.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 19^{ten} Juni 1836, durch welche der Artikel XIII der Verordnung vom 17^{ten} August 1825, wegen der nach dem Edicte vom 1^{ten} Juli 1823, vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen; dahin abgeändert wird, daß in Neu-Vorpommern die Landtagskosten künftig ebenso, wie in Altpommern, von jedem Stande in sich aufzubringen sind.
- (N^o 1721.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 25^{ten} Juni 1836, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17^{ten} März 1831, an die Stadt Grätz im Großherzogthum Posen betreffend.
-

Der Criminal-Protocollführer Thiele beabsichtigt die vermöge seiner amtlichen Stellung, insbesondere bei einer von der Criminal-Deputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts geführten großen Untersuchung zu seiner Kenntniß gelangten persönlichen Verhältnisse von mehreren hundert Gauner- und Diebes-Familien und die sich hieran reihenden merkwürdigen Beobachtungen zu einem ausführlichen Werke zu benutzen, welches er nicht für das Publicum, sondern nur für den amtlichen Gebrauch der Justiz- oder Polizei-Behörden bestimmt, und in Form eines alphabetischen Verzeichnisses, mit Angabe der Charakteristik, Personbeschreibung, Verhältnisse, Verbrechen und Strafen zc. der betreffenden Individuen, herausgeben will.

Um dasselbe möglichst vollständig und gründlich liefern zu können, wünscht der Unternehmer dabei die jedenfalls für den Zweck erspriessliche Unterstützung Seienens der Justiz- und Polizei-Behörden, an welche er sich wegen Mittheilung von Materialien wenden wird.

Bei der schon an früheren Versuchen dieser Art erkannten Gemeinnützigkeit eines solchen Werkes und in Erwägung der nach den vorliegenden Zeugnissen wohl anzunehmenden Befähigung des zc. Thiele zu dem Unternehmen, finden die Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei sich veranlaßt, sämmtlichen Königl. Justiz- und Polizei-Behörden die thätige Beförderung des Werkes durch bereitwillige Mittheilung der von dem zc. Thiele gewünschten Nachrichten aus den Untersuchungs-Acten, hierdurch besonders zu empfehlen.

Berlin und Refahne, den 30. Juni 1836.

Der Justiz-Minister.

Der Minister des Innern und der Polizei.

M ü h l e r.

N o c h o w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 89.

Betreffend die
Bezahlung der
Chausseestrecke
zwischen Langen-
dorff und der
Landes-Grenze,
auf der Meisse-
Biezenhölzer
Chaussee.

In Gemäßheit des § 10 der durch das Amtsblatt pro 1833 Stück VIII publicirten und dem Reisser Kreise ertheilten Verleihungs-Urkunde vom 18^{ten} Decem-
ber 1832 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Zoll-Erhebung auf der Stra-
ßen-Strecke zwischen Langendorff und der Landes-Grenze, für eine Entfernung von
einer Meile, nach dem Chausseegeld-Tarif vom 28^{ten} April 1828, vom 1^{ten} Au-
gust d. J. ab, eintritt.

Oppeln, den 18. Juli 1836.

Nach

Nachstehende, von dem Königlich Hohen Ministerium der geistlichen; Unter- Nro. 90.
richts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin genehmigte, und nach einem Betrifft die Ob-
Hohen Ober-Präsidial-Erlaß de dato Breslau, den 2^{ten} d. M., zur öffentlichen liegenheiten und
Bekanntmachung anbefohlene Verpflichtungen
der Geistlichen
als Schul-Re-
visoren.

Anweisung

über die Obliegenheiten und Verpflichtungen der Geistlichen
als Schul-Revisoren.

Es hat sich das Bedürfnis gezeigt, die über den Umfang der Verpflichtungen und Obliegenheiten der Geistlichen bei Beaufsichtigung des Schulwesens und insbesondere über das Verhältnis zwischen ihnen als Schulrevisoren und den Schullehrern gesetzlich bestehenden Festsetzungen und die zu deren Erläuterung erteilten Vorschriften zu sammeln, zu ordnen und solche in dieser Zusammenstellung nicht allein zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, sondern auch deren Beobachtung den zu ihrer Ausführung und Anwendung gesetzlich verpflichteten Beamten wiederholt einzuschärfen.

Zuvörderst wird auf die gesetzlichen Vorschriften in den Allgemeinen Land-Schulen-Reglements vom 12^{ten} August 1765 und vom 5^{ten} November 1765, in dem katholischen Schul-Reglement vom 18^{ten} Mai 1801, in dem Allgemeinen Landrecht Theil II, Tit. 12, § 49, für die Katholiken noch insbesondere in der Instruction, nach welcher sich die Pfarrer bei Verbesserung des Schulwesens zu achten haben, vom 30^{ten} Juni 1764, und ebenso in den Amtsblatts-Verfügungen vom 26^{ten} Mai 1821, 22^{ten} November 1826, 7^{ten} Mai 1828 und vom 28^{ten} Februar 1835, im Allgemeinen aufmerksam gemacht, und mit Bezug auf diese gesetzlichen Vorschriften Nachstehendes festgesetzt.

Zu den Pflichten eines Schulrevisors, für deren gewissenhafte Erfüllung er verantwortlich ist, gehört die Aufsicht:

I. Auf die innere Organisation der Schulen seiner Parochie.

In dieser Beziehung hat er dafür zu sorgen, daß

- 1) die Einteilung in Klassen, und die der Klassen, wo die Menge der Schüler es nöthig macht, wieder in Unterabtheilungen, Behufs deren gleichzeitiger angemessener Beschäftigung, und die Bestimmung und Durchführung fester Klassenziele erfolge;
- 2) daß in jeder Schule ein zweckmäßiger Lektionsplan zum Grunde gelegt werde. Bei Abfassung desselben ist nicht nur die richtige Auswahl der für die Schule geeigneten Lehrgegenstände, mit Rücksicht auf die Fähigkeit des

Lehrers und auf den Standpunkt der Schüler zu treffen, sondern auch für gehörige Vertheilung der Stundenzahl nach der Wichtigkeit der verschiedenen Unterrichtsgegenstände dergestalt zu sorgen, daß hierbei die jeder Lection anzuweisende Tageszeit ebenso wie die Reihenfolge beachtet, mit der Religion begonnen, die schweren Lectionen möglichst in den Morgenstunden vorgenommen, jedenfalls das Schreiben und das Tafelrechnen in die hellste Tageszeit gelegt und bei gleichzeitigem Unterrichte der verschiedenen Abtheilungen, laute und stille Lectionen neben einander betrieben werden.

- 3) liegt ihm ob, die Lehr- und Lesebücher und sonstigen Lehrmittel, auch die Stoffe zu den auswendig zu lernenden Lectionen aus den von der Königl. Regierung als zweckmäßig anerkannten Lehrbüchern auszuwählen, darauf zu sehen, daß gute Wand- und Handfibeln und auf Brettchen gezogene Alphabete zum Aufstellen und Anreihen der einzelnen Buchstaben in Gebrauch genommen werden. Da bei Einführung neuer Lehr- und Lesebücher in den Schulen die größte Behutsamkeit anzurathen ist, so wird dem Schulrevisor empfohlen, nicht ohne Noth damit wechseln zu lassen.
- 4) Für die Leitung des Religionsunterrichts ist der Schulrevisor allein verantwortlich, und hat sich der Schullehrer bei diesen Unterrichtszweigen lediglich unter dessen Anordnungen zu fügen. Dies gilt auch von der biblischen Geschichte, hinsichtlich welcher der Schulrevisor zu bestimmen hat, wie weit in jedem Jahre in solcher vorgegangen werden soll. Endlich müssen Bibelsprüche, welche während der Schulzeit auswendig gelernt werden sollen, auf jedes Jahr und für jede Klasse so vertheilt werden, daß nicht ein und dieselben Sprüche als ganz neue aufgegeben, und dagegen andere eben so wichtige ganz übersehen, noch weniger, daß die kleineren Kinder zum Lernen ihnen noch nicht verständlicher Sprüche angehalten werden.

II. Die äußere Organisation der Schulen, insoweit sie das Local und die Anschaffung der Lehrmittel betrifft.

- 1) Wenn sich in den Schulhäusern Baulichkeiten vorfinden, welche ein sofortiges Einschreiten des betreffenden Königl. Landrathlichen Amtes oder Magistrats erfordern, so hat der Schulrevisor dafür zu sorgen, daß in Gemäßheit der Amtsblattverordnung vom 22^{ten} November 1826 sogleich bei der genannten Behörde Anzeige gemacht werde. In dem jährlichen Revisions-Berichte bleibt alsdann zu bemerken, was in Folge dieser Anzeige geschehen ist. Bei bringenden Vorfällen und wenn keine Abhülfe gewährt worden ist, muß der Schulrevisor den vorgesehten Superintendenten oder Kreis-

Kreis-Schulen-Inspector in Kenntniß setzen und denselben überlassen, die Lage der Sache der betreffenden Königl. Regierung anzuzeigen. Außerdem hat aber jeder Schulkrevisor auf die etwa sich zeigenden Mängel und Uebelstände der Localien den Schulvorstand aufmerksam zu machen und ihn zu veranlassen, bei den Gemeinden auf Beseitigung derselben zu dringen, und wenn dies erfolglos bleiben sollte, dieselben anderweit in Anregung zu bringen, damit sie zur Kenntniß des Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspectors gelangen und durch diese das Weitere veranlaßt werden kann.

- 2) Der Revisor muß beim Anfang des Schuljahres sich selbst überzeugen, daß die Kinder mit den nöthigen Büchern und Utensilien zum Schreiben und Rechnen versehen sind. Zuvor hat sich derselbe von dem Schullehrer anzeigen zu lassen, welche Kinder die Anschaffung entweder nicht vollständig oder gar nicht bewirken können und daher mit Büchern und andern Lehrmitteln zu unterstützen sind. Das Verzeichniß dieser Kinder ist sodann der Schul-Deputation oder dem Orts-Schulvorstande mit dem nach vorstehender Ermittlung in eine besondere Rubrik einzurückenden Bedarfe vorzulegen, weil die Schul-Deputation oder der Schulvorstand verpflichtet ist, das Verzeichniß der Communal-Behörde zu übergeben, mit der Aufforderung, die Eltern, welche es vermögen, zu Anschaffung der nöthigen Unterrichtsmittel anzuhalten, oder im Falle des Unvermögens und wenn die Schulkasse nicht zutreten kann, die Anschaffung derselben aus der Orts-Armencasse oder auf Kosten der Gemeinde zu bewirken. Die auf diese Weise angeschafften Bücher, Schiefertafeln u. s. w. verbleiben Eigenthum der Schule und müssen in das Inventarium derselben eingetragen werden. Sollte die Anschaffung auf dem bezeichneten Wege nicht erfolgen, so ist dem vorgesehten Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspector Anzeige zu machen. So lange der Revisor über diese oder andere Mängel und Uebelstände das Erforderliche aus eigener Bewegung zu veranlassen und bei der Erfolglosigkeit seiner Vermittelung den Gegenstand im geordneten Wege zu verfolgen unterläßt, bleibt er für alle nachtheiligen Folgen verantwortlich.

- 3) Um den regelmäßigen Schulbesuch zu fördern, hat Revisor darauf zu halten, daß der Zutritt der Kinder zur festgesetzten Zeit pünktlich geschehe. Zu diesem Behufe muß der Küster aus den Kirchenbüchern ein Verzeichniß derjenigen Kinder anfertigen und vorlegen, welche an dem zum Schuleintritt festgesetzten Termine das schulpflichtige Alter erreichen. Außerdem ist

ist die Orts-Communal- oder Polizei-Behörde verpflichtet, ein Verzeichniß der Kinder, welche aus andern Orten angezogen sind, vorzulegen, welche Verzeichnisse der Schulrevisor einzufordern verpflichtet ist. Hierauf ist vier Wochen vor dem Termine der Aufnahme von der Kanzel herab bekannt zu machen, wann, wie und wo die Kinder anzumelden sind, welche in die Schule eintreten sollen. Da die schulpflichtigen Kinder von dem Tage der Anmeldung an in die Schulregister eingetragen, und wenn sie nicht zur Schule kommen, in der Absentenliste aufgeführt werden müssen, so hat sich der Schulrevisor zu überzeugen, ob die Anmeldungen allgemein bewirkt werden, und ist daher, wenn nach Ablauf des Anmeldungs-Termins das Schulregister geschlossen wird, selbiges mit den Verzeichnissen aus den Kirchenbüchern und der Ortsbehörde genau zu vergleichen und über die etwa nicht erfolgten Anmeldungen Erkundigung durch Mitglieder der Schuldeputation oder des Schulvorstandes einzuziehen, unter deren Theilnahme und mit deren Einverständnisse aus besondern Gründen die Zurückstellung einzelner Kinder bis zum nächsten Termine vom Schulrevisor angeordnet werden kann. Außer dieser zur Aufnahme festgesetzten Zeit bleiben alle Kinder, welche noch gar keinen Unterricht erhalten haben, bis zum nächsten Aufnahme-Termine zurückgestellt, damit die Klassen-Eintheilung nicht gestört, und es nicht nöthig gemacht werde, die Unterabtheilungen im Laufe des Cursus wieder aufs neue zu vermehren.

- 4) Der Schulrevisor hat die Aufnahme solcher Kinder; welche zu fremden Schulen gehören, aber in die unter seiner Aufsicht gestellte Schule übergehen wollen, nur nach eigener Einsicht des Zeugnisses über den erfolgten Besuch der frühern Schule und über die Ursache der Entlassung zu gestatten.
- 5) Der Schulrevisor ist verpflichtet darauf zu sehen,
 - a. daß die Absentenlisten gewissenhaft geführt, die monatlichen Extracte aus solchen richtig angefertigt und letztere, oder an deren Stelle Negativ-Atteste an die landrätlichen Aemter und Magistrate pünktlich gesendet,
 - b. daß die vorschriftsmäßigen Nachrichten bei jeder Schule gesammelt und ordnungsmäßig fortgeführt,
 - c. daß die Schulbücher und Utensilien, welche der Schule gehören, sorgfältig verwahrt und Zugänge und Abgänge in die Inventarien gehörig eingetragen, und
 - d. daß der Schulkasse Einkünfte, welche ihr gehören, nicht entzogen und über deren Ertrag genaue Berechnung gehalten, die Gelder derselben auch

auch nach den bestehenden Verordnungen verwaltet und aufbewahrt werden.

- c. Schul- und Entlassungszeugnisse, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder und Pflegebefohlenen, außer den Confirmationscheinen, verlangen und welche allein bei dem Revisor nachzusuchen sind, hat zwar der Schullehrer auszufertigen, der Revisor hat selbige jedoch mit seiner Unterschrift zu vollziehen.

III. Die Beaufsichtigung und möglichste Fortbildung der Schullehrer seiner Pfarodie.

Diese Beaufsichtigung erstreckt sich auf die Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt wird, welche Behandlung die Kinder erfahren, wie das eigene geistige Fortschreiten des Lehrers erfolgt und ob sich derselbe in seiner sittlichen Führung tadellos hält.

A. In Bezug auf die Beaufsichtigung der Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt wird, versteht es sich von selbst, daß

- 1) der Revisor verpflichtet ist, mit Strenge darüber zu wachen, daß der Schullehrer beim Anfange der Schule persönlich gegenwärtig ist, die Schulkinder sich unter seinen Augen versammeln und die Erscheinenden und Nichterscheinenden am Schlusse der Schule in der betreffenden Liste bemerkt werden; daß
- 2) die Schulstunden zur rechten Zeit beginnen, genau inne gehalten werden, der Lehrer sich in solchen mit den Kindern fortdauernd beschäftigt und von dem vorgeschriebenen Lektionsplane ohne Genehmigung des Revisors nicht abgewichen wird. Wenn der Schullehrer
- 3) einzelne Stunden oder die Schule selbst auf einen oder mehrere Tage aussetzen muß, so darf dies nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß des Schulschreibers geschehen, welcher über die Art und Weise, wie den Kindern der ihnen entgehende Unterricht anderweit gewährt wird, das Erforderliche festsetzt

B. Bei der Bearbeitung der Kinder im Unterrichte muß die Aufmerksamkeit des Revisors dahin gerichtet seyn,

- 1) daß zwar die Zucht und Ordnung mit Ernst aufrecht erhalten, die Kinder zu solcher aber zuvörderst immer mit Liebe geführt, und Strafen nur im Falle des fortdauernden Widerstrebens, und dann die zweckmäßigsten Strafmittel zur Anwendung gebracht werden.

Bei der Ertheilung des Unterrichts selbst ist

2) tüch-

- 2) tüchtigen und dienstfertigen Lehrern zwar freie Hand zu lassen und auch beim Besuch der Schule ohne besondere Veranlassung der Unterricht nicht zu unterbrechen oder dem Lehrer abzunehmen. Da jedoch auch gute Lehrer sich zuweilen mit mangelhaften Methoden befreunden oder einseitigen Versuchungsweisen sich hingeben, so muß in solchen Fällen die directe und indirecte Einwirkung der Revisoren, bei denen eine genauere Kenntniß der höheren Zwecke des Lehrwesens vorausgesetzt wird, eintreten. Bei den in dieser Hinsicht der Schule gemachten Besuchen ist der Revisor eben so berechtigt als verpflichtet, in den Gang des Unterrichts einzuschreiten und nicht bloß einzelne Fragen an die Schüler zu richten, sondern auch die ganze Lektion anstatt des Lehrers zu übernehmen, wenn der Lehrer auf andere Weise zu Aneignung einer bessern Methode nicht geführt werden kann. Ueber bemerkte Fehler, welche in Gegenwart der Kinder nicht gerügt werden können, hat der Revisor dem Lehrer seine Bemerkungen vertraulich mitzutheilen.
 - 3) Bei den jährlichen öffentlichen Schulprüfungen ist dem Lehrer unter allen Umständen das Examinationsgeschäft zu überlassen, damit sich auch der Schulvorstand und die Eltern der Schulkinder, welche die Revision besuchen, von der Lehrgeschicklichkeit des Lehrers vollständig überzeugen können. Dem Revisor steht jedoch die Leitung der Prüfung zu und hat derselbe aus dem von dem Lehrer schriftlich eingereichten Nachweise der seit der letzten Prüfung durchgegangenen Materien diejenigen auszuwählen, über welche geprüft werden soll, auch darauf zu halten, daß nicht bloß einzelne gute Köpfe oder Privatschüler, sondern so viel möglich alle Kinder, jedoch möglichst einzeln gefragt und nicht gebuldet werde, daß im Chor geantwortet wird, welches auch im gewöhnlichen Unterrichte niemals herrschende Sitte werden darf. Auch bleibt es dem Revisor unbenommen, selbst einzelne Fragen zu thun oder Aufgaben zu erteilen.
- C. Auf die Fortbildung der Lehrer hat der Revisor
- 1) durch Conferenzen, die in der Regel an dem ersten Mittwoch jeden Monats Nachmittags zu halten sind, hinzuwirken. Diese Conferenzen, welche kein Lehrer, außer im Falle des Erkrankens, versäumen darf, hat der Revisor allein zu leiten. Er hat zu bestimmen, was darin vorgenommen und besprochen werden soll, und welche Uebersichten oder schriftliche Vorbereitungen, Excerpte u. s. w. die Lehrer dabei zu liefern haben. Jedenfalls aber müssen in den Conferenzen die dem Revisor vorher einzureichenden schriftlichen Vorbereitungen auf die im nächsten Monate zu haltenden Lektionen

tionen (besonders Bibel- und Religionsstunden) durchgegangen, die im verfloßenen Monate gehaltenen besprochen und Katechisationen über Texte und Themata, die der Revisor auswählt, abwechselnd von einem der Lehrer oder dem Revisor selbst mit einigen dazu zu berufenden Kindern gehalten werden. Die Aufgaben zu diesen Katechisationen sind den Lehrern jedesmal in der vorhergehenden Conferenz zu geben, damit sie sich gehörig vorbereiten können. Dabei ist auf die Adjuncten, von denen überhaupt alles gilt, was bisher von den wirklichen Lehrern gesagt worden und noch gesagt werden wird, vorzüglich Rücksicht zu nehmen und zuzusehen, wie sie die in ihren Seminarzeugnissen gerügten Lücken ihres Wissens und Vermögens auszufüllen streben. In Kirchspielen, wo mehrere Schulen befindlich, wird es auch gut seyn, wenn aus jeder Schule einige Kinder, nach der Wahl und Bestimmung des Revisors, zu diesen Katechisationen Zutritt erhalten.

Ferner muß der Schulrevisor es sich

- 2) angelegen seyn lassen, ältern Lehrern, die in keinem der neuern Seminarien gebildet worden, oder schwächern Lehrern, welche in der Anwendung des Erlernten fehlen, auf eine freundliche Weise fortzuhelfen und sie mit bessern Methoden bekannt zu machen, so wie über ihre Lectüre mit ihnen sich zu unterhalten.

Dagegen hat derselbe

- 5) ausgezeichnete Lehrer, welche die Bildungsfähigkeit in besonderem Grade besitzen, zu ermuntern, die ihnen inwohnenden Eigenschaften dadurch möglichst fruchtbar zu machen, daß von denselben Schulpräparanden angezogen und ausgebildet werden, welche genügend vorbereitet in die Seminarien eintreten oder wohl gar einen Schullehrerposten, nach vorausgegangener extraordinairer Prüfung, selbstständig übernehmen können. Wie weit der Schulrevisor an den diesfallsigen Bemühungen Antheil nehmen will, bleibt dessen eigenem Ermessen überlassen; jedenfalls hat er aber die Talente und Fähigkeiten, so wie den Eifer, Fleiß und guten Willen der Individuen, welche für das Schulfach vorgebildet werden sollen, genau zu prüfen und dieselben in ihrem Lehrgange zu beobachten, damit keine schwachen und talentlosen Köpfe zu dem Lehrstande herangezogen werden.

D. Vor allen Dingen ist auf die sittliche Haltung der Lehrer zu achten.

Der Revisor hat in dieser Beziehung

- 1) die Lehrer, welche unter seine unmittelbare Aufsicht gestellt sind, zu beobachten und sich zu überzeugen, daß selbige ein stilles, eingezogenes und ordentliches Leben führen. Wenn ein Lehrer auf Abwege gerathen sollte, so ist der Revisor

- 2) verpflichtet, ihn liebeich zu warnen, bleibt dies fruchtlos, so ist die Warnung gemessener und ernstlicher zu wiederholen, und über solche, so wie über die von dem Lehrer abgegebene Erklärung, eine Verhandlung mit dessen Unterschrift aufzunehmen. Dieselbe ist zu affirmiren, und wenn nach einiger Zeit auch diese Maafregel sich erfolglos zeigen sollte, so ist
- 3) unter Darstellung der Thatfachen, durch welche die Veranlassung zur Unzufriedenheit herbeigeführt worden ist, und unter Einreichung der Verhandlungen an den betreffenden Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspcctor zu berichten.

Damit nun nicht bloß jeder Geistliche wisse, was von ihm als Schulrevisor erwartet werde, sondern auch jeder Lehrer sich stets vergegenwärtigen könne, was sein Revisor zu thun habe, und von ihm zu fordern berechtigt und verpflichtet sey, so wird ein gedrucktes Exemplar dieser Verfügung jeder Schule zugestellt, und ist solches den bei denselben zu führenden General-Acten einzuverleiben.

Breslau, den 2. Juli 1836.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
der Provinz Schlessien.

(gez.) v. Merckel.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die darin allegirten Amtsblatt-Verfügungen sich auf die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Breslau beziehen; indem wir zugleich die Herren Geistlichen als Schulrevisoren unsers Verwaltungs-Bezirks noch insbesondere auf die in unserm Amtsblatt zur Verbesserung des Schulwesens erlassenen Verordnungen vom 14^{ten} December 1816 (S. 414), vom 6^{ten} Januar 1817 (S. 24), vom 23^{ten} Februar 1818 (S. 92), vom 15^{ten} Mai 1823 (S. 174), vom 12^{ten} April 1825 (S. 182), vom 2^{ten} Februar 1826 (S. 49), vom 20^{ten} December 1830 (Jahrg. 1831, S. 1), vom 29^{ten} Juli 1832 (extraord. Beil. zu Stück XXXV, Jahrg. 1832) aufmerksam machen und dieselben auffordern, sich darnach zu achten.

Oppeln, den 18. Juli 1836.

Nro. 91.

Betrifft uners-
laubte Fertigung
von Walzhäm-
mern.

Es sind kürzlich öfters Fälle vorgekommen, daß der Anschlag des Holzes in der Königlichen Forsten durch nachgemachte Hämmer verfälscht worden ist. Da nun Niemand befugt ist, für Andere als für die Forstbesitzer dergleichen Walzhämmer zu fertigen, so werden sämtliche Mechanici, Schlosser, Schmiede und sonstige Handwerker, die sich mit Fertigung dergleichen Zeichen abgeben, ernstlich gewarnt,

ta.

dagegen nicht zu handeln, indem sie im entgegengesetzten Falle Strafe zu gewärtigen haben. Die Polizei-Behörden haben über dergleichen Vergehen ernstlich zu wachen, und von entdeckten Fällen Anzeige zu machen.

Oppeln, den 12. Juli 1856.

Mit Bezugnahme auf unsre Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6^{ten} Februar v. J. Nro. 92. (Amtsblatt pro 1855 Seite 29), werden die Königlichen landrätlichen Aemter, Betrifft die von den resp. Aemtern im Herzogthum Nassau auszufertigenden Legitimationen für Handlungs- u. f. w. die Magistrate der Städte 2^{ter} und 3^{ter} Gewerbesteuer-Abtheilung und das Handels- und Gewerbe treibende Publicum unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch benachrichtiget, daß in dem Herzogthum Nassau, welches nach dem durch die Gefessammlung publicirten Vertrage vom 10^{ten} December v. J. dem Zollvereine beigetreten ist, und dessen Unterthanen daher, wie sich von selbst versteht, ebenfalls nach jenem Circularre zu behandeln sind, die in den Anlagen des letztern vorgeschriebenen Legitimationen von den dortigen Aemtern auszufertiget werden.

Oppeln, den 13. Juli 1856.

Auf Veranlassung einer in einem Rescripte des hohen Ministerii der Geistlichen, Nro. 93. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14^{ten} v. M. erlassenen Aufforderung, die Anschläge über auszuführende Bauten, welche der Superrevision und möglichst zeitige Einreichung von Bau-Anschlägen bei Kirchen und Schulen, königlichen Patronats, welche der Superrevision und Feststellung der königlichen Ober-Bau-Deputation bedürfen. Auf alle späteren Anträge, wenn sie nicht etwa durch undvorhergesehene Fälle hervorge-rufen sind, wird keine Rücksicht genommen werden.

Oppeln, den 27. Juni 1856.

Nro. 94. Nach einem uns zugegangenen Erlasse der hohen Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen vom 31^{ten} v. M. ist

Verbot der Geräthe von Zink in den Zuckerraffinerien.

- 1) allgemein verboten, sich in Zucker-Raffinerien bei den Geräthschaften des Zinks, wie es auch immer sey, zu bedienen; dagegen darf
- 2) kupfernes Geräth in Zuckersiedereien, nach wie vor gebraucht werden, jedoch mit unbedingter Ausnahme kupferner Brodtformen, deren Gebrauch untersagt ist.

Es wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diesem Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

Oppeln, den 14. Juli 1836.

Betreffend Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der in der Stadt Schneidemühl abgebrannten evangelischen und katholischen Schulhäuser.

Bei dem im Jahre 1834 stattgehabten Brande in der Stadt Schneidemühl Regierungs-Bezirk Bromberg, wodurch ein großer Theil der Stadt in Asche gelegt worden, sind auch die Schulhäuser der evangelischen und katholischen Gemeinde ein Raub der Flammen geworden. Beide Gemeinden, welche bei diesem Brande sehr gelitten und mit dem Wiederaufbau ihrer eingäscherten Wohnungen genug zu thun haben, sind ganz außer Stande, auch noch die Kosten des Reetablissements ihrer Schulhäuser zu erschwingen.

Zu diesem Zweck ist daher höhern Orts eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte für beide Confessionen bewilligt worden.

Sämmtliche Königliche landrätliche Aemter so wie die Magistrate unsers Departements werden daher angewiesen, wegen Einsammlung der Collectengelder bei den evangelischen und katholischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der gesammelten Beiträge spätestens bis zum 15^{ten} October d. J. erfolgen kann.

Die Magistrate haben bis dahin die eingesammelten Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen abzuführen und dies gleichzeitig den landrätlichen Aemtern anzuzeigen, welche letztere an uns, so wie die Herren Superintenden ten über den Ausfall der Kirchen-Collecte bis zum vorgedachten Termine berichten werden.

Die katholische Kirchen-Collecte ist besonders ausgeschrieben.

Oppeln, den 18. Juli 1836.

Zahrmärkts-Verlegung.

In den meisten der diesjährigen Kalender ist der Tag der Abhaltung des dritten Krammarktes zu Cosel auf den 2ten, in einigen aber auf den 8ten August angegeben. Dem betreffenden Publicum wird daher hiermit bekannt gemacht, daß gedachter Krammarkt nicht am 8ten, sondern am 2ten August c. abgehalten werden wird.

Oppeln, den 22. Juli 1836.

Bekannt.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

In Betreff der Bestrafung unbedeutamer Quäculanten wird nachstehende Allerhöchste Cabinets-Order vom 25^{ten} Mai c. zur öffentlichen Kenntniß hiermit bekannt gemacht.

Nro. 95.
Betreffend die
Bestrafung un-
bedeutamer
Quäculanten.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 28^{ten} v. M. will Ich die Vorschriften der Bekanntmachung vom 14^{ten} Februar 1810 Art. VI und des daraus entnommenen § 442 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die Bestrafung unbedeutamer Quäculanten betreffend, dahin erläutern, daß nur die Ministerien befugt seyn sollen, die den Uebertretern dieser Vorschriften angedrohten Strafen, welche durch eine unmittelbare, an Mich gerichtete oder bei den Ministerien geführte unbegründete Beschwerde verursacht worden, durch ein bloßes Decret zu verhängen, oder durch die ihnen untergeordneten Behörden verhängen zu lassen, wogegen die Provinzialbehörden, wenn sie einen Quäculanten aus den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14^{ten} Februar 1810, und der Gerichtsordnung Pars III Tit. I §§ 12 bis 34 wegen einer an sie gebrachten Beschwerde strafbar erachten, nach den Vorschriften § 30 und folgende zu verfahren, und eine förmliche Untersuchung einzuleiten haben, damit die gesetzliche Strafe durch ein Erkenntniß festgestellt werde. Ich beauftrage die betreffenden Minister und Verwaltungs-Chefs hiernach, die von ihren ressortirenden Behörden, inso weit sie es mit Rücksicht auf die, den administrativen Behörden bereits ertheilte Anweisung vom 23^{ten} Mai 1818 noch erforderlich finden, zu belehren und zu instruiren.

Berlin, den 25. Mai 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Ratibor, den 15. Juli 1836.

Die Untergerichte unsers Departements werden hiermit angewiesen, bei Requisitionen wegen Eidesabnahmen und Zeugenvernehmungen im Königreiche der Niederlande, sich nicht an die Königlich Niederländischen Gerichte, sondern an die im Königreiche der Niederlande functionirenden Advocat-Anwälte zu wenden, von denen die Advocaten Noivet de Bruin und L. Asser besonders empfohlen sind.

Ratibor, den 8. Juli 1836.

Nro. 96.
Betreffend die
Requisitionen
wegen Eides-
Abnahme und
Zeugen-Verneh-
mung im Kö-
nigreiche der
Niederlande.

Per-

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

bei der Königl. General-Commission für Schlesien, in deren Verwaltungs-Bereich
vom 1sten Januar bis ult. Juni 1836.

Es wurden ernannt:

- 1) der Deconomie-Commissarius Lieutenant Bauer zum Hilfsarbeiter des Collegii cum voto;
- 2) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Reimann zu Breslau zum Kreis-Justiz-Commissarius, Oelzer Kreises;
- 3) der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Lucas zu Hirschberg zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Hirschberger Kreis;
- 4) der Stadtrichter Luchs zu Beuthen in D. S. zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Beuthener Kreis;
- 5) der Gerichtsmann Kluge zu Grünanne zum Kreis-Verordneten Ohlauer Kr.;
- 6) der Baron von Aulock auf Eostau zum Kreis-Verordneten im Creutzburger Kreise;
- 7) der Oberamtmanu Sopski auf Prisselwitz zum Kreis-Verordneten im Breslauer Kreise;
- 8) der Actuarius Hanke zum Deconomie-Commissions-Gehülfen.

Versezt wurden:

- 1) der Deconomie-Commissarius und Secretair Lieutenant Pletsch als Geheimer expedirender Secretair in das Königl. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten;
- 2) der Deconomie-Commissarius Menzel in das Departement der Königl. General-Commission zu Posen, dagegen der Deconomie-Commissarius Wendt von dort zur hiesigen Königl. General-Commission.

Ausgeschieden sind:

- 1) der Kreis-Justiz-Commissarius Hirschberger Kreises, Baron von Rönne, wegen seiner Ernennung zum Oberlandes-Gerichts-Rath;
- 2) der Deconomie-Commissions-Rath Eckardt zu Oppeln (gestorben);
- 3) der Conducteur, Lieutenant Kaiser zu Frankenstein, auf sein Gesuch entlassen;
- 4) der Kreis-Justiz-Commissarius Beuthner Kreises, Stadtrichter Ulrich in Larnowitz (gestorben);
- 5) der Kreis-Verordnete Ohlauer Kreises, Scholtisei-Besitzer Gerlach zu Rodeland;
- 6) der Kreis-Verordnete Creutzburger Kreises, v. Spiegel auf Groß-Schweinern;
- 7) der Kreis-Verordnete Breslauer Kr., Rittmeister v. Studniz auf Alt-Schliesa.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück XXXI.

Oppeln, den 2ten August 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der § 1 des Hausir-Regulativs vom 28^{ten} April 1824 bestimmt, daß Kaufleute, Fabricanten und Handwerker, welche zum Verkauf ihrer Waaren die Jahrmärkte beziehen, nicht für Personen zu achten sind, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben. Vorausgesetzt also, daß dergleichen Handeltreibende an ihrem Wohnorte die Steuer vom stehenden Gewerbe entrichten, bedürfen dieselben keines Hausirschein's zum Handel auf den Märkten. Ferner aber, muß, nach einer neuen Bestimmung, ein solcher Handelsbetrieb auf Wochen- und Jahrmärkten für ein steuerpflichtiges Gewerbe gehalten werden, und hieraus folgt, daß diejenigen Personen, die ein solches betreiben, nach dem Umfange und der Art des Geschäfts, zur Entrichtung der Gewerbesteuer vom stehenden Handel in Abtheilung A oder B verpflichtet und verbunden sind, einen Gewerbesteuerzettel zu lösen, auch wenn sie an ihrem Wohnorte kein dahin einschlagendes steuerpflichtiges Gewerbe betreiben. Dies wird dem betreffenden gewerbetreibenden Publico zur Nachachtung bekannt gemacht.

Nro. 97.
Betrifft den
Handelsbetrieb
auf Wochen-
und Jahrmärkten.

Oppeln, den 14. Juli 1836.

Nro. 98. Die Interessenten der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Wegen pünktlicher Einzahlung der Wittwen-Cassen-Beiträge die pensionsberechtigten Wittwen und wieder verheiratheten Frauen, so wie die zur Annahme der Beiträge von Königl. Beamten und zur Zahlung der Wittwen-Pensionen angewiesenen Königl. Cassen, werden auf die Amtsblatt-Verfügungen Stück 45, Seite 286 — 287 pro 1831, und Stück 5, Seite 18 — 19 pro 1835 aufmerksam gemacht und zugleich aufgefordert, sich nicht allein für den halbjährigen Termin pro 1^{ten} October c., sondern auch in der Folge genau darnach zu achten.
Oppeln, den 25. Juli 1836.

Jahrmärkte: Der auf den 5^{ten} September d. J. angeordnete Vieh- und Krammarkt zu Carlsruhe, ist auf
Verlegung in
Carlsruhe.
den 22^{ten} August d. J.
verlegt worden, welches dem theilhaftigen Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.
Oppeln, den 21. Juli 1836.

Patent-Verleihung. Dem Uhrmacher Friedrich Ziede in Berlin ist unterm 17^{ten} Juli 1836 ein Patent
auf ein bei astronomischen Pendel-Uhren anwendbares Echappement mit gleichbleibender Kraft, in der für neu und eigenthümlich erkannten, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf zehn Jahre von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, erteilt worden.
Oppeln, den 24. Juli 1836.

Nro. 99. In das, der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29^{ten} Juni v. J. beigesetzte Verzeichniß aller im Grenzbezirk belegenen Ortschaften, ist sub VII das im Hirschberger Kreise belegene, von der Dinnenslinie durchschnittene Dorf Stonsdorf nicht mit aufgenommen worden. Da Stonsdorf aber wirklich dem Grenzbezirk angehört, so wird dies hierdurch noch besonders bekannt gemacht.
Dreslau, den 21. Juli 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Verordnung des Königlichen Consistoriums für Schlesien.

Von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Betreffend das Angelegenheiten ist im Einverständniß mit dem Königlichen Kriege-Ministerio, in Parochial-Ver-
Bezug auf den § 37 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12^{ten} Februar 1832 hültniß der
festgesetzt worden, daß die beurlaubten Individuen der Landwehr, welche mit dem Landwehrmänn-
Urlaube für die Dauer desselben aus der Militair-Gemeinde ausscheiden und von ner während ih-
da an zu der betreffenden Civil-Gemeinde gehören, auch während ihrer Einberu rer Einberufung
fung zu den gewöhnlichen Uebungen zu der letztern gerechnet werden sollen. Es ist lichen Militair-
also durch diese Einberufung der Landwehrmänner, der Kirchengemeine-Verband Uebungen.
für sie als nicht unterbrochen zu betrachten, welches den betreffenden Geistlichen zu
ihrer Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 15. Juli 1836.

Personal-Chronik.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Gleiwitzer Kreises, sind für den Zeitraum 183⁶/₅ gewählt und bestätigt worden:

1) für den Ritterstand

- a. der Gutsbesitzer Kiemer auf Clupsko als Mitglied;
- b. der Gutsbesitzer und Polizei-Districts-Commissarius Jermer auf Rye-
gitz als Stellvertreter;

2) für den Bürgerstand

- a. der Stadt-Cämmerer Sladczyl zu Gleiwitz als erstes städtisches Mit-
glied;
- b. der Rathsherr und Tuchkaufmann Reiche zu Gleiwitz als Stellvertreter;
- c. der Bürgermeister Kachel zu Tost als zweites städtisches Mitglied;
- d. der Bürgermeister Kung zu Peiskretscham als dessen Stellvertreter;

3) für den Rusticalstand

- a. der Bürgermeister und Polizei-Districts-Commissarius Rölke zu Kiefer-
städtel als Mitglied;
- b. der Freigutsbesitzer von Mlekto zu Kopienitz als dessen Stellvertreter.

Der zeitherige Cooperator Ignaz Maiß in Bladen, ist zum katholischen Pfarrer in Casimir, Kreis Leobschütz, bestätigt worden.

Die bisherigen interimistischen katholischen Schullehrer Thomas Onderka zu Wiersche Kreis Greußburg, und Alexander Komatzek zu Maßkirch, Kreis Cosel, sind nunmehr für beide Orte definitiv angestellt worden.

Gestorben ist:

der katholische Pfarrer Andreas Schaffarczyk zu Chrzumczitz, Kreis Oppeln.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XXXII.

Oppeln, den 9^{ten} August 1836.

Das bibliographische Institut zu Hildburghausen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung de dato Hildburghausen, Amsterdam und New-York den 1^{ten} Mai 1836, sämmtlichen Subscribenten auf mehrere in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien-Verloofsungs-Schein versprochen, um an einer angekündigten Verloosung von 1000 Ducaten Theil zu nehmen. Da nun dieses Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verloofsungs-Scheine als Lotterieloose zu betrachten sind; so wird das Publicum gegen die Erwerbung von Verloofsungs-Scheinen solcher Art, und insonderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieser Scheine verwahrt, weil im Contraventions-Falle unausbleiblich die in den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 17^{ten} December 1816 gegen die Theilnehmer an auswärtigen Lotterien und die Verbreiter der Loose derselben, festgesetzten Strafen in Anwendung kommen müssen.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanz-Ministerium.

In neuerer Zeit haben mehrfach junge Leute aus Schlesien die Schulen und die Universität in Krakau besucht, ohne diesseits die dazu erforderliche Erlaubniß nachgesucht zu haben. Da nun auch in Krakau dem § 18 des Reglements für die dasige Universität gemäß, künftig mit aller Strenge darüber gehalten werden wird, Nro. 100. Betreffend den Besuch der Krakauer Schul-Anstalt.

daß kein dresseitiger Unterthan ohne Erlaubniß hiesiger Landes-Regierung in den dasigen Schulanstalten Aufnahme finde, so wird höherer Anordnung gemäß hiermit festgesetzt, daß, wenn ferner junge Leute aus Schlesien, aus der Grafschaft Glatz und dem Preussischen Markgraftthum Ober-Lausitz, zum Besuch dieser Anstalten nach Kratau gehen wollen, die Erlaubniß dazu, die indeß zudem nur aus besondern Gründen ausnahmsweise erteilt werden kann, jederzeit bei mir nachzusuchen ist.

Breslau, am 26. Juli 1836.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der
Provinz Schlesien.
v o n M e r k e l.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nro. 101. **Durch** die Allerhöchste Bekanntmachung des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 14^{ten} November 1834, wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten vom 3^{ten} December 1835 (Gesessammlung von 1835, Nr. 28, Seite 287) ist unter andern angeordnet:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersehen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschristsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden.

Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angeordneten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel

Artikel 2:

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

- 1) Wenn er das academische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundes-Versammlung in Kenntniß setzen.

- 2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

- 3) Wenn er die academischen Stunden eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht, doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

- 4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4:

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

- 1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Artikel 1).
- 2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine

Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Artikel 2), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

- 3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet; zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

- 4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Indem wir dies in Folge eines Rescripts des hohen Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8^{ten} d. M. h. mit zur Kenntniß vorzüglich der zur Universität Abgehenden, und ihrer Eltern und Vormünder bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der academischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der academischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem achtzehnten October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Oppeln, den 25. Februar 1836.

Personal-Chronik.

Die durch Resignation des Kreis-Steuer-Einnehmers Donner zu Bentzen in Oberschlesien erledigte Post-Expedition, ist nunmehr dem Post-Expediteur Schubert übertragen worden.

In Sohrau sind:

der zeitherige Rathmann Johann Hensel wiederum, und
der Kaufmann Carl Lipinski,

zu unbefoldeten Rathmännern auf sechs Jahre gewählt und als solche bestätigt worden.

Gestorben sind:

der emeritirte Erzpriester und Pfarrer Nerke zu Friedewalde, Kreis Grottau, und

der katholische Schullehrer und Organist Nitsche zu Repten, Kreis Bentzen.

Personal-Veränderungen bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Befördert sind:

- 1) die Rechts-Candidaten Engel, Peschke, Jonas und v. Schweinichen zu Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren;
- 2) der Justizrath v. Gilgenheimb zu Leobschütz zum Rath beim Oberlandes-Gericht zu Insterburg;
- 3) der Kreis-Executor Wunsch zum Voten beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse;
- 4) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Hübener beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse, ist zum Fürstenthums-Gerichts-Rath ernannt worden.

Versetzt ist:

der Stadtgerichts-Diener und Executor Friedrich zu Cosel als Gerichtsdiener zum Land- und Stadtgericht zu Neustadt.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	N a m e n des wieder angestellten Richters.
1	Gerichtsamt Gr. Gr. Strehliß	Gr. Strehliß	Justizrath Babka	Justitiarius Beck zu Groß-Strehliß
2	Dollendzin und Egerwenzig	Cosel	Justitiar. Ranosche	Syndicus Schwarz zu Ratibor
3	Dobischau	do	Justitiarius Scuta	Justitiarius Kuschel zu Leobschütz
4	Wysocka	Gr. Strehliß	Justitiarius Beck	Justitiar. Peterknecht zu Cosel
5	Adamowiz	do	derselbe	derselbe
6	Ezienskowiz	Cosel	Justitiarius Geisler	Referendar. Rehmet zu Ratibor
7	Ottmuth	Gr. Strehliß	Justitiar. Hofrichter	Justitiarius Siegert zu Cosel

Das Gerichtsamt Zernitz Tostler Kreises, ist mit dem Land- und Stadtgericht zu Gleiwitz vereinigt worden.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XXXIII.

Oppeln, den 16^{ten} August 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat in Betracht, daß bei der ersten Oesterreichischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Wien, dießseits Versicherungen über den wahren Werth der assicurirten Grundstücke vorkommen, dadurch aber nachtheilige, selbst gefährliche Folgen herbeigeführt werden können, die Uebernahme von Agenturen für die gedachte Societät, bis auf Weiteres untersagt, weshalb die polizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme solcher Agenturen verweigert werden muß.

Nro. 402.
Betreffend die
Untersagung der
Uebernahme
von Agenturen
für die erste Oe-
sterreichische
Brand-Vers-
sicherungs-Gesell-
schaft in Wien.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Oppeln, den 4. August 1836.

Dem Mechanicus G. E. Müller sen. in Berlin, ist unterm 31^{ten} Juli 1836 ein auf Fünf hinter einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des preussischen Staats gültiges Patent auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich anerkannte, bei sogenannten französischen Schlössern anzubringende Sicherung des Verschlusses, ertheilt worden.

Patent-
Verleihung.

Oppeln, den 8. August 1836.

Nro. 103. Den Untergerichten Oberschlesiens wird hiermit bekannt gemacht, daß das Königl. Justiz-Ministerium im Einverständniß mit den schlesischen Provinzial-Landes-Justiz-Collegien und des Bisthums-Consistoriums zu Breslau, zufolge hohen Rescripts vom 9^{ten} d. M. bestimmt hat, daß die Scheidungsklagen katholischer Eheleute, von denen ein Theil schon früher verheirathet, und für immer von Tisch und Bett geschieden war, zur Competenz der weltlichen Gerichte gehören, weshalb hier-
nach zu verfahren ist.
Ratibor, den 26. Juli 1836.
Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

N a c h w e i s u n g
von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln; nach Preussischem Maas und Gewicht für den Monat Juli 1836.

Namen der Städte.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
	pro Scheffel.			pro Scheffel.			pro Scheffel.			pro Scheffel.			pro Scheffel.			pro Schock.		
Nr.		fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	fl.	gr.	fl.	fl.	gr.	fl.	fl.	gr.	fl.	fl.	gr.	fl.
1	Stadt Neutichen	1	3	"	"	20	"	"	20	"	"	15	"	"	15	"	2	10
2	" Cosel	1	2	9	"	15	9	"	14	"	"	11	6	"	15	"	1	29
3	" Greusburg	1	1	"	"	15	4	"	14	10	"	11	4	"	14	4	2	15
4	" Falkenberg	1	9	"	"	18	"	"	17	6	"	11	"	"	22	"	2	"
5	" Gleiwitz	1	1	3	"	16	"	"	16	9	"	12	6	"	15	"	2	5
6	" Grottau	1	4	"	"	18	"	"	15	"	"	11	6	"	18	"	2	"
7	" Leobschütz	1	7	"	"	16	2	"	13	10	"	11	3	"	18	"	2	10
8	" Lublinitz	1	16	"	"	29	6	"	27	"	"	15	"	"	10	"	3	"
9	" Neisse	1	9	4	"	17	4	"	14	"	"	12	10	"	18	"	2	10
10	" Neustadt	1	9	5	"	15	8	"	13	8	"	10	4	"	17	3	2	18
11	" Oppeln	1	1	9	"	15	2	"	15	"	"	11	3	"	15	"	2	8
12	" Pleß	"	"	"	"	21	2	"	"	"	"	12	9	"	10	"	1	22
13	" Ratibor	1	"	"	"	8	"	"	13	5	"	11	1	"	14	8	1	21
14	" Rosenberg	"	"	"	"	15	11	"	17	1	"	11	1	"	10	10	2	7
15	" Rybnick	"	29	9	"	15	9	"	16	2	"	11	3	"	11	2	2	"
16	" Groß-Strehlitz ..	1	2	7	"	14	9	"	15	1	"	10	1	"	13	6	2	3

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XXXIV.

Oppeln, den 23^{ten} August 1836.

Allgemeine Gesefssammlung.

N^o 13 enthält:

- (N^o 1722.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 28^{ten} Mai 1836, das künftige Rang- und bedingte Ascensions-Verhältniß der wirklichen Domcapitularen betreffend.
- (N^o 1723.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 19^{ten} Juni 1836, eine Declaration der Bestimmung zu 7. der Befreiungen des Chausséegeleld-Tarifs vom 28^{ten} April 1828 enthaltend.
- (N^o 1724.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 21^{ten} Juni 1836, die Modification der Allerhöchsten Order vom 4^{ten} Juni 1828, wegen der Empfangsbefcheinigung bei Insinuationen dießseitiger, gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend.
- (N^o 1725.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23^{ten} Juni 1836, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 19^{ten} August 1835, wegen Berichtigung des Schulden-Verhältnisses mehrerer, mit Correal-Verpflichtungen behafteten Schlesischen Landgemeinden auf die Gemeinde Klebsch im Kreise Ratibor.
- (N^o 1726.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 29^{ten} Juni 1836, die Immediat-Gesuche der beurlaubten Landwehrmänner in militairischen Dienst-Angelegenheiten betreffend.
- (N^o 1727.) Declaration und Abänderung des Gesetzes vom 8^{ten} April 1823, über die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse

- nisse im Großherzogthum Posen und in den, mit der Provinz Preussen wieder vereinigten Distrikten, dem Culm- und Miesauer Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn. Vom 10^{ten} Juli 1836.
- (N^o 1728.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 13^{ten} Juli 1836, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17^{ten} März 1831, an die Stadt Gnesen im Großherzogthum Posen betreffend.
- (N^o 1729.) Declaration wegen Nichtverpflichtung der Guts Herren, von den bäuerlichen Entschädigungs-Ländereien zu den Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen. Vom 14^{ten} Juli 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 104. Von der Königl. Hohen Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 3^{ten} Juli 1818 genehmigt worden, daß das auf dem neu errichteten Frischfeuer zu Warlow, Lubliner Kreises, geschmiedete Eisen an jedem Ende des Stabes mit nachstehenden Zeichen:



versehen werde, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Doppel, den 14. August 1836.

Nro. 105. Zur Beseitigung der verschiedenen Zweifel und Anfragen finden wir uns veranlaßt hierdurch bekannt zu machen, daß unter dem in unser Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14^{ten} v. M. gedachten Gewerbetreibenden, die wegen ihres Handelsbetriebs auf Wochen- und Jahrmärkten steuerpflichtig sind, nur inländische Händler,

ter, und zwar nur solche zu verstehen sind, die an ihrem Wohnorte keins Gewerbesteuer vom stehenden Handel entrichten, oder überhaupt keinen festen Wohnsitz haben. Den Handwerkern bleibt der Verkauf ihrer Waaren auf Jahrmärkten, wie bisher, gewerbesteuerfrei gestattet, und haben sich dieselben blos durch ihren Gewerbesteuerschein oder durch eine polizeiliche Legitimation als befugte Gewerbetreibende auszuweisen.

Oppeln, den 16. August 1836.

Dem Gerichtsmann Franz Nawroth zu Klein-Pramsen im Neustädter Kreise, ist die Erinnerungs-Medaille als Anerkennniß für die von ihm bewirkte Rettung der 7jährigen Tochter des Häuslers Wistuba daselbst aus Lebensgefahr, verliehen worden.

Oppeln, den 8. August 1836.

Der Königliche Postmeister Heidemann zu Weissenfee, hat zu dem Preise von 6 Thalern ein topographisch-statistisches Wörterbuch der Preussischen Monarchie herausgegeben, welches hiernit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 13. August 1836.

Es haben sich in dem Haupt-Jahrmärkte-Verzeichnisse, und zwar bei den Marktterminen der Stadt Brieg, namentlich bei dem Maria-Geburt- und bei dem Nicolai-Vieh- und Krammarkte nachstehende Fehler ergeben:

- 1) ist unmittelbar hinter dem Maria-Geburt-Viehmarkte, welcher auf den 5^{ten} September d. J. anberaumt steht, ungehörigerweise ein Zwischenraum von drei Tagen bis zum Eintritt des gleichbenannten Krammarkts gelassen worden; da jedoch dieser Markt unmittelbar hinter jenem Viehmarkt folgen muß, mithin schon am 6^{ten} seinen Anfang nimmt und bis zum 8^{ten} September einschließlich dauert, so ist auf die in den Kalender-Verzeichnissen vermerkten beiden Tage, nämlich den 9^{ten} und 10^{ten} September c. nunmehr nicht weiter Rücksicht zu nehmen, indem dieselben hiernach gänzlich weggelassen;
- 2) findet sich durch einen Druckfehler in den Jahrmärkte-Verzeichnissen bei dem Nicolai-Viehmarkte zu Brieg, der Termin zu demselben um einen Tag

Nro. 106.

Berichtigung
zweier Fehler im
Haupt-Jahr-
märkte-Ver-
zeichnisse, die
Märkte der
Stadt Brieg an
Maria-Geburt
und an Nicolai
dieses Jahres be-
treffend.

Tag zu spät angefezt, nämlich statt den 5^{ten} December c. erst den 6^{ten} des-
selben Monats, wobei zur mehrern Verständlichkeit hier noch bemerkt wer-
den muß, daß den 6^{ten}, 7^{ten} und 8^{ten} December c. der dortige Krammarkt,
wie bereits bekannt ist, abgehalten werden wird.

Weiderlei Berichtigungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Januar 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 107. Die sämmtlichen Untergerichte Oberschlesiens werden wiederholt angewiesen, über
Betrifft Vor- die vorgekommenen Obductionen nicht nur die Verhandlungen, sondern gleichzeitig
schriften bei ge- auch die Gutachten der Obducenten in beglaubten Abschriften an die Königliche
richtlichen Ob- Regierung zu Oppeln einzusenden, widrigenfalls in jedem einzelnen Falle eine Ord-
ductionen. nungsstrafe festgesetzt werden wird.

Ratibor, den 5. August 1836.

Nro. 108. Dem Neben-Zoll-Amte II^{ter} Klasse zu Deutsch-Rasselswig ist die Befugniß bei-
gelegt worden, den Eingangszoll von fremdem Wein bis zur Höhe von Einem
Die Erhebungs- Centner in einem Transporte zu erheben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß
Befugnisse des gebracht wird.
Neben-Zoll-
Amtes Deutsch-

Breslau, den 17. August 1836.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Der Regierungs-Rath Wendt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück XXXV.

Oppeln, den 30^{ten} August 1836.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Vorsteher eines Privat-lehr-Instituts J. B. H. Mey zu Trier, ist unter dem 20^{ten} August d. J. ein, auf sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preussischen Staats gültiges Patent

Patent-
Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zum Anfertigen durchstochener Patrone, Behufs der Uebertragung von Zeichnungen auf gewebte Stoffe u. so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

Oppeln, den 25. August 1836.

Dem Mechaniker Friedrich Overmann zu Trier, ist unterm 11^{ten} August 1836 ein Patent

Patent-
Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung der Boden und Heerde bei den Flammen-Ofen zum Frischen des Roheisens, auf acht Jahre von jenem Termine an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 25. August 1836.

Bei dem am 25^{ten} Mai v. J. in Bielitz, Falkenberger Kreises, stattgehabten Brande, hat sich der dortige Freigärtner und Gerichtsmann Franz Fröhlich auf eine sehr lobenswerthe und rühmliche Weise ausgezeichnet, indem er außer seiner thätigen Hülfsleistung beim Löschen des Feuers selbst, den 77jährigen Bauer-Auszügler Andreas Nickisch und die Ehefrau des Bauers und Gerichtsmannes Joseph Menzel durch kühne Entschlossenheit aus den Flammen gerettet hat.

Wir bringen dieses lobenswerthe Benehmen zur Nachahmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 18. August 1856.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 109. Das Gesetz vom 25^{ten} April v. J. (Gesetzsammlung Seite 50) erteilt den Dienst-Behörden bei Beschwerden über Beamte, die sich aus Veranlassung ihrer Amtswirkksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben, die doppelte Befugniß:

Betreffend das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der von Staats-Beamten verübten Ehrenkränkungen.

- a. über die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb seiner Amts-Befugnisse geblieben sey, oder dieselben überschritten habe? (cfr. § 2.)
- b. Wenn der Beamte hierbei wirklich straffällig befunden wird, in den § 4 a. b. des Gesetzes näher bezeichneten Fällen die Strafe festzusetzen.

Gegen die Entscheidung der Dienst-Bebehörde

- zu a. über die Vorfrage ist nach § 5 dem Kläger keine Berufung auf den Weg Rechts, sondern nur der Rekurs an die höhere Dienst-Bebehörde gestattet, dagegen kann derselbe
- zu b. wenn er die von der Dienst-Bebehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde hält, nach § 5 allerdings auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß provociren.

Hiernach muß die neuerlich in Anregung gebrachte Frage:

ob die Dienst-Behörden befugt sind, in solchen Untersuchungsfachen Zeugen eidlich zu vernehmen?

in Gemäßheit der in den Rescripten vom 29^{ten} October und 10^{ten} November 1821 und 21^{ten} October 1822 (Annalen Band 5 Seite 899, Jahrbücher Band 20

Seite 273) ausgesprochenen Grundsätze unbedenklich bejaht werden, da eine solche Vernehmung der Zeugen auch schon zur Entscheidung über die Vorfrage, bei welcher die Gerichte nicht concurriren, oft nothwendig seyn wird.

Damit indessen in denjenigen Fällen, wo rücksichtlich der eventuellen Frage, über das Maaß der von dem Beamten verwirkten Strafe eine fernere Untersuchung bei den Gerichten eintritt, nicht eine nochmalige Vernehmung der Zeugen geschehe, so wird hierdurch in Uebereinstimmung mit den Königlich Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, Folgendes bestimmt:

- 1) Die Dienst-Beörden haben die bei den Untersuchungen solcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eiblichen Zeugen-Vernehmungen nicht selbst vorzunehmen, vielmehr solche stets durch Requisition desjenigen Gerichts zu bewirken, welches bei einer Provocation des Klägers auf richterliche Entscheidung über die eventuelle Frage das competente seyn würde.

Den Dienst-Beörden bleibt jedoch zur Vermeidung von Weiterungen vorbehalten, in solchen Fällen, in welchen das eventuell competente Gericht vom Siege der Dienst-Beörde entfernt ist, die Zeugen aber in der Nähe befindlich sind, die Vernehmung durch das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Zeugen unmittelbar zu veranlassen.

- 2) Tritt späterhin der Fall der Provocation des Klägers auf den Rechtsweg ein, so haben die Gerichte bei ihrer Untersuchung und Entscheidung jene, in den Vorverhandlungen der Dienst-Beörde erfolgten Zeugen-Vernehmungen zum Grunde zu legen, es sey denn, daß eine Vervollständigung dieser Vernehmungen, die dann jedenfalls unter bloßer Hinweisung der Zeugen auf den schon geleisteten Eid geschehen kann, den Umständen nochmals nothwendig sich darstellen sollte.

Vorstehendes Rescript wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung den betreffenden Untergerichten Oberschlesiens bekannt gemacht.

Ratibor, den 12. August 1836.

Sämmeliche Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlessischen Departements Nro. 110. werden auf Veranlassung der Könighchen Regierung zu Breslau hierdurch wiederholt aufgefordert, der Könighchen Arbeitshaus-Direction zu Brieg bei Einlieferung der Sträflinge in das Arbeitshaus jedesmal eine vollständige Abschrift des dieselben betreffenden Erkenntnisses mitzutheilen.

Ratibor, den 16. August 1836.

Betrifft die Ab-
lieferung der
Sträflinge in
das Königl. Ar-
beitshaus zu
Brieg.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem katholischen Pfarrer Bargiel zu Pilgramsdorf, Kreis Plesß, bei seinem 50jährigen Priester-Jubiläum, den rothen Adler-Orden 4ter Klasse huldreichst zu verleihen geruhet.

Der Gerichts-Actuarius Kielbassa zu Groß-Strehlitz, ist zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Pastor Mehwalb aus Pommerswitz, ist in gleicher Eigenschaft für die Stadt Neustadt vocirt, und

der Pfarrer Mathias Soyka in Beneschau, zum Dechanten des Hultschiner Dekanats ernannt und bestätigt;

der Gutspächter Trentin zu Nieder-Soczalkowiz und Louisenhoff, zum Polizei-Distrikts-Commissarius für den ersten Polizei-Bezirk des Plesser Kreises ernannt;

der Kaufmann Löbel Heilborn und der Arrendator Jacob Schleyer zu Rybnik, sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solche bestätigt;

der Uhrmacher Ernst Basold zu Groß-Strehlitz, ist zum Kammerer daselbst auf sechs Jahre gewählt, und als solcher bestätigt, und

der Schornsteinfeger-Meister Friedrich Rieckert zu Katscher zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Gestorben ist der Pastor Pole zu Mollna, Kreis Lublinitz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück XXXVI.

Oppeln, den 6^{ten} September 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Um diejenigen Fohlen, welche in Folge der vorjährigen Bedeckung durch Königliche Beschäler des schlesischen Landgestüts erzeugt und geboren worden sind, mit dem Königlichen Landgestüts-Brennzeichen vorschriftsmäßig versehen zu können, sind folgende Termine an nachbenannten Stations-Orten festgesetzt worden.

Nro. 111.

Betreffend die Termine und Stationen zum Brennen der Fohlen, welche durch Königliche Beschäler erzeugt und geboren worden sind.

A. Regierungs-Bezirk Oppeln.

- 1) Die Fohlen der Station Sarnau und Bürgsdorf, Creutzburger Kreises, den 30^{ten} September c. früh um 10 Uhr in Sarnau.
- 2) „ „ „ „ Schedlau, Falkenberger Kreises, den 1^{ten} October c. früh um 10 Uhr in Schedlau.
- 3) „ „ „ „ Brzesniß und Zauditz, Ratiborer Kreises, den 4^{ten} October c. früh um 10 Uhr in Altendorf bei Ratibor.
- 4) „ „ „ „ Deutsch-Neukirch, Leobschützer Kreises, den 5^{ten} October c. früh um 10 Uhr in Deutsch-Neukirch.
- 5) „ „ „ „ Gröbnitz, desselben Kreises, den 6^{ten} October c. früh um 10 Uhr in Laumitz.
- 6) „ „ „ „ Schlogwitz, Neustädter Kreises, den 7^{ten} October c. früh um 10 Uhr in Schlogwitz.

- 7) Die Fohlen der Station Buchelsdorf, Neustädter Kreises, den 8^{ten} October c. früh um 10 Uhr in Buchelsdorf.
- 8) „ „ „ „ Friedrichsack und Groß-Neundorf, Meißner Kreises, den 10^{ten} October c. früh um 10 Uhr in Friedrichsack.
- 9) „ „ „ „ Reifewitz, Grottkauer Kreises, den 11^{ten} October c. früh um 10 Uhr in Reifewitz.
- 10) „ „ „ „ Halbendorf, desselben Kreises, den 14^{ten} October c. früh um 10 Uhr in Halbendorf.

B. Regierungs-Bezirk Breslau.

- Die Fohlen der Station Heinersdorf den 12^{ten} September c. früh um 10 Uhr in Heinersdorf.
- „ „ „ „ Groß-Wilkau und Dankwitz, den 13^{ten} September c. früh um 10 Uhr in Nimpsch.
- „ „ „ „ Neuborf und Nieder-Lang-Seifersdorf, den 15^{ten} September c. früh um 10 Uhr in Reichenbach in der Breslauer Vorstadt.
- „ „ „ „ Guhlau und Würben, den 16^{ten} September c. früh um 10 Uhr in Groß-Märzdorf.
- „ „ „ „ Barzdorf, den 17^{ten} September c. früh um 10 Uhr in Striegau.
- „ „ „ „ Glumbowitz, den 20^{sten} September desgl. in Glumbowitz.
- „ „ „ „ Schmiegerode, den 21^{sten} Septbr. desgl. in Schmiegerode.
- „ „ „ „ Sulau, den 22^{sten} September desgl. in Peterkaschütz.
- „ „ „ „ Kloch-Ellguth, den 23^{sten} Septbr. desgl. in Kloch-Ellguth.
- „ „ „ „ Sapraschine, den 24^{sten} Septbr. desgl. in Sapraschine.
- „ „ „ „ Carlsburg, Vielguth und Ulbersdorf, den 26^{sten} September c. früh um 10 Uhr in Dels vor dem Louisenchor.
- „ „ „ „ Reichen, den 27^{sten} Septbr. c. früh um 10 Uhr in Reichen.
- „ „ „ „ Kunern, den 12^{ten} October desgl. in Münsterberg.
- „ „ „ „ Karisch, den 13^{ten} October desgl. in Karisch.
- „ „ „ „ Briegischdorf, den 15^{ten} October desgl. in Briegischdorf.
- „ „ „ „ Hünern und Jacobine, den 17^{ten} October c. früh um 10 Uhr in Ohlau.
- „ „ „ „ Domschau und Gräbschen, den 19^{ten} October c. früh um 10 Uhr in Kleinburg.

Die

Die Fohlen der Station	Zieserwitz,	den 20 ^{ten}	October c. früh um 10 Uhr in Zieserwitz.
» » » »	Leubus,	den 22 ^{ten}	October c. früh um 10 Uhr in Leubus.
» » » »	Bielwiese,	den 8 ^{ten}	November desgl. in Nittitz.
» » » »	Jästersheim,	den 9 ^{ten}	November desgl. in Jästersheim.
» » » »	Schilefen,	den 10 ^{ten}	November desgl. in Schilefen.

C. Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Die Fohlen der Station	Seedorf, Schlauphoff und Nicolstadt,	den 24 ^{ten}	October c. früh um 10 Uhr in Liegnitz in der Breslauer Vorstadt.
» » » »	Nieder=Thomaswaldau,	den 25 ^{ten}	October c. früh um 10 Uhr in Nieder=Thomaswaldau.
» » » »	Neuland,	den 26 ^{ten}	October c. früh um 10 Uhr in Neuland.
» » » »	Hennersdorf und Obbschütz,	den 27 ^{ten}	October c. früh um 10 Uhr in Hennersdorf.
» » » »	Wichelsdorf,	den 1 ^{ten}	November c. früh um 10 Uhr in Wichelsdorf.
» » » »	Saabor und Polnisch=Nettkau,	den 2 ^{ten}	November c. früh um 10 Uhr in Saabor.
» » » »	Carolath und Kölmchen,	den 3 ^{ten}	November c. früh um 10 Uhr in Carolath.
» » » »	Weichnig, Simbsen und Klein=Gräditz,	den 5 ^{ten}	November c. früh um 10 Uhr in Glogau.
» » » »	Klein=Krichen,	den 7 ^{ten}	November c. früh um 10 Uhr in Lüben.

Die Eigenthümer solcher Fohlen werden daher hiermit aufgefordert, dieselben an die genannten Stationsorte und zur bestimmten Zeit zu stellen.
Oppeln, den 28. August 1836.

Es sind unsrer Bekanntmachung vom 3^{ten} April 1834, Amtsblatt pro 1834, Nro. 112. Nr. 20, Pag. 355 ungeachtet, in den hiesigen Schiffahrts-Canal Schiffsgefäße eingelaufen, welche größere als die vorgeschriebenen Dimensionen von 124 Fuß Länge und 13 Fuß 6 Zoll Breite hatten und nicht den Nachweis führen konnten, daß sie schon vor dem 1^{ten} Januar d. J. zur Schiffahrt auf dem hiesigen Canal gebraucht sind.

Die Größe der, den Bromberger Canal, die Brahe und die Neße befahrenden Schiffsgefäße betreffend.

Wir bringen deshalb die gedachte Bekanntmachung in Erinnerung und bemerken ausdrücklich, daß der Termin, bis zu welchem das Durchschleusen von dergleichen größern Schiffsgefäßen gestattet werden konnte, mit dem 1^{ten} Januar d. J.

abgelaufen ist, und daß wir uns genöthigt sehen, alle Führer derselben zurückzuweisen.

Bromberg, den 13. August 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publicums gebracht.

Oppeln, den 25. August 1836.

Nro. 113. Den Magisträten unsers Verwaltungs=Bezirks wird die auf den Grund der General=Ausschreibung angelegte Repartition der im zweiten Semester dieses Jahres aufzubringenden, zur Vergütung der im ersten Semester 1836 und zurück vorgefallenen Brandschäden, erforderlichen gewöhnlichen Feuer=Societäts=Beiträge, mit der Anweisung nachstehend bekannt gemacht, den nach Maafgabe der Repartition von einer jeden Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Hausbesitzer, im Verhältniß der Versicherungs=Summe pro 1836, sofort zu vertheilen und sämtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß dieselben unfehlbar bis zum 15^{ten} Novem=ber d. J. an die hiesige Regierungs=Haupt=Casse vollständig eingezahlt seyn müssen.

Betrifft die im zweiten Semester 1836 aufzubringenden gewöhnlichen Feuer=Societäts=Beiträge, zur Vergütung der Brandschäden aus dem ersten Semester 1836 und zurück.

Dieser Termin muß von den Magisträten, bei Vermeidung einer Ordnungs=strafe von Einem Thaler pünktlich eingehalten, und die Gelder müssen bis dahin eingezahlt werden, damit einerseits die Damificaten in Absicht des schon begonnenen Reetablissements und der dazu auf andere Weise beschafften Geldmittel recht bald befriedigt, andernteils aber auch dieselben in den Stand gesetzt werden können, sich die erforderlichen Baumaterialien noch bei Zeiten zu beschaffen.

Endlich ist aber auch eine Beschleunigung der Einzahlung der Gelder deshalb durchaus erforderlich, damit am Rechnungs=Jahres=Schlusse keine bedeutenden Reste nachgewiesen werden, wie dies leider bis jetzt nur zu oft hat geschehen müssen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Magisträte der Städte Grottau, Großschütz, Lechnitz, Nicolai, Peiskretscham, Ratibor, Tost und Ujest, die auf selbige repartirten Beiträge, auf die ihnen zustehenden Brand=Vergütungsgelder — sofern deren Auszahlung an die Damificaten keinem Bedenken unterliegt, und die auch nur dann zulässig ist, wenn dieselben wirklich zum Reetablissement geschritten sind — bis zu deren Höhe, gegen Quittungs=Austausch mit der hiesigen Regierungs=Haupt=Casse, im Compensations=Wege abrechnen und berichtigen können.

Oppeln, den 29. August 1836.

Repar.

R e p a r t i t i o n

der von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln im zweiten Semester 1836 aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge Behufs Vergütung der im ersten Semester 1836 und zurück vorgefallenen Brände.

Die Brandschäden im ersten Semester 1836 und zurück, betrugen:				R ^{thl.}	E ^{gr.}	S.
1	Im Regierungs-Departement	Breslau.....		6508	5	3
2	»	»	Liegnitz.....	911	22	6
3	»	»	Oppeln.....	21313	26	6
zusammen....				28733	24	3
Hierzu haben nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Catasters eines jeden der genannten drei Regierungs-Departements, beizutragen:						
1	das Breslauer von seinem Indictions-Quantum von 5274820 Rthlr.			11968	8	3
2	» Liegnitzer » » » » 3943905 »			8948	9	»
3	» Oppelner » » » » 3445340 »			7817	7	»
SUMMA von... 12664065 »				28733	24	3
Das Regierungs-Departement Oppeln wird hiernach selbst aufbringen..... 7817 R ^{thl.} 7 E ^{gr.} » »						
und an Zuschuß erhalten:						
von dem Regierungs-Departement Breslau.. 5460 » 3 » » »						
» » » » Liegnitz .. 8036 » 16 » 6 »						
macht obige.... 21313 » 26 » 6 »						
Zu dem von den Städten des hiesigen Regierungs-Departements aufzubringenden Beitrage von						
treten noch hinzu:				7817	7	»
1	die diesseitigen Cassen-Verwaltungs-Kosten, einschließlich der Pensionen			475	»	»
2	auf kleine, gleich zu vergüten gewesene Brände.....			110	»	»
3	auf unverhergesehene Ausgaben.....			19	21	3
überhaupt also.....				8421	28	3
und es ist daher von einem Versicherungs-Betrage von 100 Rthlr. ein Beitrag von 7 Egr. 4 Pf. zu leisten. Nach diesem Maafstabe haben daher die Städte des diesseitigen Regierungs-Departements beizutragen, wie nachstehend repartirt worden:						

N ^o .	N a m e n.	Zum			N ^o .	N a m e n.	Zum			
		Indi. tions- Betrage	ein Beitrag von	Rh.			Indi. tions- Betrage	ein Beitrag von	Rh.	
			Rh.	Sp.				Rh.	Sp.	
						Transport	1643170	4016	19	1
1	Bauerwitz ..	78630	192	6	20	Neustadt ...	117060	286	4	5
2	Beuthen	103960	254	3	21	Nicolai	47820	116	26	10
3	Constadt	46120	112	22	22	Dppeln	229290	560	14	8
4	Cosel	111610	272	24	23	Ottmachau .	63200	154	14	8
5	Creutzburg ..	162910	398	6	24	Patschkau .	68230	166	23	6
6	Falkenberg ..	29760	72	22	25	Peiskretscham	90490	221	5	11
7	Gleinitz ..	158470	387	11	26	Pitschen ...	71670	175	5	9
8	Ober = Glogau	24930	60	28	27	Pleß	54160	132	11	9
9	Grottkau ...	97280	237	23	28	Ratibor ...	281320	687	20	2
10	Guttentag ..	37060	90	17	29	Rosenberg .	103230	252	10	3
11	Gultschin ...	45320	110	23	30	Rybnik. ...	40280	98	13	10
12	Katscher	73540	179	22	31	Schurgast ..	40030	97	25	6
13	Krappitz	77400	189	6	32	Sohrau ...	66970	163	21	1
14	Landenberg ..	41360	101	3	33	Gr. = Strehlig	115940	283	12	4
15	Leobschütz ...	208160	508	25	34	Larnowitz .	96150	235	1	»
16	Leschnitz	60220	147	6	35	Lößt.	73560	179	24	5
17	Loslau	24700	60	11	36	Ujest	96310	235	12	9
18	Lublinitz ...	72360	176	26	37	Ziegenhals	60980	149	1	10
19	Meiße	189380	462	27	38	Zülz.	85480	208	28	6
	Latus . . .	1643170	4016	19	1	Summa . . .	3445340	8421	28	3

Nro. 114. Der Redacteur und Verleger der seit 5½ Jahren in Berlin erschienenen Preussischen Volks-Schul-Zeitung, wovon der Jahrgang 2½ Rthlr. kostet, wollen den Betrag über Vierzig Thaler vom Debit dieser Zeitschrift, im hiesigen Regierungs-Bezirk zum Besten entweder der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse oder der Anstalt für ausgebildete Schullehrer, überlassen.

Die

Die Herren Superintendenden und Kreis-Schulen-Inspectoren werden hierauf aufmerksam gemacht, um die Verbreitung dieser Zeitschrift möglichst zu fördern. Von dem Erfolge ist an die unterzeichnete Regierung Anzeige zu machen.
Oppeln, den 25. August 1836.

Die schlesische Instanzen-Notiz, oder das Verzeichniß der Königlichen Militair-, Civil-, geistlichen, Schulen- und übrigen Verwaltungs-Behörden und öffentlichen Anstalten in der Provinz, ist für das Jahr 1836 erschienen und in Breslau bei Wilhelm Gottlieb Korn für den Preis von 1 Rthlr. zu haben.

Betrifft die neue
schlesische In-
stanzen-Notiz.

Eine anderweitige Ausgabe wird erst wieder im Jahre 1838 erfolgen.

Oppeln, den 1. September 1836.

Dem Mechanicus E. Benzke zu Berlin, ist unterm 22^{ten} August d. J. ein auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preussischen Staates gültiges Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten rotirenden Abdampf-Apparat, insofern er in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ertheilt worden.

Patent-
Verleihung.

Oppeln, den 29. August 1836.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Die Königlichen Untergerichte Oberschlesiens werden mit Bezugnahme auf das Nro. 115. Ministerial-Rescript vom 7^{ten} December 1835 (L. 4407), v. Kampß's Jahrbücher Bd. 46, S. 548, betreffend die zinsbare Belegung entbehrlicher Salarien-Cassen-Verhältnisse zur Bildung eines Fonds für hilfsbedürftige Justiz-Beamten, zur genaueren Beobachtung eines gleichen Verfahrens hiermit angewiesen.

Betrifft zinsbare
Belegung ent-
behrlicher Sa-
larien-Cassen-
Verhältnisse.

Ratibor, den 19. August 1836.

Ver-

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Carl Wilhelm Lamm aus Neudorf bei Canth, 27 Jahr alt;

Gustav Otto Sallmann aus Muskau, 25 $\frac{3}{4}$ Jahr alt;

Wilhelm Heinrich Robert Mathäi aus Liegnitz, 24 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben folgende Candidaten des Predigtamtes:

Johann Gottlob Urndt aus Neudorf, Kreis Brieg, 28 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

Eduard Julius Hentschel aus Stroppen, 29 Jahr alt;

Gustav Adolph Meckel von Hemsbach aus Liegnitz, 33 $\frac{3}{4}$ Jahr alt;

Friedrich Gustav Alexander Neudeck aus Goldberg, 29 $\frac{3}{4}$ Jahr alt;

Eduard Heinrich Theodor Schrödter aus Adelsdorf, Kreis Goldberg, 29 $\frac{1}{4}$ Jahr alt;

Julius Eduard Friedrich Verstmann aus Dels, 25 Jahr alt;

Ludwig August Theodor Holscher aus Wilsen in Hanover, 26 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

Carl Friedrich Benjamin Anders aus Schweidnitz, 28 Jahr alt;

Heinrich Rudolph Eduard Goguel aus Breslau, 26 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

Carl Heinrich Adolph Götschmann aus Charlottenburg, 26 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

Carl August Järschke aus Grunau bei Hirschberg, 30 Jahr alt;

Herrmann Adolph Schüler aus Breslau, 26 $\frac{1}{2}$ Jahr alt; und

Friedrich Wilhelm Mewes aus Rathenow in der Mark, 28 $\frac{1}{4}$ Jahr alt; das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. August 1836.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der Kaufmann Thomann zu Creuzburg, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der zeitherige Ober-Einsammler Zobel zu Reichenstein, ist zum Bergmeister ernannt, und der Königl. Berg-Eleve Lütke als Bergamts-Secretair zu Kupferberg angestellt worden.

Gestorben ist:

der katholische Schullehrer Adalbert Przybilla zu Richtersdorf, Kreis Tost.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück XXXVII.

Oppeln, den 13^{ten} September 1836.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o 14 enthält:

- (N^o 1730.) Gefef über die bauerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen.
Vom 13^{ten} Juli 1836.
- (N^o 1731.) Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Brücke über den schiffbaren Lippe-Fluß bei Haltern erhoben wird. Vom 25^{ten} Juli 1836.
- (N^o 1732.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 28^{ten} Juli 1836, betreffend die Kosten bei Polizei-Contraventionen.
- (N^o 1733.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 1^{ten} August 1836, die Erhaltung der Einheit der Rechts-Grundsätze in den richterlichen Entscheidungen betreffend.
- (N^o 1734.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 8^{ten} August 1836, die Ressort-Verhältnisse der Gerichte in der Grafschaft Bernigerode betreffend.

Nachdem die von dem hiesigen Hochwürdigsten Dom-Capitel vollzogene canonische Wahl des Hochwürdigsten Herrn Grafen Leopold Sedlnitzky, zeitherigen General-Victhums-Administrators und Domprobstes des hiesigen Domstiftes zu St. Johannem, zum Fürstbischof von Breslau, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung, so wie die canonische Confirmation erhalten hat, und Se. Fürstliche Gnaden

nach Ablegung des Er. Majestät dem Könige, meinem Allergnädigsten Herrn, zu leistenden Eides der Treue und Unterthänigkeit, das Oberhirtenamt antreten werden, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. September 1836.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der
Provinz Schlesien.
v o n M e r c e l.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Patent-
Verleihung.

Den Papier-Fabricanten Gebrüdern Piette zu Dillingen im Kreise Saarlouis, ist unter dem 24^{ten} August 1836 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in dieser Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte mechanische Vorrichtung zum Formen von Pappendeckeln auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang des ganzen Preussischen Staats gültig, ertheilt worden.
Oppeln, den 1. September 1836.

Patent-
Verleihung.

Dem Professor Dr. Kunge zu Oranienburg und dem Fabricanten G. M. Ebers in Berlin, ist unterm 27^{ten} August 1836, ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Del aus den Rückständen der Rübböl-Raffination zu scheiden, ohne Jemand in der anderweitigen Benützung und Zugutmachung derselben zu behindern, auf acht Jahre von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.
Oppeln, den 5. September 1836.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 116. Dem Königlichen Oberlandes-Gerichte wird auf die Anfrage vom 5^{ten} d. M.: wegen Vertheilung des Pauschquantums in Bagatell-Prozessen, in welchen ein in Folge der Verordnung vom 14^{ten} December 1833 substituirtes Gericht erkannt hat,

hier-

hierdurch eröffnet, daß das in Bagatell-Sachen zulässige Kosten-Pauschquantum in dem angeführten Fall allemal von dem erkennenden, mithin von dem substituiren Gericht anzusehen und einzuziehen ist.

Dagegen kommen die etwa zu kassirenden Werthstempel zu den Akten des instruirenden Gerichts.

Berlin, den 21. Juli 1836.

Der Justiz-Minister.
(gez.) M ü h l e r.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht
zu Breslau.

Vorstehendes Rescript wird, den sämmtlichen Gerichten und Justiz-Beamten Oberschlesiens zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Ratibor, den 30. August 1836.

Den Untergerichten Oberschlesiens wird bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des Nro. 117. Justiz-Ministerial-Rescripts vom 27^{ten} October 1835, I, 3818, bei der Publication eines Erkenntnisses an einen der abwesenden Parthei von Amtswegen bestell- ten Assistenten, die Appellationsfrist von dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses an, den Assistenten zu berechnen (v. K a m p f's Jahrb. Bd. 46, S. 507). Betrifft die bei Publication von Erkenntnissen zu berechnende Appellations-Frist.

Ratibor, den 16. August 1836.

Den Untergerichten und Inquisitoriaten Oberschlesiens wird bekannt gemacht, daß zufolge hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 6^{ten} November 1835 (I, 3946), v. K a m p f's Jahrb. Bd. 46, S. 585, die Gefängnißstrafe unter der dort gemachten Voraussetzung auch während des Untersuchungs-Arrestes vollstreckt werden kann. Betrifft Vollstreckung der Gefängnißstrafe auch während des Untersuchungs-Arrestes.

Ratibor, den 16. August 1836.

Den Untergerichten Oberschlesiens wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 14^{ten} November 1835 in Injurien-Sachen gegen Contumazial-Erkenntnisse, das Rechtsmittel der Restitution nicht Statt findet (v. K. Jahrb. Bd. 46, S. 587). Betrifft das Rechtsmittel der Restitution in Injurien-Sachen gegen Contumazial-Erkenntnisse.

Ratibor, den 16. August 1836.

Nro. 120. Den Untergerichten und Justiz-Beamten Oberschlesiens wird nachstehendes hohe
 Betrifft den Justiz-Ministerial-Rescript zur Nachachtung bekannt gemacht:
 Ausdrück: In- „Das Königl. Oberlandes-Gericht wird in Folge einer, unterm 19^{ten}
 dem 12., in allen „Juni d. J. erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Order angewiesen, sich in allen
 Verhandlungen und amtlichen Schriften, der Bezeichnung der
 „vorkommenden Verhandlungen und amtlichen Schriften, der Bezeichnung der
 „Bekenner der jüdischen Religion als „mosaische oder alttestamentarische
 „Glaubensgenossen“ zu enthalten, und sich statt dessen, wo es auf die Glau-
 „bensverhältnisse ankommt, der Ausdrücke „Juden, oder jüdische Reli-
 „gion, jüdischer Glaube u. s. w.“ zu bedienen.
 Durch den vorgedachten Allerhöchsten Befehl ist zugleich die Cabinets-Or-
 der vom 30^{ten} November 1828 eingeschärft worden, worin angeordnet ist, daß die
 Juden keine christlichen Vornamen führen und die Polizei-Behörden streng darauf
 halten sollen, daß diese Unordnung ferner nicht Statt finde.
 Ratibor, den 10. August 1836.

Nro. 121. Die in der Nauckschen Buchhandlung zu Berlin erschienene Schrift:
 Die Kammer- „die Verordnungen vom 4^{ten} März 1834, nebst sämtlichen gesetzlichen
 Assessor Dr. Lö- und ministeriellen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen, unter
 wenbergische Benützung der Acten des Justiz-Ministeriums, herausgegeben vom Kam-
 Schrift wird mer-Assessor Dr. Löwenberg“
 empfohlen. wird den Untergerichten Oberschlesiens um so mehr empfohlen, als diese Schrift sich
 besonders dadurch auszeichnet, daß sie nicht nur sämtliche Justiz-Ministerial-Re-
 scripte umfaßt, welche in Bezug auf jene Verordnungen ergangen sind, sondern so
 weit es nöthig erschienen, auch die Berichte und Beschwerden, durch welche jene
 Verfügungen veranlaßt worden.
 Ratibor, den 19. August 1836.

Personal-Chronik.

Der Professor Dr. Bernstein ist für das academische Jahr vom October
 18³⁵/₇ als Rektor der Königl. Universität zu Breslau gewählt, und höhern Dr-
 tes bestätigt worden.

Der zeitliche Stadtverordneten-Vorsteher, Schuhmachermeister Franz Kno-
 sche zu Otmachau, ist zum unbefol deten Rathmann daselbst, auf sechs Jahre ge-
 wählt und als solcher bestätigt worden.

Per-

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien.

Befördert sind:

- 1) die Auscultatoren Arndt, Pohl, Zaremba und Fröhlich zu Referendarien;
- 2) der bisherige Salarien- und Depositat-Cassen-Rendant Schottky zu Kupp, zum Salarien-Cassen-Rendanten beim Fürstenthums-Gericht zu Meisse;
- 3) der Land- und Stadtgerichts-Director Fuchs zu Neustadt zum Oberlandes-Gerichts-Rath in Marienwerder;
- 4) der Justiz-Amtmann von Schmidt zu Kupp, zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Neustadt;
- 5) der Unterofficier Peickert zu Glogau zum interimistischen Gerichtsdiener und Executor beim Stadtgericht zu Cosel;
- 6) der Rechts-Candidat Kneusel zum Oberlandes-Gerichts-Auscultator.

Pensionirt ist:

der Canzlei-Inspector Dierich beim Fürstenthums-Gericht zu Meisse.

Abgegangen ist:

der Fürstenthums-Gerichts-Salarien-Cassen-Rendant Riemer zu Meisse.

Patrimonial-Jurisdictionen-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	N a m e n des wieder angestellten Richters.
1	Alt-Zarnowitz	Beuthen	{ Stadtrichter Ullrich	{ Stadtrichter Neu-
2	Reppen	desgl.		
3	Rybná	desgl.		
			Justiz-Rath Engel	Referendarius Krö-
4	Militsch	Cosel	Justitiarius Kuschel	mer zu Zarnowitz. Justitiarius Siegert zu Cosel.

Nach=

Nachweisung
der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nr.	Benennung der Ortschaften.	Namen der erwählten Schiedsmänner.
1	Wiersbie, lubliner Kreises	Hauptmann Wiczorek zu Sadow.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preussischem Maaß und Gewicht für den Monat August 1836.

Nr.	Namen der Städte.	Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu pro Centner.				Stroh pro Schock.			
		pro Scheffel.																							
		fl	sh	s	fl	sh	s	fl	sh	s	fl	sh	s	fl	sh	s	fl	sh	s	fl	sh	s			
1	Stadt Beuthen	1	"	"	"	17	"	"	15	"	"	13	"	"	13	"	"	2	10	"	"	"			
2	" Cosel	1	2	3	"	15	3	"	13	3	"	11	6	"	16	"	"	2	"	"	"	"			
3	" Kreuzburg	1	"	6	"	15	9	"	14	4	"	10	8	"	14	2	2	7	6	"	"	"			
4	" Falkenberg	1	9	"	"	19	"	"	17	"	"	11	6	"	20	"	"	2	"	"	"	"			
5	" Gleiwitz	"	23	"	"	16	"	"	13	"	"	11	"	"	14	"	"	2	4	"	"	"			
6	" Grottkau	1	1	"	"	16	"	"	14	"	"	10	"	"	15	"	"	1	15	"	"	"			
7	" Leobschütz	1	6	9	"	15	"	"	14	10	"	10	6	"	19	"	"	2	6	"	"	"			
8	" Lublinitz	1	11	10	"	21	4	"	21	2	"	15	4	"	15	"	"	2	20	"	"	"			
9	" Neisse	1	5	9	"	17	1	"	12	8	"	11	8	"	18	"	"	2	20	"	"	"			
10	" Neustadt	1	4	"	"	14	6	"	12	6	"	10	"	"	16	"	"	2	15	"	"	"			
11	" Oppeln	1	1	6	"	16	"	"	15	"	"	11	6	"	14	"	"	2	6	"	"	"			
12	" Pless	"	"	"	"	20	10	"	"	"	"	11	1	"	10	"	"	1	15	"	"	"			
13	" Ratibor	"	29	8	"	14	6	"	12	3	"	10	1	"	13	6	"	1	20	"	"	"			
14	" Rosenberg	"	"	"	"	17	2	"	17	4	"	12	11	"	10	"	"	2	10	"	"	"			
15	" Rybnitz	1	1	10	"	16	1	"	15	9	"	10	"	"	9	"	"	1	22	6	"	"			
16	" Groß-Strehlitz	1	"	7	"	15	6	"	15	2	"	11	2	"	12	"	"	2	1	"	"	"			

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XXXVIII.

Oppeln, den 20^{ten} September 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es ist höhern Orts genehmigt worden, daß die bisher beobachtete Rangfahrt zwischen beladenen Schiffs-Gefäßen und Holz-Flößen, wonach Nro. 122.

A. bei der Schiffschleuse zu Cosel

den beladenen Rähnen beim Durchschleusen durch gedachte Schleuse der Vorrang vor den Holzflößen bis dahin zugestanden worden, wo die Oder den Stand von 15 Fuß am Coseler Brücken-Maß noch nicht erreicht hat; Betrifft die Rangfahrt zwischen beladenen Schiffs-Gefäßen und Holz-Flößen, durch die Stromschleusen.

B. bei den Schiffschleusen auf dem Klobnitz-Canal

die zeitherige Einrichtung, nach welcher, wenn ein Matatschenführer nur einen Schleusenpaß gelöst, aber mehrere Matatschen hat, nach der Reihenfolge des producirten Schleusenpasses nur die erste Matatsche geschleuset wird, darauf aber die vorhandenen Schiffsgefäße nach ihrer Ankunft durchgeschleuset werden, und erst hiernächst die übrigen Matatschen, die zu den producirten Pässen gehören, in der Durchschleusung folgen, auch ferner beibehalten werden soll, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 8. September 1836.

Patent-
Verleihung.

Dem Handlungs-Commis Rouply zu Eöln, ist unter dem 9^{ten} September 1836 ein Patent

- a. auf eine mechanische Vorrichtung zum Beschneiden und Ruthen, und
- b. auf eine mechanische Vorrichtung zum Dauchen und Schärfen von Faß-
Dauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zu-
sammensetzung,

auf Zehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Mo-
narchie gültig, erteilt worden.

Oppeln, den 14. September 1836.

Bekanntma-
chung.

Mehrere Mitglieder der Gemeinden Gostik und Kamik im Meißner Kreise, hoben für ihre katholischen Kirchen an beiden Orten bedeutende Altar-Verzierungen und Kirchen-Ornate angeschafft und geschenkt, welches hiermit als lobenswerthe, frommen Sinn beweisende Thaten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 12. September 1836.

Der Gabelmacher und Einlieger Mathias Rudener zu Ksienfowiesz, Groß-
Strehliker Kreises, hat am 21^{sten} Juli c. den Häusler Nowakowsky zu Lenkau,
Coseler Kreises, welcher beim Nachhausegehen vom Wochenmarkt zu Cosel im trun-
kenen Zustande in eine tiefe Stelle der Oder gefallen war, mit eigener Lebensge-
fahr vom Ertrinken gerettet.

Diese lobenswerthe Handlung wird zur Nachahmung hierdurch zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 12. September 1836.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 123.
Betrifft das
rechnungsmä-
ßige Verfahren
bei niederge-
schlagenen Co-
pialien.

Unter Bezugnahme unsrer Verfügung vom 15^{ten} Februar 1833 (Amtsblatt pro
1833, Seite 60) wird den Königlichen Untergerichten Oberschlesiens die strenge
Befolgung der in gedachter Verfügung erteilten Vorschrift wiederholt zur Pflicht
gemacht, und werden die Dirigenten der Gerichte dafür verantwortlich gemacht:
daß die Coll-Einnahme der Copialien nicht anders, als nach Abzug der niederge-
schla-

schlagenen Copialien an die Kanzlisten gezahlt werden; wodurch die Anträge auf Erlass von Erstattungen vermieden werden.

Ratibor, den 2. September 1836.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 20^{ten} Juli d. J.:

Nro. 124.

„Dem Königlichen Oberlandes-Gericht wird auf die Anfrage vom 5^{ten} d. M. hierdurch eröffnet, daß der Justiz-Minister es angemessen findet, bis zum Erscheinen einer neuen Gebühren-Taxe, den, bei den Kaufgelder-Verlegungs-Terminen zugezogenen gerichtlichen Calculatoren für ihre Bemühungen dabei, nach Verschiedenheit der dazu vor und in dem Termine verwen- deten Zeit, eine Remuneration von 20 Sgr. bis 2 Rthlr. zu bewilligen.“
wird den Untergerichten Oberschlesiens zur Nachachtung bekannt gemacht.

Betrifft die Ge-
bühren der ge-
richtlichen Cal-
culatoren.

Ratibor, den 6. September 1836.

Den Königlichen Untergerichten Oberschlesiens wird nachstehendes Ministerial-Rescript vom 20^{ten} August d. J. zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht:

Nro. 125.

„Die an den Justiz-Minister eingereichten Rechnungs-Uebersichten der ge-richtlichen Salarien-Cassen sind mit den bei der Königlichen Ober-Rech-nungs-Kammer vorliegenden Jahres-Rechnungen dieser Cassen nicht überall in Uebereinstimmung befunden worden, und als Grund hiervon hat sich erge-ben, daß bei mehreren Cassen die Ausgaben in den Jahres-Rechnun-gen nicht immer unter den gehörigen Rechnungstiteln ersichtlich gemacht, andertheils aber auch die für den Justiz-Minister gefertigten Rech-nungs-Uebersichten, namentlich die durch die desfalligen Circular-Ver-ordnungen vom 11^{ten} Februar 1828 und 31^{ten} Januar 1829 vorgeschrie-benen Jahres-Abschlüsse Litt. A. nicht in genauer Uebereinstimmung mit den Rechnungen aufgestellt worden sind, hierbei vielmehr eine andere Titel-Ein-theilung beobachtet worden ist, als in den Rechnungen, dergestalt, daß, wo auch in den Rechnungen selbst die Ausgaben unter die richtigen Titel gebracht worden, dies wiederum in den gedachten Jahres-Abschlüssen und den übr-i-gen Rechnungs-Uebersichten verkehrt worden war.“

Betrifft die Fer-
tigung der Rech-
nungs-Ueber-
sichten der ge-
richtlichen Sala-
rien-Cassen.

„Insbesondere hat sich ergeben, daß diese Verwechselungen der Rechnungs-titel mit mancherlei Ausgaben, welche nicht zu den sächlichen gehören, den-noch aber bei dem zu den sächlichen Ausgaben bestimmten etatsmäßigen Fonds verrechnet sind und mit den Ausgaben von Remunerationen verschiedener Art, u. B. für richterliche Hülfсарbeiter aus selbst verdienten Instructions- und

Urteils-

„Urteilsgebühren, für Hilfsarbeiter aus den 4 Procent der eingegangenen älteren Sportel = Reste, für Depositat = Curatoren aus den Zinsüberschüssen 2c. 2c. vorgefallen sind, indem namentlich diese Ausgaben entweder in den Rechnungen selbst oder in den Rechnungs = Uebersichten bei den etatsmäßigen Dispositions = Quantis verrechnet sind, wohin sie selbst redend nicht gehören, da sie ganz außer dem Etat gewährt werden und daher auch in den Rechnungen und in den Jahres = Abschlüssen Litt. A. ebenso unter einem eigenen Titel aufgeführt werden müssen, wie solches rücksichtlich dieser extraordinären Ausgaben, in Beziehung auf die Verwaltungs = Uebersichten Litt. B. durch die Circular = Verordnung vom 5^{ten} März 1832 unter 3c bereits ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Ratibor, den 2. September 1836.

Personal = Chronik.

Dem General = Pächter der Domaine Creutzburg, Emil Steinbart, ist der Character eines Königl. Ober = Amtmanns beigelegt, und das darüber ausgefertigte Patent höchsten Orts vollzogen worden.

Der bisherige Bureau = Assistent Frißbs ist zum Secretair im Bureau des Königl. Provinzial = Steuer = Directorats zu Breslau befördert.

Gestorben sind:

der Erzpriester und Pfarrer Czyszowski zu Friedersdorff, Kreis Neustadt, und

der katholische Lehrer Eduard Kunze bei der Stadtschule in Gleiwitz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück XXXIX.

Oppeln, den 27^{ten} September 1836.

Allgemeine Gesefssammlung.

N^o 15 enthält:

- (N^o 1735.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige der Belgier, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 29^{ten} Juli 1836.
 - (N^o 1736.) Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Ueckermünde zu erheben ist. Vom 31^{ten} Juli 1836.
 - (N^o 1737.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 20^{ten} August 1836, die Fortsetzung einer, gegen einen Militairpflichtigen schwebenden Untersuchung, nach erfolgter Einstellung desselben im Militair betreffend.
-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da die Kinderpest nicht fern von der Landesgrenze in der galizischen Stadt Dornien-
ezin ausgebrochen und auch bereits in das diesseitige Dorf Meserzicz, Plesser Kreis,
übertragen worden ist, so müssen in einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise
des angesteckten Ortes, die Viehmärkte und der Viehhandel ausgesetzt, im gleichen

Nro. 126.
Betrifft den
Ausbruch der
Kinderpest.

Bezirk auch alle Hunde angelegt, und die Rindviehbestände durch die dazu bestellten Personen vorschriftsmäßig revidirt werden.

Damit aber die Seuche nicht wiederholt aus dem Auslande eingeschleppt werde, so dürfen nach Vorschrift des § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27^{ten} März d. J. (Gesetzsammlung Nr. 10), Hornvieh, Schaaf, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, Rauchs Futter und gebrauchte Stallgeräthe auf keinem Grenzpunkte eingelassen werden, der weniger als drei Meilen von Oswienzin entfernt ist, so wie denn auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) zurückgewiesen werden müssen, wenn solche aus einem angesteckten Orte kommen, und nur denjenigen Personen der Eingang verstattet werden kann, von welchen anzunehmen ist, daß sie in keinem angesteckten Orte gewesen, oder doch daselbst mit angesteckten Rindvieh in keine Berührung gekommen sind.

Dieses wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 18. September 1836.

Nro. 127.

Betrifft die Formulare zu den Wanderpässen.

In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26^{ten} März a. pr., Seite 66, haben wir sämtliche Kreis- und Orts-Behörden angewiesen, bei der Ausstellung von Wanderpässen für Gewerbs-Schülken, fortan überall nur die in der Gestalt von Büchern vorgeschriebenen Formulare anzuwenden. Vielfache Contraventionen gegen diese Vorschrift veranlassen uns, auf Grund des § 47 der General-Paß-Instruction vom 12^{ten} Juli 1817, für jeden Fall, wo ferner Wanderpässe, dieselben mögen nun für die diesseitigen oder für die auswärtigen Staaten, mithin auf von uns vollzogene Formulare ertheilt, auf Reisepaß-Blanquets ausgestellt werden, eine Ordnungs-Strafe von 5 Rthlr. hierdurch festzusetzen, wobei wir die Entschuldigung, daß Wanderbücher nicht vorhanden gewesen, durchaus nicht ferner berücksichtigen werden, da jede Polizei-Behörde sich mit dem erforderlichen Vorrath zeitig zu versehen verpflichtet ist. Im Wiederholungs-falle wird die Strafe verdoppelt werden.

Oppeln, den 16. September 1836.

Vermächtniß. Der hieselbst verlorbene Vorwerksbesitzer Joseph Springer, hat

- 50 Rthlr. dem hiesigen katholischen armen Weiber-Convent, und
- 50 Rthlr. der katholischen Kappenmänner-Stiftung

vermacht.

Oppeln, den 15. September 1836.

Die zu Leobschütz verstorbene Stadt-Kämmerer Julie Schreier, geb. Kuchelmeister, hat in ihrem Testamente folgende wohlthätige Legate ausgesetzt, als: Vermächtniß.

400 Rthlr. Capital, wovon die Zinsen à 5 pro Cent an vier arme Wittwen jährlich vertheilt werden sollen;

120 Rthlr. Capital, wovon die Zinsen à 5 pro Cent jährlich zu Weihnachten vierundzwanzig Arme zu gleichen Theilen erhalten sollen, und

100 Rthlr., welche an Hausarme vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 10. September 1836.

Der zu Bodland Rosenberger Kreises, verstorbene Freigärtner-Auszügler Jacob Olomb, hat in dem von ihm hinterlassenen Testamente die Hälfte der Zinsen von einem Capitale von 120 Rthlr, dem jedesmaligen dortigen Schullehrer zur Verbesserung seines Auskommens ausgesetzt. Vermächtniß.

Oppeln, den 15. September 1836.

Der zu Patschkau verstorbene Bürger Amand Wache; hat für die Ortsarmen zu Heinsendorff, Kreis Meisse, ein Capital von 100 Rthlr. legirt. Vermächtniß.

Oppeln, den 12. September 1836.

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Carl Wilhelm Bäck aus Köpenik in der Mark, 21 Jahr alt;

Georg Leopold Eduard Eise aus Magdeburg, 25 Jahr alt;

Johann Gottlob Weberscheer aus Ruppertsdorf bei Strehlen, 28 Jahr alt;

Robert Theodor Eduard Steinbrück aus Wollin in Pommern, 28 Jahr alt;

Carl Gustav Adolph Hoffmann aus Sprottau, 33 Jahr alt;

Herrmann Rudolph Kloss aus Meßersdorff, 27 Jahr alt;

Johann Friedrich Adolph Sack aus Freystadt, 25½ Jahr alt;

Friedrich August Schöber aus Kosenau, 24¾ Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Oben

Eben so haben folgende Candidaten des Predigtamts:

Carl Friedrich August Ahtler aus Liebenau bei Liegnitz, 33 Jahr alt;
Moriz Friedrich Wilhelm Apel Lilie aus Seidenberg, 28 Jahr alt;

Carl Eduard Hirsch aus Kostellitz bei Rosenberg, 29 Jahr alt;

Gustav Herrmann Ewald Klose aus Herrnlauersitz, 29 Jahr alt;

Heinrich Ernst Adolph Lbbe aus Breslau, 25½ Jahr alt;

in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. September 1836.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Gestorben sind:

der Pfarr-Administrator Mathias Cebulla zu Deutsch-Weichsel, Kreis Pless, und

der katholische Schullehrer Carl Lary zu Damratsch, Kreis Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück XL.

Oppeln, den 4^{ten} October 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Verfolge unserer vorläufigen Bekanntmachung vom 22^{ten} v. M. werden die Nro. 128. in der heute stattgefundenen 7^{ten} Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen angegeben 760,000 Rthlr. den Besitzern dieser Staats-Schuldscheine, im Betrage von 760,000 Rthlr., den Besitzern dieser Staats-Schuldscheine mit der Aufforderung hierdurch gekündigt: den Nennwerth derselben am 2^{ten} Januar 1837 bei der Controlle der Staatspapiere hier, Tauben- ren Auszahlung am 2ten Januar 1837. StraÙe Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar zu empfangen.

Mit dem 1^{ten} Januar 1837 hört eine weitere Verzinsung dieser Staats-Schuldscheine auf, indem nach § V der Verordnung vom 17^{ten} Januar 1820 (Gesetzsamml. N^o 577) die Zinsen von da ab dem Tilgungs-Fonds zuwachsen.

Es müssen daher mit den Staats-Schuldscheinen die zu ihnen gehörigen Zins-Coupons Ser. VII N^o 5 bis incl. 8, welche die Zinsen vom 2^{ten} Januar 1837 bis 1^{ten} Januar 1839 umfassen, an die Controlle der Staatspapiere unentgeltlich mit abgeliefert werden, und wird, wenn sie nicht vollständig beiliegen, für die fehlenden ihr Betrag vom Capitale des betreffenden Staats-Schuldscheins zurückbehalten, damit den etwaigen spätern Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Capitalwerth der Staats-Schuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staats-Schuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons zu specificiren.

Da weder die Controlle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgelooften und am 2^{ten} Januar 1837 zur Auszahlung kommenden Staats-Schuldscheinen wegen Ueberweisung der Gelder in Correspondenz einlassen kann, so bleibt es den Inhabern von derartigen Effecten überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse Behufs der Realisation zu übersenden.

Bei dieser Gelegenheit werden auch die Besitzer von den in der 4^{ten}, 5^{ten} und 6^{ten} Verloofung gezogenen und resp. am 1^{ten} Juli 1835, 2^{ten} Januar und 1^{ten} Juli 1836 zahlbar gewesen, jedoch theilweise noch nicht zur Realisation präsentirten Staats-Schuldscheinen wiederholt aufgefodert, solche baldigst einzureichen, indem von den angegebenen Terminen ab, keine weitere Zinsen von den aus diesen Verloofungen noch rückständigen Staats-Schuldscheinen gezahlt, die darüber laufenden Coupons vielmehr von der Capital-Valuta der Staats-Schuldscheine in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 1. September 1836.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schüke. Veelsh. Deesh. von Lamprecht.

Mit Bezug auf vorstehendes, bereits durch die Staats-Zeitung so wie durch die Berliner Vossische und Haude- und Spener'sche Zeitung und das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1^{ten} September c., wird für die Besitzer von Staats-Schuldscheinen im hiesigen Regierungs-Bezirk hierdurch bemerkt, daß das darin erwähnte Verzeichniß der bei der 7^{ten} Verloofung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 2^{ten} Januar 1837 gekündigten Staats-Schuldscheine im Gesamtbetrage von 760,000 Rthlr., nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen hier beigefügt ist. Die hiernach von dieser Kündigung betroffenen und vom 1^{ten} Januar 1837 nicht weiter verzinsbaren Staats-Schuldscheine können von den Besitzern im hiesigen Regierungs-Bezirk, mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Series VII, Nr. 5 bis incl. 8, mittelst einer, die Nummern, Littern und Geldbeträge und die Specification der Zins-Coupons enthaltenden doppelten Nachweisung an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse hieselbst eingesendet werden, welche zur weitem Beförderung an die Königliche Controlle der Staats-Papiere an-

angewiesen ist, und demnächst, nach erfolgter Anweisung des Nennwerths, dessen Auszahlung besorgen wird. Zugleich werden die Cassen des Regierungs-Resorts auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, ihre etwa vorhandenen Bestände oder Deposita in Staats-Schuldscheinen genau nachzusehen, und die sich vorfindenden gekündigten Staats-Schuldscheine zur Realisation an die Regierungs-Haupt-Casse rechtzeitig einzureichen. Zu gleichem Zweck werden diejenigen, welche Cautionen in Staats-Schuldscheinen bei uns niedergelegt haben, wenn sich darunter dergleichen ausgelosete befinden, aufgefordert, uns baldigst davon Anzeige zu machen.

Oppeln, den 26. September 1836.

Die verwittwet gewesene und zu Grottkau verstorbene Caroline Ottremba, Vermächtniß.
hat in ihrem Testamente der Kranken-Anstalt daselbst ein Capital von 40 Rthlr.
legirt. Oppeln, den 23. September 1836.

Der Landwehrmann Jacob Sellonek zu Ponoschau, Kreis Lublini, hat dem Dienstknecht Johann Mathussel aus Lubesko gedachten Kreises, welcher im Kuschniger Teiche dem Ertrinken nahe war, mit eigener Lebensgefahr das Leben gerettet.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur Nachahmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 16. September 1836.

Der Maurer Philipp Gurek zu Leobschütz, hat zwei Kinder aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Diese lobenswerthe Handlung wird zur Nachahmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 16. September 1836.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Den Gerichten des Neustädter Kreises und den sämmtlichen Gerichtseingesessenen wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät geruht haben, den Land- und Stadtgerichts-Director von Schmid zugleich zum zweiten Kreis-Justizrath für den Neustädter Kreis zu ernennen. Was die Vertheilung der Kreis-Justizräthe Nro. 129.
Betrifft Ver-
theilung der
Kreis-Justiz-
rathlichen Ge-
schäfte im Neu-
städter Kreise.

sichen Geschäfte zwischen dem ersten und zweiten Kreis-Justizrathe betrifft, so stehen von denjenigen Geschäften, zu welchen nach § 6 und 7 des Reglements vom 15^{ten} August 1750 kein besonderer Auftrag von Seiten des Oberlandes-Gerichts nöthig, oder doch kein besonderer Commissarius ernannt worden ist, wohin namentlich gehören:

- 1) die Aufnahme des Thatbestandes bei Verbrechen eximirter Personen,
- 2) die Aufsicht über die vormundschaftlichen Administrationen,
- 3) die von Amtswegen vorzunehmenden Siegelungen und Entsiegelungen, und
- 4) die Anzeigen der Todesfälle eximirter Personen,

dem zweiten Kreis-Justizrathe nur diejenigen zu, welche in der Stadt Neustadt selbst nöthig werden, wogegen die sonst im Neustädter Kreise vorkommenden dergleichen Geschäfte dem ersten Kreis-Justizrathe Schwand obliegen. Dagegen bleibt dem Oberlandes-Gericht bei allen übrigen Geschäften, welche sich zur Bearbeitung von Commissarien eignen, überlassen, solche dem ersten oder zweiten Kreis-Justizrathe nach Befinden der Umstände und mit Berücksichtigung der persönlichen und Localverhältnisse zu übertragen. Auch steht jedem Kreis-Justizrathe frei, die bei ihm von eximirten Personen oder in Betreff eximirter Grundstücke des Neustädter Kreises in Antrag gebrachten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit solche von ihm überhaupt vorgenommen werden dürfen, namentlich auch die Errichtung von Ehe- und Erbverträgen, Testamenten und andern letztwilligen Dispositionen vorzunehmen.

Ratibor, den 23. September 1836.

Nro. 130.

In Folge höherer Anordnung werden die Untergerichte Oberschlesiens hiermit angewiesen, die Subaltern-Beamten ferner nicht mehr als Assistenten oder Mandatarien in Prozessen oder andern gerichtlichen Verhandlungen zuzulassen, noch weniger aber von Amtswegen zu bestellen.

Subaltern-Beamten sollen fernerhin als Assistenten oder Mandatarien in Prozessen nicht mehr zugelassen werden.

Nur für einzelne Akte, z. B. bei Eidesleistungen als Schwurzeugen, oder bei Testaments-Publicationen, darf in Ermangelung von Justiz-Commissarien oder Referendarien, ein Subaltern-Beamte zum Stellvertreter ernannt werden.

In dringenden Nothfällen sind andere mit gerichtlichen Geschäften bekannte und zur Vertretung der Partheien qualificirte Personen, — wie sie schon das Rescript vom 29^{ten} Mai 1820 (Jahrb. Bd. 16, S. 18) bezeichnet, — zuzulassen, aber auch nur in dringender Nothwendigkeit, wie sie solche in Bagatellsachen ergiebt. In andern Prozessen ist solche nicht anzunehmen, da die Parthei, der das Recht zur Seite steht, überall, wo die Nothwendigkeit der Stellvertretung

con-

constatirt ist, die Wiedererstattung der festgesetzten Gebühren und Auslagen von der Gegenparthei erlangen kann.

Ratibor, den 20. September 1856.

Zur pädagogischen Prüfung derjenigen Candidaten der Theologie und Pädagogik, Nro. 131. welche die Qualification zu Rectoraten und Lehrstellen an Stadt- und Bürger- Betrifft pädago- schulen zu erlangen beabsichtigen, ist auf den 7^{ten} December c. ein Termin anbe- gische Prüfung raumt worden, und haben die hierzu sich meldenden Candidaten spätestens bis zum derjenigen Can- 15^{ten} k. Mts. ihre Universitäts-Abgangs-Zeugnisse, so wie ein Zeugniß ihrer sitt- didaten, welche lichen Führung von dem Geistlichen ihres Wohnorts, so wie das Curriculum vitae Rectorate und Lehrstellen an an uns einzureichen, und sich am 5^{ten} December c. bei dem Director des evange- Stadt- und lischen Schullehrer-Seminarii hieselbst, Herrn Schär f, persönlich zu melden und Bürger schulen zu dessen nähere Anweisung über die zu bestehende schriftliche und mündliche Prüfung zu erlangen, be- abtsichtigen. zu gewärtigen.

Breslau, den 22. September 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Mit dem 1^{ten} October d. J. fängt ein neuer Lehrkursus in der hiesigen Königl. Nro. 132. chen Gewerbeschule über folgende Lehrgegenstände an: Arithmetik, Geometrie, prak- Den Lehrkursus tisch-stereometrische Berechnungen, Algebra, Etair, Mechanik, Construction bau- in der hiesigen licher Gegenstände und Kenntniß der Baumaterialien, gewerbliche Chemie, Physik, Gewerbeschule Mineralogie, Technologie, Styl-Uebungen, Anfertigung von Bau-Anschlägen, betreffend. linearzeichnen von Baugesegenständen, zur Erlernung der Construction der Gebäude und von Maschinen, freies Handzeichnen und Modelliren.

Als Schüler werden vorzugsweise junge Leute im Alter von 14 bis 18 Jah- ren aufgenommen, welche ein Gewerbe im weitern Sinne des Wortes praktisch betreiben wollen, dabei in der deutschen Sprache sich schriftlich klar und leicht aus- drücken können, die Fertigkeit im gemeinen Rechnen und die gehörige Bildungsfä- higkeit besitzen, auch ihre untadelhafte Ausführung und ihre Confirmation durch At- teste der Behörden nachweisen. Jeder Schüler hat bei seiner Aufnahme an Ein- trittsgebühren 1 Rthlr, und außerdem an Beiträgen halbjährlich 1 Rthlr. im Vor- aus zu bezahlen; wogegen armen Schülern die Gebühren und Beiträge ganz oder theilweise erlassen werden. Der Lehrkursus dauert mindestens ein Jahr hindurch. Zu den Lehrmeistern und Eltern haben wir das Zutrauen, daß sie die sich wohl- thätig

thätig darbietende Gelegenheit, die Kenntnisse und Anlagen ihrer Gefellen, Lehrburschen und Kinder zu erweitern und auszubilden, eifrig benutzen und letztere zum Fleiß und zur Folgsamkeit in der Gewerbeschule ernstlich anhalten werden, indem nur durch einen regelmäßigen Besuch und durch den anstrengten Fleiß der Schüler das vorgesteckte Ziel und der nützliche Zweck der Anstalt erreicht werden kann, weshalb unfähige, unfolgsame, unordentliche und träge Schüler ohne die geringste Nachsicht von der Anstalt ausgeschlossen werden müssen.

Doppelu, den 28. September 1836.

Das Curatorium und die Lehrer der Königlichen Gewerbeschule.

Personal-Chronik.

Der Königl.che Rittmeister v. d. Armee Carl Utrecht zu Rybnik, ist zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige katholische Schullehrer Ernst Straabe in Krissewitz, ist in gleicher Eigenschaft nach Krenzendorf, Kreis Leobschütz, versetzt, und der zeitherige Curatie-Administrator Franz Aloys Sabisch zu Hünern, als Pfarrer zu Hohensteindorf, Kreis Grottkau, bestätigt worden.

Außerordentliche Beilage zum Amts-Blatt Stück XL.

Durch das Allerhöchst bestätigte Regulativ vom 28^{ten} October v. J., die sanitäts- Nro. 133. polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten und Seuchen enthaltend, (Gesetzsamml. Jahrg. 1835, Nr. 27), ist die Errichtung von Sanitäts-Commissionen allen Städten aufgelegt, deren Einwohnerzahl mehr als 5000 beträgt; für die kleinern Städte hingegen und für das platte Land ist die Bildung solcher Commissionen von dem vorübergehenden Zeitbedürfniß abhängig gemacht und dem Ermessen der Provinzial-Behörden überlassen worden. Nachdem die Organisation der Sanitäts-Commissionen in den größeren Städten bereits erfolgt ist, so hat die unterzeichnete Regierung bei dem Herannahen der epidemischen Cholera in Hinsicht der kleinern Städte und des platten Landes noch Folgendes festgesetzt:

Betrifft die bei der epidemischen Cholera zu beobachtenden sanitätspolizeilichen Vorschriften.

- 1) Sobald sich die Cholera an irgend einem Orte zeigt, muß daselbst eine Sanitäts-Commission zusammentreten, welche auf den Gesundheitszustand zu machen, die Veranlassungen zum Erkranken möglichst zu entfernen, das Publicum zu belehren, für die erforderlichen Verpflegungsmittel zu sorgen, und die sanitätspolizeilichen Maaßregeln auszuführen und zu beaufsichtigen hat.
- 2) Diese Commission besteht:
 - a. in einer kleinen Stadt aus dem Bürgermeister, aus dem daselbst wohnhaften Ärzte oder Wundärzte, und aus drei andern zu dem Geschäft geeigneten Mitgliedern der Commune,
 - b. in einem Dorfe unter der Orts-Polizei-Behörde, dem Gutsbesitzer oder dessen stellvertretenden Beamten, aus dem Schulzen und zwei zuverlässigen Einwohnern, wobei vorzüglich auch die Herren Geistlichen und die Schullehrer zur Mitwirkung aufzufordern sind.
- 3) Der ärztliche Beistand, insofern derselbe zur Kur der Kranken und zur Ausführung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen nöthig ist, wird in den Städten von dem ärztlichen Mitgliede der Commission und andern daselbst vorhandenen Medicinal-Personen, auf dem Lande aber, wo keine Ärzte oder Wundärzte wohnhaft sind, in der Regel von den betreffenden Kreis-Medicinal-Beamten geleistet. Die Beschaffung der für den Zweck der Sanitäts-Commission erforderlichen Mittel liegt den Communen ob.

*

Damit

Damit aber dem Regulativ vom 28^{ten} October v. J. gehörig genügt werde, und Niemand, den es angeht, sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, so werden die nachfolgenden, auf die Cholera sich beziehenden Vorschriften jener Verordnung, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bei Annäherung und während der Dauer der Cholera müssen die Sanitäts-Commissionen, so oft die Umstände es erforderlich machen, zu den nöthigen Berathungen sich versammeln, und wöchentlich wenigstens einmal dem Landrathlichen Amte über den Gesundheitszustand und die getroffenen Maaßregeln berichten (§ 8). Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirth und Medicinalpersonen sind schuldig, von den durch die Cholera veranlaßten Erkrankungs- oder Todesfällen der Orts-Polizei-Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung erst nach erhaltener Erlaubniß der Polizei-Behörde stattfinden. Dieselbe Verpflichtung zur Anzeige liegt auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen (§ 9). Die Unterlassung der Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr. polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandenseyn der Krankheit unterrichtet war (§ 25). Auf erhaltene Anzeige muß die Polizei-Behörde die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztlich untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandenseyn der Cholera bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, sondern auch der Militär-Behörde des Orts darüber Mittheilung machen. Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniß zu setzen (§ 10). Während der Dauer der Epidemie müssen die Sanitäts-Commissionen dafür sorgen, daß bei Gefahr im Verzuge jederzeit wenigstens ein Mitglied bereit und verpflichtet sey, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen (§ 11). Es ist ein Journal zu führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung der Kranken, so wie der Zeitpunkt des Erkrankens, der Genesung oder des Todes vermerkt werden muß. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der am vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, ingleichen der Genesenen und Verstorbenen summarisch anzugeben, und wöchentlich ein solcher summarischer Auszug durch das Landrathliche Amt an die Regierung einzusenden (§ 12). Die Polizei-Behörden müssen in den von der Cholera betroffenen Orten alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raume verhüten. Sie können, wenn die Krankheit sich sehr ausbreitet, nach Umständen auch die Schließung öffentlicher Vergnügungs- oder Versammlungs-Orte, mit Ausschluß der Kirchen, ingleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen (§ 13). Hinsichtlich der Schulen sollen die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schul-

Schulbesuch beschlen., in keinem von der Epidemie betroffenen Orte zur strengen Anwendung kommen; doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und von der Sanitäts-Commission besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten, und Ueberfüllung vermieden werde (§ 14). An Personen, welche bereits mit der Cholera behaftet sind, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden. Kommen dergleichen Personen in einem Orte an, so ist die Behörde desselben verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern unter medicinal-polizeiliche Aufsicht zu stellen (§ 15). Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizei-Behörde des nächsten Orts anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten. Von Seiten der Polizei-Behörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit den nöthigen Bedürfnissen versehen werde. Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn die Krankheit auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effecten vorschriftsmäßig gereinigt, und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist. Jedem Schiffer muß von der Polizei-Behörde seines Abgangsortes ein Schein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist, und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muß. In diesen Scheinen muß auch eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten seyn, wozu der Schiffer verpflichtet ist, im Fall sich auf seinem Fahrzeuge die Cholera zeigt. Der Schiffer, der sich ohne einen solchen Schein auf die Fahrt begiebt, oder auch Jemanden von dem Schiffe ohne polizeiliche Erlaubniß entläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr., oder in 8 bis 14tägige Gefängnißstrafe (§§ 28, 29).

Die Frage: ob ein Cholera-Kranker in seiner Wohnung verbleiben, oder in eine Kranken-Anstalt gebracht werden kann, hängt von der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, so wie von dem Daseyn der Einrichtung und der Entfernung der Kranken-Anstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familienhauptes aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der Polizei-Behörde oder der Sanitäts-Commission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine zweckmäßige, jedes Aufsehn vermeidende Weise erfolge. Besonders ist auf die anderweite Unterbringung der Kranken Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. in Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. befinden. Die Kranken-Anstalt selbst soll eine gesunde Lage haben, möglichst isolirt und geräumig seyn (§ 16).

* *

Kranke

Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, daß die sanitätspolizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Controlle darüber fällt der Polizei-Behörde anheim (§ 17). Wo es immer geschehen kann, muß jeder in seiner Wohnung verbleibende Cholera-Kranke möglichst isolirt und abgesondert werden. Diese Isolirung braucht sich nicht unbedingt auf das ganze Haus oder auf ganze Wohnungen auszudehnen, sie kann vielmehr auf einen Theil der letztern beschränkt werden, sobald dieser so beschaffen ist, daß er von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen abgeschieden werden kann, und einen eigenen Eingang hat. Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Pflege erforderlichen Personen und denjenigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede unnöthige Communication mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach außen sicher dadurch verhindert wird. Wo aber eine solche Absonderung des Kranken nicht stattfinden kann, da muß die Wohnung desselben mit einer schwarzen Tafel bezeichnet werden, auf welcher das Wort „Cholera“ deutlich zu lesen ist. Die Entfernung der Tafel, oder die Aufhebung der Isolirung darf erst dann erfolgen, wenn nach aufgehörter Krankheit die Reinigung der Wohnung vollständig beendet worden ist. Wer die hiernach getroffenen Anordnungen verlegt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 10 Rthlr., oder 3 bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt.

Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung, oder beim Verbleiben in derselben nach seiner völligen Genesung, muß im ersten Fall die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effecten, im zweiten Fall auch die seiner Person, unter amtlicher Aufsicht, nach Vorschrift der weiter unten folgenden Desinfections-Anweisung bewirkt werden. Auch den mit den Kranken in Verbindung gewesenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung ihrer selbst, als auch ihrer Kleider zu empfehlen, jedenfalls aber sind derselben die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmäßig zu unterwerfen (§ 19).

Alle Gegenstände, welche mit Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher in den Verkehr kommen oder versendet werden, bis deren Reinigung geschehen ist. Aus Gegenden des Auslandes, wo die Cholera herrscht oder vor Kurzem geherrscht hat, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden (§ 21). Die Leichname der an der Cholera Gestorbenen sind in besondere, möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfections-Anweisung zu behandeln.

Die Beerdigung darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der frühern Beerdigung bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften in

der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben außerhalb des Orts oder in nicht zu eng umbauten Theilen desselben liegen. Die Särge müssen gehörig verpicht und die Gräber wo möglich 6 Fuß tief seyn. Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet. Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben, oder anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider anzuempfehlen, sowie es sich von selbst versteht, daß nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effecten vorschriftsmäßig zu desinficiren sind (§ 22).

Nach diesen Bestimmungen haben alle dabei theilhaftige Behörden und Personen sich zu richten, und beim Ausbruch der Cholera zu verfahren.

Oppeln, den 30. September 1836.

Königliche Regierung.

Anweisung zur Desinfection.

A. Desinfection der Menschen.

Von der Cholera Genesene, Wärter und andere Personen, welche mit Cholerafranken längere Zeit zusammen gewesen sind, werden am Besten durch ein Bad gereinigt, welchem entweder Essig oder etwas Seifensiederlauge (nicht über $\frac{1}{2}$ Pfund auf ein Bad) hinzugesetzt ist.

Die nur kurze Zeit bei Kranken sich aufgehalten haben, sollen Hände und Gesicht mit einer gehörig verdünnten Auflösung von Chlornatron oder Chlorkalk waschen, in deren Ermangelung auch ein Gemisch aus Wasser mit Essig oder mit Seifensiederlauge gebraucht werden kann. Die zugleich rathsame Desinfection der Kleidungsstücke geschieht unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht am Besten durch Chlorgas. Nachdem der Bekleidete sich auf einen Stuhl gesetzt, und ein Faßen, unter welches auch die Kopfbedeckung zu bringen ist, dergestalt umgenommen hat, daß es um den Hals dicht anschließt, wird das Gefäß mit

der

der zur Entwicklung des Gases dienenden Mischung von 1 Loth Salzsäure und 1 Quentchen Chlorkalk unter den Stuhl gestellt, und hier einige Zeit, höchstens fünf Minuten gelassen.

Cholera-Leichen müssen unter Freilassung des Gesichts in große, mit starker Chlorkalkauflösung getränkte Laken, eingeschlagen, und bei sich verzögernder Beerdigung, besonders im Sommer, von Zeit zu Zeit mit dieser Auflösung besprenkt werden. Personen, welche mit dergleichen Leichen zu thun hatten, werden wie diejenigen gereinigt, welche mit den Kranken nur kurze Zeit zusammen gewesen sind.

B. Desinfection bei Localien.

In den Localien, wo sich Kranke befinden, sind neben dem Lüften, täglich vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen, oder wenn es von dem Kranken ertragen wird, mit Chlorgas, zu empfehlen. Letztere werden entweder durch das Sprengen mit Chlornasser bewerkstelligt, oder man hängt zu diesem Zweck in starke Chlorkalkauflösung getauchte Tücher in dem Zimmer auf. Die Ueberfüllung eines Raumes mit Chlorgas, ist augenblicklich durch das Erwärmen von etwas Salmiakgeist (Liquor ammonii caustici), in einer Porzellanschale über Spiritusfeuer, unschädlich zu machen. Rathsam ist es auch, von Zeit zu Zeit in den an die Krankenzimmer anstoßenden Räumen, Chlorräucherungen anzustellen.

Wenn aber die Kranken oder Verstorbenen aus den Localien entfernt worden, so sind die Wohnungen mit den darin befindlichen Möbeln und Effecten bei geschlossenen Thüren und Fenstern mit Chlorgas stark zu räuchern, und nach vollendeter Räucherung, mindestens 24 Stunden zu lüften, und durch Scheuern u. dgl. zu reinigen.

Waren die Localien längere Zeit mit einer großen Anzahl von Kranken belegt, so müssen nach starker Chlorräucherung der Zimmer, deren Wände, Fußböden und alles übrige Holzwerk in denselben, mit starker Chlorkalkauflösung bestrichen, und sodann erstere überrieben und geweißt, letztere aber mit Wasser abgewaschen werden.

Öffentliche Gebäude, welche von einer großen Anzahl Menschen bewohnt oder besucht werden, sollen überhaupt zur Zeit der Cholera fleißig gelüftet, und zuweilen mit Chlorgas oder salpetersauren Dämpfen geräuchert werden. Auf Schiffen sind die Räume, in welchen sich Kranke befunden haben, wie Krankenzimmer zu reinigen.

C. Desinfection der Effecten.

Die Federbetten werden mehrere Stunden mittelst Chlorgases geräuchert, dann aufgeschnitten, die herausgenommenen Federn gekesselt, und zugleich die Zulette mit langhaltigen Seifenwasser gewaschen. Die Matrazen werden auf ähnliche Art gereinigt, die herausgenommenen Rosshaare werden jedoch entweder wenigstens acht Tage gelüftet und gesonnt,

gesonnt, oder mehrere Stunden in stark geheizten Räumen, z. B. in einem Backofen, der Hitze ausgesetzt. Sind die Matrazen mit See gras, Heu oder Stroh gefüllt, so ist der Inhalt zu verbrennen. Mit Strohsäcken ist ganz so, wie mit den See gras u. s. w. enthaltenden Matrazen zu verfahren; bloßes Lagerstroh ist gleichfalls zu verbrennen. Die Bettüberzüge, Laken u. müssen zuvörderst 12 bis 24 Stunden mit verdünnter Seifensiederlauge eingeweicht, und sodann mit Seifwasser ausgewaschen werden; wollene Decken werden 24 Stunden mit Chlorgas geräuchert, hierauf gespült, und zuletzt entweder gewalkt oder mit Seife gewaschen. Leinene Kleidungsstücke und Wäsche, sind wie die Bettüberzüge und Laken zu reinigen, baumwollene Kleidungsstücke werden, sofern sie es ertragen, wie leinene behandelt, oder einige Stunden einer erhöhten Temperatur ausgesetzt, oder 8 bis 14 Tage gelüftet. Wollene Kleidungsstücke müssen 12 Stunden lang mit Chlorgas geräuchert, oder wenn die Beschaffenheit der Farbe oder andere Umstände dies nicht gestatten, der mehrstündigen Einwirkung einer höheren Temperatur ausgesetzt, oder endlich 14 Tage gelüftet werden. Das Räuchern der Kleider geschieht am Besten in einem Kleiderschrank, in dem man das zur Entwicklung des Chlorgases dienende Gefäß unter die in dem Schrank hängenden Kleidungsstücke stellt. Seide wird der Einwirkung einer sehr erhöhten Temperatur ausgesetzt, oder sechs Tage gelüftet. Pelzwerk muß entweder mehrere Stunden einer großen Hitze unterworfen, oder 24 Stunden hindurch mit Chlorgas stark durchräuchert, hierauf jedenfalls mehrere Tage hindurch gelüftet und öfters ausgeklopft werden. Lederne Bekleidungsstücke werden, wenn sie aus lackirten Leder bestehen, mit Seifwasser, sonst aber mit schwacher Chlorkalkauflösung gewaschen, und sodann, wenn sie beinahe trocken geworden, entweder mit Del oder Fett eingeschmiert, oder bis zum völligen Trockenwerden ausgegrieben.

Möbel mit sehr glatter Oberfläche brauchen nur abgewaschen, oder abgerieben zu werden; andere Möbel, wenn sie von dem Kranken verunreinigt worden, müssen entweder mit verdünnter Seifensiederlauge, oder schwacher Chlorkalkauflösung, und demnächst mit Wasser abgewaschen werden. Vorhänge, Fußbecken und dergleichen, sind nach der Beschaffenheit der Stoffe, auf die bei den Kleidungsstücken angegebene Weise zu reinigen.

Die Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbecken, müssen mit den darin befindlichen Ausleerungen der Kranken, unter allen Umständen aus den Zimmern entfernt, und über die Seite gebracht werden; dabei ist es rathsam, sie vorher mit Sand und Asche, noch besetzt, mit Chlorkalk oder gelöschten Kalk zu bestreuen. Die Geschirre selbst werden mit Seifensiederlauge, oder mit verdünnter Chlorkalkauflösung und Sand geschauert, die Kassen der Leibstühle wie Möbel, desinficirt. Chirurgische Instrumente, desgleichen Eß- und Trinkgeschirre, werden mit Seifwasser oder Seifensiederlauge, Geldmünzen, mit gewöhnlichen oder Seifwasser abgewaschen, Bücher und Akten, durch eine schwache Chlorräucherung gereinigt. Briefe lassen sich entweder durch Essig, oder durch das Anseugen, oder durch schwefelsaure

Dämpf

Dämpfe desinficiren. Sie brauchen bei der Reinigung mittelst Essigs nicht geöffnet, sondern nur an mehreren Stellen mit einer Nadel durchstoßen, durch unverdünnten Essig gezogen, und dann wieder getrocknet zu werden. Papiergeld wird entweder einer Temperatur von 50 bis 60 Grad R. in Bratöfen ausgesetzt, oder wie Briefe durchräuchert.

D. Desinfection der Waaren.

Unter den Waaren, falls sie mit Kranken in Verührung gekommen seyn sollten, bedürfen besonders, Federn, Haare, Flachs, Hanf, Werg, Baumwolle, Wolle, Häute und Felle, sowie Pelzwerk aller Art, einer Reinigung, und müssen dieselben mindestens 6 Stunden hindurch in einem verschlossenen Raum schwach mit Chlor geräuchert, und dann mehrere Tage gelüftet werden. Zu diesem Behuf hat man sie so zu lagern, daß sie sowohl dem Chlorgase als der Luft hinreichend ausgesetzt sind. Gestatten die Farben dieses Verfahren nicht, so ist die Waare mehrere Stunden in einem verschlossenen Raume der Temperatur von wenigstens 50 Grad R. auszusetzen, oder mindestens acht Tage zu lüften. Sind die Waaren emballirt, so ist bloß die Emballage zu reinigen.

E. Desinfection von Transportmitteln und andern Gegenständen.

Wagen, Tragkörbe, Portehaisen und dergleichen, welche zum Transport von kranken Personen gedient haben, werden, wenn sie nicht etwa lackirt sind, mit mehr oder weniger verdünnter Seifensiederlauge oder Chlorkalkauflösung abgewaschen. Schiffe oder Rähne, welche zu demselben Zweck gedient haben, werden wie ein Kranken-Local gereinigt, Heu und Stroh aber, welches zum Lager der Kranken auf Wagen u. benutzt worden, ist zu verbrennen.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XLI.

Oppeln, den 11^{ten} October 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach einem Schreiben der Königl. Regierung zu Merseburg, ist mittelst Re- Nro. 134.
scripts der hohen Ministerien vom 15^{ten} Juli v. J. bestimmt worden, daß im Her- Betreffend den
zogthum Sachsen die Juden vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, und nur zum im Herzogthum
Aufkauf roher Landesprodukte verstatet werden sollen. Zudem wir dies hiermit zur Sachsen, den
Kenntniß der betreffenden jüdischen Gewerbetreibenden bringen, weisen wir die Land- Juden nicht ge-
räthe und Magistrate zugleich an, darauf zu halten, daß in jedem, zur Erlangung statuten Hausir-
eines Gewerbscheins aufzustellenden Signalement, das Glaubensbekenntniß des Ge- handel.
werbetreibenden gewissenhaft angegeben werde.

Oppeln, den 29. September 1836.

Dem Doctor Lüdersdorf zu Berlin, ist unter dem 27^{ten} September 1836 ein Patent:

Patent-
Verleihung.

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Abdampf-Apparat, insoweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne
Jemand in der Anwendung bekannter Theile des Apparats zu beschränken,
auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Oppeln, den 3. October 1836.

Patent-
Verleihung.

Dem Müller Samuel Liedtke zu Neu-Drausenau, ist unterm 20^{ten} September 1836 ein Patent

auf ein Wasserschöpfrad, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung, auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 29. September 1836.

Nro. 135.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 25^{ten} August c. zu bestimmen geruht, daß zu den Attesten, welche von den auf Universitäten immatriculirten Studirenden im Anfange eines jeden Semesters bei der angeordneten Immatriculations-Commission zur Nachweisung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, zufolge des Publicandi vom 5^{ten} December v. J. beizubringen sind, der tarifmäßige Stempel nicht zu adhibiren sey.

Es wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. September 1836.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Nro. 136.

Da die Magistrate und Polizei-Ämter bei Feststellung der Durchschnitts-Martini-Marktpreise für Getreide, ein gleichmäßiges Verfahren bisher nicht beobachtet haben, so werden dieselben hiermit aufgefordert, diese Preise in Gemäßheit des § 74 der Gemeinheitsheilungs-Ordnung vom 7^{ten} Juni 1821 von sämmtlichen Markttagen, welche in dem Zeitraume vom 4^{ten} bis 18^{ten} November einschließlich fallen, zusammenzustellen, davon die Fraction zu ziehen und uns die Nachweisung derselben mit Ablauf des Novembers jeden Jahres einzureichen. In diese Nachweisungen sind von jetzt an auch die in gleicher Weise ermittelten Martini-Durchschnitts-Preise des Strohes, Heues und der Kartoffeln aufzunehmen.

Breslau, den 24. September 1836.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XLII.

Oppeln, den 18^{ten} October 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

N^o 16 enthält:

- (N^o 1738.) Tarif für die Erhebung des Marktstand-Geldes zu Vorken. Vom 25^{ten} Juli 1836.
- (N^o 1739.) Tarif für die Fähr-Anstalt auf dem Szeszuppe-Flusse bei dem ablichen Gute Ienden im Kreise Ragnit, Regierungs-Bezirk Gumbinnen. Vom 25^{ten} Juli 1836.
- (N^o 1740.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 31^{ten} Juli 1836, wodurch die Einführung der I^{ten} Klasse des Tarifs für die im Besitze des Staats befindlichen Fähr-Anstalten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen, vom 27^{ten} Mai 1829, auch bei den Fähr-Anstalten zu Himmelgeist und Itter-Zucht genehmigt wird.
- (N^o 1741.) Tarif zur Erhebung des Ueberfahrt-Geldes bei den Privat-Fähr-Anstalten zu Himmelgeist und Itter-Zucht. Vom 30^{ten} August 1836.
- (N^o 1742.) Allerhöchste Bestimmung vom 28^{ten} August 1836, wonach zu allen von den Regierungen zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Rthlr und Reparaturen über 1000 Rthlr. ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachgesucht werden, und die Anschläge dazu der Revision durch die Ober-Bau-Deputation unterliegen sollen.

(N^o 1743.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 20^{ten} September 1836, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungs-Casse zur Erleichterung der Ablösung der Real-lasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungs-Bezirks Minden. Vom 8^{ten} August 1856.

(N^o 1744.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 20^{ten} September 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungs-Bezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bauerlichen Standes, entsprungenen Mißverhältnisse.

Nro. 137.

Wegen der dem
Oberlandes-
Gericht von
Oberschlesien
unterworfenen
Ober-Aufsicht,
hinsichts der
Jurisdiction
über das zur
Herrschaft Lö-
wen gehörige
Dorf Gräbels.

Es wird dem Publico, insbesondere den dabei beteiligten Gerichts-Eingesessenen hiermit bekannt gemacht, daß nach der Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii in Berücksichtigung der Eigenschaft des Dorfes Gräbels als Pertinenz-Ort der Herrschaft Löwen, dasselbe der Oberaufsicht des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts über die Jurisdiction der Herrschaft Löwen mit unterworfen worden.

Ratibor, den 30. September 1836.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nro. 138.

Betrifft Acten-
Versendung in
Landes-Cultur-
Sachen.

Wir bringen hiermit auf Anweisung eines hohen Königl. Ministeriums für Gewerbe-Angelegenheiten zur Kenntniß der beteiligten Behörden und Beamten, daß, um die durch § 9, N^o 4 des Kosten-Regulativs vom 25^{ten} April d. J. bei Actenversendungen in Landes-Cultur-Sachen angeordnete Porto-Ermäßigung eintreten zu lassen, bei dergleichen portopflichtigen Actenversendungen auf den Adressen mit der Expeditions-Nummer das Rubrum zu setzen ist:

guts herrlich-bäuerliche Regulirungs-Sachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Cabinets-Order vom 25^{ten} April 1836.

Diejenigen Actenversendungen und Briefe, welche nach den bestehenden Vorschriften ganz portofrei gehen, behalten das bisherige Rubrum (herrschaftliche Landes-Cultur-Sache).

Breslau, den 7. October 1836.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allernädigst geruht, dem Erzpriester und Pfarrer Starzinsky zu Krappitz, den rothen Adler-Orden vierter Klasse, bei Gelegenheit seiner fünfzigjährigen Dienstjubelfeier zu verleihen.

Der ehemalige Rathsherr Joseph Heyde zu Leobschütz, ist zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann Moriz Bernhard zu Guttentag, ist auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der dritte Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Lubliniz, Paul Rendschmidt, ist zum zweiten Lehrer und Organisten daselbst befördert worden.

Die bisherigen interimistischen katholischen Schullehrer Johann Anders zu Kraskau, Kreis Rosenberg, und Johann Hink zu Dzieschowitz, Kreis Groß-Strehlitz, sind nunmehr an beiden Orten definitiv angestellt worden.

Gestorben ist der zeitherige Cämmerer Heinke in Cosel.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königlichen Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien.

Befördert:

- 1) der Land- und Stadt-Gerichts-Director von Schmid zu Neustadt, ist zum zweiten Kreis-Justizrath für den Neustädter Kreis ernannt worden;
- 2) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Herrmann zu Glogau, ist bei dem Fürstenthums-Gericht zu Pless angesezt worden;
- 3) dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Schmidt ist die Justiz-Amtmanns-Stelle in Kupp übertragen worden;
- 4) die Auscultatoren Klose und Jarosch sind zu Referendarien ernannt worden;
- 5) der Actuarius Mäzel ist als Secretair, Registrator und Rendant beim Stadt-Gericht zu Leobschütz angestellt worden.

Ver.

Verstelt:

der Oberlandes-Gerichts-Assessor Schmidt zu Breslau zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Gestorben:

der Cassirer der Oberlandes-Gerichts-Salarien-Casse, Arndt.

N a c h w e i s u n g.

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des
Regierungs-Departements Oppeln, nach Preussischem Maas und Gewicht, für den
Monat September 1836.

Nr.	Namen der Städte.	Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu pro Centner.				Stroh pro Schock.			
		pro Scheffel.																							
		q ^l	S ^g	h	q ^l	S ^g	h	q ^l	S ^g	h	q ^l	S ^g	h	q ^l	S ^g	h	q ^l	S ^g	h	q ^l	S ^g	h			
1	Stadt Beuthen.....	1	"	"	"	21	"	"	15	"	"	13	"	"	13	"	"	2	10	"	"	"			
2	" Cosel	1	"	6	"	15	"	"	12	"	"	10	9	"	17	"	"	2	1	"	"	"			
3	" Creuzburg.....	"	27	7	"	14	9	"	12	4	"	9	10	"	14	4	"	2	7	6	"	"			
4	" Falkenberg.....	1	9	6	"	18	6	"	16	6	"	10	6	"	20	"	"	2	"	"	"	"			
5	" Gleiwitz.....	"	28	2	"	15	8	"	13	"	"	9	9	"	10	"	"	2	"	"	"	"			
6	" Grottkau	"	28	"	"	17	"	"	13	6	"	10	"	"	18	"	"	1	15	"	"	"			
7	" Leobschütz.....	"	26	6	"	14	9	"	12	3	"	8	11	"	16	"	"	1	20	"	"	"			
8	" Lublinitz.....	1	4	4	"	17	11	"	13	"	"	10	8	"	15	"	"	2	20	"	"	"			
9	" Neisse.....	"	29	11	"	15	11	"	11	4	"	10	"	"	19	"	"	2	18	"	"	"			
10	" Neustadt	1	"	9	"	14	11	"	12	5	"	9	11	"	15	9	"	2	14	9	"	"			
11	" Oppeln	1	2	9	"	16	6	"	15	6	"	11	"	"	16	"	"	2	6	"	"	"			
12	" Pleß.....	"	"	"	"	21	9	"	"	"	"	10	3	"	11	8	"	1	20	"	"	"			
13	" Ratibor	"	27	1	"	14	5	"	12	7	"	8	6	"	15	1	"	2	"	"	"	"			
14	" Rosenberg	"	"	"	"	16	"	"	13	3	"	9	10	"	10	6	"	2	3	9	"	"			
15	" Rybnik.....	1	"	10	"	16	3	"	13	2	"	7	6	"	10	5	"	1	15	"	"	"			
16	" Groß-Strehlitz.	1	"	5	"	15	3	"	15	1	"	9	11	"	12	"	"	2	2	3	"	"			

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XLIII.

Oppeln, den 25^{ten} October 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

N^o 17 enthält:

- (N^o 1745.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 21^{ten} Juli 1836, bezüglich auf das Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thier-Arzneischule durch das Curatorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten, vom 24^{ten} Juni d. J.
- (N^o 1746.) Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thier-Arzneischule durch das Curatorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten. Vom 24^{ten} Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Order:

Auf Ihren Bericht vom 30^{ten} v. M. genehmige Ich die, zur Vereinfachung des Geschäftsganges unter Ihnen getroffene Verabredung, nach welcher die Wanderpaßbücher der Handwerksgesellen künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. versehen werden, wogegen die Stempelverwaltung die Kosten der Anfertigung der

Nro. 139.

Wegen der mit einem Stempel von 6 Sgr. zu versehenen Wanderpaßbücher der

der Paßbücher, ohne weitere Verrechnung mit den Polizeibehörden, bestreitet, diese aber einen Silbergroschen weniger an Paßgebühren erheben.

Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dessen in Ihren Ressorts weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Juli 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister v. Rochow und den wirklichen
Geheimen Rath Grafen v. Alvensleben.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 15. October 1836.

Nro. 140.

Wegen kosten-
freier Ausfertigung der im
Wege gesand-
schaftlicher Ver-
wendungen
nachgesuchten
Lauf-, Trau-
u. Todtenscheine

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 5^{ten} August d. J. zu bestimmen geruht, daß die im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Lauf-, Trau- und Todtenscheine, so wie andere dergleichen Zeugnisse fortan Stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden sollen. Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere die betreffenden Behörden und namentlich die Geistlichen und Kirchenbedienten hierdurch angewiesen, sich danach zu achten.

Oppeln, den 17. October 1836.

Nro. 141.

Betrifft das
Aufhören der
Minderpest.

Da die Minderpest zu Meseritz im Plesser Kreise getilgt worden ist, und inzwischen auch in dem benachbarten galizischen Städtchen Oswienczin aufgehört hat; so sind die im Amtsblatte Stück 39, unterm 18^{ten} v. M. gegen die Verbreitung dieser Seuche angeordneten Maaßregeln wieder aufgehoben worden.

Oppeln, den 16. October 1836.

Nro. 142.

Betrifft den offi-
ciellen Preis
der Bluteigel.

Dem Publicum und den Medicinal-Personen hiesigen Regierungs-Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß der officinelle Preis der Bluteigel vom 1^{ten} November d. J. ab, bis Ende Mai k. J. auf 2½ Sgr. pro Stück festgesetzt ist.

Oppeln, den 17. October 1836.

Patent-
Verleihung.

Dem Schmiedemeister Johann Wilhelm Böttcher zu Brandenburg a. d. H., ist unter dem 11^{ten} October 1836 ein Patent

auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur schnellen Abspannung durchgehender Pferde, insoweit solche für neu und abweichend von bekannten ähnlichen Vorrichtungen erkannt worden ist, auf Acht Jahre und für den ganzen Umfang des Preussischen Staats gültig ertheilt worden. Oppeln, den 18. October 1836.

Personal-Chronik.

Patrimonial-Jurisdiction-Veränderungen.

Numer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	N a m e n des wieder angestellten Richters.
1	Brzesniß	Ratibor	Justitiarius Rano- schek	Referendarius Reh- mer zu Ratibor.
2	Norock	Falkenberg	Stadttrichter Frie- melt	Justitiarius v. Korff zu Oppeln.

Nachweisung

der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nr.	Benennung der Ortschaften.	Namen der erwählten Schiedsmänner.
1	Orzupowiß, Smollna u. Zamislau Rybnicker Kreises	Gemeindeschreiber Gerstenberger zu Rybnick.
2	Pallowiß, Paulsdorff u. Mathes- thal Rybnicker Kreises	Wirtschafts-Administrator Lieut. Bönißch zu Welf.
3	Wengern Oppelner Kreises	Schullehrer Laurenz Rüdterwisch zu Wengern.

Der

Der Schlossermeister Carl Scholz zu Cosel ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Gestorben ist:

der evangelische Schullehrer und Organist Christian Friedrich Kört zu Roschkowig, Kreis Creutzburg.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XLIV.

Oppeln, den 1^{ten} November 1836.

Verordnung der Königl. Regierung.

Da Jedermann, welcher Waaren nach dem Gewichte verkauft, die Richtigkeit einer Waage zu prüfen im Stande seyn muß, es auch für das gesammte übrige Publicum von Interesse ist, mit den Erfordernissen der Richtigkeit einer Waage bekannt zu seyn; so werden diese mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 29^{ten} Februar d. J. hiermit nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Nro. 143.
Betreffend die
Richtigkeit der
Waagen.

- 1) die Zunge muß bei einer richtigen Waage eintreten, sobald man die Schalen mit genau gleich schweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleichkommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist.
- 2) Die Waage muß auch eintreten, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schalen umwechselt.
- 3) Die Waage muß, sie sey belastet oder nicht, wenn man die eine Schale herunterdrückt, nach der Aufhebung des Druckes nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben.
- 4) Die Schalen unter sich müssen gleich schwer seyn.
- 5) Die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schalen eintreten.
- 6) Eine Waage muß bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewichte beschwert wird, das heißt: eine Waage, welche zum Wiegen von Zentnern bestimmt ist, muß mindestens ein Loth angeben.

Zugleich werden sämmtliche Orts=Polizei=Behörden hiermit angewiesen, bei den von ihnen vorzunehmenden Maaf= und Gewicht=Revisionen auch die Richtigkeit der Waagen nach obigen Erfordernissen zu prüfen.

Oppeln, den 19. October 1836.

Verordnung des Königl. Ober=Landes=Gerichts in Ratibor.

Nro. 144.

Wegen Aufgebot und Absendung der Depositionen der Deposital=Massen unbekannter Interessenten bei Patrimonial=Gerichten.

Zufolge Allerhöchster Cabinets=Order vom 7^{ten} v. M., haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht: daß die Vorschriften der Circular=Verordnung vom 14^{ten} April 1800 und des § 391 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts=Ordnung, wegen der in den Deposital=Cassen der obern Gerichts= und Vormundschafts=Behörden befindlichen Gelbbestände unbekannter Interessenten, welche durch die Allerhöchste Order vom 13^{ten} März 1830 bereits auf die landesherrlichen Untergerichte ausgedehnt worden sind, auch auf die in den gerichtlichen und vormundschafelichen Depositionen=Cassen der Patrimonial=Gerichte befindlichen Gelbbestände unbekannter Interessenten angewendet werden sollen, und demnach die Zinsen von dem mit diesen Geldern gebildeten Fonds zur Unterstützung bedürftiger Wittwen und Waisen verdienster Justizbeamten, welche Patrimonial=Gerichte verwaltet haben, verwendet werden sollen.

Die Patrimonial=Gerichte Oberschlesiens werden, unter Bezugnahme unserer Bekanntmachungen vom 6^{ten} August und 20^{sten} September 1831 (Amtsblatt pro 1831, S. 220 und 260) hiermit angewiesen, diejenigen Depositionen=Bestände, wozu die Interessenten unbekannt sind, aufzubieten, und die Gelder für Rechnung der Justiz=Officianten=Wittwen=Casse in unser Depositorium mittelst Verichts und Designation einzusenden. Ausgenommen sind hiervon alle diejenigen Massen, welche zu erblosen Verlassenschaften gehören, oder bereits von dem Fiscus oder einer andern mit fiscalischen Rechten versehenen Behörde in Anspruch genommen sind. Namentlich sollen auch den Patrimonial=Gerichtsherren die Ansprüche vorbehalten bleiben, welche sie etwa in Folge besonderer Verleihung auf herrenlose Güter nachzuweisen vermögen.

Zugleich werden sowohl die Königlichen Untergerichte als auch die Patrimonialgerichte in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets=Order vom 7^{ten} September d. J. ausdrücklich angewiesen: die vor der Absendung zur Justiz=Officianten=Wittwen=Casse zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen nicht durch die Zeitungen der Provinz und Intelligenzblätter, sondern durch die Amtsblätter zu erlassen.

Ratibor, den 7. October 1836.

Ueber das Verhalten bei der Cholera.

Eine Belehrung für das Publicum.

Die Cholera ist eine Krankheit, welche sich, wie bekannt, gewöhnlich durch Erbrechen und Durchfall, wobei eine wässrige, weißgraue oder dunklere Flüssigkeit ausgeleert wird, durch ein unangenehmes Gefühl in der Herzgrube, Kälte der Gliedmaßen, Krämpfe und Schmerzen, besonders der Waden, sowie durch ein eingefallenes und schnell verändertes Antlitz, schwachen, bald nicht mehr fühlbaren Puls, große Hinfälligkeit und Beängstigung, zu erkennen giebt, und meistens auch mit großem Durst, Verhalten des Urins, und blauer oder röthlich blauer Farbe einzelner Theile, vorzüglich der Hände und Füße, verbunden ist.

Obwohl diese Krankheit, vollständig ausgebildet, zu den lebensgefährlichen gehört, so ist es doch leicht, sich dagegen zu schützen, wenn diejenigen Veranlassungen gemieden werden, durch welche das Ent-

O postępowaniu pod czas cholery.

Uwiedomienie dla publiczności.

Cholera jest choroba, która się, iak wiadomo, zwyczajnie daie poznać przez wymioty i biegunkę, przy której zaś wodnista, siwa lub ciemniejsza ciekość wyprożnioną bywa, przez nieprzyjemne uczucie w dolku serca, przez oziębłość członków, konwulsye i bóle osobliwie w łytkach, iak i przez wklęsłą i przedko odmienioną twarz, słaby wnet nieczuiny puls, wielką słabość i tęsknotę, naywięcey ona połączona jest z wielkiem pragnieniem, zatrzymaniem uryny, z niebieskim lub czerwono- niebieskim kolorem pojedynczych części, naybardziej rąk i nóg.

Chociaż ta choroba, zupełnie wykształcona, do niebezpiecznych chorób życia należy, łatwo jednak się od niej ochronić można, gdy powody unikną, przez które istnienie złego podług do-

*

swia-

stehen des Nebels nach der Erfahrung am meisten begünstigt wird. Diese Veranlassungen, vor welchen man sich zu hüten hat, sind folgende:

1. Erkältungen.

Der längere Aufenthalt in kalten oder feuchten Wohnungen, das Arbeiten im Wasser oder auf feuchter Erde, das Verweilen in der kühlen oder nebligen Nacht- und Abendluft, mit einem Worte, alle Gelegenheiten, durch welche die Ausdünstung der Haut gehemmt und unterdrückt wird, sind zu vermeiden, und wer sich diesen Gelegenheiten nicht gänzlich entziehen kann, thut wohl daran, den Körper, besonders die Füße und den Unterleib, mit einer wärmeren Bekleidung zu versehen.

2. Diätfehler.

Hier ist zuerst in Hinsicht der Quantität der Nahrungsmittel zu merken, daß Ueberladungen des Magens, Trunksucht und Völlerei, die Cholera sehr häufig hervorufen, sowie im Gegentheil die beständige Mäßigkeit im Essen und Trinken, und besonders ein Abbruch des Abends, eines der wirksamsten Schutzmittel ist. In Hinsicht der Qualität der Speisen und Getränke, ist nicht sowohl eine ängstliche Auswahl derselben nöthig, sondern vielmehr nur eine Vermeidung derjenigen Dinge zu empfehlen, welche wegen ihrer schädlichen oder schwerverdaulichen Beschaffenheit auch sonst nicht wohl vertragen werden, zur Zeit der Cholera aber besonders nachtheilig sind. Zu diesen gehören namentlich saure und un-

swiadczenia, naywięcey ułatwione bywa. Takowe powody, od których się ochronić potrzeba, następujące są:

1. Zaziębienia.

Dłuższe pobycie w zimnych lub wilgotnych mieszkaniach, praca w wodzie lub na wilgotnej ziemi, zabawienie w chłodnym lub w mglistym, nocnym i wieczornym powietrzu, słowem, niechaj wszystkie przyczyny unikania, przez które wzbudzanie parowań skóry zatrzymane i zużęszone bywa, a kto od tych przyczyn uwalniać się nie może, dobrze czyni, gdy ciało, szczególnie nogi i żywot spodni ciepłym przyodzieniem zaopatrzy.

2. Wada dietyczna.

Co do kwoty pokarmu, tak obciążenie żołądka, pijaństwo i obżarstwo cholere bardzo często przywołują, iak przeciwnie stała mierność w iedzeniu i piciu a szczególnie uyma w wieczor od niey naypewniey obrania. Co do właściwości straw, takowe nie potrzebują skrupulatnie wybrane bydz, lecz zaleca się tylko unikanie takowych rzeczy, które dla ich szkodliwej lub niestrawnej natury bez szkody zdrowie używane bydz nie mogą, a osobliwia pod czas cholery szkodliwe są, iako to mianowicie kwasne i niedoyrzałe owoce, grzyby, za wodniste lub popsute jarzyny, świeży ciepły chleb, tłuste i ciagle potrawy mączne (melszpeise), za tłuste mięso,

unreife Früchte, Pilze, sehr wässrige oder verdorbene Gemüsearten, frisches warmes Brod, fette und zähe Mehlspeisen, sehr fettes Fleisch, besonders Schweinefleisch, Wurst, Speck und dergleichen, schwer verdauliche oder abgestandene Fische, Krebse, alter oder fetter Käse, junges, nicht gehörig ausgegohrenes, oder altes und sauer gewordenes Bier, junge und saure Weine u. s. w. Außer dem mäßigen Genuß gesunder und guter Nahrungsmittel ist aber auch zu raten, die Nahrungsweise, bei welcher ein Mensch sich wohl befand, nicht sogleich mit einer ungewohnten zu vertauschen. Wer daher z. B. gewohnt ist, Wasser zu trinken, wird sich bei diesem Getränk auch während der Epidemie am besten befinden, wogegen diejenigen, welche um diese Zeit vom Wasser zum Wein oder Brantwein übergingen, sich oft geschadet haben. Unter allen Getränken hat sich bei der Cholera der ungewohnte, sowie der unmäßige Genuß des Brantweins, stets am schädlichsten gezeigt.

3. Unreine Luft.

Zur Erhaltung der Gesundheit trägt die reine und frische Luft in den Wohnzimmern wesentlich bei, und deshalb ist auch nöthig, alle, die Luft verderbende Unreinigkeit in den Häusern, sowie auf den Straßen und Plätzen, möglichst zu beseitigen. Die Reinigung der Luft in den Wohnungen wird übrigens durch am Tage wiederholtes Oeffnen der Fenster und Thüren, viel besser als durch Räucherung bewirkt,

fleisch, insbesondere wieprzowina, kiszki, słonina i t. d., ciężkostrawne lub stare ryby, raki, stary lub tłusty sér, młode niewyrobione lub stare i kwaśne piwo, młode i kwaśne wino i t. d. Przy miernem używaniu zdrowych i dobrych straw zaleca się też nieodmiana zwykłego, z niezwyčajnym pokarmem i napoiem, przy którym człowiek zdrow pozostawał. Kto więc n. p. zwykł wodę pić, i pod czas choroby, powszechnie panującej, przy picciu wody naley się będzie miał; lecz przeciwnie sobie często szkodzili, którzy od wody do wina lub gorzałki się udali. Z wszystkich napoiów przy cholerye najszkodliwszem się zawsze pokazywało niezwykłe i niemierne picie gorzałki.

3. Nieczyste powietrze.

Czyste a świeże powietrze w mieszkaniach do utrzymania zdrowia wpływa; także każdą powietrze psującą nieczystość w domach a po ulicach i niyescach iak nayspodobniey usunąć potrzeba. Powtórny dzienny otwór okien i drzwi więc sprawi czyszczenie powietrza w mieszkaniach, iak kadzenie; im większa liczba mieszkaniin w domu lub w izbie, im częściej czyszczenie

**

powie-

wirkt, und muß das Lüften um so öfterer veranstaltet werden, je größer in einem Hause oder Zimmer die Zahl der Bewohner ist, zumal wenn einer oder mehrere derselben bereits von der Krankheit befallen sind. In manchen Häusern, die unter besonders ungünstigen Umständen von der Cholera am meisten heimgesucht werden, ist die Luft zuweilen so ungesund, daß selbst eine Entfernung und Uebersiedelung der noch gesunden Bewohner rathsam werden kann.

4. Gemüthsbewegungen.

Unter den Gemüthsbewegungen, welche durch ihren Einfluß auf das Nervensystem den Ausbruch der Cholera begünstigen können, sind vorzüglich Schreck, Zorn und Angst zu nennen, sowie im Gegentheil eine ruhige Stimmung der Seele auch bei dieser Gefahr sich heilsam und nützlich erweist.

Wenn Jemand an der Cholera zu erkranken beginnt, und ärztliche Hilfe nicht sogleich erlangt werden kann, so verfähre man auf folgende Weise:

- 1) der Kranke werde bei mäßiger Wärme des Zimmers in ein vorher erwärmtes, und keiner Zugluft ausgesetztes Bett gebracht, und wohl zugedeckt. Zu gleicher Zeit werden mit heißem Wasser gefüllte steinerne Krüge, Wärmflaschen, oder erhitzte, und in ein Tuch geschlagene irdene Deckel und Ziegelsteine, oder auch Säckchen, mit heißem Sand,

powietrza nastąpić musi; szczególnie gdy już kto wpadł w chorobę. W niektórych domach, które cholera przypadkiem naywięc nawiedza, powietrze nieraz tak niezdrowe iest, iż jeszcze zdrowi pomieszkańce oddaleni i przenoszoni bydz muszą.

4. Umysłu wzruszenia.

Umysłu wzruszenia, które wybuchnienie cholery wspierać mogą, mianowicie są: strach, gniew i tęskność, iak przeciwnie spokojność duszy wténże niebezpieczeństwie zbawienną i pożyteczną bywa.

Gdy kto na cholerę zachoruje a lekarzkiey pomocy natychmiast dostąpić nie może, w ten sposób się postępuje:

- 1) Chory w pokoju temperowanym, do wprzód zagrzancy i od wszelkiego cugu oddaloney pościeli położony i dobrze przykryty niech będzie. Wten czas kamienne dzbanki, nasze do zagrzania pościeli gorącą wodą napełnione, lub rozgrzane pokrywki i cegły w chustkę obwinione, lub też woreczki gorącym

Asche, Hafer oder Kleien, gefüllt, zu den Seiten neben Brust und Unterleib, und an den Armen und Beinen angebracht.

2) Man lasse sogleich ein großes Senfpflaster, aus gestoßenem schwarzen Senf mit heißem Wasser bereiten, und dieses auf die Herzgrube, ja selbst über den größten Theil des Unterleibes legen, wo es bis zum Rothwerden der Haut, wozu $\frac{1}{4}$, höchstens $\frac{1}{2}$ Stunde hinreichend ist, liegen bleibe. Noch schneller wirksam ist frisch geriebener Meertrettig, mit etwas starkem Weinessig verschärft, und auf dieselbe Weise angewandt.

3) Man reibe öfters, ohne jedoch den Kranken aufzudecken, seine Arme und Beine mit erwärmten wollenen Tüchern oder auch mit weichen Bürsten, die man von Zeit zu Zeit mit Branntwein, am besten aber mit Kampferspiritus anfeuchtet und besprengt.

4) Man gebe dem Kranken öfters, etwa alle viertel oder halbe Stunden eine halbe Tasse warmen Getränkes, wozu sich ein Thee von Hollunderblumen oder Kamillen, Feldkümmel, Melisse, Krause- oder Pfeffermünze, desgleichen auch ein Hafergrüh- oder Graupenfrank eignet. Bei großem Verlangen des Kranken nach kühlem Getränk, z. B. nach Wasser, kann ihm auch dieses in kleinen und wiederholten Gaben dargereicht werden.

cym piaskiem, popiołem, owszem lub otrembanymi napelnione obok piersi i żywot, do ramień i nóg umieszczone niech będą.

2) Natychmiast duszy plaster z gorzycy czarney tłuczoney pogotowany, w dołek serca, także i w naywiększą część żywota położyć potrzeba, gdzie aż do zaczerwienienia skóry, co się w ćwierć lub w pół godzinie staie, leżeć musi. Krzan swierzo tarty, z tęgim octem winnym zaostrozony i tem sposobem używany, skuteczniejszym iest.

3) Ramienia i nogi chorego, który iednak przykryty zostaię, pocieraię się części z rozgrzanemi chustami wełnianymi lub też miękkimi szczotkami od czasu do czasu gorzalką, naylepiey iednak spiritusem kamfory odwilżonemi i skropianemi.

4) Podaie się choremu części, co ćwierć lub pół godziny pół filiżanki ciepłego napoju, iako to herbaty z kwiatków bżowych lub rumiankowych, z melissy, miętki, mięty pieprzowej, także i napoy z owsianej kaszy, lub krup przygotowany. Przy wielkim pragnieniu chorego ku chłodnemu napoju, n. p. ku wodzie, także i takowa mu w małej i powtórney mierze podana bydz może.

Diese

Te

Diese Behandlung ist zeitig genug angewendet, in der Regel hinreichend, die Krankheit, zumal deren leichtere Grade, noch in ihrer Entwicklung zu hemmen. Es kommt hauptsächlich darauf an, daß der Erkrankende sich bei dem ersten Unwohlsein sofort wie ein Kranker benimmt, und die noch gelind scheinenden Zufälle, besonders auch die gewöhnliche Diarrhöe nicht vernachlässiget. Wer also die Eflust verliert, ein unbehagliches Drücken oder eine Art Kälte in der Herzgrube empfindet, Kollern oder Schmerzen im Leibe hat, und zum Erbrechen oder Durchfall geneigt ist, der gehe sogleich zu Bett, und suche sich durch einige oder mehrere der vorerwähnten Mittel in Schweiß zu versetzen, worauf in den meisten Fällen bei einiger Vorsicht und Enthaltksamkeit die Krankheit gehoben wird. Wo dies jedoch nicht gelingt, und ein Arzt nicht zu erlangen ist, sind noch folgende Mittel anzupenden:

a. Bei sehr erschöpfendem und zugleich schmerzhaftem Durchfall gebe man ein Skystier von Haferschleim und Kamillenthee, oder auch von einem Theelöffel Stärkemehl mit einer Tasse heißen Wassers eingerührt. In diesem Falle kann man auch Brodwasser, von stark geröstetem und halb verkohltem Brodte bereitet, als Getränk genießen lassen.

b. Bei anhaltendem Erbrechen kann man ein Brausepulver oder etwas Selterwasser nehmen lassen, oder auch öfters einen

Schluß

Te ulatwieuie wcześnie użyte; regularnie chorobę, owszem iey lżeysze stopnie, w powstaniu utamnie. Niechay głównie zachoruiący przy pierwszym nagabowaniu natychmiast iak chory postępuje, a przypadki chociaż powolne wydaiące się, szczególnie zwyczajną biegunkę nie zaniedba. Kto chęć do iedzenia utraci, nieprzyjemne ciśnienie lub zimno w dołku uczuwa, kruczenie lub ból ma w brzuchu a wymiotom lub biegunce podległym iest, niech natychmiast spać idzie a przez niektóre wyżej wspomniane sposoby do potu się przyprowadzi, po czem w upadkach przy ostrożności i wstrzemięźliwości choroby ustanie. — Gdzie to iednak się nie uda, ani lekarza dostąpić nie można, następnie się postępuje:

a. Przy nader wyczerpiącej i bolesney biegunce daie się enema z kleika owsianego lub z herbaty rumiankowej, lub też z krochmali kafeiową łezeczkę w gorącej wodzie iedną filiżankę wmięszany. — W tem sposobie też wodę z mocnie suszonego i wpół zwęglanego chleba przygotowaną pić można.

b. Przy ustawicznych wymiotach szumiący proszek lub wody Selterowej zażyć, lub też lekkiego szumią-

Schluck leichten schäumenden Bieres, oder dem ähnlichen Getränkes, versuchen.

c. Bei anhaltendem Brennen und Beklemmung in der Magenegend, und wenn solches wiederholten Senf- und Meerrettigypflastern nicht weicht, dürfen (bei Erwachsenen) 15 bis 20 Blutegel in die Gegend der Herzgrube angelegt werden.

d. Schmerzhafte Krämpfe in den äußeren Gliedmaßen sind durch Reiben mit trockenem oder in Kampferspiritus getauchten Flanell, oder auch mit bloßer Hand, sowie durch heiße Ueberschläge zu lindern.

e. Nimmt die Kälte überhand, und wird der Puls immer schwächer, so darf man den Kranken in den meisten Fällen alle zwei Stunden 20 bis 30 Tropfen von dem gewöhnlichen, in den Apotheken zu habenden, Kampferspiritus oder auch Hirschhorngeist, mit etwas warmem Thee, nehmen lassen. Warme Bäder, und gleichzeitige Begießungen oder Umschläge mit kaltem Wasser über den Kopf, sind auch bei schweren Kranken noch heilsam gewesen, doch ist es rathsam, die Anwendung derselben, von dem Urtheil des Arztes abhängig zu machen.

miäcego piwa lub co temu podobnego połknąć można.

c. Przy ustawicznym paleniu i ściśnieniu koło żołądka, a gdy to powtórny plastrum zgorczyce i krzawu nie unika, pijawki 15 aż 20 (dorosłym) koło dołka stawione bydz mogą.

d. Bolesne spasmodyczne cierpienia w członkach przez tarcie suchym lub w spiritusie kamfory zmoczonem flanelem, lub też samą ręką iak i przez kataplazmy gorące ułatwić potrzeba.

e. Gdy zimno gorę bierze, a puls się słabi, chorym zadaie się w nacyęścieyszych przypadkach, co dwie godziny 20 aż do 30 kropek spiritusu kamfory w aptece używanego, lubo też spiritusu z róg jelenich z ciepłą herbatą. — Ciepłe kąpiele a iednoczesne oblewanie lub obłogi z zimny wody na głowę, i ciężko choruiącym zdrowe były, takowych iednak bez rady lekarza używać nie potrzeba.

Anmerkung. Das jezt in vielen Händen befindliche, aus Weingeist, gebranntem Korn und Kampfer

Uwaga. Lekarstwo teraz już w wielu rąk będące z spiritusu winnego, żyta palonego i z kamfory

pfer bereitete Choleramittel, darf von gesunden Personen nicht gebraucht, und von Erkrankenden nicht wie der gewöhnliche Kampferspiritus zu 20 bis 30 Tropfen, sondern wegen des größeren Kampfergehaltes nur in viel kleineren Gaben genommen werden.

fory przeciw cholere zrobione, od zdrowych osób zażywane bydz nie ma, a od zachorujących nie iak zwyczajny spiritus kamfory po 20 aż 30 kropek, lecz — bo więcej kamfory utrzymnie tylko w wielu mniejszych daniach brane bydz musi.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XLV.

Oppeln, den 8^{ten} November 1836.

Die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 1^{ten} September d. J. zum Nro. 145. 2^{ten} Januar 1837 gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von 760,000 Rthlr. Auszahlung der nebst deren am 2^{ten} Januar k. J. fällig werdenden Zinsen, wird gegen die in jener zum 2^{ten} Ja- Bekanntmachung vorgeschriebenen Quittungen schon vom 1^{ten} December d. J. ab, nuar 1837 ge- hier in Berlin bei der Staatsschulden-Zilgungs-Casse, Taubenstraße Nr. 30 erfolgen. kündigten 760,000 Rthlr. Staatsschuld- scheine.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats- schuldscheine bleibt es überlassen, sie mit den dazu gehörigen und unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1^{ten} Januar 1837 ab an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse unter Beifügung doppelter Verzeich- nisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummer, Littera und Geldbetrag geordnet sind, schon vor dem 1^{ten} December d. J. portofrei zur weitem Beförde- rung an die Staatsschulden-Zilgungs-Casse zu übersenden, damit ihnen die Ba- luta derselben unfehlbar zum 2^{ten} Januar k. J. ausgezahlt werden kann.

Berlin, den 10 October 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Kother. v. Schüke. Deeliß. Deesh. v. Lamprecht.

Die Königl. landrätlichen Aemter und Magisträte unsers Verwaltungs-Be- Nro. 146. zirks werden hiermit aufgefordert, die Nachweisung von dem Bedarf des Amts- Betrifft die An- blatts für das erste Semester 1837 unfehlbar und bei Vermeidung einer Ord- fertigung und nungsstrafe von Einem Thaler, bis zum 1^{ten} December d. J. in duplo anher Einsendung der einzureichen, wogegen von den Königl. Post-Anstalten die Pränumerations- Amtsblatt-Be- Gelder für die zahlbaren Exemplare bis zum 1^{ten} Februar k. J. vollständig an die darfs-Nachwei- sungen für das hiesige Regierungs-Haupt-Casse abgeführt werden müssen. Unsere, diesen Gegen- erste Semester stand betreffenden frühern Anordnungen und besonders die Vorschriften in der Be- 1837.

kanntmachung vom 11^{ten} Mai c., Amtsblatt Stück XX, Pag. 118, Nr. 57 müssen hierbei genau beobachtet und befolgt werden.

Oppeln, den 2. November 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 147. In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 25^{ten} September 1820 wird zur Anmeldung des Weingewinnes, der Zeitraum vom 1^{ten} bis zum 30^{ten} November c. festgesetzt.

Die Anmelde-
frist des dies-
jährigen Wein-
gewinnes be-
treffend.

Breslau, den 26. October 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Nro. 148. Die nachbenannten Königlichen Magazin-Beamten, als:

Wegen des di-
recten Ankaufs
von Roggen,
Hafer, Heu u.
Stroh von den
Producenten für
die Königl Mi-
litär-Magazine,
im Bereich
des 6. Armee-
Corps.

- 1) der Proviantmeister Meyer in Breslau,
- 2) „ „ Schulze in Reisse,
- 3) „ Festungs-Magazin-Rendant Affig in Cosel,
- 4) „ „ „ „ Waltschott in Glas,
- 5) „ „ „ „ Große in Silberberg, und
- 6) „ Reserve-Magazin-Verwalter Häusler in Brieg,

sind von der unterzeichneten Königlichen Intendantur beauftragt worden:

für die in obigen sechs Orten befindlichen Königlichen Magazine, in Grenze hierseits gestellter Preis-Maxima, Roggen, Hafer, Heu und Stroh direct von den Producenten gegen gleich baare Bezahlung freihändig anzukaufen.

Die ländlichen Herren Gutsbesitzer, Gutsächter und sonstigen Producenten werden daher hiermit eingeladen, ihre Ueberschüsse an Roggen, Hafer und rauher Fourage einem oder dem andern der obengenannten Ankaufs-Commissarien unter Vorlegung von Proben zum Kauf anzubieten.

Die zu beschaffenden Naturalien-Quantitäten richten sich theils nach dem Bedarf, theils nach den disponiblen Magazin-Räumen. Die Qualität der Naturalien muß vorzüglich seyn, indem weder Körner, noch rauhe Fourage von nur mittelmäßiger Güte in den Königlichen Magazinen angenommen werden dürfen.

Uebrigens wird bemerkt, daß die obengenannten Ankaufs-Commissarien ebenso wenig befugt sind, für behandelte, aber noch nicht abgelieferte Naturalien Geldvorschüsse aus der Königlichen Cassa zu leisten, als mit der Bezahlung für abgelieferte Quantitäten im Rückstand zu bleiben.

Breslau, den 2. November 1836.

Königliche Intendantur des 6^{ten} Armee-Corps.

Amts-Blatt

der Königlich^{en} Regierung zu Oppeln.

Stück XLVI.

Oppeln, den 15^{ten} November 1836,

Allgemeine Gesefssammlung.

N^o 18 enthält:

(N^o 1747.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 21^{ten} October 1836, die vom 1^{ten} Januar k. J. zur Anwendung kommende Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend.

N^o 19 enthält:

(N^o 1748.) Verordnung über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Auf-
ruhrs oder Tumults. Vom 30^{ten} September 1836.

(N^o 1749.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 30^{ten} September 1836, betreffend
den Rang und die Uniform, sowie die Anstellung der Directoren
bei denjenigen Untergerichten, welche mit wenigstens fünf Richtern
besetzt sind.

(N^o 1750.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 3^{ten} October 1836, betreffend die
Ausdehnung der Order vom 12^{ten} August 1834, wegen Nichtein-
rückung der Subhastations-Paente in die Intelligenz-Blätter, auf
die Gerichte des Erfurtschen Regierungs-Bezirks.

(N^o 1751.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23^{ten} October 1836, betreffend
den Erlaß der herkömmlichen Prinzessen-Steuer bei der stattgefunde-
nen Vermählung der Prinzessin Elisabeth, Königl^{iche} Hoheit.

In weiterer Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 14^{ten} November
v. J. wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Cassen-Anweisungen (Gesefssaml.
von 1836, S. 469), wird vom 1^{ten} December d. J. an die Ausgabe neuer Cas-
sen-Anweisungen zu Fünf Thalern erfolgen. Der Bestimmung sub II. dieser An-
weisungen.

Nro. 149.
Betreffend die
Ausgabe neuer
Fünf-Thaler-
Cassen-Anwei-
sungen.

terhöchsten Order gemäß bringen wir deshalb die anliegende Beschreibung der neuen Cassen-Anweisungen zu Fünf Thalern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und machen zugleich wiederholt darauf aufmerksam, daß mit der auf den Betrag der bereits eingezogenen alten Cassen-Anweisungen beschränkten Ausgabe neuer Cassen-Anweisungen gegenwärtig noch nicht ein Austausch der alten Cassen-Anweisungen verbunden wird, vielmehr nach dem Artikel III. der vorerwähnten Allerhöchsten Cabinets-Order vom 14^{ten} November v. J. die Einlösung der letztern allmählig erfolgen soll, und der Austausch derselben künftig auf die unter Nro. IV. eben dort vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 22. October 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Destz. v. Lamprecht.

B e s c h r e i b u n g
der neuen Fünf-Thaler-Cassen-Anweisungen

Die neuen Fünf-Thaler-Cassen-Anweisungen enthalten in einem röhlichen Papier in der Mitte das Wasserzeichen  mit der Umschrift: **FÜNF THALER. 1835.**

I. Die Schauseite

zeigt in der Mitte das Königl. Wappen; oberhalb zu beiden Seiten desselben befindet sich die Serien- und Folien-Zahl, in der Mitte links und rechts auf einem Liniengrunde die Werth-Bezeichnung 5 Thlr., und unten in fünf Zeilen die Worte:

Fünf Thaler Conrant,

nach dem Münzfusse von 1764 vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2ten Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Destz. v. Lamprecht.

Die

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

- 1) In den Ecken vier Adler mit zum Aufschwunge ausgebreiteten Flügeln;
- 2) Eine Leiste von Eichenzweigen über dem Königlichen Wappen mit den Worten auf einem dunklen Liniengrunde:

KÖNIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEISUNG.

- 3) Zu beiden Seiten in einem Gewinde von Eichenzweigen stehen zwei Genien, in deren Händen und zu deren Füßen sich Embleme der vier Jahreszeiten befinden.
- 4) Unter dem Text der Cassen-Anweisung eine Leiste mit Verzierungen und innerhalb derselben die Androhung der Strafen, welche nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Cassen-Anweisungen, und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Rückseite.

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln, von einem Lorbeerkranze umgeben. Darunter stehen die Worte:

FÜNF

THALER COURANT.

Mit dem Adler durch eine Arabeske von Ephen verbunden, sieht man links in einem Kranze von Eichenlaub einen jugendlichen Krieger auf einem Löwen ruhend, als Sinnbild der Kraft und des Muthes; rechts eine Minerva, die Göttin der Weisheit, umgeben von einem Kranze von Delzweigen.

Unter diesen Seiten-Verzierungen enthält eine Tafel links die Worte:

BILLET DU TRÉSOR PRUSSIEN;

und rechts:

PRUSSIAN TREASURY BILL.

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich die Littera, die geschriebene Nummer der Cassen-Anweisung mit dem beigefügten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureau, und die Jahreszahl 1835.

Den Grund bedeckt ein Netz von graden und kreisförmigen Linien. Der äußere Rand besteht aus geraden Linien, zwischen welchen auf drei Seiten die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Cassen-Anweisungen, auf der vierten eine Verzierung von feinen Strichen und in jeder Ecke eine Rosette angebracht ist.

Berlin, den 22. October 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Kocher. v. Schüke. Weelß. Deek. v. Lamprecht

Nro. 150. Nach der Anordnung des vorgeordneten Königlich Ministerii, soll bei Ablösung von Dominial-Gefällen der Wegfall der abgelösten Prästationen, nicht von dem terminus a quo Tage an, wo das Ablösungs-Capital bei der Special-Casse eingezahlt worden, sondern erst von demjenigen Tage an gerechnet werden, an welchem dies Capital bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse eingegangen ist.

Indem wir das Publicum und die betreffenden Domainen- und Rentämter hiervon in Kenntniß setzen, machen wir den Rentanten ausdrücklich zur Pflicht, die einkommenden Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien jedesmal unverzüglich an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusenden, auch die Relucenten von der obigen Bestimmung mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß wenn sie unter dieser Bedingung die Zahlung an die Special-Casse nicht leisten wollen, es ihnen überlassen bleiben muß, das Geld selbst unmittelbar an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse portofrei einzusenden.

Oppeln, den 5. November 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 151. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 7^{ten} September 1836 zu genehmigen geruht:

daß die Vorschriften der Circular-Verordnung vom 14^{ten} April 1800 und des § 391 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, wegen der in den Depositat-Cassen der oberen Gerichts- und Vormundschafts-Behörden befindlichen Geldbestände unbekannter Interessenten, welche durch die Allerhöchste Order vom 13^{ten} März 1830 bereits auf die landesherrlichen Untergerichte ausgedehnt worden sind, auch auf die in den gerichtlichen und vormundschafilichen Depositen-Cassen der Patrimonialgerichte befindlichen Geldbestände unbekannter Interessenten angewendet, und

daß demnächst die Zinsen von dem, mit diesen Geldern gebildeten Fonds, zur Unterstützung bedürftiger Wittwen und Waisen verdienster Justizbeamten, welche Patrimonial-Gerichte verwaltet haben, verwendet werden sollen.

Sämmtliche Patrimonial-Gerichte des Departements werden demgemäß angewiesen, mit dem Aufgebot derjenigen in ihren Depositorien befindlichen Bestände, wozu die Interessenten unbekannt sind, nach § 391 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung ungesäumt vorzugehen, und wenn sich Niemand meldet und legitimirt, die Bestände mittelst Bericht und unter Beifügung doppelter Designationen, wie in unserer Verordnung vom 8^{ten} Januar 1834 (Breslauer Amtsblatt pro 1834, Seite 41) vorgeschrieben ist, für Rechnung der Justiz-Officianten-Wittwen

weinen-Casse, zur Vereinnahmung bei unserem Judicial-Depositorio, unter der portofreien Rubrik:

„Depositengelder zum Nießbrauch der Justiz-Officianten-Wittwen-Casse“
anhero einzusenden.

Ausgenommen von diesem Aufgebot sind alle diejenigen Massen, welche zu erblosen Verlassenschaften gehören, oder bereits von dem Fiscus, oder einer anderen, mit fiscalischen Rechten versehenen Behörde, in Anspruch genommen sind.

Namentlich sollen auch den Patrimonial-Gerichtsherrn die Ansprüche vorbehalten bleiben, welche sie etwa in Folge besonderer Verleihung auf herrenlose Güter nachzuweisen vermögen.

Rücksichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen des Aufgebots wird bemerkt, daß dieselben nach Allerhöchster Bestimmung nicht, wie § 591 Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung besagt, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, sondern durch die Amtsblätter der Regierung, in deren Bezirk das Depositorium sich befindet, erlassen werden sollen.

Breslau, den 31. October 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Schlesien.

Nach Allerhöchster Bestimmung sollen die das Aufgebot von Depositional-Beständen Behufs der Einsendung an die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen Seitens der Untergerichte, sie mögen landesherrliche oder Patrimonialgerichte seyn, nicht durch die Zeitungen der Provinz und Intelligenzblätter, sondern durch die Amtsblätter der Regierung erlassen werden, in deren Bezirk das Depositorium sich befindet.

Dies wird sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 31. October 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Schlesien.

Die aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte Oberschlesiens werden an die genaue Befolgung des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11^{ten} Februar 1828 (Jahrb. B. 24, S. 324) hiermit erinnert, und werden insbesondere die Dirigenten der Gerichte dafür verantwortlich gemacht: daß auch die Emballage-Gebühren für die Casse und nicht für einen Beamten bei den liquidationen in Ansatz kommen.

Ratibor, den 21. October 1836.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nro. 152.

Betreffend die Bekanntmachung bei den Aufgebotsboten von Depositionalbeständen.

Nro. 153.

Betrifft die zu berechnenden Emballage-Gebühren bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichten.

Nro. 154. Es sind seit Kurzem Fälle vorgekommen, daß Frachtfuhrleute die Wagen so breit geladen haben, daß dadurch Beschädigungen an Brücken entstanden sind, und die Passage gesperrt gewesen ist.

Betrifft das ge-
schwindige zu
breite Beladen
der Wagen der
Frachtfuhrleute.

Ich nehme hiervon Veranlassung das theilhabende Publicum auf die zusätzliche Bestimmung sub Nro. 4 zum Chausseegeld-Tarif vom 28^{ten} April 1828 und darauf aufmerksam zu machen, daß die Chausseegeld-Empfänger zur Aufrechterhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung hierdurch angewiesen werden:

Lastfuhrwerke, welche breiter als 10 Fuß geladen sind, anzuhalten, die Umladung bis zur vorgeschriebenen Breite zu fordern, und wenn die Fuhrleute der Anforderung nicht nachkommen, denselben die Passage durch die Barrieren zu verweigern.

Dreslau, den 28. October 1836.

Der Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Personal-Chronik.

Se. Königliche Majestät haben geruht, durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 30^{ten} August c. zu befehlen, daß die bisherigen drei Königlichen Berg-Amter in Niederschlesien, das des Fürstenthums Schweidnitz zu Waldenburg, das des Fürstenthums Jauer zu Kupferberg und das des Fürstenthums Münsterberg und der Grafschaft Glatz zu Reichenstein, in ein gemeinschaftliches, unter dem Namen des Königlich Niederschlesischen Berg-Amtes zu Waldenburg, vereinigt werden.

Die nothwendig in Kupferberg und in Reichenstein verbleibenden technischen Local-Beamten fungiren an genannten Orten fernerhin unter dem Namen Niederschlesischer Berg-Amts-Commissionen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Brieg, den 28. October 1836.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt für die Schlesienschen Provinzen.

Amts-Blatt

der Königl.ichen Regierung zu Oppeln.

Stück XLVII.

Oppeln, den 22^{ten} November 1836.

Preis = Aufgabe

Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches

Das dem Unterrichte der Hebammen-Schülerinnen in den Königlich Preussischen Staaten seit dem Jahre 1815 zum Grunde gelegte Lehrbuch, ist nur noch in einer geringen Zahl von Exemplaren vorhanden. Dasselbe in seiner gegenwärtigen Form wieder neu auflegen zu lassen, erscheint nicht angemessen, da dieses Lehrbuch, nach den bei seiner bisherigen Benutzung gemachten Erfahrungen und den in der Geburtshülfe inzwischen eingetretenen Fortschritten, den Anforderungen, besonders in einzelnen Abschnitten, nicht mehr ganz entspricht. Das unterzeichnete Ministerium hat daher eine neue Bearbeitung des Hebammen-Lehrbuches zu veranlassen und solche, zu desto sicherer Erreichung des Zweckes, zum Gegenstande einer Preisbewerbung zu machen beschlossen.

Indem dasselbe hiernach für den Entwurf eines dem Zwecke am meisten entsprechenden neuen Hebammen-Lehrbuches einen Preis von

„Einhundert Ducaten“

aussetzt, ladet es diejenigen Aerzte des In- und Auslandes, welche sich zur Lösung dieser Preisaufgabe befähigt und geneigt erachten, zu einer diesfälligen Concurrenz unter folgenden Bestimmungen ein:

- 1) Der bei der Abfassung des bisher benutzten Hebammen-Lehrbuches befolgte Plan ist auch dem neu auszuarbeitenden Lehrbuche zum Grunde zu legen, so daß solches sonach eine zweckmäßige Anleitung der Schülerinnen zur Ausübung der Hebammenkunst, eine genaue Bezeichnung des den Hebammen in den Königlich Preussischen Staaten vorgeschriebenen Wirkungskreises und eine nähere Angabe der denselben obliegenden Berufspflichten enthalten muß. Die Ausführung und die Art der Bearbeitung der einzelnen Kapitel, welche dadurch bedingt wird, nicht minder die Entscheidung darüber: ob unter diesen einige des bisherigen Lehrbuches etwa unverändert beizubehalten und nur gewisse andere Abschnitte vollständig umzuarbeiten sind, oder ob das neue Lehrbuch ganz neu zu fassen ist, bleibt dem Ermessen der Preisbewerber lediglich überlassen.
- 2) Die Entwürfe, in deutscher Sprache verfaßt und mit einem Motto versehen, sind mit einem beigeschlossenen versiegelten Zettel, welcher den Namen des Verfassers enthält und das Motto des Entwurfs selbst zur Aufschrift hat, bis zum 30^{ten} Juni 1837 unmittelbar an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.
- 3) Die Beurtheilung der eingehenden Entwürfe ist einer Commission von fünf, mit der Theorie und Praxis der Geburtshülfe und des Hebammen-Unterrichts vertrauten Mitgliedern, deren Namen zu seiner Zeit bekannt gemacht werden sollen, übertragen. Auf den Bericht dieser Commission, deren Mitglieder selbst von der Preis-Bewerbung ausgeschlossen bleiben, erfolgt Seitens des Ministeriums, und zwar spätestens am 31^{ten} December 1837 die Zuerkennung des Preises.

4) Der

4) Derjenige Entwurf, welchem der Preis zuerkannt wird bleibt Eigenthum des Ministeriums und der Verfasser wird öffentlich genannt. Die übrigen Entwürfe, deren Verfasser sie, unter Bezeichnung des Motto's zurückfordern, erhalten solche mit dem versiegelten Motto, unter der anzugebenden Adresse, zur beliebigen Disposition zurück.

Berlin, den 31. October 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Schulze Johann Nawrath in Ostrog und Ungenannte haben, erster mit Armenstiftung. einem Capitale von 66 Rthlr. 20 Sgr., und letztere mit einem Capitale von 133 Rthlr. 10 Sgr. eine Stiftung für die Armen in Ostrog errichtet.

Oppeln, den 22. October 1836.

Der zu Hilbersdorf, Kreis Falkenberg, verstorbene Gutsbesitzer Wenzel Rich- Vermächtniß.
ter, hat der Stadt-Commune zu Ober-Glogau ein Legat von Zehn Thalern, zur Bezahlung von Arznei-Mitteln für verarmte franke Personen, und der Schul-Casse zu Hilbersdorf ein dergleichen Legat von Zehn Thalern, dessen Zinsen zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für ein armes Kind verwendet werden sollen, ausgesetzt.

Oppeln, den 27. October 1836.

Dem Tapezier Friedrich Voigt in Berlin, ist unterm 3^{ten} November 1836 Patent-Ver-
ein Patent leihung.
auf eine für neu und zweckmäßig anerkannte Verbesserung der Springfedern zu Polster-Arbeiten

49.*

für

für die Dauer von Sechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.
 Appeln, den 10. November 1836.

Nro. 155.

Wegen der von den Gerichts-
 herden einzurei-
 chenden Ge-
 schäfts-Über-
 sichten und Ta-
 bellen.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat mit Berücksichtigung der bei der Verord-
 nung vom 31^{ten} October 1833 nothwendig befundenen Abänderungen und Ergän-
 zungen wegen der von den Gerichts-Behörden einzureichenden Geschäfts-Übersich-
 ten und Tabellen, den Abdruck einer neuen Zusammenstellung aller, das gerichtliche
 Tabellenwesen betreffenden Anordnungen veranlaßt, und wird nach beendigtem Druck
 die nöthige Mittheilung an die Gerichte schleunigst veranlaßt werden. Damit die
 für das Jahr 1836 noch einzureichenden Übersichten und Tabellen nach Maafgabe
 der neuen Bestimmungen angefertigt werden können, werden die Haupt-Abweichun-
 gen der letztern von den frühern zur Nachachtung vorläufig in nachstehender Art
 bekannt gemacht.

I. Bei der nach der Beilage A. zur Verordnung vom 31^{ten} October 1833
 einzureichenden Haupt-Übersicht der vorgekommenen Arbeiten ist

- 1) bei der ersten Rubrik (Prozesse) die Kolonne
 „Zahl der commissarisch vollständig instruirten Obergerichts-Prozesse“
 wegzulassen.
- 2) die bei derselben Rubrik in der Kolonne „Bemerkungen“ anzugebende Zahl
 der summarischen und Bagatell-Prozess-Sachen, in welchen es zum münd-
 lichen Verfahren gekommen ist, soll sich nur auf die summarischen
 Prozesse bei collegialisch formirten Gerichten beschränken.
- 3) In der II^{ten} Haupt-Rubrik (Untersuchungen) ist die letzte Kolonne
 „Zahl der an ein Inquisitoriat zc.“
 wegzulassen, dagegen ist folgende neue Kolonne beizufügen:
 Zahl der übrigen Sachen, in welchen zwar der Thatbestand
 aufgenommen, die förmliche Untersuchung aber nicht ein-
 geleitet worden ist.
- 4) Bei der V^{ten} Rubrik: Zahl der Depositat-Massen, welche künftig tie
 VI^{te} Stelle einnimmt, ist
 - a. der Bestand des General-Depositums,
 - b. Zahl der Special-Geld-,
 - c. Zahl der Documente und Pretiosen-Massen nach Anleitung der Ma-
 nualien,
 sowohl bei dem Judicial- als bei dem Pupillen-Depositum besonders auf-
 zuführen.

5) Bei

5) Bei der VI^{ten} Rubrik (Hypotheken-Folien), künftig der V^{ten}, sind nur die Kolonnen:

wieviel Folien am Schlusse des vorletzten Jahres angelegt waren, wieviel im Laufe des letzten Jahres neu angelegt worden, auszufüllen, die übrigen Kolonnen dagegen wegzulassen.

6) In der Kolonne „Bemerkungen“ ist auch die Zahl der in I^{ster} und II^{ter} Instanz abgefochtenen Urtheile

a. in Ehescheidungssachen, mit Unterscheidung über auf Trennung der Ehe und auf Zurückweisung der Klage ergehenden Urtheile,

b. in Schwängerungssachen, und

c. in Prozessen über Realberechtigungen und Grundgerechtigkeiten, so wie

d. in Erbstreitigkeiten,

anzugeben.

II. Von den sämmtlichen Gerichten, welche eine Uebersicht der Jurisdictionsverhältnisse einzureichen haben, sind in dieser, bei kleinen Patrimonial-Gerichten aber auf dem Titelblatt der Haupt-Uebersicht der Geschäfte unter einer besondern Nummer:

Bemerkungen über das vom Gericht benutzte Geschäfts-, Depositions- und Gefängniß-local,

aufzunehmen.

III. Die Angaben der Bevölkerung des Departements und der Zahl der Gerichtsuntergebenen jedes Gerichts, sind stets nach der letzten allgemeinen Zählung von Seiten der administrativen Behörden in die von den Unter- und Obergerichten einzureichenden Listen aufzunehmen.

IV. Die von den Untergerichten an die Obergerichte einzureichenden Referat-Tabellen sind künftig nicht halbjährlich, sondern vierteljährlich einzureichen, und zwar nach dem früher vorgeschriebenen Formular.

V. Die von den Untergerichten in Untersuchungssachen einzureichenden Geschäfts-Tabellen sollen sich künftig beschränken:

1) auf eine vierteljährlich von sämmtlichen Gerichten einzureichende Gefangenensliste nach folgenden Kolonnen:

a. Nr., welche das ganze Jahr hindurch fortläuft; die Uebertragung aus einer Vierteljahrs-liste in die andere erfolgt unter der alten Nummer;

b. Name, Stand und Alter des Gefangenen;

c. Tag der Einbringung;

d. von wem der Verhaftungsbefehl erlassen worden;

e. Grund der Verhaftung;

f. Tag

- f. Tag des publicirten Erkenntnisses;
- g. Strafbestimmung;
- h. Tag der Entlassung oder Ablieferung;
- i. ob, und womit, oder warum der Gefangene nicht beschäftigt worden ist.

Bei den länger als drei Monate verhafteten Gefangenen ist die Lage der Untersuchung speciell anzuzeigen;

- 2) auf eine jährlich einzureichende Special-Liste aller überjährigen Untersuchungen, nach dem der Criminal-Ordnung beigefügten Schema zur Criminal-Prozeß-Liste;

- 3) auf die zu derselben Zeit einzureichenden Uebersichten,

- a. der bei dem Gericht im Laufe des Jahres überhaupt anhängig gewesen
nen Untersuchungen, als Bestandtheil der nach dem Formular A. zur
Verfügung vom 31^{ten} October 1853 einzureichenden Haupt-Uebersicht,
- b. der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen,
- c. der Gesamtzahl der Angeschuldigten nach Geschlecht, Alter und Reli-
gion, so wie nach dem Resultat des letzten Erkenntnisses, mit Unter-
scheidung,

ob eine Verurtheilung;
oder eine vorläufige,
oder eine völlige Freisprechung

eingetreten,

- d. derjenigen Verbrechen,

- 1) welche Zoll- und Steuer-Defraudationen zum Gegenstande haben,
- 2) durch den Schleichhandel hervorgerufen worden sind, und

Tödtung und Verletzung

von Grenz-Beamten

von Defraudanten

zur Folge gehabt, oder Zeugenbestechungen, falsches Zeugniß oder
Meineid veranlaßt haben,

- e. derjenigen Verbrechen, welche

Tödtung und Verletzung

von Königlichen

von Forst-Defraudanten

und Privat-Forst-Beamten

und Wilddieben

zur Folge gehabt haben.

Doch sind die Uebersichten unter b. c. d. und e. nicht auf alle nach der Liste a. überhaupt anhängig gewesene Untersuchungen auszudehnen, sondern die Uebersichten b. d. und e. nur auf die nach der Uebersicht a. im letzten Jahre neu eingeleiteten Untersuchungen, und die Uebersicht c. nur auf die Zahl der Verbrechen zu beschränken, gegen welche in dem Jahre in letzter In-
stanz erkannt worden ist.

Für die Uebersichten b. c. d. und e. werden besondere Formulare mitgetheilt werden.

VI. Wegen Einreichung der Vormundschafts-Tabellen und Jahres-Abschlüsse der Depositorien nebst Beilagen, verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

VII. Die nach unserer Verfügung vom 12^{ten} Januar a. c. einzusendenden Uebersichten

der in I^{ter} und II^{ter} Instanz abgefaßten Urtheile in Ehescheidungs- und Schwängerungs-Sachen, in Prozessen über Realberechtigungen und Grundgerechtigkeiten, so wie in Erbstreitigkeiten,

sind auch ferner einzureichen.

VIII. Zur Controllirung der seit länger als 3 Jahren anhängigen und noch nicht beendigten Prozesse, Untersuchungen und Nachlasssachen, ist künftig alljährlich die nach unserer Circular-Verfügung vom 22^{ten} September 1835 anzufertigende Uebersicht spätestens bis zum 15^{ten} December von den sämtlichen Königlich- und Privat-Untergerichten und Inquisitionen einzureichen. -Die für das Jahr 1836 einzureichende Uebersicht hat sich auf die vor dem 1^{ten} December 1835 anhängig gewordenen und noch nicht beendigten Prozesse, Untersuchungen und Nachlasssachen zu beschränken.

IX. Um das Registraturwesen und dessen Controlle so wie die Anfertigung der einzureichenden Listen zu erleichtern, werden

a. den Gerichten Formulare zu zweckmäßigen Prozesslisten für die Mandats- und summarischen Prozesssachen als Beilagen der Verordnung über das Tabellenwesen mitgetheilt werden, und es sollen

b. die Insinuations-Dokumente vom 1^{ten} December d. J. ab überhaupt nicht mehr in die Vortrags-Journale eingetragen werden.

Uebrigens sind die sämtlichen Uebersichten und Tabellen unfehlbar so abzusenden, daß sie bis zum 15^{ten} December bei Vermeidung des angedrohten Nachtheils hier eingehen.

Katibor, den 11. November 1836.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Unsere Anweisung für die Gerichte und Gerichtseingesessenen Oberschlesiens bei der Einzahlung und Empfangnahme der zu den Depositorien bei den Untergerichten gehörenden Gelder, vom 22^{ten} August und 9^{ten} December 1823, im Oppelner Amtsblatt pro 1823 Seite 288, und pro 1824 Seite 3, wird nicht nur hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, sondern es werden auch insbesondere diejenigen, welche Gelder in das gerichtliche Depositorium zu zahlen haben, wiederholt hiermit angewiesen, nicht an einzelne Justizbeamte Zahlung zu leisten, sondern nur an die durch öffentlichen Aushang bekannt gemachten drei Deposital-
Nro. 156. Betreffend die Verrechnung der zu den Depositorien bei den Untergerichten gehörenden Gelder.

fital-Beamten zusammen und nur gegen deren gemeinschaftlich ausgestellte Quittung und zwar bei Vermeidung einer nochmaligen Zahlung.

Sämmtlichen Untergerichten aber wird hierdurch aufgegeben, für die strengste Befolgung dieser Vorschrift zu sorgen und bei jedem Uebertretungs-Fall eine Strafe von 5 Rthlr. zu gewärtigen. Wiewohl bei den Patrimonialgerichten von Obergerichtswegen auf Bestellung von Amts-Cautionen von Seiten der Deposital-Rendanten nicht gedrungen wird, so werden dennoch diejenigen Gerichtsherrn, deren Gerichte eine irgend bedeutende Deposital-Verwaltung haben, aufmerksam gemacht, in ihrem eigenen Interesse die von ihnen angestellten Deposital-Rendanten zur Cautions-Bestellung zu veranlassen, da sie bei Nichtbeachtung der allgemeinen, bei der Administration der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die dadurch entstandenen Defecte verhaftet verbleiben.

Ratibor, den 4. November 1836.

Königlich Preussisches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Nro. 157.
Die Schiedsmänner betreffend.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 30^{ten} Juni und 10^{ten} November v. J., betreffend die am Schlusse jeden Jahres über die zu Stande gebrachten Vergleiche anzufertigenden Nachweisungen, welche von den Schiedsmännern in der ersten Woche des neuen Jahres den betreffenden Polizeibehörden, von diesen aber vor Ablauf des Januars dem Landes-Zustiz-Collegium mittelst Verichts eingesandt werden müssen, — fordern wir die letzteren, namentlich die Königlichen Landräthe und Magisträte unseres Gerichtsbezirks auf, die vorschriftsmässigen Nachweisungen noch im Laufe des Monats Januar k. J. pünktlich einzureichen, indem gegen diejenigen, welche bis 31^{ten} Januar k. J. dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind, sofort eine Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. festgesetzt werden wird.

Zugleich werden die Schiedsmänner selbst angewiesen, die nach § 34 der Verordnung vom 26^{ten} September 1832 und § 13 der Instruction vom 8^{ten} Februar 1833 vorgeschriebenen Nachweisungen an die betreffenden Königlichen Landräthe und Magisträte zur bestimmten Zeit pünktlich einzureichen, da die genannten Behörden ihrer Seits angewiesen sind, gleichfalls durch Ordnungsstrafen auf die pünktliche Einreichung zu halten.

Dreslau, den 8. November 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Schlesien.

Zufolge

Zufolge Bestimmung des Geheimen Ober-Tribunals werden die Untergerichte des Departements angewiesen: Nro. 158.
Verweist nähere Bestimmungen in Rechtsstreit-Angelegenheiten

- 1) darauf zu sehen, daß aus den Acten mit Zuverlässigkeit sich ergibt, wann die Ausfertigung der Erkenntnisse den Partheien oder deren Stellvertretern zugestellt worden ist;
- 2) bei der ihnen in Nichtigkeit=Beschwerdesachen freistehenden unmittelbaren Einreichung der Verhandlungen zum Spruche, die Acten der zweiten Instanz, auch dann, wenn das Appellations-Verfahren beim Oberlandes-Gericht stattgefunden hat, so wie die aufzustellende Liquidation der Gebühren beizufügen.

Breslau, den 9. November 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Jurisdiktion über die beiden zu Steinsdorff, Reisser Kreises, belegenen zwei pfarrtheilichen Gärtnereien mit dem Königlichen Stadtgericht zu Zülz vereinigt worden ist.

Ratibor, den 4. November 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verwaltung des Gerichts-Amtes Mierzenzin, Coseler Kreises, nunmehr mit dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Ober-Glogau combinirt ist.

Ratibor, den 28. October 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Se. Königliche Majestät haben geruht, durch Allerhöchste Cabinets-Orden vom 30^{ten} August c. zu befehlen, daß die bisherigen drei Königlichen Berg-Ämter in Niederschlesien, das des Fürstenthums Schweidnitz zu Waldenburg, das des Fürstenthums Jauer zu Kupferberg und das des Fürstenthums Münsterberg und der Grafschaft Glatz zu Reichenstein, in ein gemeinschaftliches, unter dem Namen des Königlich Niederschlesischen Berg-Amtes zu Waldenburg, vereinigt werden.

Die nothwendig in Kupferberg und in Reichenstein verbleibenden technischen

Local-Beamten fungiren an genannten Orten fernerhin unter dem Namen Niederschlesischer Berg-Amts-Commissionen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Brieg, den 28. October 1836.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt für die Schlesiſchen Provinzen.

Der zeitherige Curatus bei der Kirche zu St. Adalbert in Breslau, Anton Kreibitz, ist als Pfarrer in Wiefau, Kreis Neisse,

der bisherige Ober-Kapellan Carl Halpaus zu Ottmachau, ist als Pfarrer in Borkendorf, Kreis Neisse,

der zeitherige Pfarr-Administrator Anton Czogalla zu Bujakow, ist zum Pfarrer in Lohnau, Kreis Cosel,

der zeitherige Curatus Celestin Rautner zu Sohrau in der Lausitz, zum Pfarrer in Gostitz, Kreis Neisse, bestätigt, und

der zeitherige Adjuvant Joseph Klein, zum Lehrer bei der katholischen Mädchenschule in Neisse befördert worden.

Gestorben sind:

der zeitherige Bürgermeister Sierkawski zu Katscher,

der evangelische Pastor Czepka in Reinersdorf, Kreis Greusburg,

der katholische Schullehrer und Organist Johann Dratschke zu Krano-
witz, Kreis Ratibor, und

der erste Lehrer und Chor-Rector bei der katholischen Stadtschule in Zülz,
Joseph Melzer.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XLVIII.

Oppeln, den 29^{ten} November 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Da im Freistaate Krakau zu Poldenze die Kinderpest ausgebrochen, so ist in Gemäßheit des § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27^{ten} März d. J. (Gesetzsamml. N^o 10), das Einbringen von Hornvieh, Schaafen, Schweinen, Ziegen, Hunden und Federvieh, ingleichen von frischen Rind- und anderen Thierhäuten, Hörnern, geschmolzenen Talg, Rindfleisch, Dünger, Rauchsutter und gebrauchten Stallgeräthen aus dem Krakauschen auf allen dieseitigen Grenzpunkten verboten, die weniger als drei Meilen von dem angesteckten Orte entfernt sind.

Nro. 159.
Betrifft den
Ausbruch der
Kinderpest im
Freistaat Kra-
kau.

Dem Publicum wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 23. November 1836.

Von der Königl. hohen Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 3^{ten} Juli 1818 genehmiget worden, daß das auf dem neu errichteten Feischfeuer zu Königshuld geschmiedete Eisen mit dem von Hüttenzei-
Zeichen: chen.

K. H. 4.

versehen werde, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Oppeln, den 15. November 1836.

Nro. 161. Den betreffenden Gerichten und Gerichts-Eingefessenen wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Anordnung des Königl. Justiz-Ministerii in dem hohen Re-
 sscript vom 25^{ten} October c. die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit in den
 Mediat-Städten Tost und Weiskretscham, Bawerwitz, Hultschin, Lands-
 berg, Groß-Strehlitz und Leschnitz, Rosenberg, Ujest, vom 1^{ten} Ja-
 nuar 1857 ab den Königl. Gerichten der genannten Städte überwiesen wor-
 den ist.

Ratibor, den 11. November 1856.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Dem Publicum und insbesondere den hierbei betheiligten Gerichts-Eingefessenen wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit höherer Genehmigung die Gerichtsbarkeit über das Gut Lamsdorf, Falkenberger Kreises, mit dem Königl. Gericht der Städte Falkenberg und Schurgast vereinigt worden ist.

Ratibor, den 4. November 1856.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Se. Königl. Majestät haben geruht, durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 30^{ten} August c. zu befehlen, daß die bisherigen drei Königl. Berg-Amter in Niederschlesien, das des Fürstenthums Schweidnitz zu Waldenburg, das des Fürstenthums Jauer zu Kupferberg und das des Fürstenthums Münsterberg und der Grafschaft Glatz zu Reichenstein, in ein gemeinschaftliches, unter dem Namen des Königl. Niederschlesischen Berg-Amtes zu Waldenburg, vereinigt werden.

Die nothwendig in Kupferberg und in Reichenstein verbleibenden technischen Local-Beamten fungiren an genannten Orten fernerhin unter dem Namen Niederschlesischer Berg-Amts-Commissionen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Brieg, den 28. October 1856.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt für die Schlesiischen Provinzen.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien.

Besetzt:

- 1) der Oberlandes-Gerichts-Referendarius v. Diebitsch nach Groß-Glogau;
- 2) der Auscultator Semprich von Breslau, zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Ge-

Gestorben:

- 1) der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Grischke;
- 2) der Oberlandes-Gerichts-Salarien-Cassen-Rendant Hofrath Fuchs;
- 3) der Oberlandes-Gerichts-Auskultator Engel, und der Auskultator Hei-
ßer.

Patrimonial-Jurisdictionen-Veränderungen.

Numer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	N a m e n des wieder angestellten Richters.
1	Poln. Krawarn	Ratibor	Iustitiarius Rano- sche	Iustitiarius Jonas zu Ratibor.
2	Plakowiz	Ratibor	Stadttrichter Ulrich	Iustitiarius Krömer zu Tarnowiz.

Nachweisung

der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Numer.	Benennung der Ortschaften.	N a m e n der erwählten Schiedsmänner.
1	Schloß Tost, Carnow, Pissar- zowiz, Kottlischowiz, Dratsche, Pawlowliz, Dombrowka, Klein- Pluschniz, Klein-Wilkowiz, Gie- gowiz, Lonczek und Groß-Pat- schin.	Gerichts-Canzlist Carl Bergmann zu Tost.
2	Ponischowiz, Niewiesche und Nieckarn.	Amtrann Pluders zu Ponischowiz.

Nach-

N a c h w e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauschfutters in den Kreis-Städten des
Regierungs-Departements Oppeln, nach Preussischem Maaß und Gewicht, für den
Monat October 1836.

Nr.	Namen der Städte.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu pro Centner.		Stroh pro Schock.							
		pro Scheffel.																	
		q ^l	S ^g	d.	q ^l	S ^g	d.	q ^l	S ^g	d.	q ^l	S ^g	d.	q ^l	S ^g	d.			
1	Stadt Beuthen.....	1	"	"	22	"	"	19	"	"	13	"	"	14	"	2	10	"	
2	" Cosel.....	1	1	9	"	15	9	"	12	6	"	10	9	"	17	"	2	4	"
3	" Greusburg.....	"	27	6	"	15	9	"	12	10	"	10	2	"	14	6	2	7	6
4	" Falkenberg.....	1	8	6	"	18	"	"	15	6	"	9	6	"	20	"	2	"	"
5	" Gleiwitz.....	1	1	8	"	17	3	"	16	"	"	10	3	"	12	"	2	5	"
6	" Gottschau.....	"	28	"	"	18	"	"	13	6	"	10	"	"	18	"	1	10	"
7	" Leobschütz.....	1	4	8	"	15	9	"	12	11	"	9	4	"	18	6	1	25	"
8	" Lublitz.....	1	5	"	"	17	"	"	13	"	"	11	9	"	15	"	2	22	6
9	" Neisse.....	1	3	2	"	18	2	"	12	8	"	10	3	"	18	"	2	15	"
10	" Neustadt.....	1	3	9	"	16	7	"	13	5	"	9	6	"	14	11	2	13	6
11	" Oppeln.....	1	3	9	"	18	"	"	15	6	"	11	6	"	15	"	2	7	6
12	" Pies.....	"	"	"	"	21	2	"	"	"	"	10	9	"	13	"	1	20	"
13	" Ratibor.....	"	27	3	"	15	2	"	12	11	"	8	11	"	17	"	2	"	"
14	" Rosenberg.....	1	11	3	"	15	11	"	14	10	"	9	11	"	11	"	2	"	"
15	" Rybnik.....	"	29	11	"	16	9	"	18	"	"	8	"	"	11	"	1	26	3
16	" Groß-Strehlitz.....	"	29	11	"	15	"	"	14	9	"	10	9	"	12	1	2	"	9

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück XLIX.

Oppeln, den 6^{ten} December 1836.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Obwohl durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26^{ten} März a. pr., Seite 66, angeordnet worden ist, daß Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reise-Zweck als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, nur auf dem dazu vorgeschriebenen Formulare in Buchform ausgefertigt werden sollen, so ist diese Bestimmung doch, eingegangenen Anzeigen zufolge, häufig theils geradezu übertreten, theils dadurch umgangen worden, daß arbeitstüchtigen Handwerkern Pässe zu Reisen nach bestimmten Orten auf gewöhnlichem Formulare ausgestellt, demnächst aber von andern Polizeibehörden zu Reisen nach andern Orten visirt worden sind und den Inhabern überhaupt gestattet worden ist, mit diesen ungeeigneten Pässen die förmliche Wanderung nach beliebiger Richtung hin anzutreten und fortzusetzen.

Nro. 162.

Die Ausfertigung von Wanderpässen betreffend.

Zur Vermeidung dieser Mißbräuche, welche zugleich die Ausführung der durch das Reglement vom 21^{ten} März v. J. zur bessern Beaufsichtigung der wandernden Handwerker getroffenen Anordnungen erschweren, sehen wir uns in Folge höherer Anweisung veranlaßt, die Vorschrift unserer obigen Amtsblatt-Bekanntmachung nicht nur hiermit in Erinnerung zu bringen, wie dies bereits in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16^{ten} September d. J., Seite 226 geschehen, sondern auch zu bestimmen, daß der einem Handwerksgefallen, welcher sich zur Ausübung seines Gewerbes auf die Reise begiebt, zu ertheilende Paß jederzeit auf dem zu Wanderpässen vorgeschriebenen Formulare auszufertigen ist, es sey denn, daß derselbe ausdrücklich erklärt, an keinem andern als dem von ihm bezeichneten Orte in Arbeit treten zu wollen, welchenfalls dann aber auch keine Polizei-Behörde befugt ist,

den ihm solcher Gestalt auf gewöhnlichem Formulare ertheilten und auf diesen Ort lautenden Paß zur Reise nach einem andern Orte, um daselbst in Arbeit zu treten, mit ihrem Visa zu versehen.

Zugleich wird hiermit festgesetzt, daß, wie die Vorschrift der Paß-Instruction vom 12^{ten} Juli 1817, §§ 11 und 18 es mit sich bringt, reisenden oder wandernden Handwerksgesellen neue Pässe, wenn sie nicht lediglich zur Rückkehr in die Heimath lauten, nur von der competenten heimathlichen Polizei-Obrigkeit ausgestellt werden dürfen, an welche daher diejenigen außerhalb ihres Wohnorts sich befindenden Handwerker, deren Reise-Legitimationen abgelaufen oder sonst ungültig geworden sind, lediglich verwiesen werden müssen.

Die Behörde des jedesmaligen Aufenthaltsorts ist indessen verpflichtet, derartige, sich nicht als unzulässig ergebende Anträge zu Protocoll zu nehmen und unter Beifügung des alten Passes, in dessen Stelle jedoch ein auf die Dauer der Zwischenzeit bemessener Interimpasse ertheilt werden kann, an die vorgedachte Behörde zur weitem Veranlassung gelangen zu lassen. Denjenigen Handwerkern, welche sich bei dem Erlasse der gegenwärtigen Verfügung mit Pässen auf ungehörigem Formulare versehen, auf der Wanderschaft befinden, ist die Fortsetzung derselben auf Grund der erstern nicht zu gestatten, vielmehr von Seiten der Behörde desjenigen Ortes, in welchem der Inhaber zur Ausübung seines Gewerbes einige Zeit zu verweilen gedenkt, Behufs der Erlangung vorschriftsmäßiger Reise-Legitimationen die erforderliche Einleitung zu treffen.

Da außerdem wahrgenommen worden, daß der Inhalt des Reglements in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen vom 21^{sten} März v. J. häufig unbeachtet geblieben und namentlich die Anordnung des § 5,

wonach in jedem Passe diejenigen Staaten, innerhalb deren der Inhaber zu wandern befugt ist, genau bezeichnet werden sollen, und demzufolge ein Paß, welcher nur zur Reise im Inlande gelten soll, auf die königlichen Staaten ausdrücklich zu beschränken ist,

mehrfach übertreten worden, so wird die pünktliche Befolgung des gedachten Regulativs hierdurch in Erinnerung gebracht, und sollen Uebertretungen desselben nach § 15 daselbst, unnachlässiglich gerügt werden.

Dppeln, den 19. November 1836.

Markt-Bewilligung.

Im Marktlecken Boischnick im lubliner Kreise wird an den Tagen vor den jedesmaligen Krammarkttagen Ross- und Viehmarkt abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dppeln, den 24. November 1836.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für das hiesige Königl. Nro. 163. nigliche Regierungs-Departement pro 1837, sind nachstehende vierteljährliche Termine festgesetzt worden:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| 1) der 11 ^{te} März | } 1837. |
| 2) der 10 ^{te} Juni | |
| 3) der 9 ^{te} September | |
| 4) der 18 ^{te} November | |

Betrifft die für das Jahr 1837 anberaumten Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, bezüglich des hiesigen Königl. niglien Regierungs-Departements.

Diesenigen Individuen, welche nach § 10 der Bekanntmachung der Königl. chen Hochlöblichen Regierung hieselbst vom 2^{ten} März 1826 (extraordinaire Weil. zum Stück XL. des Amtsblatts pro 1826) sich zum Eintritt in das stehende Heer als einjährige Freiwillige berechtigt halten, und zu diesem Behuf ein Attest zu erhalten wünschen, haben sich daher in vorstehend erwähnten Terminen Morgens um 9 Uhr in dem Geschäftslocal der hiesigen Königl. Regierung einzufinden und das Weitere wegen ihrer Prüfung zu gewärtigen.

Zugleich werden diese Individuen aufgefordert: sich vor gedachten Terminen schriftlich bei uns zu melden, es muß jedoch diese Anmeldung dergestalt erfolgen, daß sie noch vor diesen Terminen in den Besitz unserer Vorbescheidungen gelangen können. Dem schriftlichen Gesuche, welches auch die bescheinigende Versicherung enthalten muß, daß für die Equipirung und den Unterhalt aus eigenen Mitteln gesorgt ist, müssen die in unserer Bekanntmachung vom 16^{ten} Juni 1826 (Amtsblatt pro 1826, Stück XXVI., Pag. 160 — 163) aufgeführten Zeugnisse unerläßlich, nämlich:

- das Taufattest,
- das Attest über die erhaltene wissenschaftliche Bildung,
- das ärztliche Attest,

zu unserer Einsicht und Prüfung beigelegt werden.

In Fällen, wo zu einem Termine eine zu geringe Anzahl von Individuen zur Prüfung sich melden sollte, behalten wir uns vor, letztere auf den nächsten Termin zu verlegen, und dies den Interessenten bekannt zu machen.

Oppeln, den 22. November 1836

Königliche Departements-Prüfungs-Commission.

Nro. 164.

Nach einer Vereinigung, mit der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung, erfolgt die Insinuation diesseitiger Vorladungen, Requisitionen und anderer Verfügungen in den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten und dem Königreich Ungarn durch gesandtschaftliche Vermittelung, ohne daß dafür Gebühren oder sonstige Kosten gefordert werden.

Die Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten. u.

Die Untergerichte und Inquisitoriate Oberschlesiens werden hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich angewiesen, gegenseitig in dergleichen Fällen auch keine Kosten zum Ansatz zu bringen.

Ratibor, den 21. November 1836.

Königlich Preussisches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Nro. 165. Seine Majestät der König haben aus dem Allerhöchst Denselben von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister erstatteten Jahresberichte die ordnungsmäßige Verwaltung der Justiz mit vorzüglichem Wohlgefallen zu ersehen und darüber Allerhöchst Ihre Zufriedenheit zu erkennen zu geben geruht. Indem wir diese gnädige Anerkennung Sr. Majestät den Gerichtsbehörden Oberschlesiens bekannt machen, haben wir das Vertrauen zu denselben, daß sie sich dadurch zur pflichtgetreuen Erfüllung ihres Berufs und zu immer regem Eifer aufs Neue belebt und angespornt finden werden.

Ratibor, den 25. November 1836.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nro. 166. Dem Bergbau treibenden Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge von des Königs Majestät, Sr. Excellenz dem Ober-Land-Mundschenk, freien Standesherrn, Herrn Grafen Henkel von Donnersmark erteilten Bergbau-Privilegii, die bisherige allgemeine Bergbau-Freiheit in der Standesherrschaft Beuthen auf sämmtlichen Fideicommiß- und dormaligen Allodial-Gütern des genannten Herrn Standesherrn, in Bezug auf Gallmei und Steinkohlen unbedingt; auf den Gräflich Henkel-Beuthen-Siemianowitzer Fideicommiß-Gütern aber in Bezug auf Gallmei — vorbehaltlich der Bergbaurechte des Herrn Besitzers letztgedachter Güter — aufgehoben, folglich das Anbringen von Schürfsuchen und Muthungen auf gedachte Mineralien in den erwähnten Territorien, nach Maaßgabe dieser Bestimmungen nicht zulässig ist.

Brieg, den 19. November 1836.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück L.

Oppeln, den 13^{ten} December 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

N^o 20 enthält:

- (N^o 1752.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 19^{ten} October 1836, betreffend den Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erst-Kanals, zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, zu erlegen sind.
- (N^o 1753.) Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erst-Kanals, zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, zu erlegen sind. Vom 19^{ten} October 1836.
- (N^o 1754.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22^{sten} October 1836, über die Unzulässigkeit der zweiten Instanz und resp. die Regulirung des Kostenpunktes in den gegen Militairpersonen, wegen Beleidigung an Civilpersonen, eingeleiteten Untersuchungen.
- (N^o 1755.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 28^{sten} October 1836, betreffend die Abänderung des § 22 des Stempel-Gesetzes vom 7^{ten} März 1822.
- (N^o 1756.) Publications-Patent, den in der sechszehnten diesjährigen Bundes-tags-Sitzung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, gefaßten Beschluß betreffend. Vom 28^{sten} October 1836.

- (N^o 1757.) Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld zu Seehausen in der Altmark zu entrichten ist. Vom 30^{ten} October 1836.
- (N^o 1758.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 9^{ten} November 1836, betreffend die catastermäßige Bezeichnung der Grundstücke, in den, nach dem Reglement für die Paderbornsche Tilgungs-Casse, vom 8^{ten} August d. J. ausgefertigten Ablösungs-Urkunden.
- (N^o 1759.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 12^{ten} November 1836, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17^{ten} März 1831 an die Stadt Schönlanke im Großherzogthum Posen betreffend.
- (N^o 1760.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 21^{ten} November 1836, die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg betreffend.

N^o 21 enthält:

- (N^o 1761.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 27^{ten} November 1836, nebst Tarif, die Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21^{ten} October 1836 betreffend.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Patent-
Verleihung.

Der unverehelichten Caroline Eichler zu Berlin, ist unterm 24^{ten} November 1836 ein Patent

auf eine künstliche Hand, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf Zehn Jahre, von jenem Termine ab, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 2. December 1836.

Vermachniß.

Der zu Landsberg verstorbene Kapellan und Fundatist Franz Holeško, hat in dem von ihm hinterlassenen Testamente, der Kirche zu Schönwald bei Gleiwitz ein Vermächniß von 600 Rthlr., und 100 Rthlr. für die Armen in Schönwald ausgesetzt, an welche die Zinsen dann alljährlich vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 25. November 1836.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Die Oberschlesischen Untergerichte werden hierdurch angewiesen, in denjenigen Fällen, wo die Nachlaß-Regulirung eines Verstorbenen und die Stempelberichtigung nicht dem Gerichte des Orts, an welchem das Ableben erfolgt ist, gebührt, und daher dem competenten Gerichte von dem Todesfalle Nachricht ertheilt werden muß, sogleich nach Eingang dieser Nachricht den Todesfall in den Entwurf der Erbschaftsstempeltabelle aufzunehmen, und das requirirende Gericht davon in Kenntniß zu setzen, welche Nummer der Erbfall in der Tabelle der competenten Behörde erhalten hat. Sind in solchen Fällen die Tertial-Todtenlisten noch nicht eingegangen, so darf daraus kein Grund hergeleitet werden, die Benachrichtigung an das requirirende Gericht zu verzögern, da die Anlegung der Stempeltabelle sofort erfolgen muß, sobald das competente Gericht Nachricht von einem Todesfalle erhält, welcher darin aufzunehmen ist.

Ratibor, den 25. November 1836.

Nro. 167.
Betrifft den
Erbschaftsstem-
pel bei Nachlaß-
Regulirung ei-
nes Verstorbe-
nen.

Die irrige Ansicht, daß nach dem Edicte vom 21^{ten} Februar 1816, wegen der den Königlich Bergämtern wieder beizulegenden Gerichtsbarkeit (Gesetzsammlung S. 104), den Berggerichten auch die vollständige Criminal-Jurisdiction bei Vergehen der Bergbedienten oder Bergleute zusteht, welche ihr Amt oder das Bergwesen betreffen, — ist zufolge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 7^{ten} d. M. (I. 3754) dahin berichtigt worden: daß nach dem wahren Sinne und Zwecke des Gesetzes vom 21^{ten} Februar 1816 den Berggerichten nur die Civil-Gerichtsbarkeit beigelegt, und die Wiederherstellung der Berg-Justizpflege auf Gegenstände der eigentlichen Criminal-Jurisdiction keinen Bezug haben sollte. Die Criminal-Jurisdiction sollte vielmehr den ordentlichen Gerichten verbleiben, und das Amts- und Dienstverhältniß der Officianten nur unter den, in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Einschränkungen der Cognition der Berggerichte unterworfen werden. Hiernach sind die Bestimmungen im § 2 und 6 des Edictes zu erklären, und die Worte im § 6: „welche sein Amt oder das Bergwesen nicht betreffen,“ für nichts weiter als eine erläuternde Erklärung des Begriffs eines gemeinen Verbrechens überhaupt, in Beziehung auf § 2 zu achten, wogegen die Worte: „wie in andern Criminalfällen“

Nro. 168.
Wegen der den
Königlichen
Berg-Ämtern
beizulegenden
Gerichtsbarkeit.

deutlich zeigen, daß in allen Criminal-Fällen den Berggerichten wie jedem Civil-gericht

gericht nur die im § 20 der Criminal-Ordnung erwähnten Amts-Verrichtungen zustehen

Die Verggerichte sind demzufolge bei Dienstvergehen nur innerhalb der Grenzen einer fiscalischen Untersuchung nach § 34, Nr. 5, Lit. 35, Zhl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung competent; die förmliche Criminal-Untersuchung gebührt den gewöhnlichen Gerichten.

Die Untergerichte und Inquisitoriate Oberschlesiens haben sich hiernach künftig zu achten.

Ratibor, den 25. November 1836.

Nro. 169. **Z**ufolge hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 4^{ten} b. M. ist verordnet, daß die Allerhöchste Order vom 3^{ten} October 1823 (Jahrb. Bd. 22, S. 214, 215), welche die vorläufige Abführung der zur Ausstosung aus dem Soldatenstande und zur Zuchthaus- oder Festungs-Arbeitsstrafe zu verurtheilenden oder verurtheilten beurlaubten Landwehrmänner u. untersagt, auch auf diejenigen Individuen angewendet werden soll, gegen welche nach der späteren Allerhöchsten Order vom 30^{ten} Juli 1832, statt der Ausstosung aus dem Soldatenstande, auf Entlassung aus dem Militair-Verhältniß zu erkennen ist. Auch diese Personen dürfen daher, so lange ihre Entlassung aus dem Militair-Verhältniß, und die gegen sie zu verhängende civilrechtliche Freiheitsstrafe nicht rechtskräftig feststehen, zur vorläufigen Anstretung der letztern weder nach dem Zuchthause, oder der sonstigen Civil-Estrafanstalt, noch nach einer Festungs-Estraffaction abgeführt werden; sie müssen vielmehr bis dahin im Untersuchungs-Gefängniß verbleiben; doch ist ihre Strafzeit nach Inhalt jener Allerhöchsten Order vom 3^{ten} October 1823 von dem Tage der Publication des ersten Erkenntnisses an zu berechnen.

Die Untersuchungs-Gerichte Oberschlesiens haben sich hiernach genau zu achten.

Ratibor, den 25. November 1836.

Nro. 170. **D**ie Untergerichte und Inquisitoriate Oberschlesiens werden hierdurch angewiesen, aus solchen Orten, wo die Cholera herrscht, keine Sträflinge in das Correctionshaus nach Schweidnitz oder Zucht- und Arbeitshaus nach Brieg einzuliefern, und diejenigen, welche aus cholerafreien Orten abgesandt werden, mit einem Atteste der Orts-Sanitäts-Polizei-Behörde zu versehen, so lange nämlich die Cholera im hiesigen Departement herrscht.

Ratibor, den 25. November 1836.

Unsere Bekanntmachung vom 8^{ten} v. M. in den Amtsblättern, bringen wir bei Nro. 171. herannahendem Jahreschlusse nochmals, sowohl den Schiedsmännern als den betreffenden Königlichen Landrätchen und Magisträten bringend in Erinnerung. Die Schiedsmänner betreffend. Zu gleich machen wir darauf aufmerksam, daß von den betreffenden Polizeibehörden nicht bloß die Nachweisungen zc. der Schiedsmänner selbst, sondern auch eine daraus zusammengestellte Hauptübersicht, enthaltend:

- 1) die Zahl der Schiedsmänner,
- 2) die Zahl der bei diesen anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten,
- 3) die Zahl der verglichenen und
- 4) die Zahl der nicht verglichenen Sachen

einzureichen ist, wie solches auch von den meisten Landrätchen und allen Magisträten beim vorigen Jahreschlusse bereits geschehen ist.

Breslau, den 1. December 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Schlesien.

Nachdem nunmehr die 4 Meilen lange Chaussee von Ohlau nach Grottkau im Nro. 172. Bau vollendet ist, soll für die Benutzung derselben vom 1^{sten} Januar k. J. ab, Betrifft das zwischen Ohlau und Grottkau zu entrichtende Chausseegeld. das Chausseegeld nach dem Tarif vom 28^{ten} April 1828 erhoben werden, und zwar für 2 Meilen bei der Barriere zu Frauenhayn und für 2 Meilen bei der Barriere zu Lichtenberg. Dem theilhabenden Publicum wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß dagegen von jenem Zeitpunkte ab, die Erhebung des halbmeyligen Chausseegeldes bei der Barriere zu Rosenhayn für das von Ohlau nach Grottkau und umgekehrt gehende Fuhrwerk wegfällt.

Breslau, den 1. December 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Personal-Chronik.

Zu Schurgast ist der Gastwirth Lange zum Kämmerer, der bisherige unbesoldete Rathmann Reimann anderweitig, und der Bäckermeister Knabe zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kupferarbeiter Joseph Mitsch zu Beuthen, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Johann Reutirchner zu Hennersdorf, Kreis Grottkau, ist nunmehr daselbst, und der bisherige interimistische Schullehrer Andreas Krause aus Eschammer Ellguth, als dritter Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Ujest, der zweite Lehrer an der Hultschiner katholischen Stadtschule, Christoph Steuer, zum Schullehrer und Organisten in Kranowitz, Kreis Ratibor, und der zeitliche interimistische katholische Schullehrer Franz Reiß in Mohrau, Kreis Neisse, nunmehr daselbst definitiv angestellt worden.

Gestorben sind:

die katholischen Schullehrer Johann Kotzulla in Zowada; Kreis Neustadt, Robert Habler zu Leimernitz, Kreis Leobschütz und Johann Ludwig zu Langenbrück, Kreis Neustadt.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königlichen Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien.

Befördert:

- 1) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Költzsch zu Oppeln ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath ernannt worden;
- 2) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Herzberg zu Ottmachau desgleichen.

Gestorben:

- 1) der Stadtgerichtsdiener Hilbebrandt zu Leobschütz, und
 - 2) der Land- und Stadtgerichts-Executor Richter zu Rybnick.
-

Amts-Blatt

der Königl.ichen Regierung zu Oepeln.

Stück .LI.

Oepeln, den 20^{ten} December 1836.

Da nunmehr die im Jahre 1818 bei dem Handlungshause N. M. Rothschild zu London geschlossene fünfprocentige Preussische Anleihe, Theils durch Ankauf der darüber in London unterm 15^{ten} Mai 1818 ausgefertigten Partial-Obligationen, Theils durch Zahlung nach zuvoriger Kündigung bis auf einen unbedeutenden Rest an Capital und Zinsen, getilgt und die Abrechnung darüber geschlossen ist; so werden die Inhaber dieser rückständigen, nachstehend speciell verzeichneten Partial-Obligationen und Zins-Coupons hierdurch nochmals aufgefordert: dieselben zur Erhebung der damit verbrieften Valuta ungesäumt und spätestens bis zum 1^{ten} Juli 1837 entweder bei dem genannten Handlungshause N. M. Rothschild in London, oder bei der Staatsschulden-Zilgungs-Casse hier in Berlin, einzureichen und den Geldbetrag dafür in Empfang zu nehmen.

Nro. 173.

Betreffend die Partial-Obligationen aus der fünfprocentigen Preussischen Anleihe bei dem Handlungshause N. M. Rothschild in London, vom Jahre 1818.

Wir wiederholen es hierbei, daß die Verzinsung der in Rede stehenden Obligationen mit den, schon in unseren frühern öffentlichen Kündigungs-Erlassen bekannt gemachten und in dem nachstehenden Verzeichnisse, bei einer jeden derselben ausdrücklich angegebenen Capital-Auszahlungs-Tagen contractmäßig zum Besten des Zilgungs-Fonds aufgehört hat.

Es sind daher gleichzeitig mit diesen Obligationen auch sämmtliche dazu gehörende Zins-Coupons über die erst nach dem Zahlungstage des Capitals zahlbaren Zinsen unentgeltlich abzuliefern, und muß, wenn es nicht geschieht, für jeden fehlenden Zins-Coupon dieser Art der Geldbetrag desselben zur Auszahlung an den Inhaber, von dem Betrage des zu zahlenden Capitals in Abzug gebracht werden. Uebrigens hat, wer die ihm gehörigen Obligationen und Zins-Coupons bis zu dem vorstehend auf den 1^{ten} Juli 1837 anberaumten Schlusstermin, zur Zahlung nicht

präsentirt, sich alle aus der Nichtbeachtung dieser Aufforderung gesetzlich entstehenden Nachteile selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 1. December 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Kotter. v. Schüke. Deelis. Deek. v. Lamprecht.

Verzeichniß

derjenigen Partial-Obligationen und Zins-Coupons aus der bei dem Handlungshause N. M. Rothschild zu London im Jahre 1818 geschlossenen fünfprocentigen Anleihe, welche ihrer Kündigung ungeachtet noch nicht zur Realisirung präsentirt worden sind.

Die Obligation		i st zahlbar gewesen am	Stück	Also einzuliefern mit Coupons über die Zinsen	
N ^o	über Liv. St.			vom	bis
I. Litt. A. à 1000 Liv. St.					
284	1000	1. October 1834	23	1. October 1834	1. April 1846. Die Coupons sind bereits eingeliefert.
416	1000	1. October 1834			
II. Litt. B. à 500 Liv. St.					
151	500	1. October 1834	23	1. October 1834	1. April 1846.
573	500	1. April 1830	32	1. April 1830	
712	500	1. October 1834	23	1. October 1834	
836	500	1. April 1834.	24	1. April 1834	
III. Litt. C. à 250 Liv. St.					
627	250	1. October 1834	23	1. October 1834	1. April 1846.
978	250	1. October 1830	31	1. October 1830	
2025	250	1. October 1833	25	1. October 1833	
2026	250	1. October 1833	25	1. October 1833	
2210	250	1. October 1830	31	1. October 1830	
2255	250	1. October 1834	23	1. October 1834	
2539	250	1. October 1830	31	1. October 1830	
2734	250	1. October 1834	23	1. October 1834	
2738	250	1. October 1834	23	1. October 1834	
2741	250	1. October 1834	23	1. October 1834	

Die

Die Obligation		i st zahlbar gewesen am	Stück	Also einzuliefern mit Coupons über die Zinsen	
N ^o	über Liv. St.			vom	bis
IV. Litt. D. à 100 Liv. St.					
855	100	1. October 1834	23	1. October 1834	1. April 1846.
856	100	1. October 1834	23	1. October 1834	
884	100	1. October 1834	23	1. October 1834	
1298	100	1. October 1834	23	1. October 1834	
1299	100	1. October 1834	23	1. October 1834	
5788	100	1. April 1830	Die Coupons sind bereits eingeliefert.		
9939	100	1. October 1833	25	1. October 1833	1. April 1846.
10165	100	1. October 1834	23	1. October 1834	
11628	100	1. October 1832	Die Coupons sind schon eingeliefert.		
21416	100	1. October 1834	23	1. October 1834	1. April 1846.

Berlin, den 1. December 1836.

Da das Königliche Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten uns Nro. 174. neuerlich zur Pflicht gemacht hat, bei eigener Verantwortlichkeit die Receptionsfähigkeit der zur Aufnahme in unsere Anstalt sich meldenden Beamten aufs sorgfältigste zu prüfen und nur denjenigen, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27^{ten} Februar 1831 noch receptionsfähig sind, den Beitritt zu gestatten: so finden wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf die unterm 18^{ten} Mai 1835 von uns bekannt gemachten neuesten Bestimmungen festzusetzen, daß künftig

ad 1. a. nur diejenigen Staatsbeamten, welche bei den Regierungen und Oberlandesgerichten oder andern höhern Landes-Collegien, als wirkliche Räte angestellt sind, ohne Vorbringung von Gehalts-Attesten recipirt werden können, alle andern aber dergleichen Atteste über die Höhe ihres Gehalts und ihre definitive Anstellung beizubringen haben;

ad 1. c. die Schullehrer sich durch Atteste der ihnen vorgesetzten Königlichen Regierungen darüber auszuweisen haben, daß sie an einer höhern oder all-

gemeinen Stadtschule im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 17^{ten} April 1820, und zwar nicht bei einer Elementar-Klasse derselben angestellt sind.

Es hat daher ein Jeder, welcher unsrer Anstalt beitreten will, seinem diesfälligen Antrage, außer den reglementsmäßigen Bescheinigungen auch das nach vorstehenden Bestimmungen erforderliche Attest beizufügen.

Uebrigens aber müssen die Anträge nebst den vollständigen Documenten in jedem Termine bis spätestens den 1^{sten} April und 1^{sten} October bei uns eingehen, weil wir die Aufnahme-Termine mit dem 20^{ten} Tage der gedachten Monate unbedingt schließen, daher später oder mangelhaft eingehende Anmeldungen nicht mehr berücksichtigen, sondern zum nächstfolgenden Termine verweisen werden.

Berlin, den 24. November 1836.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Graf von der Schulenburg. Freiherr von Monteton.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 175.
Bekanntmachung wegen der
Consense bei
Verheirathung
der erst im
Frühjahr zu vereidenden, im
Herbst ausgehobenen Infanteri-
ri-, Fuß-Artillerie- und Pionier-
Rekruten.

Durch unser Amtsblatt N^o 60 pro 1825, ist in Betreff der Verheirathung der vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, die Bestimmung des Königlichen Krieges-Ministerii vom 22^{sten} Januar 1825 bekannt gemacht worden:

daß, da diese Leute während der Dauer des Urlaubs mit dem Herrn Commandeur desjenigen Regiments, für welches sie ausgehoben worden sind, in keiner unmittelbaren Berührung sich befinden, sondern unter demjenigen Herrn Landwehr-Bataillons-Commandeur stehen, in dessen Bataillons-Bezirk sie sich aufhalten, ihnen von dem letztern, als ihrem einstweiligen Militair-Vorgesetzten, der Heiraths-Consens, so wie in den im Militair-Kirchen-Reglement, Abschnitt V, § 31 bemerkten Fällen, die Dispensation von dem dreimaligen Aufgebot zu erteilen sey.

Nachdem indessen Anfragen und Zweifel über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die erst im Frühjahr zu vereidenden, im Herbst ausgehobenen Infanterie-, Fuß-Artillerie- und Pionier-Rekruten entstanden sind, so ist nach stattgefundener Communication des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit

des

des Herrn Krieges-Ministers Excellenzien, Seitens des allgemeinen Krieges-Departements im hohen Krieges-Ministerio unter dem 15^{ten} Mai d. J. bestimmt worden:

daß die erst im Frühjahr eintretende Vereidung der im Herbst ausgehobenen Recruten vorgedachter Waffengattungen, die Bestimmung des Circulaires des Herrn Ministers der Geistlichen Angelegenheiten Excellenz vom 27^{ten} Januar 1825, wegen der Heiraths-Consens-Ertheilung, nicht alterire.

Dies wird daher den Herren Geistlichen aller christlichen Confessionen zur Nachricht und zum Nachverhalt hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 8. December 1836.

Die Kanton-Regierung zu Graubünden hat die Gültigkeit der von ihren Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen, von der ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden heimathlichen Behörden abhängig gemacht.

Da diese Bestimmung bei, ohne gehörige Vorsicht eingegangenen Ehen zwischen Unterthanen des Kantons Graubünden und dieseitigen Unterthanen, für letztere leicht nachtheilige Folgen haben könnte: so wird solche, unter Bezugnahme auf die von uns unterm 4^{ten} December 1821 und 14^{ten} Februar 1830, wegen gleicher Bestimmungen der Königlich Baierschen und der Königlich Württembergischen Regierung erlassenen Bekanntmachungen hierdurch nicht allein zur allgemeinen, sondern auch insbesondere zur Kenntniß der Herren Geistlichen gebracht, um bei vorkommenden Proclamationen und Trauungen dieseitiger Unterthanen mit Unterthanen des Kantons Graubünden, die erstern auf die gedachte Bestimmung aufmerksam zu machen und ihnen die zu befürchtenden nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe vorzuhalten.

Oppeln, den 2. December 1836.

Der Herr Pfarrer Galda zu Benkowitz bei Ratibor, hat mit einem Capitale von 600 Rthlr. nachstehende Stiftungen dahin errichtet, daß die Zinsen von 600 Rthlr. jährlich an Gymnasiasten katholischer Religion vertheilt, und von 100 Rthlr. auf Schreibmaterialien für arme Schulkinder bei der Schule zu Benkowitz, Bojanow und Sudoll verwendet werden sollen.

Oppeln, den 5. December 1836.

Die zu Reisse verstorbene Frau Eva Henrike, verwitwete Thor-Reisse-Einnehmerin Hamilton, geborene Blencher, hat der evangelischen Pfarrkirche zu Reisse

Reisse 50 Rthlr.; und der Schulcasse der evangelischen Civil-Gemeinde in Reisse 500 Rthlr., von deren Zinsen der armen Schuljugend und dieser Gemeinde die fehlenden Bücher oder andern Schulbedürfnisse und die allernothwendigsten Kleidungsstücke angeschafft und alljährlich unter dieselbe vertheilt werden sollen, vermacht.

Oppeln, den 4. December 1836.

Patents
Verlängerung.

Das dem Tischlermeister Carl August Badmeyer zu Berlin, unter dem 6^{ten} April 1832 für den Zeitraum von fünf Jahren im ganzen Umfange des Preussischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holzfußböden ohne Nagelung, ist um drei Jahre, vom 6^{ten} April 1837, mit welchem Tage es ablaufen würde, also bis zum 6^{ten} April 1840 verlängert worden.

Oppeln, den 11. December 1836.

Patents
Verlängerung.

Dem Fabricanten Schildknecht zu Berlin, ist unter dem 26^{ten} November 1836, ein Patent

auf einen für neu erachteten, durch Modell erläuterten Schützen, um Fäden, die nicht auf Rollen gewickelt, verarbeitet werden können, in Gewebe einzutragen,

auf Sechs Jahre und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Oppeln, den 6. December 1836.

Nro. 177.
Wegen Empfangnahme
der durch Execu-
tionen einzuzie-
henden Gelder.

Zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen Executionsfachen findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

- I. bei der Anstellung von Unterbeamten, welche mit der Einziehung von Geldern zu thun haben, namentlich aller Executoren, ist mit der möglichsten Vorsicht zu verfahren. Es sind jedenfalls nur solche Militair-Invaliden anzustellen, welche nicht nur in ihren Militair-Verhältnissen völlig vorwurfsfrei gedient, sondern sich auch nach ihrer Entlassung aus denselben ordentlich geführt und keine Schulden gemacht haben.
- II. Bei ihrer Anstellung ist darauf zu halten, daß sie eine angemessene Caution bestellen.

Kabinetts-Order vom 11^{ten} Februar 1832.

Mo.

Rescript vom 17^{ten} September 1832 (Jahrb. Bd. 40 Seite 194).

» » 30^{ten} März 1833 (» » 41 » 206).

» » 1^{ten} April 1833 (» » 42 » 153).

» » 21^{ten} Februar 1834 (» » 43 » 150).

III. Es ist Hinsichts jedes Exekutors, Gerichtsbieners und Voten, welcher mit Erhebung öffentlicher oder Privatgelder beauftragt wird, ein für allemal zu bestimmen, bis zu welchem Betrage derselbe bei Ausrichtung seines Amtes, Gelder in Empfang zu nehmen, befugt seyn solle.

§ 66 Tit. 24 Proz. Ord.

Bei Bestimmung dieser Summe ist nicht allein auf die Höhe der von dem Beamten bestellten Caution, sondern auch auf den Betrag der im Durchschnitt von ihm zu gleicher Zeit einzuziehenden Summen, sowie auf seine gesammte Dienstführung und auf seinen außeramtlichen Lebenswandel Rücksicht zu nehmen. Bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten ist die Bestimmung nach Einholung gutachtlicher Berichte von Seiten derselben durch die Obergerichte zu treffen.

IV. Bis zu diesem Betrage ist der Gerichtsbote oder Exekutor die beigetriebenen Gelder in Empfang zu nehmen berechtigt. Ueber die empfangenen, oder beigetriebenen Gelder muß er dem Schuldner eine Quittung ausstellen, und sich einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen lassen; die Gelder selbst aber mit nächster Post dem Extrahenten zuschicken, oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich genannt und angewiesen worden, diesem solchane Gelder unverzüglich einhändigen, auch wie dieses alles geschehen ist, dem Gericht pflichtmäßig anzeigen.

§ 65 Tit. 24 Proz. Ord.

V. Uebersteigt die Summe der beizutreibenden Gelder, den nach § III ein für allemal abzumessenden Betrag, so hat der Extrahent bei der Anbringung seines Exekutionsgesuches bestimmt anzuzeigen:

ob der Exekutor befugt seyn soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen oder nicht;

und im letzteren Falle:

an wen die Zahlung geleistet oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überschickt werden solle;

hat der Extrahent diese Anzeige unterlassen, so ist er dazu vom Gericht aufzufordern, und bis dahin der Erlaß des Exekutionsbefehls auszusetzen.

VI. Zeigt der Exekutionsucher an, daß der Exekutor befugt seyn soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen, so hat der letztere ebenso wie zu IV. zu verfahren.

VII. Ueber-

VII. Ueberträgt der Exekutionsfucher dem Exekutor die Empfangnahme nicht, so darf sich der Exekutor, bei Strafe der Kassation, mit der Annahme baaren Gelder nicht befassen. Das Gericht hat vielmehr in dem Exekutionsbefehle und in der an den Schuldner zu erlassenden Bekanntmachung bestimmt anzugeben, an wen der Schuldner die Zahlung zu leisten, und wie er sich darüber bei dem Exekutor auszuweisen habe.

Die Pflicht des Exekutors beschränkt sich darauf, diesen Ausweis zu fordern.

§ 66 daselbst.

Kann der Schuldner diesen Ausweis nicht beibringen, so ist zur Vollstreckung der Exekution in die vom Exekutionsfucher bezeichneten Exekutionsgegenstände zu schreiben, und davon so viel abzupfänden, als zur Deckung der Kosten der Exekution und der beizutreibenden Summe nöthig ist. Wie der Exekutor sich hierbei zu verhalten habe, schreiben die §§ 67—76 Titel 24 der Prozeß-Ordnung vor.

Es bleibt aber auch der Beurtheilung des Gerichts überlassen, einem richterlichen Beamten, einem höhern Subalternbeamten oder einem Notar die Exekution zu übertragen, und ihm den Exekutor beizuordnen.

VIII. Der Exekutor ist verpflichtet, wenn es zu einer Auspfändung kommt, allemal entweder eine Gerichtsperson, oder den Schulzen, Dorfrichter, Ortsvorsteher und zwei Gerichtsgeschworene, oder statt derselben zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuzuziehen, und mit denselben wegen der sicheren Unterbringung und Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände und der Absendung der etwa in Beschlag genommenen baaren Gelder das Erforderliche zu verabreden.

IX. Jeder Exekutor hat binnen drei Tagen nach Vollstreckung einer Exekution über deren Erfolg unter Einreichung seines Mandats, und bei erfolgter Einziehung von Geldern, unter Beilegung des nach § IV und VI empfangenen Scheins zu den Akten zu berichten.

Jede Verabsäumung dieser Pflicht ist durch eine angemessene Ordnungsstrafe, und bei statt findender Wiederholung durch Suspension vom Amte und Einleitung einer Untersuchung zu rügen, jeder Verdacht eines eigennützigen oder betrüglischen Zurückhaltens der erhobenen Gelder aber genau zu verfolgen und mit aller Strenge zu bestrafen.

X. Die Dirigenten der Gerichte sind für die Einführung und Aufrechthaltung einer genauen Kontrolle gegen alle mit Einziehung von Geldern beauftragte Unterbeamte besonders verantwortlich zu machen, und dabei auf die in den Jahrbüchern Band 42 S. 415 und Band 43 S. 502 abgedruckten Verfügun-

fugungen und Instruktionen vom 10^{ten} Februar 1833 und 22^{ten} April 1834 zur Kontrollirung der Exekutoren und Voten zu verweisen.

Das Königl. Oberlandes-Gericht hat vorstehende Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, und die deshalb an die Untergerichte zu erlassende Verfügungen durch Abdruck in den Amtsblättern bekannt zu machen.

Berlin, den 18. October 1836.

Der Justiz-Minister

gez. Mühter.

In Folge dessen werden die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte hierdurch angewiesen, binnen acht Tagen gutachtlich darüber zu berichten:

bis zu welchem Betrage die bei ihnen angestellten Exekutoren bei Ausführung ihres Amtes Gelder in Empfang zu nehmen berechtigt seyn sollen?

Das unterzeichnete Oberlandes-Gericht behält sich vor, die Höhe der von den Exekutoren in Empfang zu nehmenden Gelder zu bestimmen und festzusetzen; und haben die Kreis-Justiz-Räthe und sämtliche Untergerichte Oberschlesiens die Bestimmungen des vorstehenden Justiz-Ministerial-Rescripts zur Ausführung zu bringen.

Ratibor, den 25. November 1836.

Königliches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Patrimonial-Jurisdictionen-Veränderungen.

Numer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	N a m e n des wieder angestellten Richters.
1	Schönwitz	Falkenberg	Stadttrichter Grieh- melt	Justitiar. v. Korff zu Oppeln.
2	Kujau	Neustadt	Justitiarius Seiffert	Justitiar. Hoffrich- ter zu Ober-Ologau.
3	Eudoll	Ratibor	Justitiarius Rano- sche	Justitiar. Jonas zu Schillersdorff.
4	Kosel	Reisse	Referendarius Latte	Stadttrichter Har- zim zu Reichenstein.

Der Oberförster Jurisch zu Zankowiz, scheidet vom 1^{ten} Januar k. J. ab, aus dem Königl. Dienst, und ist die Verwaltung der zu einer Oberförsterei vereinigten Reviere Paruschowiz und Zankowiz, dem Königl. Oberförster Schwerdtfeger nunmehr definitiv übertragen worden.

N a c h w e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des
Regierungs-Departements Dypeln, nach Preussischem Maas und Gewicht, für den
Monat November 1836.

N ^o .	Namen der Städte.	Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu pro Centner.				Stroh pro Schock.			
		pro Scheffel.																							
		q ^l	S ^h	l ^l	q ^l	S ^h	l ^l	q ^l	S ^h	l ^l	q ^l	S ^h	l ^l	q ^l	S ^h	l ^l	q ^l	S ^h	l ^l	q ^l	S ^h	l ^l			
1	Stadt Beuthen.....	1	"	"	"	22	"	"	19	"	"	13	"	"	14	"	"	2	10	"	"	"	"		
2	" Cosel.....	1	1	9	"	15	6	"	12	6	"	10	9	"	17	6	"	2	5	"	"	"	"		
3	" Greusburg.....	"	28	"	"	15	9	"	13	7	"	9	9	"	14	4	"	2	4	"	"	"	"		
4	" Falkenberg.....	1	9	"	"	19	"	"	15	6	"	9	6	"	20	"	"	2	2	"	"	"	"		
5	" Gleiwitz.....	1	1	9	"	17	"	"	14	"	"	9	9	"	10	"	"	2	"	"	"	"	"		
6	" Grottkau.....	1	1	"	"	17	"	"	13	"	"	10	"	"	18	"	"	1	10	"	"	"	"		
7	" Leobschütz.....	"	27	8	"	15	7	"	12	11	"	9	2	"	18	"	"	2	"	"	"	"	"		
8	" Lubliniz.....	1	1	3	"	17	3	"	14	3	"	11	3	"	15	"	"	2	22	6	"	"	"		
9	" Reisse.....	1	2	10	"	17	2	"	13	2	"	10	"	"	16	"	"	2	10	"	"	"	"		
10	" Neustadt.....	1	3	5	"	15	9	"	13	6	"	9	"	"	14	10	"	2	11	10	"	"	"		
11	" Dypeln.....	1	3	3	"	17	1	"	15	4	"	10	8	"	15	"	"	2	7	6	"	"	"		
12	" Plesz.....	"	"	"	"	20	"	"	"	"	"	9	9	"	13	3	"	1	20	"	"	"	"		
13	" Ratibor.....	"	27	3	"	15	"	"	12	10	"	8	9	"	17	"	"	2	"	"	"	"	"		
14	" Rosenberg.....	"	"	"	"	16	7	"	15	4	"	9	3	"	12	6	"	2	8	11	"	"	"		
15	" Rybnik.....	"	27	8	"	17	10	"	14	"	"	8	5	"	12	3	"	2	"	"	"	"	"		
16	" Groß-Strehlitz.....	1	1	8	"	16	3	"	15	5	"	11	4	"	14	1	"	2	10	2	"	"	"		

Amts-Blatt

der Königlichⁿen Regierung zu O^ppeln.

Stück LII.

O^ppeln, den 27^{ten} December 1836.

Allgemeine Gesefssammlung.

N^o 22 enthält:

(N^o 1762.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 12^{ten} November 1836, betreffend den Verlust der auf den Militair-Pensions-Fonds angewiesenen Pensionen der Officiere und Militair-Beamten.

(N^o 1763.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 5^{ten} December 1836, betreffend die Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Cassenscheine, so wie der Pommerschen Bankscheine zu Fünf Thaler, und deren Ersatz durch Cassen-Anweisungen zu 5 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 27^{ten} Nro: 178. v. M. zu befehlen geruht haben, daß der fünfte schlesische Provinzial-Landtag am Die Einberufung des näch-
29^{ten} Januar 1837 hier zusammentreten soll, so bringe ich dies hierdurch mit sten Provinzial-
dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die besondere Einberufung der Landtages be-
Herren Provinzial-Landtags-Abgeordneten bis dahin vorbehalten werden muß, wo
des

des Königs Majestät über die Bestätigung der nothwendig gewordenen neuen Wahlen Allergnädigst entschieden haben werden.

Breslau, am 22. December 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der
Provinz Schlesien.
v o n M e r c e l.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 179. Es ist in neuerer Zeit das Sammeln der Thierknochen, der Handel damit und Betreffend das die Verarbeitung derselben zu technischen Zwecken, ein Gegenstand der Industrie Sammeln und geworden. In Beziehung auf die dabei zu beobachtenden polizeilichen Rücksichten, die Aufbewahrung von Thier- werden hiernit nachstehende Vorschriften zur Kenntniß des dabei interessirten Publicums und sämtlicher Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks gebracht:
knochen.

- 1) Es darf Niemand nach Willkür an jedem beliebigen Orte und Plage Knochen ausgraben, sondern es muß sich jeder, der dies zu thun beabsichtigt, vorher bei der Orts-Polizei-Behörde unter genauer Angabe des Orts, wo gegraben werden soll, melden. Es versteht sich von selbst, daß die Zustimmung der Besitzer des Grund und Bodens vorhergegangen seyn muß.
- 2) Die Orts-Polizei-Behörden sowohl in den Städten, als auf dem Lande, haben das Nachgraben nach Thierknochen nur dann zu gestatten, wenn auf den gewählten Grabstellen nicht früher Menschen begraben oder Thiere verscharrt worden sind, die an ansteckender Seuche gefallen sind.
- 3) Bei den zum Ausgraben bestimmten Thierknochen hat die betreffende Behörde darauf zu sehen, daß die Knochen nicht nur durch die Verwesung von allen Weichtheilen gehörig befreit, sondern auch völlig trocken und ohne Modergeruch sind.
- 4) Die ausgegrabenen und die zu versendenden Knochen dürfen nicht auf unbedeckten Wagen, Karren und überhaupt auf keine Ekel erregende Weise transportirt und verladen werden.

5) Den

- 5) Den Ankäufern dieser Knochen ist anzudeuten, daß sie nicht andere, als reine, trockene, nicht übelriechende Knochen kaufen.
- 6) Auch ist den Sammlern und Ankäufern nicht zu gestatten, die Knochen an jedem beliebigen Orte aufzubewahren, sie sind vielmehr gehalten, die Aufbewahrungs-Plätze vorher der Polizei- Behörde anzuzeigen, und die letztere hat unter Zuziehung des Kreis-Physicus darauf zu sehen, daß die Lagerungsstellen außerhalb des Orts liegen, trocken und dem Luftzuge ausgesetzt sind.

Die Behörde muß demnächst, von Zeit zu Zeit diese Aufbewahrungsörter revidiren und sich überzeugen, daß auch den Vorschriften ad 3 und 5 genügt worden.

- 7) Anlagen zur Bereitung der thierischen Kohle im Großen, oder sogenannte Knochenbrennereien und Knochenstampfmühlen bedürfen zu ihrer Errichtung der landespolizeilichen Genehmigung, und müssen zu diesem Behufe bei der Orts-Polizei-Behörde angemeldet werden.
- 8) Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften, sind mit 1 bis 10 Rthlr. Geldbuße, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Oppeln, den 11. November 1836.

Durch die beträchtliche Anzahl noch nicht zur Realisirung präsentirter, durch die Nro. 180. bisherigen Ziehungen für den Tilgungs-Fonds verlooseter Staats-Schuldscheine betrifft die Realisirung verloo-

veranlaßt, ist von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in der allgemeinen Preussischen Staats-Zeitung Nr. 348, so wie in den beiden Berliner Zeitungen Nr. 293 des laufenden Jahres, eine abermalige, von einem speciellen Nummern-Verzeichnisse dieser rückständigen Staatsschuldscheine begleitete Aufforderung an die Inhaber derselben zu erlassen für nöthig erachtet worden.

Mit Hinweisung auf diese Aufforderung und auf die in den früheren Stücken sub XL. und XLV. des Amtsblatts pro 1836 enthaltenen Bekanntmachungen vom 1^{ten} September und 10^{ten} October, welcher ersteren die vollständigen Nummern-Verzeichnisse aller verlooseten Staatsschuldscheine beigelegt sind, machen wir die Inhaber solcher Staatsschuldscheine, so wie alle Verwalter öffentlicher Fonds, Cassen, Stiftungen, Institute u. des hiesigen Regierungs-Departements, auf die Bestimmungen wegen rechtzeitiger Präsentation derselben mit der Verwarnung des entgegengekehrtenfalls unausbleiblich eintretenden Zinsenverlustes, hiermit aufs Neue aufmerksam.

Oppeln, den 19. December 1836.

Nro. 181.

Betreffend die
Begehung der
Chausseestrecke
zwischen Lan-
genderff und
Peistretscham.

In Verfolg der in dem diesjährigen Amtsblatte Stück XXVI., Seite 152; Nr. 78 erlassenen Bekanntmachung vom 24^{ten} Juni d. J., betreffend die Bezo- lung der Chausseestrecke zwischen Zandowiß und Langendorff, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nach nunmehr auch erfolgter Revision des zwischen Langendorff und Peistretscham ausgeführten Chaussee-Baues, dem Kaiserlich Oesterreichischen Kam- merherrn Herrn Grafen von Renard auf Groß-Strehlich das Recht zusteht, an der für jene Straßenstrecke neu errichteten Hebestelle unweit Schieroth die, im Chausseegeld-Tarife vom 28^{ten} April 1828 festgesetzten Wegegelber für eine Ent- fernung von 1½ Meile vom 1^{ten} Januar 1837 ab erheben zu lassen.

Oppeln, den 23. December 1836.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 182.

Wegen Noth-
wendigkeit der
Unterschrift des
von einer Par-
thei angebrach-
ten Nichtigkeits-
beschwerde Sei-
tens r. u. s. Ju-
stiz-Commis-
sarius.

Das Königliche Geheime Ober-Tribunal hat in der am 30^{ten} September 1836 abgehaltenen Plenar-Sitzung sich dahin entschieden:

daß eine Privatpartei die Nichtigkeits-Beschwerde schriftlich nur mittelst eines von einem Justiz-Commissarius unterzeichneten Schriftsatzes anbrin- gen darf, daß daher eine Nachbringung der Mitunterschrift eines Justiz- Commissarius nach Ablauf des Fatalis unzulässig, und die bloß schrift- lich angebrachte Beschwerde für unsubstantiirt und zur Unterbrechung des Fatalis ungeeignet zu achten ist.

Zufolge des hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 19^{ten} November d. J. (I. 4225) haben daher die Privatpersonen die Nichtigkeits-Beschwerden nur mittelst eines von einem Justiz-Commissarius unterzeichneten Schriftsatzes einzureichen.

Partheien, welche unförmliche Schriften dieser Art persönlich einreichen, sind nach Vorschrift des § 11 der Verordnung vom 14^{ten} December 1833 sogleich zu Protocoll zu vernehmen, und zu dem Ende an diejenige Gerichtsperson zu verwei- sen, welche nach § 3, Tit. 4, Theil I, und § 16, Tit. 1, Theil III der Allge- meinen Gerichts-Ordnung mit Ausnahme der mündlich angebrachten Gesuche und Beschwerden bei jedem Gericht beauftragt ist. Lassen Partheien unförmliche Schrif- ten abgeben oder einsenden, so steht den Gerichten frei,

dergleichen unförmliche Gesuche, wie der § 442 des Anhangs zur Allge- meinen Gerichts-Ordnung gestattet, zurückzugeben;

oder, wenn nach ihrem Ermessen eine Belehrung noch von Erfolg seyn kann, nach dem Rescripte vom 14^{ten} August v. J. (Jahrbücher Bd. 46, Seite 122) einen, dieselbe enthaltenden Bescheid zu ertheilen;

oder

oder endlich einen Termin zur Aufnahme der Beschwerde innerhalb der § 21 der Verordnung vom 14^{ten} December 1833 bestimmten Frist anzuberaumen, und dem Provocaten zu überlassen, in demselben seine Beschwerde zu Protocoll zu geben.

Hiernach haben sich die Prozeß fahrenden Partheien und die Untergerichte Oberschlesiens genau zu achten.

Ratibor, den 9. December 1836.

Den betreffenden Gerichten und Gerichts-Eingefessenen wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Anordnung des Königl. Justiz-Ministerii in dem hohen Rescript vom 25^{ten} October c. die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkheit in den Mediat-Städten Zost und Weiskretscham, Baurwitz, Hultschin, Landsberg, Groß-Strehlitz und Leschnitz, Lublinitz, Rosenberg, Ujest, vom 1^{ten} Januar 1837 ab den Königl. Gerichten der genannten Städte überwiesen worden ist.

Nro. 183.
Betreffend die
Verwaltung der
Criminal-Gerichtsbarkheit in
mehreren Me-
diat-Städten.

Ratibor, den 11. November 1836.

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Friedrich Oswald Feyerabend aus Tschowitz bei Steinau, 27 Jahr alt;

Constantin Alexander Höger aus Görlitz, 25½ Jahr alt,

Friedrich Herrmann Robert Häfner aus Breslau, 26½ Jahr alt;

Johann Ernst Meusel aus Borna bei Lauban, 31 Jahr alt,

Friedrich August Nädisch aus Lorenzberg bei Bunzlau, 27 Jahr alt,

Christian Wilhelm Julius Cleemann aus Ologau, 24 Jahr alt,

Friedrich Richard Fischer aus Breslau, 24 Jahr alt,

Carl Heinrich August Eduard Knolle aus Schnathorst in Westphalen, 25 Jahr alt,

Wilhelm Eduard Meißner aus Zerpt bei Lübben, 26 Jahr alt,

Carl Julius Eduard Meißner aus Namiez, 25 Jahr alt, und

Herrmann Moritz Eduard Kügler aus Schweidnitz, 22 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben

Eben so haben folgende Candidaten des Predigt-Amtes:

Friedrich Eberhard Julius Richter aus Rohrlach, 29 $\frac{3}{4}$ Jahr alt;

Johann Gottlieb Pathe aus Langenbielau, 28 Jahr alt;

Heinrich Ferdinand Pürsche aus Leopoldshayn bei Görlitz, 27 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

Carl Gustav Thielmann aus Breslau, 26 Jahr alt,

Carl Eduard Pehold aus Görlitz, 29 Jahr alt,

Julius Emil August Müller aus Liegnitz, 27 Jahr alt,

auf Grund der letzten theologischen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. December 1836.

Königliches Consistorium für Schlessien.

Der bisherige Cämmerer Ignaz Heisler zu Ratsher, ist zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre gewählt, und

den vormaligen Rathsherren Kaufmann Joseph Hartmann und Handschuhmacher Anton Seeligmann zu Neustadt, ist der Titel: „Aelteste der Stadt“ verliehen worden.

Der Lehrer Franz Wittner aus Guttentag ist zum zweiten Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Tost vocirt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Carl Damer zu Koske, Kreis Cosel, ist nunmehr daselbst definitiv angestellt worden.

Gestorben sind:

der zeitherige Bürgermeister Gottwald in Zülz;

der Apotheker Kurzer in Loslau,

der Kreis-Chirurgus Niepelt in Groß-Strehlitz;

der katholische Pfarrer Kaluza in Nassiedel, Kreis Leobschütz, und

die katholischen Schullehrer Anton Mengel in Polnisch-Wette, Kreis

Meiße, und Habler zu Leimerwitz, Kreis Leobschütz.

